4° Boz.
103 g
1854
(39)
Amtsblatt

Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1854.

Neununddreißigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau, beide für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor, des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats in Breslau und anderer öffentlichen Behörden.

Oppeln,

gedruckt in der F. Wellshäuserschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 5ten Januar 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 66. enthält:

(№ 3905.) Das revidirte Reglement für die Immobilar-Feuer-Societät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landwirthschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder. Vom 21sten November 1853.; und

(№ 3906.) die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlen-Berg-Bau" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 12ten December 1853.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) unter dem 2ten November 1851. ausgefertigten neuen Cassen-Anweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt in Umlauf befindlichen Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835., mit dem 1sten October d. J. beginnen wird. № 1.

Es werden daher die Inhaber von Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. hiermit aufgefordert, diese vom 1sten October d. J. ab entweder:

1) hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92. parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen, so wie bei den von den

Digitized by Google

Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- und Special-Cassen zu präsentiren, und dagegen neue Cassen-Anweisungen vom 2ten November 1851. von gleichen Werthbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäfts-Local der Controlle der Staats-Papiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtausch-Geschäfts, weder mit Privat-Personen, noch mit Instituten oder Special-Cassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Cassen zum Umtausch zukommenden Cassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präclusiv-Termine, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehns-Cassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf Stück 39. des vorjährigen Amtsblatts pag. 279. Nr. 232. hierdurch erneuert.

Oppeln, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 2. Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro III. Quartal c., sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letzteren, Behufs der Empfangnahme, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 17. December 1853.

№ 3. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 26sten v. Mts. auf Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmaceuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staats-Prüfungen zurückgelegt haben.

Es kann hiernach vom 1sten Januar 1854. ab, kein Pharmaceut mehr zur Prüfung als Apotheker zweiter Klasse verstattet werden.

Oppeln, den 22. December 1853.

Das

№ 4. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1854. eine neue Auflage der Arznei-Taxe herausgegeben, nach welcher sich die Apotheker vom 1sten Januar 1854. an, genau zu achten haben.

Diese Arznei-Taxe ist in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten.

Oppeln, den 24. December 1853.

№ 5. Nachdem ermittelt worden, daß im Plesser Kreise die Anfertigung von Mühlenfabrikaten zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute gehört, bestimmen wir hierdurch auf Grund des §. 30. der Verordnung vom 9ten Februar 1849., daß fortan Niemand, welcher im Plesser Kreise das Müller-Gewerbe selbstständig betreiben will, in eine Müller-Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung, zum Betriebe des Gewerbes einzutreten, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Commission des Müller-Gewerbes besonders nachzuweisen braucht.

Oppeln, den 26. December 1853.

Es sind nachstehende Patente verliehen worden:

unter dem 17ten December 1853., dem Dr. H. Corssen zu Berlin,

auf eine Knopf-, Durchstoß- und Präge-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner, bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre; 8 W.

unter dem 21sten December 1853., dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin,

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, zum Bleichen des Zinkweißes,

auf die Dauer von fünf Jahre; und

unter dem 25sten December 1853., dem Drechsler Diedt, Pipper zu Deutz,

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats. Oppeln, den 3. Januar 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 6. In Ausführung des Artikels 8. des Zoll- und Handels-Vertrages mit der Kaiserlich

lich Königlichen Oesterreichischen Regierung vom 19ten Februar c., wird mit dem 1sten Januar k. J., unmittelbar an der Oesterreichisch-Preußischen Landesgrenze, in Verbindung mit den daselbst befindlichen K. K. Oesterreichischen Zoll-Aemtern,

zu Oesterreichisch-Albendorf, unweit Oppau, im Kreise Landeshut, ein Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse neu errichtet, und

das jetzt in Ober-Schmiedeberg befindliche Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse nach Klein-Aupa, österreichischen Territoriums, verlegt werden,

was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 27. December 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 7. Die Correspondenz ꝛc. nach den Ortschaften Lohnia, Chrchlau und Niedrowitz, wird vom 1sten Januar k. J. ab, nicht mehr von dem Landbriefträger der Post-Expedition in Ujest, sondern von dem Landbriefträger in Rudzinitz bestellt werden. Briefe ꝛc. nach den genannten Orten sind daher von dem bezeichneten Termine ab, nicht mehr nach Ujest, sondern nach Rudzinitz zu adressiren.

Oppeln, den 29. December 1853.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

№ 8. Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts — die II. für das Jahr 1854. — beginnt am 6ten Februar 1854. Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gleiwitz, den 31. December 1853.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Dem Oberförster-Candidaten Schönian ist die definitive Verwaltung der Oberförsterei Rybnik, unter Beförderung zum Oberförster, und

dem Oberförster-Candidaten Geßner zu Creutzburgerhütte, die definitive Verwaltung der Oberförsterei Budkowitz, unter Ernennung zum Oberförster, übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 12ten Januar 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 9. Durch das Ableben des Pastors von Spohrmann in Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhain, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 bis 600 Rthlr. jährlich und ist die Stelle Königlichen Patronats.

Breslau, den 22. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 10. Mit Bezugnahme auf den §. 14. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1sten Januar k. J. ab, geltenden Zoll-Tarife, ein in sämmtlichen Zoll-Vereins-Staaten gleichmäßig zur Anwendung kommendes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist, und dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Erhebungs-Stellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 28. December 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath: Daniel.

№ 11. Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäftsjahr 1854., wird am 6ten Februar k. J. beginnen.

Ratibor, den 30. December 1853.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 12. Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, werden den 6ten Februar 1854. beginnen.

Neisse, den 31. December 1853.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 13. Die Personen-Post aus Ratibor nach Neisse, geht nicht mehr um 5½ Uhr Abends, sondern um 4 Uhr Nachmittags aus Ratibor ab.

Oppeln, den 4. Januar 1854.

Der Ober-Post-Director.

Albinus.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen in dem 2ten Semester 1853., soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements die Königliche Regierung berühren.

Beim Königlichen Oberschlesischen Berg-Amt in Tarnowitz:

1) der Schichtmeister Petzeld von der Königl. Friedrichshütte, zum Hüttenschreiber auf den Königl. Creutzburger Eisenhütten-Werken ernannt;
2) der Königl. Hütten-Eleve Liebeneiner zum Schichtmeister auf der Königl. Friedrichshütte;
3) der Königl. Berggeschworne Kretzmüller gestorben;
4) der Königl. Obersteiger Kapuezinski zum Berg-Geschwornen befördert;
5) der Civilanwärter Heppner zum Berg-Amts-Kassen-Assistenten.

Beim Königlichen Hütten-Amte zu Königshütte:

1) der Hüttenschreiber Promnitz zum Hüttenmeister und Hütten-Amts-Mitgliede ernannt.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt:

der Intendantur-Rath Wahnschaffe zur Intendantur des 4ten Armee-Corps.

Angestellt:

der bisherige Garnison-Auditeur Wischhusen, als Intendantur-Assessor;

der

der Intendantur-Secretair Nickse, als geheimer revidirender Calculator bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer.

Verliehen:

dem Intendantur-Registrator Hoffmann, der Character als Canzlei-Rath.

Befördert:

der Proviant-Amts-Assistent und Dépôt-Magazin-Verwalter Heerde zu Grottkau, zum Controlleur bei dem Proviant-Amte in Glatz;

der Proviant-Amts-Assistent Scharff zu Neisse, zum Dépôt-Magazin-Verwalter in Grottkau.

Personal-Nachrichten

der Königlichen General-Commission für Schlesien in deren Verwaltungs-Bereich, vom 1sten Juli bis Ende December 1853.

Ernannt und befördert wurden:

1) die Secretaire II. Klasse Urban und Mettner zu Secretairen I. Klasse;
2) die Diätarien Jänicke und Lieutenant Schumann zu Secretairen zweiter Klasse;
3) der Diätar Burger zum Kassen-Secretair;
4) der Oeconomie-Commissions-Gehilfe Krocker in Creutzburg, zum Oeconomie-Commissarius;
5) der Feldmesser Fromm in Breslau zum Oeconomie-Commissions-Gehilfen und hiernächst in den Bezirk der Königlichen Regierung in Danzig versetzt;
6) der Protocoll-Führer Müllendorf in Breslau, zum Oeconomie-Commissions-Gehilfen;
7) der Protocoll-Führer Flögel in Breslau, zum Oeconomie-Commissions-Gehilfen, und demnächst in Militsch stationirt.
8) der Oeconom von Raumer in Polnisch-Wartenberg zum Protocoll-Führer.

Versetzt wurden:

1) der Regierungs-Assessor Hobrecht in Breslau, als Special-Commissarius nach Gleiwitz;
2) der Oeconomie-Commissions-Gehilfe Fritsch zu Groß-Strehlitz, in das Bureau der General-Commission.

Ausgeschieden ist:

der Oeconomie-Commissions-Gehilfe Lauber zu Cosel auf sein Ansuchen.

Pensionirt wurden:

1) der Kassen-Secretair Dennius;
2) der Vermessungs-Revisor Filitz in Wilhelmsthal bei Oppeln.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat December 1853.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Schroll zum Gerichts-Assessor;

der Kreis-Gerichts-Rath Flaminius zu Angermünde, zum Appellations-Gerichts-Rath bei dem Appellations-Gericht zu Ratibor.

Versetzt:

die Auscultatoren Bruno, Ernst Merkel und Carl, George Piper von dem Königlichen Appellations-Gericht zu Breslau in das hiesige Departement.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen:

Ernannt:

der Hülfsbote und Executor Gottlieb Dittrich, definitiv zum Gerichtsboten und Executor.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg:

die Hülfsboten und Executoren Haase und Herrmann, definitiv zu Gerichtsboten und Executoren.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Falkenberg:

Die Versetzung des Rechts-Anwalt und Notar Fischer von dem Kreis-Gericht zu Falkenberg an das Kreis-Gericht zu Grottkau, ist zurückgenommen worden.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Lublinitz:

Versetzt:

der Kreis-Richter Lubowski in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Schlochau, Departement Marienwerder.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln:

Ernannt:

der Hülfsbote und Executor Grochowina, definitiv zum Gerichtsboten und Executor.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten Grafen Pückler hierselbst vom 16ten December v. J. — Stück 52. des vorjährigen Amtsblatts Pag. 355. Nr. 306. — muß, zu Anfang der dritten Zeile von unten, statt fremder

frommer Mildthätigkeit

gelesen werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 19ten Januar 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 11. Nach der Bekanntmachung vom 13ten December 1841. dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zoll-Vereins-Staaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungs-Stellen von dem einen in den andern Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17ten December 1853., wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 31. December 1853.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereins-Staaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Churhessen und Braunschweig		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe)	Preußen	Wittenberge	Hannover	Schnackenburg
- Salzwedel nach Wustrow . . . . . (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze)	-	Salzwedel	-	Wustrow
- Salzwedel nach Uelzen	-	-	-	Bergen
- Osterwick - Vienenburg	-	Osterwick	-	Vienenburg
- Nordhausen über Nörei nach Göttingen	-	Mackenrode	-	Herzberg
- Teistungen nach Duderstadt	-	Teistungen	-	Duderstadt
- Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	-	Bischhagen	-	Reinhausen
- Beverungen nach Uslar	-	Beverungen	-	Lauenförde
- Pyrmont - Aerzen	Waldeck	Pyrmont	-	Aerzen
- Barntrup - -	Lippe	Barntrup	-	-
- Blotho - Hameln (auf der Weser)	Preußen	Blotho	-	Hameln
- Minden - Bückeburg . . . . . (per Eisenbahn und Chaussee) . .	-	Minden	-	Bückeburg
- Minden nach Stolzenau (auf der Weser)	-	-	-	Stolzenau
- - - Osnabrück	-	Lübbecke	-	Osterkappeln
- Herford - -	-	Herford	-	Mölber
- Bielefeld - -	-	Halle	-	Tissen
- Münster - -	-	Loburg	-	Iburg

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Churhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Lengerich nach Osnabrück	Preußen	Lengerich	Hannover	Osnabrück
- Ibbenbühren nach Osnabrück	-	Ibbenbühren	-	-
- Rheine nach Lingen (Land- und Wasserstraße)	-	Rheine	-	Lingen
- Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	-	Rheine	-	Gildehaus
- Holzmünden nach Polle	Braunschg.	Holzmünden	-	Polle
- - per Weser nach Hameln	-	-	-	-
- - über Dassel nach Einbeck	-	-	-	Dassel
- - nach Lauenförde	-	-	-	Lauenförde
- - - Bodenwerder	-	-	-	Bodenwerder
- - über Eschershausen nach Einbeck	-	Eschershausen	-	Einbeck
- - - - nach Alfeld	-	-	-	Alfeld
- - - - nach Hameln	-	-	-	Grohnde
- Harzburg nach Goslar	-	Harzburg	-	Goslar
- - - Vienenburg	-	-	-	Vienenburg
- Wolfenbüttel nach - (per Eisenbahn)	-	Wolfenbüttel	-	-
- - - Salzgitter	-	-	-	Salzgitter
- Braunschweig per Eisenbahn	-	Braunschweig	-	Peine
- - nach Salzgitter	-	-	-	Salzgitter
- - - Fallersleben	-	-	-	Fallersleben
- - - Gifhorn	-	-	-	Gifhorn
- - - Gr.-Lafferde	-	-	-	Gr.-Lafferde
- Vorsfelde - Fallersleben	-	Vorsfelde	-	Fallersleben
- Königslutter - Ochsendorf	-	Königslutter	-	Ochsendorf
- Seesen - Bockenem	-	Seesen	-	Bockenem
- - - Osterode	-	-	-	Osterode

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Churhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Seesen nach Nordheim	Braunschg.	Seesen	Hannover	Nordheim
- - - Salzgitter	-	Lutter am Barbgen.	-	Salzgitter
- Lichtenberg nach Holle	-	Lichtenberg	-	Holle
- Witzenhausen nach Göttingen	Churhessen	Märzhausen	-	Friedland
- - - Münden	-	Gertenbach	-	Münden
(Land- und Wasserstraße)				
- Cassel nach Münden	-	Sondershausen	-	-
- Beckerhagen nach Münden	-	Beckerhagen	-	-
(Wasserstraße)				
- Lippolsberg nach Uslar	-	Lippolsberg	-	Uslar
- Carlshafen nach Lauenförde	-	Carlshafen	-	Lauenförde
(Wasserstraße)				
- Haste nach Hannover (per Eisenbahn)	-	Haste	-	Wunstorf
- Renndorf - -	-	Renndorf	-	Hannover
- - - Lauenau	-	-	-	Lauenau
- - - Bückeburg	-	Renndorf / Beckendorf	Schaumburg-Lippe	Bückeburg
- Obernkirchen	-	Obernkirchen	-	-
- Olbendorf	-	Olbendorf	-	-
- Rinteln	-	Rinteln	-	-
- Fischbeck nach Hameln	-	Fischbeck	Hannover	Hameln
- Olbendorf nach Hildesheim	-	Olbendorf	-	Coppenbrügge
- - - Hameln	-	-	-	Hameln

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 15. Nachdem die Actien-Chaussee von Oels über Namslau nach Creutzburg in einer Ausdehnung von 10,680 Ruthen ausgebaut ist, wird vom 1sten Januar 1854. ab das

das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. für Rechnung des Chausseebau-Vereins in dem hiesigen Departement an der Empfangsstelle zu Creutzburg-Ellguth, für eine und eine halbe Meile erhoben, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß außerdem gegen Namslau und Bernstadt hin das Chausseegeld

für eine und eine halbe Meile zu Noldau,
für eine Meile bei Böhmwitz, und
für eine und eine halbe Meile zu Wilkau

erhoben wird. Oppeln, den 3. Januar 1854.

№ 16. Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zoll-Vereine und Belgien vom 1sten September 1844. und die Additional-Convention vom 18ten Februar 1852. sind mit dem Ablaufe des Jahres 1853. außer Kraft getreten, und von diesem Zeitpunkte ab fällt auch die Wirksamkeit derjenigen besonderen Vereinbarung fort, welche im Verfolge des Vertrages vom 1sten September 1844. zwischen dem Zoll-Vereine und Belgien unter dem 27sten Juni 1846. wegen der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, die umherreisend Ankäufe machen, oder Waaren-Bestellungen aufsuchen, getroffen worden ist. Es sind daher, vom 1sten d. Mts. an, belgische Gewerbetreibende, beziehungsweise deren Reisediener bei dem gedachten Verkehre nach denselben Regeln, wie andere nicht begünstigte Ausländer zu behandeln.

Hiernach ist die diesseitige Bekanntmachung vom 29sten März 1847. (Amtsblatt 1847. Stück 17. S. 102.) aufgehoben.

Oppeln, den 4. Januar 1854.

№ 17. Nach Artikel 18. des unterm 19ten Februar 1836. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages, haben vom 1sten Januar d. J. ab, in Betreff der Unterthanen der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten, sowie der diesseitigen Unterthanen, welche in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl was die Zulassung zum Gewerbebetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, welche für die Angehörigen der Zoll-Vereins-Staaten nach Artikel 18. der Zoll-Vereinigungs-Verträge vom Jahre 1833., erneuert durch den Artikel 18. des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins vom 4ten April v. J. maaßgebend sind.

Es findet daher die Zulassung Oesterreichischer Gewerbetreibender in den diesseitigen Staaten, sowie Preußischer Gewerbetreibender in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, vom 1sten Januar d. J. ab, nach denselben Grundsätzen und unter den-

Digitized by Google

denselben Bedingungen statt, welche nach unserer Amtsblatt-Verordnung vom 6ten Februar 1835. (Amtsblatt pro 1835. S. 29. Nr. 19.) für den Gewerbebetrieb innerhalb der Staaten des Zoll-Vereins vorgeschrieben sind.

Oppeln, den 5. Januar 1854.

№ 18. Nach §. 1. des Gesetzes vom 7ten Mai v. J. (G.-S. für 1853. Seite 729.) dürfen Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zweck haben, nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden, welche hierzu von der Bezirks-Regierung ihres Wohnorts eine Concession erhalten haben.

Indem wir hieran erinnern, machen wir zugleich auf das Seite 262. unseres Amtsblatts für 1853. abgedruckte Reglement vom 6ten September v. J. aufmerksam, nach dessen §. 15. die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und deren Agenten ertheilten Concessionen mit dem 1sten Januar d. J. ihre Gültigkeit verloren haben. Oppeln, den 8. Januar 1854.

№ 19. Für das Jahr 1854. werden Beschäler aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus auf die Dauer der Beschälzeit in 14 Stationsorten des hiesigen Regierungs-Bezirks aufgestellt werden und zwar:

1)	im Kreise	Ratibor	zu	Ratibor	3 Beschäler;
2)	=	- Cosel	-	Sacrau	3 -
3)	=	- Neustadt	-	Groß-Pramsen	3 -
4)	=	- -	-	Mochau	3 -
5)	=	- Beuthen	-	Bobreck	3 -
6)	=	- Creutzburg	-	Kochelsdorf	4 -
7)	=	- Neisse	-	Mährengasse	5 -
8)	=	- Grottkau	-	Grottkau	4 -
9)	=	- Falkenberg	-	Gruben	2 -
10)	=	- Leobschütz	-	Schmelsdorf	3 -
11)	=	- -	-	Katscher	3 -
12)	=	- -	-	Poppitz	3 -
13)	=	- -	-	Bauerwitz	3 -
14)	=	Pleß	-	Zarzina	2 -

Die Hengste werden am 20sten Januar d. J. von Leubus in die genannten Stations-Orte abgehen.

Die Pferdezüchter, welche von diesen Hengsten Gebrauch machen wollen, werden auf die Amtsblatt-Verordnung vom 11ten April 1818. (Seite 182.) wegen der Auswahl guter Stuten aufmerksam gemacht.

In den von der Beschälseuche bedrohten Kreisen werden nur solche Stuten zur Dek-

Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten September 1840. (Amtsblatt pro 1840. Seite 227.)

Das Fohlenbrennen wird auch in diesem Jahre wieder in den Kreis-Städten vorgenommen werden, sobald hierzu mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet sind. Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20sten Juli d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte anzubringen, und sind von diesem bis zum 1sten August d. J. die Original-Gesuche der Gestüt-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, worauf das Brennen an den dafür anzusetzenden Terminen stattfinden wird.

Oppeln, den 9. Januar 1854.

№ 20.

Nach amtlicher Mittheilung ist im Petrikauer Kreise die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen.

Wir sehen uns hierdurch genöthigt, die im §. 2. des Gesetzes vom 27sten März 1836. zur Abwendung von Viehseuchen enthaltenen Bestimmungen längst der diesseitigen Grenze mit dem Königreich Polen zur Anwendung zu bringen, mithin auf die Kreise Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz und Beuthen auszudehnen.

Demgemäß darf aus Polen:

a. kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine unterworfen, und während derselben völlig gesund befunden worden ist, eingebracht werden;

b. Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermessen der ausführenden Behörde die Treiber unterwerfen;

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten), dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden.

Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, die im Winter hart gefroren, können, wie sich von selbst versteht, für trockene nicht geachtet werden, und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner, auch nur einzelne nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einzelne von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht

nicht befreite gefunden werden, und trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung;

d. geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg, (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg getrennt und vernichtet worden sind;

e. ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Hiernach haben die betreffenden Polizei-Behörden und Grenz-Zoll-Aemter sofort zu verfahren, auch die Gewerbetreibenden sich genau zu achten.

Oppeln, den 12. Januar 1854.

Es sind nachstehende Patente, und zwar:

unter dem 4ten Januar 1854.: an den Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern;

unter dem 6ten Januar 1854.:

a. an den Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harz, auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte, und

b. an den Mechaniker G. E. Schwink zu Berlin, auf eine Setz-Maschine für telegraphische Depeschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

sämmtliche auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des preußischen Staats, von den obigen Tagen an gerechnet, ertheilt worden.

Oppeln, den 17. Januar 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 21. Durch das Ableben des Pastors Tzschaschel in Ossig, Kreis Lüben, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und übt das Dominium die Patronats-Rechte über diese Stelle aus. Breslau, den 29. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Zur

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste für den hiesigen Regierungs-Bezirk, sind pro 1854. vier Termine, und zwar: № 22.

auf den 17ten März,
" " 16ten Juni,
" " 25sten August, und
" " 27sten October

festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche das Berechtigungs-Attest zum einjährigen Militairdienst zu beantragen sich für befugt erachten, haben der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission mit ihrem Gesuche einzureichen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein vollständiges Zeugniß, aus welchem entweder hervorgeht, daß Bittsteller in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasii sich befindet und nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne, oder sofern derselbe die Universität bezogen, das beim Abgange vom Gymnasio erhaltene Zeugniß der Reife, weil sonst noch eine Prüfung vor uns erfolgen muß, die überhaupt nach Maaßgabe der Umstände von unserem Ermessen abhängt;
3) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand und die Körperbeschaffenheit des Gesuchstellers, wo möglich von einem Kreis-Physicus, Oberstabs- oder Stabsarzt, oder vom Hausarzt ausgefertigt;
4) ein Moralitäts-Attest, insofern das Nöthige über die Führung des Bittstellers nicht aus dem ad 2. gedachten Zeugnisse hervorgeht. Diejenigen, welche das Gymnasium oder die Universität verlassen haben, haben jederzeit ein Moralitäts-Attest einzureichen;
5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß dieser mit der Absicht des Bittstellers, der Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen zu wollen, einverstanden ist;
6) ein Attest darüber, daß der Gesuchsteller Preußischer Staatsangehöriger ist, welches, wenn der Vater, die Mutter, oder der Vormund desselben in einer Stadt wohnt, von dem dortigen Magistrate, wenn dieselben aber auf dem Lande wohnen, von dem vorgesetzten Landrathe auszustellen ist.

Die Anmeldungen werden 3 bis 4 Wochen vor den angesetzten Prüfungs-Terminen schriftlich und portofrei erwartet, worauf der Gesuchsteller mit besonderer Anweisung oder Vorladung versehen werden wird.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß nur bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Jahr erreicht, Anmeldungs-

Digitized by Google

dungs-Gesuche zum einjährigen Militairdienste von der unterzeichneten Commission berücksichtigt werden dürfen. Ebenso machen wir noch auf die Instruction vom 24sten Januar 1822. und die Verfügung vom 2ten März 1826. (Amtsblatt pro 1826., extraordinaire Beilage zum 11ten Stück) so wie auf die Bekanntmachung vom 18ten Juni 1826. (Amtsblatt pro 1826. Seite 160. bis 163.) aufmerksam.

Oppeln, den 3. Januar 1854

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

№ 23. Es ist der Fall vorgekommen, daß der Besitzer eines Bauernhofes, dessen Gebäude bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät in Versicherung gegeben waren, ohne der letzteren davon Anzeige zu machen, nicht nur den zur Wirthschaft gehörigen Grund und Boden parcellenweise an verschiedene Acquirenten verkaufte, sondern auch die in Folge dieser Dismembration entbehrlich gewordenen Gebäude theilweise veräußerte, welche bald darauf durch Feuer eingeäschert wurden. Die beanspruchte Brand-Entschädigung für die zerstörten Gebäude hat jedoch auf Grund der Schluß-Bestimmung im §. 9. des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. (Gesetz-Sammlung de 1852. Seite 624.) den Interessenten versagt werden müssen, weil diese Vorschrift von ihnen unbefolgt gelassen worden ist.

Aus Veranlassung dieses Special-Falles, werden die Theilnehmer der Provinzial-Land-Feuer-Societät hiermit besonders auf die bezogene Vorschrift, welche wörtlich lautet:

„Jede Veränderung, welche während der Versicherungs-Zeit an den verschiedenen Gebäuden vorgenommen wird, durch welche dasselbe in seinem Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen eine andere Gestalt erhält, als bei der Versicherung declarirt worden ist, muß von dem Versicherten dem Kreis-Feuer-Societäts-Director angezeigt werden, es mag nun durch die Veränderung die Gefahr zu des Versicherers Nachtheil vergrößert werden oder nicht. Dasselbe gilt, wenn von einem versicherten Objecte nicht blos einzelne Gebäude, sondern auch Grund und Boden ganz oder theilweise verkauft werden, **in welchem Falle mit dem Tage der Uebergabe die bisherige Versicherung der Gebäude aufhört,** weil unter allen Umständen eine neue Regulirung der approbirten Taxen der Gebäude des dismembrirten Gutes und der Versicherungs-Beträge erfolgen muß."

aufmerksam gemacht, um sich nach solcher bei vorzunehmender Zerstückelung eines Grundstücks genau zu achten. Breslau, den 4. Januar 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

(gez.) v. Schleinitz.

In

In Gemäßheit des §. 22. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850. werden hierdurch die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1830. bis einschließlich 1853, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung der Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt: № 2.

№	Namen der Marktstädte.	24jähriger und zwar Martini-Durchschnitts-Marktpreis aus den Jahren 1830. bis incl. 1853.											
		Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel.											
		Rl.	Sgr.	D.	Rl.	Sgr.	D.	Rl.	Sgr.	D.	Rl.	Sgr.	D.
1	Beuthen	1	28	6	1	16	4	1	3	11	„	24	8
2	Cosel	1	23	4	1	11	5	„	29	3	„	20	10
3	Creuzburg	1	24	10	1	9	9	1	1	3	„	20	11
4	Gleiwitz	1	25	5	1	12	9	1	2	4	„	21	9
5	Leobschütz	1	23	6	1	10	6	„	28	6	„	20	3
6	Lublinitz	1	27	10	1	13	5	1	3	7	„	24	10
7	Neisse	1	25	—	1	12	8	1	—	3	„	20	8
8	Neustadt	1	23	9	1	12	1	„	28	10	„	20	4
9	Oppeln	1	26	1	1	12	3	1	1	4	„	20	10
10	Patschkau	1	23	7	1	13	6	„	29	7	„	21	2
11	Ratibor	1	21	1	1	9	10	„	29	—	„	20	5
12	Groß-Strehlitz	1	25	—	1	11	4	1	1	3	„	23	4

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Januar 1854.

Königliche General-Commission von Schlesien.

№ 25. Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund der frühern Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggen-Renten, werden hierdurch die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1853. wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	Durchschnitts-Marktpreis an Martini 1853. Der Preußische Scheffel.											
		Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	3	11	3	2	20	—	2	2	6	1	13	3
2	Cosel	3	5	4	2	19	—	2	—	11	1	7	1
3	Creuzburg	3	7	6	2	14	4	2	1	3	1	11	—
4	Gleiwitz	3	9	—	2	14	—	1	29	—	1	7	10
5	Leobschütz	3	3	—	2	17	6	2	—	6	1	6	3
6	Lublinitz	3	3	9	2	15	—	2	2	6	1	8	6
7	Neisse	3	9	10	2	17	9	2	2	3	1	6	6
8	Neustadt	3	10	—	2	19	4	2	—	4	1	7	3
9	Oppeln	3	6	7	2	19	2	2	3	1	1	8	6
10	Patschkau	3	9	9	2	16	10	2	1	1	1	6	3
11	Ratibor	3	5	4	2	17	7	1	29	6	1	8	7
12	Groß-Strehlitz	3	3	7	2	8	—	1	29	—	1	7	9

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Januar 1854.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Die

Die nächste diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt mit dem 6ten Februar d. J. Oppeln, den 7. Januar 1854. № 26.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Mit dem Beginn dieses Monates, haben nachstehende Posten meines Verwaltungs-Bezirkes, folgenden Gang erhalten: № 27.

1) die Personen-Post von Oppeln nach Carlsruh:
aus Oppeln um 11 Uhr Vormittags, nach Ankunft des ersten Zuges von Myslowitz;
(aus Carlsruh wie bisher um 10½ Uhr Vormittags);
2) die Cariol-Post zwischen Carlsruh und Creutzburgerhütte:
aus Carlsruh um 3 Uhr Nachmittags,
aus Creutzburgerhütte um 7½ Uhr Abends;
3) die Personen-Post von Ratibor nach Neisse:
aus Ratibor um 4 Uhr Nachmittags,
(aus Neisse wie bisher um 11 Uhr Abends);

Vom 16ten d. Mts. ab erhalten einen veränderten Gang:

4) die Personen-Post zwischen Gogolin und Gr.-Strehlitz:
aus Gogolin um 10 Uhr 10 Minuten Vormittags, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin und des Personenzuges aus Wien;
in Gr.-Strehlitz um 12 Uhr 25 Minuten Mittags,
aus Gr.-Strehlitz um 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Gogolin um 6 Uhr Abends, zum Anschluß an den Schnellzug nach Berlin;
5) die Personen-Post von Oppeln nach Lublinitz:
aus Oppeln um 11 Uhr Vormittags, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin und des ersten Personenzuges aus Myslowitz,
(aus Lublinitz wie bisher um 9½ Uhr Abends);
6) die Cariol-Post, so wie die Boten-Post zwischen Ratiborhammer und Rauden täglich, anstatt, wie bisher, sechsmal wöchentlich.

Oppeln, den 13. Januar 1854.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Chronik.

Der Königliche Kammerherr und Majorats-Besitzer Graf Curt von Haugwitz ist als Mitglied der Commission zur Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde und gleich-

Digitized by Google

gleichzeitig als Mitglied der Köhr-Commission des Oppelner Kreises, zu seinem Stellvertreter aber der Kreis-Deputirte Graf von Bünau auf Halbendorf, gewählt und bestätigt worden.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des Oppelner Kreises sind pro $18^{54}/_{56}$ gewählt und bestätigt worden:

1) der Ritterguts-Besitzer und Lieutenant von Berge auf Dometzko;
2) der Apotheker und Rathsherr Koch in Oppeln;
3) der Bürgermeister Tlusty in Krappitz;
4) der Freistellen-Besitzer Gusinde in Chroscziz; und zu deren Stellvertretern
1) der Ritterguts-Besitzer und Lieutenant a. D. Baron von Dallwig auf Dombrowka;
2) der Kaufmann Trumpy in Oppeln;
3) der Kaufmann Hermes in Krappitz, und
4) der Freistellen-Besitzer Kubis in Kollanowitz.

Im Leobschützer Kreise sind zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission für die Jahre 1854. 1855. und 1856. gewählt und bestätigt worden, und zwar:

I. Zu Mitgliedern:

1) der Kreis-Deputirte Justiz-Rath Rösler auf Dirschkowitz;
2) der Bürgermeister Stephan zu Leobschütz;
3) der dto. Renner zu Katscher;
4) der Erbrichter Kosch zu Leimerwitz.

II. Zu Stellvertretern:

1) der Landesälteste von Prittwitz auf Casimir;
2) der Beigeordnete Gerbermeister Engel zu Leobschütz;
3) der dto. Dr. Proske zu Bauerwitz, und
4) der Erbrichter Klein zu Pilgersdorf.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien, hat nachstehende Vocationen bestätigt:

für den bisherigen Hülfs-Prediger Fliegel, zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Ludwigsthal, Lublinitzer Kreises;

„ „ bisherigen Superintendenten der Parchwitzer Diöces, Pastor Aebert in Heidau, zum Pastor prim. zu Steinau a. O.;

„ „ Diaconus Peters, zum Ober-Diaconus an der Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Liegnitz;

„ „ Predigt-Amts-Candidaten Niepach, zum Diaconus an der genannten Kirche;

für

für den bisherigen Pastor zu Groß-Graben ꝛc. Strauß, zum Archidiaconus an der evangelischen Kirch-Gemeinde in Bernstadt; und
„ „ bisherigen Pastor Kolde in Friedland, zum Pastor in Falkenberg.

Im Amtsbereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, wurden der Schul-Amts-Candidat Dr. Colmar Grünhagen, zum ordentlichen Lehrer am Königl. Friedrichs-Gymnasium zu Breslau — und der Schul-Amts-Candidat Friedrich Faber als zweiter Oberlehrer am Gymnasium zu Lauban bestätigt — der seitherige Lehrer und Organist Weiß zu Ujest aber als Hülfs-Lehrer am Seminar zu Peiskretscham und Normal-Lehrer an der damit verbundenen Uebungsschule angestellt.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair, Canzlei-Rath Tusche, bei Gelegenheit seines von ihm nachgesuchten Dienst-Austritts den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen. — In die Stelle des frei resignirten Erzpriesters des Tarnowitzer Archipresbyterats, Ehren-Domherr Fietzeck, ist der Pfarrer Purkop in Woischnik zum Erzpriester dieses Archipresbyterats ernannt — und für den aus dem Falkenberger Kreise verzogenen Gutsbesitzer v. Donat, ist der Baron von Koppy auf Jacobsdorf als Kreis-Deputirte — und der Hauptmann v. Dieckelsky auf Tarnitze, als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission erwählt und bestätigt worden. — Die Physicats-Stelle des Kreises Gr.-Strehlitz, ist dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Krumannsdorf, verliehen — der seitherige Hülfs-Canzlist Jischke, schwitz aus Erdgen Regierungs-Canzlisten befördert — und dem Schul-Amts-Candidaten Moritz Röhr, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule für Knaben und Mädchen, in Antonienhütte, Beuthener Kreises, ertheilt worden.

In Stelle des von Alt-Ujest nach Klutschau, Groß-Strehlitzer Kreises, versetzten Lehrers Roskosch, ist der Lehrer Kraus aus Peiskretscham getreten — dem seitherigen Schul-Adjuvanten Wlocka ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Chrzumczütz, Oppelner Kreises — dem seitherigen Lehrer zu Nieder-Mittel-Peilau bei Reichenbach, Theodor Stammwitz, die Lehrerstelle zu Groß- und Klein-Heidersdorf nebst Kieferkretscham, Falkenberger Kreises, verliehen — und der invalide Unter-Offizier Hafftstein ist als Kreis-Cassen-Diener und Executor bei der hiesigen Kreis-Steuer-Casse auf 6monatliche Probe angenommen worden.

Verstorben ist:

der Organist und Schullehrer Nerlich zu Raschau, Oppelner Kreises.

Nach-

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat December 1853.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Zauritz	Grottkau	Scholze und Freigärtner Johann Hanke zu Zauritz.
2	Brünschwitz	Neisse	Gutsbesitzer Carl Pohl zu Kalkau.
3	Margsdorff, Klein-Margsdorff, Nieder-Ellguth, Frei-Tschapel, Ullrichsdorff, Creutzburger Freigut, Alt-Tschapel	Creutzburg	Schullehrer Robert Motog zu Nieder-Ellguth.
4	Althammer, Leboschowitz	Gleiwitz	Schullehrer Adalbert Przybilla zu Althammer.
5	Smolnitz	Gleiwitz	Schullehrer Alexander Schwalbe zu Smolnitz.
6	Creutzendorff, Schmeißdorff	Leobschütz	Schullehrer Ernst Straube zu Creutzendorff.
7	Langenbrück	Neustadt O. S.	Erbscholze Johann Rehmet zu Langenbrück.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 26sten Januar 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1. enthält:

(№ 3907.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greiffenberger Kreises, im Betrage von 66,300 Rthlr. Vom 21sten November 1853.;

(№ 3908.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten December 1853., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Nedlitz nach Möckern.

(№ 3909.) Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Lüdenscheider Bau-Gesellschaft". Vom 12ten December 1853.

(№ 3910.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachs-Thale bei Coblenz" bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 14ten December 1853.

(№ 3911.) Das Statut des Kaltenborn-Groß-Brensener Deich-Verbandes. Vom 19ten December 1853., und

(№ 3912.) das Statut des Schenkendorf-Gubener Deich-Verbandes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Proskau, ist der Executor-Posten, womit

womit ein jährliches Einkommen von Einhundert Thalern und der Bezug der gesetzlichen Executions-Gebühren verbunden ist, erledigt.

Civilversorgungsberechtigte Individuen, welche geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, wollen sich unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und der Führungs-Zeugnisse, sowie einer Anzeige darüber, ob sie Caution bestellen können, und ob sie der polnischen Sprache kundig sind, alsbald bei uns oder dem genannten Rent-Amte melden. Oppeln, den 16. Januar 1854.

№ 29. Nachdem die Königlich baiersche Regierung für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse, welche sie im Jahre 1854. in München zu veranstalten beabsichtigt, die Mitwirkung der diesseitigen Staats-Regierung nach Maaßgabe der unter den Zollvereins-Regierungen bestehenden Verabredungen in Anspruch genommen hat, bringe ich das untenstehende, von derselben für dieses Unternehmen unterm 3ten October c. erlassene Programm mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1) In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Potsdam, wird eine Ausstellungs-Commission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen und zusammenzustellen, diese Anmeldungs-Verzeichnisse der Königlich bayerischen Central-Ausstellungs-Commission in München einzusenden, und sich den in dem Programme bezeichneten Arbeiten der Prüfungs-Commissionen zu unterziehen hat. Diese Commission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden, und je nachdem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabricationszweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

   Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Commission in Berlin ernannt.

2) Die Commission eines jeden Bezirks entscheidet nach vorgängiger Prüfung, welche unter den angemeldeten Gegenständen zur Ausstellung zuzulassen sind. Mit Rücksicht auf den weiten Transport und die durch denselben bedingten erheblichen Transportkosten, sind Gegenstände von großem Gewicht oder Volumen und verhältnißmäßig geringem Interesse für die Zwecke der Ausstellung auszuschließen, es sei denn, daß auf den Ersatz der Transportkosten (s. Nr. 10.) ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

3) Die Commission ist befugt, soweit ihr dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preis-Angaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berichtigung finden.

4) Gleich-

4) Gleichzeitig mit der Einsendung des Anmeldungs-Verzeichnisses an die Königl. baiersche Central-Ausstellungs-Commission in München, ist Abschrift desselben an die Königliche Regierung des Bezirks und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

5) Die nach §. 21. des Programms eingeräumte Gebührenfreiheit für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf den Königlich baierschen Eisenbahnen, auf den Schiffen der Königlich baierschen Donau-Dampfschifffahrts-Anstalt und auf dem Ludwigs-Donau-Maincanal, bezieht sich auf alle Sendungen ohne Unterschied, ob solche aus Baiern oder aus anderen Zollvereins-Staaten, namentlich aus Preußen, kommen. Zur Vermeidung etwaigen Mißverständnisses ist übrigens hierbei bemerkt worden, daß die Befreiung hinsichtlich der Transporte auf dem Donau-Maincanal nur von den Canal-Gebühren zu verstehen ist.

6) Die Uebersendung der zu rechter Zeit eingelieferten, genehmigten Ausstellungs-Gegenstände preußischer Aussteller von demjenigen Orte, wo die Prüfung stattgefunden hat, beziehungsweise von der durch die Bezirks-Commission festzusetzenden Versendungs-Station bis zur Königlich baierischen Grenz-Station wird ohne weitere Gewährleistung auf Staatskosten bewirkt, resp. für dieselbe der Ersatz der Frachtkosten gewährt. Für die Rücksendung der Gegenstände von der Königlich baierischen Grenz-Station bis zu dem Orte, wo dieselben nach Bestimmung der Bezirks-Commission von den Ausstellern zurückzunehmen sind, findet dasselbe in dem Falle statt, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direct an den Aussteller zurückgehen.

Die Kosten der Einsendung von dem Fabricationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Commission, beziehungsweise nach der von derselben bestimmten Versendungs-Station, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller, fallen dem Letzteren zur Last.

7) Für die Correspondenz zwischen der Königlich baierschen Central-Ausstellungs-Commission in München und den nach Nr. 2. eingesetzten Prüfungs-Commissionen, so wie für die Correspondenz dieser Prüfungs-Commissionen unter sich und mit Königlich preußischen Behörden wird, unter der Rubrik: „Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung in München", und unter Verschluß mit dem Dienstsiegel, auf den Königlich Preußischen Posten die Portofreiheit bewilligt.

Für die Correspondenz zwischen den Prüfungs-Commissionen und den Ausstellern von Industrie-Erzeugnissen findet dagegen Portofreiheit nicht statt.

Bei dieser Veranlassung spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden, und daß es auf derselben der preußischen

Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge.

Berlin, den 9. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Programm,

die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854. betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Königlich baiersche Regierung hat bereits im Jahre 1844. den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten ihre Absicht, die nächste allgemeine Ausstellung für deutsche Gewerbs-Erzeugnisse im Sinne der auf der V. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft in Baiern zu veranstalten, mitgetheilt, und dieses Vorhaben im März 1848. wiederholt kundgegeben.

Die damals der Ausführung entgegengetretenen Hindernisse sind nunmehr beseitigt, und die Königlich baierische Regierung glaubt eine für die deutsche Gesammt-Industrie so wichtige und folgenreiche Veranstaltung um so mehr wieder aufnehmen zu sollen, als seit der ersten in Berlin abgehaltenen allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung mit dem Jahre 1854. volle zehn Jahre verflossen sind, auch der mit der Kaiserlich österreichischen Regierung abgeschlossene Zoll- und Handels-Vertrag es besonders wünschenswerth machen dürfte, eine vollständige Einsicht in den dermaligen Stand der deutschen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte zu erlangen.

Nachdem Sr. Majestät der König die Veranstaltung dieser Industrie-Ausstellung in München und die Constituirung einer eigenen, mit der Einleitung und Durchführung des Unternehmens beauftragten Industrie-Ausstellungs-Commission zu genehmigen geruht haben, so werden in Nachfolgendem die Bestimmungen veröffentlicht, welche über diese Industrie-Ausstellung — vorbehaltlich des Benehmens mit den deutschen Regierungen, bezüglich der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen — mit Allerhöchster Genehmigung getroffen worden sind:

1) Die Ausstellung findet in München vom 15ten Juli bis zum 15ten October 1854. in einem hierfür eigens herzustellenden Gebäude statt;
2) Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus den zur Theilnahme eingeladenen Staaten, vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabricate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Production darzustellen geeignet ist.

Insbesondere erscheint jedes Erzeugniß willkommen, welches durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthüm-

Digitized by Google

thümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt sind so wenig ausgeschlossen, wie gewöhnliche Handwerks-Arbeit, welche, obwohl im Gebrauche allgemein verbreitet, doch im Verhältnisse zum Preise vorzüglich gut hergestellt ist.

Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden die Werke der Plastik zugelassen, andere nur insoweit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung ansprechen.

3) Ausgeschlossen sind:

a. feuergefährliche und explodirende Producte,

b. Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

Von selbst wird kein Gewerbetreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4) In jedem Regierungs-Bezirke wird eine Prüfungs-Commission niedergesetzt, um einerseits durch angemessene Anrathungen und Ermunterungen die Theilnahme von Seiten der Gewerbetreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, andererseits über die Zulassung der Producte zur Ausstellung zu entscheiden, und die zugelassenen Gegenstände, so weit thunlich, in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Commission in München einzubefördern.

5) Die Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einsenden wollen, zeigen dies der Prüfungs-Commission ihres Bezirkes an, unter Beifügung der Nachweisungen, welche für die Anmeldungen in Folgendem vorgeschrieben sind.

6) Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a. den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrikort,

b. die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände, nach Art und Stückzahl,

c. den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadratfußen, besonders bei Maschinen und anderen umfangreichen Gegenständen, mit Ausscheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung,

d. den Verkaufspreis, nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird,

e. den Versicherungswerth,

f. den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München,

Digitized by Google

namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung, außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch weitere Aufschlüsse, besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung des Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne ꝛc. geben wollen.

Die Beifügung älterer Muster und Preise derselben Fabrikation würde die Fortschritte des Gewerbszweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etablissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungs-Gegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

7) Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Commission des Bezirks, haben bis zum letzten März 1854. zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.

8) Die Zeit der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Commission wird von dieser bekannt gegeben werden.

9) Die Kosten der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Commission trägt der Einsender, und in gleicher Weise die Kosten der Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.

10) Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Commission erhalten hat.

11) Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15ten Juni 1854. in München eingetroffen sein. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfindet.

12) Die von einer mit der Anmeldung leicht vergleichbaren Factur begleiteten Einsendungen zur Ausstellung geschehen unter der Adresse der „Ausstellungs-Commission in München.“ Die Gegenstände oder Pakete sind deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalt der Sendung zu bezeichnen.

13) Die von den Prüfungs-Commissionen herzustellenden Verzeichnisse der Ausstellungs-Gegenstände sind spätestens bis zum 1sten Mai 1854. an die Ausstellungs-Commission einzusenden.

14) Für die Empfangnahme und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen, mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte wird die Industrie-Ausstellungs-Commission Sorge tragen.

15) Die Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungs-Räumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die

die Ausstellungs-Commission gegen Feuersgefahr versichert.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, können auf Versicherung keinen Anspruch machen.

16) Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, so wie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller, oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten, wird gehaftet.

Verschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Staub, längeres Liegen u. s. w. eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

17) Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungs-Räumen zu entfernen.

Unterläßt der Aussteller, während dieser Zeit seine Producte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die nach Ziffer 16. übernommene Haftung auf, und die Gegenstände werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden.

Dem Aussteller steht frei, bei der Aufstellung seiner Producte selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

18) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden. Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe der Commission diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kauflustigen zu verweisen, und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind.

19) Die Königliche Staats-Regierung behält sich vor, für den Besuch der Ausstellung ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erheben zu lassen.

Die Einsender von Gegenständen sind jedenfalls hiervon befreit.

20) Für die Correspondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Commission in München und den Prüfungs-Commissionen in den Regierungs-Bezirken, dann den anderen deutschen Prüfungs-Commissionen und den nach der bestehenden Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen allenfalls aufzustellenden besonderen Commissairen, oder den zur Correspondenzführung von den auswärtigen Regierungen sonst bezeichneten Organen, wird die Portofreiheit auf den Königlich bairischen Posten bewilligt.

21) Alle Gegenstände, welche für die Ausstellung angemeldet, und von den einschlägigen Prüfungs-Commissionen zugelassen sind, genießen Gebührenfreiheit bei ihrer Beförderung auf den Königlich baierischen Staats-Eisenbahnen, dann auf den Schiffen der Königlich baierischen Donau-Dampfschifffahrt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Canale, sowohl für den Her- als Rück-Transport, für letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direct

an

an den Aussteller zurückgehen.

22) Den baierischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden werden für jene Gegenstände, welche nicht durch die vorstehend bezeichneten Königlichen Verkehrs-Anstalten, sondern nur mittelst Privatfuhrwerks befördert werden können, die Frachtkosten für die Einsendung vom Prüfungsorte aus unbedingt, für die Rücksendung unter der in Ziffer 21. angegebenen Voraussetzung vergütet.

23) Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung, wird eine besondere Commission, bestehend aus den Commissairen der antheilnehmenden Staaten, unter Beiziehung von bewährten practischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen betheiligten Ländern gebildet, deren Vorstand Se. Majestät der König zu ernennen geruhen werden.

24) Se. Majestät der König haben Allerhöchst genehmigt, daß den von der Beurtheilungs-Commission würdig befundenen Ausstellern, je nach dem Maaße ihrer Auszeichnung, größere oder kleinere eherne Denkmünzen verliehen werden.

Allerhöchstdieselben haben sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnung anzuerkennen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung werden die weiteren Anordnungen sofort erfolgen.

München, den 3. October 1853.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

(gez.) von der Pfordten.

Durch den Minister:

Der General-Secretair Ministerial-Rath

(gez.) Wolfanger.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kunde, daß die unter Nr. 1. erwähnte Ausstellungs-Commission unter dem Vorsitze des Regierungs-Assessors Ehrenthal hieselbst errichtet worden, und daß zu Mitgliedern der Commission

der Ober-Hütten-Inspector Wachler zu Malapane, und

der Oeconomie-Rath Settegast zu Proskau

ernannt sind.

Die Anmeldungen der auszustellenden Gegenstände sind bis zum letzten März 1854. unter der Adresse:

An die Ausstellungs-Commission für die Münchener Gewerbe-Ausstellung in Oppeln

in zwei Exemplaren hierher zu befördern. Formulare dazu können von der Ausstellungs-Commission bezogen werden. Oppeln, den 17. Januar 1854.

Mit

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20sten Mai d. J., bringt die unterzeichnete General-Ordens-Commission zur Beseitigung der über die Zurücksendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Besitzer entstandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordens-Decorationen in Brillanten, ingleichen Duplicate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, Königliche französische Orden und fremdherrliche Denkmünzen nicht zurückzugeben sind. Berlin, den 21. Juli 1840. № 30.

Königliche Preußische General-Ordens-Commission.

gez. v. Thile.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch mit Bezug auf die unterm 20sten Mai 1840. und wiederholt am 3ten Juli 1852., Seitens der Königl. General-Ordens-Commission erlassenen Bekanntmachungen (Amtsblatt pro 1840. Stück 22. Seite 117. und pro 1852. Stück 30. Seite 209.) mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß alle übrigen Decorationen, blos mit Ausnahme der in der vorstehenden Bekanntmachung vom 21sten Juli 1840. bezeichneten, gleich nach dem Tode des Inhabers und daher die bis jetzt noch nicht zurückgereichten, nachträglich recht bald an die Königl. General-Ordens-Commission zurückzusenden sind.

Die Verleihungs-Documente verbleiben dagegen den Angehörigen der Verstorbenen als ein ehrendes Andenken.

Die broncenen Denkmünzen für die Feldzüge von 1813. bis 1815. werden ferner, wie bisher, an diejenigen Kirchen zur Aufbewahrung abgegeben, zu welchen sich die verstorbenen Inhaber zuletzt gehalten haben.

Oppeln, den 17. Januar 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung.

Wegen einer dringenden Reparatur der 10ten Schleuße des hiesigen Canals, welche zwar während des Winters in Angriff genommen worden, deren Vollendung dessen ungeachtet von der Witterung abhängig bleibt, kann die Schifffahrt auf dem Canale bis zum Monat April d. J. incl. nur in beschränkter Weise, und zwar derartig ausgeübt werden, daß die hin- und herschiffenden Kähne bei der 10ten Schleuße überladen. Bromberg, den 4. Januar 1854. № 31.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch das Ableben des Archidiaconus Pech in Hoyerswerda, ist das dortige Archidiaconat erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 550 Rthlr. und ist die Stelle Königlichen Patronats. № 32.

Digitized by Google

Zur Verwaltung derselben ist die Kenntniß der wendischen Sprache nöthig.

Breslau, den 5. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 33. Ungeachtet die Provinzial-Land-Feuer-Societät in dem abgelaufenen zweiten Semester 1853. einige erhebliche Brandschäden, durch welche die Dörfer Eiglau, im Kreise Leobschütz, Minken, im Kreise Ohlau, Ober-Glauche, im Kreise Trebnitz, zum größten Theile zerstört wurden, hat übertragen müssen, so erreichen doch im Ganzen die für 119. an bei ihr versicherten Gebäuden sich ereigneten Brandfälle liquidirten und anerkannten Brand-Benificationen nur die Summe von 71,009 Rthlr.

Dieser tritt ein Aufwand von ..... 3,991 Rthlr.

auf beanspruchte Spritzen- und sonstige Prämien, sowie auf Meilen-Gelder für Revision von Gebäude-Taxen und Aufnahme von Brandschäden, auf Brandabschätzungs- und Revisions-Kosten, auf Bureau-Kosten- und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, resp. für die Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz ꝛc. für das verflossene Semester zu.

Die Gesammt-Ausgabe beträgt demnach... 75,000 Rthlr.

Zu deren Deckung wird die Ausschreibung eines zwei- und einhalbfachen Beitrags-Simplums erforderlich, so daß von den Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse 1 Sgr. 8 Pf.;
in der zweiten Klasse 3 Sgr. 4 Pf.;
in der dritten Klasse 6 Sgr. 8 Pf.;
in der vierten Klasse 10 Sgr. — -

zu entrichten ist.

Diese Beiträge werden nach Vorschrift des §. 25. des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. hiermit unter der Festsetzung ausgeschrieben, daß deren Einziehung von den Contribuenten mit den Landesherrlichen Steuern, in den nächsten beiden Monaten Februar und März d. J. und deren vollständige Ablieferung an das Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 20sten April d. J. bewerkstelligt werden muß, welcher Tag als die äußerste Frist anzusehen ist, nach deren Ablauf die nicht eingezahlten Beiträge ohne weitere Verwarnung von den Restanten executivisch eingezogen werden.

Breslau, den 14. Januar 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Schleinitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 2ten Februar 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 2. enthält:

(№ 3913.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1853., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn.

(№ 3914.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1853., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen.

(№ 3915.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1853., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Czernitzer Colonie, im Anschluß an die Ratibor-Rybnicker Kunststraße.

(№ 3916.) Das Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 19ten December 1853.

(№ 3917.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1853., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk.

(№ 3918.) Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft, zum Betrage von 1,800,000 Thaler. Vom 28sten December 1853.

(№ 3919.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1853., betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem ersten Nachtrage zu demselben.

Digitized by Google

(№ 3920.) Die Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19ten Februar 1853., betreffend. Vom 31sten December 1853.

(№ 3921.) Die Bekanntmachung, über den Beitritt der Königlich Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Staaten, d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853., wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener, gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 6ten Januar 1854., und

(№ 3922.) Die Bekanntmachung, über die unter dem 28sten December 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins, zum Baue einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk. Vom 17ten Januar 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.

№ 34. Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich

1) den Kaufleuten Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behn, als Inhabern der Firma Valentin Lorenz Meyer in Hamburg;
2) dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödeker jun., h. August Heineken Nachfolger, in Bremen;
3) den Kaufleuten Daniel Wagner und Engelbert Wichelhausen, Inhabern der Firma F. J. Wichelhausen u. Comp. in Bremen, und
4) dem Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg, und dessen Commanditen, den Kaufleuten Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann, in Firma Knorr et Holtermann daselbst,

auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7ten Mai v. J. die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben und zur Vermittelung der mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6ten September v. J. vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Berlin, den 15. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Unter

№ 35.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12ten December 1841. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung, über die Zoll- und Steuer-Stellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Wiotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungs-Stelle über den Eingang des Branntweins erforderlich. Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 36.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April 1824. ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militair-Pflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben werden.

Diese Bestimmung haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreis-Blätter, sowie in sonst zweckmäßiger Weise von neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 18. Januar 1854.

Najwyższym rozkazem Gabinetowym z dnia 19tego kwietnia 1824. r. wyraznie rozporządzono, że młodzi mężowie, którzy przed wypełnieniem powinności wojskowéj osiadają t. j. stałe sobie mieszkanie obierają, albo się ożeniają, wskutek tego od służby wojskowéj nie są uwolnionymi. Nakazuje się niniejszém, aby Królewskie urzędy lantrackie wspomnione rozporządzenie i w tygodnikach powiatowich, albo innym stósownym sposobem na nowo do publicznéj podali wiadomości.

Opole, dnia 18. Stycznia 1854.

№ 37.

Die Verordnung vom 21sten December 1846., betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen oder bei andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 21.), bestimmt im §. 11.:

„Aufseher und Schachtmeister oder deren Familienglieder, dürfen keinen Schank-Verkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter treiben."

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir hierdurch für den Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks, daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit Geldbuße bis zu zehn Thalern geahndet werden sollen, soweit nicht die strengeren Strafen der §§. 176. und 177. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. eintreten.

Oppeln, den 20. Januar 1854.

Mit

Digitized by Google

№ 38. Mit Rücksicht auf die in diesem Winter für den Abschuß des Wildes sehr günstig gewesene Jagdzeit und zur Abwendung einer nachtheiligen Verminderung des Wildstandes, finden wir uns veranlaßt, den Schluß der kleinen Jagd für den hiesigen Regierungs-Bezirk, auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 18ten November 1841. für dieses Jahr, auf den 11ten Februar d. J. festzusetzen, und haben die betreffenden Polizei-Behörden etwaige Contraventionen gegen diese Anordnung zu überwachen. Oppeln, den 23. Januar 1854.

№ 39. Nachdem die im Königreich Polen zum Ausbruch gekommene Rinder-Pest der diesseitigen Landes-Grenze sich genähert hat, wird die Verschärfung der unterm 12ten d. Mts. bereits angeordneten veterinair-polizeilichen Maaßregeln nach §. 3. des Gesetzes vom 27sten März 1836. für die mit Polen grenzenden Kreise Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz und Beuthen nöthig.

Es dürfen daher aus Polen

a. Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stall-Geräthe jeder Art, gar nicht zugelassen werden;

b. auch unbearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus inficirten Orten herstammen;

c. endlich sind nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Hiernach haben die betreffenden Polizei-Behörden und Grenz-Zoll-Aemter, sowie das gewerbetreibende Publicum sofort streng zu verfahren, und sich genau nach obigen Bestimmungen zu achten. Oppeln, den 28. Januar 1854.

Der Postbote Filtus und die Elisabeth Witta aus Loslau haben die in den dasigen Mühlgraben gefallene, verwittwete Dorel Guttmann, vom Ertrinken gerettet, welche menschenfreundliche Handlung beifällig bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 3. Januar 1854.

Der

Digitized by Google

Der am 23sten März d. J. anstehende Kram- und Vieh-Markt zu Groß-Strehlitz, wird auf

den 30sten März d. J.

verlegt. Oppeln, den 26. Januar 1854.

Die Preise vom Getreide- und Rauchfutter an Martini 1853. sind in den Kreisstädten des hiesigen Regierungs-Bezirks durch die gezogene Fraction auf № 40.

3	Rthlr.	6	Sgr.	10	Pf.	für	den	Scheffel	Weizen;
2	-	17	-	2	-	-	-	-	Roggen;
2	-	—	-	10	-	-	-	-	Gerste;
1	-	8	-	7	-	-	-	-	Hafer;
—	-	22	-	4	-	-	-	Centner	Heu;
4	-	13	-	11	-	-	das	Schock	Stroh,

Preuß. Maaß und Gewicht festgestellt worden. Oppeln, den 26. Januar 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Das unterm 8ten d. M. veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, bedarf insofern einer Berichtigung, als für die Straße von Münster nach Osnabrück die diesseitige Uebergangs-Stelle nicht in Loburg, sondern in Telgte errichtet worden ist. № 41

Breslau, den 26. Januar 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Zu Commissarien für die Auswahl der Mobilmachungs-Pferde im Plesser Kreise sind für den

I. Bezirk:

der Ritter-Guts-Besitzer Major von Fehrentheil auf Riegersdorf, und für den

III. Bezirk:

der Ritter-Guts-Besitzer Feige auf Kopczlowitz und der Freischoltisei-Besitzer Heinrich zu Lendzin,

erwählt und bestätigt worden.

Im

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind angestellt worden:

der bisherige Pfarr-Amts-Verweser Polko in Rosenberg, als wirklicher Pfarrer der dortigen evangelischen Gemeinde;

" " Predigt-Amts-Candidat Hoffmann, als Pfarr-Vicar zu Koischwitz und zugleich als zweiter Vicar für den ersten Liegnitzer Kirchenkreis;

" " Pfarr-Vicar Roth in Parchwitz, als Pastor der evang. Gemeinde zu Heidau, Liegnitzer Kreises, und

" " Pfarr-Vicar Schubert, als Pfarrer zu Groß-Graben, Oelsner Kreises.

Im Kreise Oppeln sind in Stelle der ausgeschiedenen Kreis-Taratoren Kotyrba und Adamietz, der Freistellen-Besitzer Kubis zu Kollanowitz und der Kalkbrennerei-Besitzer Kluczny zu Krappitz erwählt und bestätigt worden — der seitherige Schullehrer in Borislawitz, Franz Gorcke, ist als Organist und Schullehrer nach Gr.-Kottulin, Tost-Gleiwitzer Kreises, versetzt — dem Adjuvanten Henschel zu Herzogswalde, ist die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Endersdorff, Grottkauer Kreises, verliehen — und der seitherige Polizeidiener Männchen in Krappitz, ist als Aufseher bei der Straf-Anstalt Schimischow angestellt worden — der Regierungs-Secretair Heegewaldt ist mit Pension aus dem Königl. Staats-Dienst geschieden.

Das Sach-Register zum Amtsblatt pro 1853. der hiesigen Königlichen Regierung, hat die Presse verlassen und ist das Exemplar für 10 Sgr. zu haben, bei der

Amtsblatt-Redaction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 9ten Februar 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 3. enthält:

(№ 3923.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Actien-Gesellschaft." Vom 16ten Januar 1854.

(№ 3924.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Januar 1854., betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7ten Januar 1852., über die Organisation der Verwaltungs-Behörden für die Hohenzollernschen Lande; und

(№ 3925.) Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17ten September 1853., fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und den Staaten des Steuer-Vereins. Vom 28sten Januar 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 42. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1sten September v. Js., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Real-Schule zu Treptow an der Rega als, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der

Digitized by Google

Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 43. Dem Schullehrer Theodor Lippka zu Piasetzna, Kreis Beuthen, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinden Piasetzna, incl. Klein-Pniowitz, und Boruschowitz incl. Salz-Coctur, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 19. Januar 1854.

№ 44. Dem Lehrer Kraus zu Alt-Ujest, Kreis Groß-Strehlitz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinde Alt-Ujest, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 21. Januar 1854.

№ 45. Der für die Städte Gleiwitz und Tost bisher bestandene Gewerbe-Rath, hat sich mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, aufgelöst.

Oppeln, den 28. Januar 1854.

№ 46. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21sten Juni v. J. (Amtsblatt pro 1853., Stück 27. Seite 179.)

wegen Eröffnung einer allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie in Paris,

wird in Folge höherer Anordnung bekannt gemacht, daß zur Beförderung des Zweckes dieser mit dem 1sten Mai 1855. beginnenden Industrie-Ausstellung, Seitens der Kaiserlich französischen Regierung die Bestimmung getroffen worden ist, daß nicht allein die durch den französischen Zoll-Tarif prohibirten Waaren zur Ausstellung zugelassen werden sollen, sondern daß auch nach Beendigung der letzteren es den Ausstellern freistehen soll, dergleichen Waaren, entweder frei von allen Abgaben wieder auszuführen, oder der dortigen innern Consumtion gegen Entrichtung einer Abgabe von 30 pro Cent des Werthes zu übergeben.

Oppeln, den 29. Januar 1854.

Digitized by Google

Zur Prüfung von Lehrerinnen ist ein Termin auf den 17ten und 18ten März c. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau anberaumt worden. № 47.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung müssen auf dem vorschriftsmäßigen Stempel-Papier spätestens bis zum 6ten März c. bei uns angebracht werden, und, und ist denselben beizufügen:

1) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
2) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Vorbereitung zum Schul-Amte, und
3) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulfache.

Oppeln, den 30. Januar 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg, wird hiermit auf den 23sten und 24sten März d. J. anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director der 22ste März d. J., Nachmittag um 2 Uhr festgesetzt. — Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 15ten März c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen: 1) ein Taufzeugniß des Präparanden; 2) ein Führungs-Attest von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt; 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung; 4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerialblatt 1840. S. 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 5) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thaler Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungs-Kosten auf denselben, während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden; — 6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen. № 48.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; — b. das Alter und der Geburts-Ort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; — c. Stand, Beruf, Wohn-

Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind; — d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; — e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist; — f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. — Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare Statt gefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 10. Januar 1854.

Der Seminar-Director.
(gez.) Bock.

№ 49. In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg, wird die diesjährige Rectorats-Prüfung auf den

4ten und 5ten April c.

anberaumt. Diejenigen Candidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
b. mit dem Zeugnisse der 1sten oder 2ten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten ihrer Diöcese;
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell anzugeben ist:
1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
2) Wohnort und Kreisstadt;
3) in welchen Jahren Candidat studirt hat, und
4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat; mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 15ten März c. der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director, Herrn Bock in Münsterberg, auf den

3ten April c., Nachmittag um 5 Uhr,

festgestellt ist. Breslau, den 24. Januar 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 50. Vom 1sten Februar c. ab, wird

die Personen-Post zwischen Ratibor und Katscher, so wie
die Cariol-Post zwischen Ratibor und Loslau,

wieder

wieder täglich — auch an den Sonntagen — coursiren.

Oppeln, den 31. Januar 1854.

Der Ober-Post-Director.

Albinus.

Personal-Chronik.

Auf Grund der bestandenen Prüfung pro venia concionandi, ist den nachbenannten Candidaten:

1) Georg, Friedrich, Paul Dihm aus Spiller, 24 Jahre alt;
2) Carl, Friedrich, Albrecht Franz aus Schwerta, 24 Jahre alt;
3) Friedrich, Wasa, Ludwig Gössel aus Cunnersdorf, 30 Jahre alt;
4) Paul, Heinrich, Rudolph Ulbrich aus Neukirch, 23¾ Jahre alt,

die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Ebenso haben in Folge des bestandenen Colloquiums pro ministerio:

1) der bisherige Prediger bei mehreren evangelischen Gemeinden in Amerika Ernst Leonhardt, gebürtig in Berlin, gegenwärtig in Langenbielau;
2) der frei resignirte frühere katholische Pfarrer Franz Constantin Suchlich aus Silberberg, geboren zu Wansen, gegenwärtig zu Breslau,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche erhalten.

Breslau, den 24. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat Januar 1854.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

der Appellations-Gerichts-Referendarius v. Kunowski zum Gerichts-Assessor.

Ausgeschieden:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Münzer, Behufs Uebertritts in das Departement Breslau.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Ernannt:

der Civil-Supernumerar Schikora zu Gleiwitz zum Bureau-Assistenten, mit Be-

Bestimmung der Beschäftigung bei der Kreis-Gerichts-Commission zu Tarnowitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg.

Gestorben:

der Kreis-Gerichts-Salarien- und Deposital-Cassen-Rendant Hoffmann.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Pensionirt:

der Kreis-Gerichts-Secretair König.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Gestorben:

der Kreis-Gerichts-Secretair Serson.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik.

Ausgeschieden:

der Land-Gerichts-Assessor Klein, Hilfs-Richter bei der Kreis-Gerichts-Commission zu Loslau, auf eigenes Ansuchen;

der Executor und Gerichtsbote Sylla, durch Amtsentsetzung.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat Januar 1854.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Olsau	Ratibor	Schullehrer Anton Onderka zu Belschnitz.
2	Schönau	Leobschütz	Anbauer Franz Joseph Münzer zu Schönau.
3	Schwammelwitz, Friedrichseck, Stübendorff, Schleiwitz	Neisse	Gutsbesitzer Weitzel zu Schwammelwitz.
4	Langendorff, Rothfest, Waldhoff	dto.	Schullehrer Ignatz Langer zu Ober-Langendorff.
5	Schönwalde	dto.	Schullehrer Johann Alber zu Schönwalde.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 16ten Februar 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4. enthält:

(№ 3926.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1853., betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder.

(№ 3927.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1854., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Goranowo und von Inowraclaw nach Przaski durch den Kreis Inowraclaw.

(№ 3928.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1854., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarks-Grenze.

(№ 3929.) Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 9ten Januar 1854.

(№ 3930.) Das Privilegium, wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9ten Januar 1854.

(№ 3931.) Die Bekanntmachung, der unter dem 21sten Februar 1848. ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen, wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthum. Vom 21sten Januar 1854.; und

Digitized by Google

(№ 3932.) die Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten November 1851. wegen Einführung der preußischen Sportel-Gesetze in die hohenzollernsche Lande (G. S. Seite 719.) ertheilten Vorschriften. Vom 28sten Januar 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 51. Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten Holländischen Aßgewichtes obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816., nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher Folgendes bestimmt:

Die Preußische Mark (§. 19. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16ten Mai 1816. — Gesetz-Sammlung für 1816. Seite 149. —) ist gleich zwei hundert acht und achtzig Grän (§. 20. ebendaselbst); der sechzehnte Theil des Grän erhält fortan die Benennung Preußisches Aß. Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß;
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß;
1 Grän = 16 Aß.

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Gold-Gewichts-Systeme sind bereits seit dem Jahre 1831. von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission ausgegeben, und den Cassen-Verwaltungen im Ressort der Königlichen Regierungen, Provinzial-Steuer-Directionen und Ober-Post-Directionen mitgetheilt worden. Bei den ebengedachten Gold-Gewichts-Systemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht.

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung Grän-Theile (G. T.) fortan die Benennung Aß.

Damit auch das größere Publicum von den oben getroffenen Bestimmungen Kenntniß erhalte, hat die Königliche Regierung dieselben durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 52. Dem Maurermeister Alexander Winkler zu Ottmachau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten März 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 26. Januar 1854.

№ 53. In Laurahütte, Kreis Beuthen, ist von dem Apotheker Krause zu Königshütte eine Filial-Apotheke errichtet worden, deren Eröffnung nach vorschriftsmäßiger Einrichtung gestattet ist.

Oppeln, den 2. Februar 1854.

№ 54. Es erscheint gegenwärtig zu Berlin im Selbstverlage des Herausgebers ein Werk unter dem Titel:

Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 30sten Mai 1853., und das Gesetz vom 31sten Mai 1853., betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, nebst Motiven, Ergänzungen und Erläuterungen, in Verbindung mit den beiden Gesetzen vom 24sten Mai 1853., resp. betr. die Aufhebung des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde, und die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850., unter Benutzung der Acten des Königlichen Ministerii des Innern, bearbeitet und herausgegeben von E. A. Hübner, Geheimen expedirenden Secretair im Ministerium des Innern.

Das Publicum wird, im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern, auf diese, zur richtigen Auffassung des Gesetzes sehr geeignete Schrift mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Preis ungefähr 2 Thaler betragen wird, und daß sämmtliche Königliche Landraths-Aemter und Magistrate des hiesigen Departements angewiesen sind, Bestellungen auf dieselben entgegen zu nehmen.

Oppeln, den 3. Februar 1853.

№ 55. Nach Artikel 18. des unterm 4ten April vorigen Jahres zwischen den bisher zu dem Zoll-Vereine und dem Steuer-Vereine gehörenden Staaten abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 406. ff.), haben fortan in Betreff der Unterthanen der Königlichen Hannoverschen, der Großherzoglich Oldenburgischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten, sowie

sowie der diesseitigen Unterthanen, welche in jenen Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl was die Zulassung zum Gewerbe-Betriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, welche für die Angehörigen der Zoll-Vereins-Staaten nach Artikel 18. der Zoll-Vereinigungs-Verträge vom Jahre 1833. maaßgebend sind.

Es findet daher die Zulassung Hannöverscher, Oldenburgischer und Schaumburg-Lippescher Gewerbetreibenden in den diesseitigen Staaten, so wie Preußischer Gewerbetreibender in jenen Staaten fortan nach denselben Grundsätzen und unter denselben Bedingungen statt, welche nach unserer Amtsblatt-Verordnung vom 6ten Februar 1835. (Amtsblatt pro 1835. S. 29. № 19.) für den Gewerbe-Betrieb innerhalb der Staaten des Zoll-Vereins vorgeschrieben sind.

Hierbei machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Gewerbescheine für Angehörige anderer Zoll-Vereins-Staaten, welche in Hannover Waaren-Ankäufe machen oder Bestellungen suchen wollen, von den Königlichen Aemtern und den Magistraten der selbständigen Städte ertheilt werden. Diesseitige Unterthanen, welche im Königreich Hannover Waaren-Ankäufe machen oder Bestellungen suchen wollen, haben sich daher, Behufs Erlangung des erforderlichen Gewerbescheins mit ihrem diesseitigen Gewerbe-Legitimations-Zeugniß an die gedachten Behörden zu wenden.

Schließlich bemerken wir, mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28sten December 1842., daß im Herzogthum Braunschweig die Ausfertigung der Gewerbescheine, so wie der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse nicht mehr von den Herzoglichen Justiz-Aemtern, sondern von den Herzoglichen Kreis-Directionen und den Stadt-Magistraten bewirkt wird.

Oppeln, den 3. Februar 1854.

№ 56. Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 27sten Juli v. J. entschieden, daß unter „Schlachthäusern" im Sinne des §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. nicht allein solche Anlagen zu verstehen sind, in welchen für andere Gewerbetreibende Vieh geschlachtet wird, sondern überhaupt alle Schlachthäuser, also auch die lediglich für den einzelnen Gewerbebetrieb bestimmten, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben neu angelegt werden sollen, oder ob beabsichtigt wird, ein bereits bestehendes Gebäude zum Schlachthause einzurichten oder zu benutzen.

Mit Bezug hierauf, und in Erwägung, daß auch Locale, in welchen Fleisch geschlachteter Thiere verkauft wird, einer besonderen polizeilichen Beaufsichtigung bedürfen, verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. was folgt:

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Die Anlegung oder Einrichtung von Betriebsstätten des Fleischer-Gewerbes ist nur nach vorangegangener polizeilicher Genehmigung zulässig, welche, wenn blos das Fleisch geschlachteter Thiere feilgeboten werden soll, von der Orts-Polizei-Behörde, wenn aber die Betriebsstätte auch zum Schlachten benutzt werden soll, von der Königlichen Regierung (und zwar im letzteren Falle nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.) ertheilt wird.

§. 2.

Die polizeiliche Genehmigung bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, allemal einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung von Neuem nachgesucht werden.

§. 3.

Wer eine der im §. 1. bezeichneten Betriebsstätten ohne die vorgeschriebene Genehmigung anlegt oder einrichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt ist, eigenmächtig abweicht, insonderheit dem §. 2. entgegen, ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte vornimmt, wird, soweit nicht die strengere Strafe verwirkt ist, welche die §§. 177. und 180. der Gewerbe-Ordnung bestimmen, mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. belegt.

Oppeln, den 6. Februar 1854.

Dem Tuch-Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unter dem 5ten Februar 1854. ein Einführungs-Patent

auf eine Rauh-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Februar 1854.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 23sten Februar 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 58. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften, kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 6. Februar 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 59. Dem Kaufmann C. L. Ohneforge zu Neustadt O. S. ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 28. Januar 1854.

№ 60. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verordnung vom 29sten Juni 1837. (Stück 28. Nr. 108.) werden nachstehende, im hiesigen Regierungs-Bezirke pro 1854. etablirte Privat-Beschäl-Stationen, bekannt gemacht.

Oppeln, den 7. Februar 1854.

Digitized by Google

Nachweisung
der im Regierungs-Bezirk Oppeln pro 1854. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Siemianowitz	Beuthen	1	Graf Henkel v. Donnersmark.
2	Grendzin	Cosel	1	Bauer Adam Kowaczek.
3	Wronin	"	1	Bauer Franz Nieuzyla.
4	Reisewitz	Grottkau	2	Baron Wilhelm v. Rottenberg.
5	Schmolitz	Neisse	1	Bauer Michael Mählich.
6	Eilau	"	1	" Carl Klein.
7	Oppersdorf	"	1	" George Kretschmer I.
8	dto.	"	1	Kretschmer Alois Renelt.
9	Steinsdorf	"	3	Bauer Christoph Heinze.
10	Heinersdorf	"	2	" Ignatz Ender.
11	Bösdorf	"	1	" Ernst Mai.
12	Nieder-Hermsdorf	"	2	" Johann Klar.
13	Polnisch-Wette	"	2	" Carl Winkler.
14	Köppernig	"	1	" Caspar Kinne.
15	dto.	"	1	" Andreas Schwarzer.
16	Patschkau	"	2	Bürger Franz Theinert.
17	Siebenhuben	Neustadt	2	Bauer und Kretschmer Joseph Otte.
18	Kreiwitz	"	3	Erbscholze Rehmet.
19	Dittersdorf	"	1	Kretschambesitzer Carl Fuchs.
20	Deutsch-Rasselwitz	"	1	Bauer Franz Fuchs.
21	Kohlsdorf	"	1	" Franz Rieger.
22	Stiebendorf	"	1	Landesälteste Reymann.
23	Chrzelitz	"	1	Kretschambesitzer Joseph Langer.
24	Körnitz	"	1	Amtmann Oswald.
25	Schloß Krappitz	Oppeln	2	Kammerherr, Graf Haugwitz.
26	Sacrau, Königlich	"	1	Bauer Franz Walletzko.
27	dto.	"	1	" Johann Kurpiers.
28	Louisenhof	Pleß	1	Fürst von Pleß.
29	Raschütz	Ratibor	1	Herzog von Ratibor.

Laufende

Laufende №	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
30	Zaudiz	Ratibor	1	Bauer Albert Ottlik.
31	Bojanow	"	1	" Albert Ottlik.
32	Köberwitz	"	1	" Anton Hanslik.
33	Städtel Kranowitz	"	2	Bürger Franz Bialas.
34	Thröm	"	1	Bauer Gottlieb Heymann.
35	Woinowitz	"	1	Professor Dr. Kuh.
36	Deutsch-Krawarn	"	1	Dominium.
37	Ollschowa	Gr.-Strehlitz	3	Graf v. Renard.
38	Ponischowitz	Tost-Gleiwitz	1	Rittergutsbes. Fedor v. Zawadzki.

Oppeln, den 7. Februar 1854.

№ 61.

Mehrfache Klagen über die von Fuhrwerk-Führern auf unchaussirten öffentlichen Communications-Wegen unterlassene Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, veranlassen uns die §§. 26. bis 34. des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 15., nachstehend in Erinnerung zu bringen.

§. 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbei lassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

§. 27. Außer diesen Fällen müssen ledige, oder blos mit Personen besetzte Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer- oder sonstige Bagage-Fuhren, zu rechnen sind, den beladenen Wagen ausweichen.

§. 28. Begegnen sich zwei beladene, oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 29. Kann Einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem Andern ganz geschehen.

§. 30. Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in dem Falle des §. 27. derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie im Falle des §. 28. der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 31. Kommt ein Wagen von einem Berge, oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jeder Zeit

zum

zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein, oder nicht.

§. 32. Bei hohlen Wegen oder andern engen Pässen muß Jeder zuvor stille halten, und nach angegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§. 33. Ist der hohle Weg oder der enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§. 34. Außer den Posten, muß jeder vorfahrende Wagen dem hinterfolgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen, wird in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. im ganzen Umfange des Regierungs-Bezirkes mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr., oder im Falle des Unvermögens, mit entsprechender Gefängnißstrafe bedroht. Diese Verordnung ist durch die Kreis- und Stadtblätter zu verbreiten und von den Behörden auf deren Nachachtung sorgfältig zu halten.

Bezüglich der Chausseen gelten die zusätzlichen Vorschriften sub Nr. 7. bis 23. zu dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. (Seite 98. bis 100. der Gesetz-Sammlung.) Oppeln, den 10. Februar 1854.

№ 62. Nachdem durch die Bekanntmachung vom 18ten April 1823. (Amtsblatt Stück 17. Seite 141. Nr. 57.) die Eichung von gußeisernen Gewichten mit einem Loche im Boden für unzulässig erklärt worden, ist später den Eichungs-Behörden eine Declaration zugegangen, wonach dieses Verbot nicht auf solche Gewichte Anwendung finden sollte, durch deren Mitte ein zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffs dienendes pyramidalisches Loch geht. Die Erfahrung hat jedoch ergeben, daß Gewichte der letzteren Art leicht verfälscht werden können, und es wird daher hierdurch, in Folge des Rescripts des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 26. November 1851. anderweit bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar 1855. ab, überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei u. dgl. m. ausgefüllt sein, von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen, und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zugelassen werden sollen, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Blei-Pfropfens geeignet ist.

Die

Digitized by Google

Die Königliche Departements-Eichungs-Commission und die Eichungs-Aemter haben hiernach zu verfahren. Oppeln, den 13. Februar 1854.

Dem Regierungs- und Bau-Rath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11. Februar 1854. ein Patent,

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 21. Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8ten December 1852. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1852. Stück 51.) ad VIII. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Brzirk № 5. Ruschinowitz u. s. w. Lublinitzer Kreises, in zwei Bezirke dergestalt getrennt worden ist, daß die Gemeinden Ruschinowitz und Klein-Droniowitz einen Bezirk für sich allein, und ebenso die Gemeinde Kokottek einen eigenen Schiedsmanns-Bezirk bildet. № 63.

Diese beiden Bezirke werden sich gegenseitig substituirt. Der Schiedsmanns-Bezirk № 5. Ruschinowitz und Klein-Droniowitz wird nunmehr dem Schiedsmanns-Bezirk № 6. Ober-Sodow u. s. w. substituirt.

Ratibor, den 16. Februar 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Academie werden am 14ten April beginnen, und sich auf nachbenannte Unterrichts-Gegenstände beziehen: № 64.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, practischer Theil der Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landcultur-Gesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark; 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbau-Lehre; 4) Practische Uebungen im Bonitiren; 5) Landwirthschaftliche Statistik, Professor Dr. Segnitz; 6) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre; 7) Wiesenbaulehre; 8) Practische Demonstrationen, academischer Guts-Administrator Rohde; 9) Obstbaumzucht und landwirth-

Digitized by Google

wirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Jühlke; 10) Allgemeine Viehzuchts-Lehre; 11) Pferdezuchts-Lehre; 12) Pferdekenntniß; 13) Lehre vom Hufbeschlag; 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, Departements-Thier-Arzt Dr. Fürstenberg; 15) Forstwirthschaftliche Productions-Lehre und forstwirthschaftliche Excursionen, academischer Forstmeister Schulz-Völker; 16) Organische Chemie; 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie, Professor Dr. Trommer; 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 20) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und botanische Excursionen, Dr. Jessen; 21) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an den academischen Gebäuden, Baumeister Müller; 22) Feldmessen und Nivelliren mit fortwährend practischen Uebungen, Professor Dr. Grunert; 23) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1854.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Berichtigung.

Im 3ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts pag. 13., ist in der ersten Zeile der Bekanntmachung № 17. statt unterm 19ten Februar 1836.,

unterm 19ten Februar vorigen Jahres (1853.)

zu lesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 2ten März 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5. enthält:

(№ 3933.) Den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen Seehandels und der oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebiets-Theile am Jahde-Busen, zur Anlegung eines Kriegs-Hafens. Vom 20sten Juli 1853. nebst Nachtrag vom 1sten December 1853.

(№ 3934.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow.

(№ 3935.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg.

(№ 3936.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chaussee-Geld-Erhebungs-Rechts für die Chausseeen: 1) von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreis-Grenze, in der Richtung auf Baldenburg; 2) von Rummelsburg nach Pollnow, und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreis-Grenze bei Cremerbruch.

(№ 3937.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg, im Kreise Brilon,

über Elleringshausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal, und

(№ 3938.) den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854., betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 65. Ueber-

von dem Stande des Schullehrer-Pensions-

Jahr.	Einnahme																								Total-Summe.		
	Bestand aus dem Vorjahre, inclusive Staats-Schuld-Scheine.			Einnahme-Reste aus dem Vorjahre.			currente										An neu angelegten und wieder eingezogenen Capitalien.			diverse, als Staats-Schuld-Scheine, Prämien ꝛc.							
							Capitals-Zinsen.			beitragspflichtige Schullehrer befanden sich:			zahlten zu dem reglementsmäßigen Satze			erhöhte Beiträge gemäß Allerh. Cab. Order vom 1%. 1847.										
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.														
1853.	4758	9	10	1	15	—	146	3	9	1102	1083	5	—	541	10	—	—	—	—	—	—	—	6530	13	7		

Oppeln, den 10. Februar 1854.

№ 66. Nachdem die Rinderpest in dem benachbarten Polen, Galizien und Oesterreich-Schlesien nunmehr erloschen ist, wird die unterm 11ten November v. J., 12ten und 28sten Januar

Mit dem heutigen Tage ist die Flöß-Inspection Stoberau als solche, so wie die Flöß-Controlleurstelle in Schubinik aufgelöset, und in Stoberau in dem Dienst-Etablissement eine besondere, dem bisherigen Flöß-Controlleur Muschner als Flöß-Verwalter übertragene Flöß-Verwaltung errichtet worden, auf welche von jetzt ab der geschäftliche Verkehr in allen Beziehungen des Flößerei-Betriebes übergehen wird. № 67

Etwaige Beschwerden über diese neu errichtete Flöß-Verwaltung, sind an den Forst-Inspector, als gleichzeitiger Flöß-Inspector, und in weiterer Instanz an uns zu richten. Oppeln, den 18. Februar 1854.

ſicht

Fonds am Schluße des Jahres 1853.

Ausgabe													Bestand am Jahresschlusse.				Bemerkung.
Reſte aus dem Vorjahre.			currente										in Staats-Papieren.		baar.		
			pensionirte Schullehrer			Pensions-Anwärter			Zum Ankauf von Capitalien und diverſe		Total-Summe.						
			waren vorhanden		empfingen an reglementsmäßiger Pension.	waren vorhander		empfingen aus den erhöhten Beiträgen an Unterſtützung									
Rtlr.	sgr.	pf.			Rtlr. sgr. pf.			Rtlr. sgr. pf.			Rtlr. sgr. pf.		Rtlr.		Rtlr.	sgr.	pf.	
188	15	—	45		1484	—	—	162	—	—	—	—	1834	15	—	4175	520	28	7	

Januar d. J. nach Maaßgabe des Geſetzes vom 27ſten März 1836. angeordnet gewesene Grenzſperre, wieder aufgehoben. Oppeln, den 20. Februar 1854.

№ 68. Nach einer Mittheilung der Königlich Baierschen Regierung sind auf Veranlassung der Königlichen Industrie-Ausstellungs-Commission zu München von dem dortigen Handels-Gremium die nachbenannten Mitglieder des Kaufmannsstandes zu München, nämlich: die Kaufleute Benedict & Comp., Karl, Ludwig Buchner, Georg Faulstich, Karl Alexander Grashey, Ludwig Negrioli & Comp., August Ostermaier, J. J. Pasch, Pichlers seel. Erben und Stießberger als solche bezeichnet, welche zur Uebernahme von Agenturen, zur Wahrung der Interessen der Aussteller geeignet und bereit seien.

Unter Bezugnahme auf unsere Mittheilung vom 17ten v. Mts. Blatt 26. — 32. des Amtsblattes, bringen wir dies zur öffentlichen Kunde und machen zugleich darauf aufmerksam, daß der Termin, bis zu welchem Anmeldungen für die Ausstellung an die hiesige Ausstellungs-Commission einzusenden sind, schon am 1sten April d. J. abläuft, weshalb die Anmeldungen zu beschleunigen sein werden.

Oppeln, den 18. Februar 1854.

Es sind nachstehende Patente ertheilt worden:

dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin, unter dem 18ten Februar 1854., ein Einführungs-Patent

auf eine Locomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinen-Bau-Anstalt H. Thomas in Berlin, unter dem 20sten Februar 1854., ein Einführungs-Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf die Dauer von fünf Jahre, von den beiden obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 28. Februar 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 69. Vom 1sten März c. ab, werden die Personen-Posten zwischen Creutzburg O. S. und Oppeln, auf der Strecke zwischen Creutzburg und Sausenberg, über die Dorfschaften Kuhnau, Jaschine und Groß-Lassowitz geleitet werden.

Die Entfernung dieser Orte ist, wie folgt, festgestellt worden:

von

von Creutzburg bis zur Haltestelle beim Kretscham in Kuhnau...		½	Meile;
von der Haltestelle beim Kretscham in Kuhnau bis Jaschine		¾	"
dto.	dto.	Jaschine bis Groß-Lassowitz	½ "
dto.	dto.	Gr.-Lassowitz bis Sausenberg	½ "
		Summa ...	2¼ Meile.

Oppeln, den 16. Februar 1854.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1854. auf der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau in Ober-Schlesien. № 70.

1) Landwirthschaftliche Betriebs-Lehre. Geheim. Regier.-Rath Heinrich.
2) Specieller Pflanzenbau ..... } Oeconomie-Rath Settegast.
3) Wiesenbau ..... }
4) Schaafzucht ..... }
5) Anleitung zur Wirthschafts-Führung größerer Güter mit Demonstrationen ..... }
6) Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik ..... } Professor Dr. Heinzel.
7) Ueber Krankheiten der Pflanzen ..... }
8) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Culturpflanzen }
9) Botanische Excursionen und Demonstrationen ..... }
10) Organische Chemie ..... } Professor Dr. Kroker.
11) Landwirthschaftliche Technologie ..... }
12) Bodenkunde ..... }
13) Analytische Chemie ..... }
14) Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium .. }
15) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Rendant Schneider.
16) Ueber Trockenlegung der Felder mit Berücksichtigung der Röhrendrainirung mit Demonstrationen. Lehrer Pietrusky.
17) Waldbau und Forstschutz mit Excursionen. Oberförster Wagner.
18) Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Instituts-Garten. Instituts-Gärtner Stoll.
19) Thierheilkunde. Departements-Thierarzt Lüthens.
20) Landwirthschaftliche Baukunde. Bau-Inspector Gottgetreu.

Die

Die Vorlesungen beginnen den 24. April 1854. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 20. Februar 1854.

Der Director der Königlichen landwirthsch. Lehr-Anstalt,
Geheimer Reg.-Rath. gez. Heinrich.

№ 71. A. Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 10ten und 11ten April c. statt, und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palmsonntage früh um 7 Uhr in dem Prüfungs-Saale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum letzten März c. außer den resp. noch nachzubringenden Wieder-Impfungs-Attesten, folgende Schriftstücke eingesendet:

1) einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung;
2) ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung;
3) eine von den Orts-Behörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, bezüglich der Unterhaltungskosten während ihres Seminar-Aufenthaltes.

B. Die Aspiranten- oder Vorprüfung findet in herkömmlicher Weise in den ersten Tagen der Woche nach dem weißen Sonntage statt. Die gemeinsame Meldung erfolgt Montags, am 24sten April c., früh um 7 Uhr, im Prüfungs-Saale des Seminars, nachdem die Prüflinge bis zum 20sten April c. nachstehende, stempelfreie Schriftstücke eingereicht:

1) das Tauf-Zeugniß;
2) ein Führungs-Attest von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen, und, wenn der Aspirant binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß des Schulen-Inspectors über die Vorprüfung;
4) ein Gesundheits-Attest (in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai, Ministerial-Blatt 1840. S. 231., ausgestellt), nebst einer besonderen Bescheinigung über erfolgte Wieder-Impfung. Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) einen Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. Tauf- und Familien-Name; b. Jahr und Tag der Geburt, so wie der Ort und Kreis; c. Stand und Wohnort des Vaters oder des Vormundes; d. der Name des Lehrers, bei welchem der Aspirant seine Vorbildung genossen; e. der Name des Schulen-Inspectorats.

C. Die

C. Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, so wie die damit verbundene Extra-Prüfung nicht im Seminar gebildeter Individuen, ist auch für dieses Jahr auf den Montag und Dienstag vor dem Himmelfahrtsfeste, am 22sten und 23sten Mai c. anberaumt.

In Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 10ten Mai 1850. und P. S. C. 1685. d. d. 2ten Juli 1850., haben beiderlei Prüflinge die Genehmigung zu der genannten Prüfung unter Beibringung der nöthigen Requisite bei derjenigen Königlichen Regierung nachzusuchen, in deren Bereich sie zur Zeit amtiren oder sich aufhalten, um dasjenige Seminar angewiesen zu erhalten, an welchem sie die Wiederholungs- oder die Extra-Prüfung abzulegen haben.

Diese Genehmigung hat sich demnach jeder Nach- und Extraprüfling recht zeitig zu erwirken, um selbige den an den Unterzeichneten bis zum 15ten Mai c. einzureichenden Schriftstücken als unbedingt erforderliches Requisit beizufügen.

Die persönliche gemeinsame Anmeldung findet Montag, als am 22sten Mai c., früh um 7 Uhr, im Prüfungs-Saale des Seminars statt.

Breslau, den 20. Februar 1854.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Baucke.

Von Ostern d. J. ab, beginnt in der evangelischen, polnischen Präparanden-Anstalt zu Constadt ein neuer Cursus, weshalb auf unsere betreffende Bekanntmachung vom 6ten December 1851. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln pro 1851. Stück 51., und zu Breslau Stück 52.) verwiesen wird. Die Anmeldung neuer Zöglinge polnischer Zunge, welche 15 bis 16 Jahr alt, confirmirt, und sonst geeignet zum Schulfache sein müssen, wird bis zum Osterfeste bei dem Vorsteher der Anstalt, Pastor prim. Prusse zu Constadt angenommen.

Breslau, den 10. Februar 1854.

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium.

Od Wielkiéj Nocy r. b. w. szkole przygotowawczéj polskiéj dla nauczycieli ewangielickich we Wałczynie zacznie się nowy bieg nauk, dla czego odsyła się na obwieszczenie nasze względem téj szkoły z dnia 6go Grudnia 1851go roku w dzienniku Urzędowym Regencyi Opolskiéj Nro. 51. i Wrocławskiej Nro. 52. Zameldowanie nowych uczniów popolsku mowiących, którzy, lat mając 15 do 16, i pierwszéj spowiedzi odbywszy, zdatni są do urzędu szkolnego, przymuje się u dyrektora téj szkoły, Xiędza starszego Wałczyńskiego Prussa, aż do święta Wielkonocnego. № 72.

Wrocław, dnia 10go Lutego 1854r.

Królewskie Kolegium Szkólne Prowincyalne.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Es sind bestätigt worden: der Ober-Post-Secretair Serlo hieselbst als Bezirks-Post-Cassen-Controlleur, der Post-Verwalter Dienemann hieselbst, unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, als Expeditions-Vorsteher bei dem hiesigen Post-Amte und der frühere Landbriefträger Hanisch als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition zu Groß-Strehlitz.

Es sind versetzt worden: der Ober-Post-Secretair Teichert von Brieg nach Oppeln, der Ober-Post-Secretair Weyer von Coblenz nach Oppeln, der Post-Expediteur Veith von Gnadenfeld nach Slawentzitz, der Post-Expediteur v. Bantau von Slawentzitz nach Neisse-Bahnhof, der Briefträger und Wagenmeister Marzy von Lublinitz nach Creutzburg O. S., und der interimistische Post-Conducteur Rachner als Wagenmeister zur Post-Expedition in Grottkau.

Der Briefträger Stertz in Ratibor ist gestorben.

Oppeln, den 18. Februar 1854.

Der Ober-Post-Director.

Albinus.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 9ten März 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6. enthält:

(№ 3939.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Krone.

(№ 3940.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Januar 1854., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Bekum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg.

(№ 3941.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landshut nach Schömberg.

(№ 3942.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6ten Februar 1854.

(№ 3943.) Die Bekanntmachung, über die unter dem 30sten Januar 1854. erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins. Vom 12ten Februar 1854.; und

(№ 3944.) Das Gesetz, betreffend die Conflicte der gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienst-Handlungen. Vom 13ten Februar 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nach §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen, wird für die Be- № 72.

Digitized by Google

förderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-Bezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen, und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Pfennigen für je ein Zollloth excl. erhoben.

Diese Bestimmung ist dahin modificirt worden, daß für Sendungen der gedachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maßgabe des Gewichts berechnet wird. Berlin, den 26. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 74. Dem Schullehrer Gellert zu Stodoll, Kreis Rybnik, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinden Stodoll und Chwallenczitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen. Oppeln, den 18. Februar 1854.

№ 75. Die auf Anordnung der hiesigen Königlichen Regierung erlassene polizeiliche Bekanntmachung vom 7ten Mai d. J. (Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung vom 13ten Mai d. J. Stück 19. Seite 111.), wonach zwar das Verwiegen der Wolle so wie die Ausstellung der Waageschalen schon an den drei, der Eröffnung des hiesigen Frühjahrs Wollmarktes unmittelbar vorangehenden Werktagen erfolgen, auch die Wolle an diesen drei Tagen auf dem Markte ꝛc. ausgelegt werden, dagegen der Verkauf der Wolle erst mit dem Tage des Beginns des Marktes (7ten Juni) erfolgen darf, wird mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf anderweitige Anordnung der hiesigen Königlichen Regierung hiermit aufgehoben.

Hiernach tritt die Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Breslau vom 18ten April 1851. wieder in volle Wirkung, so zwar, daß der Verkauf der Wolle nach §. 2. der Letzteren auch schon an den drei, der Eröffnung des hiesigen Frühjahrs-Wollmarktes unmittelbar vorangehenden Werktagen, unter den nach §. 6. der Wollmarkts-Ordnung näher bezeichneten Modalitäten wiederum gestattet ist.

Breslau, den 10. December 1853.

Königliches Polizei-Präsidium.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, und ist in sämmtliche Kreisblätter aufzunehmen.

Oppeln, den 3. März 1854.

Unter

Unter dem 20sten Februar 1854. ist dem Ingenieur Kux zu Bakau, bei Magdeburg, ein Patent,

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 6. März 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem der Cantor Pohl aus Canth bei Breslau seine Reise nach Avignon und St. Remy zur näheren practischen Kenntnißnahme von dem dortigen Karden- und Krappbau beendigt, und sich mit der besten Betriebsweise beider Culturzweige vertraut gemacht hat, ist derselbe engagirt, als Instructor für die beiden Cultur-Zweige in der Provinz Schlesien, dem Regierungs-Bezirk Posen und der Niederlausitz mit folgenden Bedingungen einzutreten: № 76.

1) er übernimmt die Verpflichtung, jedem Landwirthe dieses Bereiches, welcher sich seines Rathes und seiner Beihülfe zur Einführung, Ausdehnung oder Verbesserung dieser Cultur-Zweige bedienen will, dabei, so viel die Zeit irgend gestattet, zu Dienste zu sein;
2) für bloße Correspondenzen und mündlichen Rath wird er dabei keine Belohnung in Anspruch nehmen, und bei vorzunehmenden Reisen nur 25 Sgr. täglicher Diäten und Eisenbahn der dritten Klasse, wo keine Eisenbahn ist, Fahrpost, und wo auch diese nicht zu benutzen, 10 Sgr. pro Meile liquidiren;
3) Sämereien und Geräthschaften wird der ꝛc. Pohl den Cultivateurs für den billigsten Selbstkosten-Preis überlassen;
4) auch bei Aufträgen oder Bestellungen, welche ihm von der Staats-Behörde oder den Vereins-Vorständen zugehen, wird er sich mit denselben Belohnungen begnügen;
5) den Kardenbau in Canth wird er, damit es am practischen Beispiele nicht fehlt, in einer Ausdehnung von mindestens 10 Morgen jährlich fortsetzen.

Vorstehendes Engagement ist unterm 29sten December v. J. von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, auf drei Jahre genehmigt, und der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Schlesien mit der Ueberwachung und Förderung der Thätigkeit des ꝛc. Pohl beauftragt. Auch sind, um die Einführung des Kardenbaues zu erleichtern, Einleitungen zur Lieferung von gutem Kardensamen an die betreffenden Landwirthe zu ermäßigten Preisen getroffen

Digitized by Google

sen worden, wegen dessen sich diese an den ꝛc. Pohl, beziehungsweise an den Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins zu Breslau zu wenden haben.

Berlin, den 28. Januar 1854.

Das Landes-Oeconomie-Collegium.

gez. von Beckedorff.

№ 77. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4ten Januar d. J. beeilen wir uns, das Handeltreibende Publicum davon zu benachrichtigen, daß die Reparatur der 10ten Schleuse, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, bis zum 1sten April d. J. soweit gediehen sein dürfte, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Canal am genannten Tage wird eröffnet werden können.

Bromberg, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien ist der vormalige Superintendent Pastor Schumann in Prischwitz wiederum zum Superintendenten der Diöcese Jauer ernannt und folgende Vocationen bestätigt worden:

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Heyder zum Pfarrer in Peucke, Oelsner Kreises;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Nitzsche zum Pfarrer in Gramschütz, Glogauer Kreises, und

für den bisherigen Vicar Nagel zum Pfarrer in Conradswaldau, Schweidnitzer Kreises.

Seitens des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii aber ist dem Cantor und Lehrer Bottig in Bolkenhain, eine Lehrerstelle am katholischen Schullehrer-Seminar in Breslau verliehen worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Landrathe des Lublinitzer Kreises, Major v. Koscielski, den nachgesuchten Abschied mit Pension unter Bezeugung Allerhöchster Zufriedenheit mit dessen Dienstführung zu ertheilen, Demselben auch den rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife zu verleihen — ferner: dem Bahnwärter Mroseck zu Markowitz, Ratiborer Kreises, für die Rettung des Försters Gabrisch aus Wiegschütz aus einer Lebensgefahr, das Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst verliehen — der Premier-Lieutenant a. D. v. Wissel auf Gr.-Deutschen, und der Polizei-Districts-Commissarius, Landes-Aeltester Wolff auf Deutsch-Würbitz, sind zu Kreis-Deputirten im Creutzburger Kreise, und der Königliche

liche Kammerherr, Baron v. Ziegler auf Dambrau als Kreis-Deputirter des Falkenberger Kreises, erwählt und bestätigt worden — der seitherige Rathmann Franz Richter zu Falkenberg ist als Beigeordneter der Stadt Falkenberg — der Königl. Kreis-Wundarzt Hensel zu Beuthen als unbesoldeter Schöffe der Stadt Beuthen erwählt und bestätiget worden — dem evangelischen Schul-Amts-Candidaten Krause zu Blazeowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle — dem evang. Privatlehrer Helmkampf zu Guttentag, die Erlaubniß zu Errichtung einer Elementar-Schule in Königshütte, Beuthener Kreises — und dem Privatlehrer Jäkel zu Neisse die Erlaubniß zur Errichtung einer mit seiner Privat-Mädchen-Schule zu verbindenden Pensions-Anstalt ertheilt worden — der Candidat des höheren Lehr-Amtes Hawlitschka, ist als Collaborator an der städtischen Real-Schule zu Neisse — der Schul-Adjuvant Woitech, als Organist und Schullehrer zu Buchelsdorff, Neustädter Kreises — der invalide Sergeant Masny als Chaussee-Aufseher — und der seitherige Regierungs-Canzlei-Gehülfe Schulze, als Schleusenmeister am Klodnitz-Canale angestellt worden.

Verstorben sind:
der Lehrer Vestel zu Rochow, Ratiborer Kreises, und
der vierte Lehrer an der Stadtschule zu Ziegenhals, Joseph Schwarzer.

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat Februar 1854.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:
der Rechts-Candidat Paul Wentzel zum Appellations-Gerichts-Auscultator;
die Appellations-Gerichts-Auscultatoren Wrzodek und Jäkel zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Ausgeschieden:
der Appellations-Gerichts-Auscultator Graf Renard auf eigenes Ansuchen;
der Appellations-Gerichts-Referendarius Jäckel, Behufs Uebertritts in das Departement Naumburg a. d. Saale.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen:

Ausgeschieden:
der interimistische Kreis-Gerichts-Bote und Executor Kriehn durch Rücktritt in sein früheres Pensions-Verhältniß.

II. Bei

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel:

Ernannt:

der Bureau-Assistent Lompa zu Rosenberg, zum Kreis-Gerichts-Secretair Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz:

Ausgeschieden:

der Executor und Gerichtsbote Obst durch Amtsentsetzung.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz:

Versetzt:

der Kreis-Richter Weikert zu Pleß, in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat Februar 1854.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Klein-Saarne, Stroschwitz, Löwener Antheil, Stroschwitz, Falkenberger Antheil,	Falkenberg	Wirthschafts-Beamte August Killmann zu Klein-Saarne.
2	Nieder-Rydultau, Ober-Rydultau, Orlowitz, Krzißkowitz, Nieder-Radoschau, Ober-Radoschau, Königlich Radoschau	Rybnick	Schullehrer Joseph Küas zu Nieder-Rydultau.
3	Dirschel	Leobschütz	Schullehrer Werner zu Dirschel.
4	Alt-Grottkau	Grottkau	Kretschmer und Gerichtsmann A. Klinke zu Alt-Grottkau.
5	Klein-Strehlitz, Dratsch, Carlshof, Seherswalde	Neustadt	Bürger Franz Kiehnel zu Klein-Strehlitz.
6	Boblowitz	Leobschütz	Ortsscholze Anton Kinne zu Boblowitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück II.

Oppeln, den 16ten März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 72. Nachdem der Kaufmann C. Thomany in Creutzburg die Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin niedergelegt hat, ist dem Buchhändler Friedrich Kuhnert daselbst, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die gedachte Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen. Oppeln, den 25. Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 73. Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,004,376 Seelen gehören, sind im Jahre 1853. von 708 Schiedsmännern 33,641 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch Vergleich	24,640.	;
b. durch Zurücknahme der Klage	1,958.	;
c. durch Ueberweisung an den Richter	6,914.	;
am Schlusse des Jahres blieben anhängig	129.	;
zusammen	33,641.	

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im Kreise Beuthen	durch 40 Schiedsmänner	2484	Sachen;
- Cosel	- 36	1072	-
- Creutzburg	- 28	1033	-

im Kreise	Falkenberg	durch 38	Schiedsmänner	1057	Sachen;
- -	Gleiwitz	- 40	-	1494	-
- -	Grottkau	- 55	-	765	-
- -	Leobschütz	- 63	-	1566	-
- -	Lublinitz	- 35	-	1530	-
- -	Neisse	- 74	-	1786	-
- -	Neustadt, ...	- 44	-	1949	-
- -	Oppeln	- 73	-	2580	-
- -	Pleß	- 45	-	1511	-
- -	Ratibor	- 44	-	2207	-
- -	Rosenberg	- 32	-	967	-
- -	Rybnik	- 30	-	1174	-
- -	Groß-Strehlitz	- 31	-	1465	-

Folgende Schiedsmänner haben mehr als 100 Vergleiche gestiftet:

1) Sabisch zu Neisse 390.;
2) Wicke zu Leobschütz 388.;
3) Koschützki zu Gleiwitz 350.;
4) Mitschein zu Hultschin 312.;
5) Künzel zu Lublinitz 305.;
6) Reichert zu Rosenberg 304.;
7) Koronowski zu Alt-Tarnowitz 285.;
8) Bönisch zu Nieder-Heyduck, Kreis Beuthen, ... 284.;
9) Troll zu Kattowitz, Kreis Beuthen, ... 270.;
10) Feicke zu Friedland 266.;
11) Laska zu Tost 262.;
12) Wagner zu Ratibor 245.;
13) Scheinert zu Patschkau 233.;
14) Seyfried zu Kochlowitz, Kreis Beuthen, ... 222.;
15) Meyer zu Kattowitz, Kreis Beuthen, ... 205.;
16) Dehnisch zu Chroscziz, Kreis Oppeln, ... 201.;
17) Wittke zu Grottkau 190.;
18) Seidel zu Schnellewalde, Kreis Neustadt, ... 178.;
19) Klug zu Pleß 175.;
20) Schütz zu Zabrze, Kreis Beuthen, ... 174.;
21) Lary zu Alt-Poppelau, Kreis Oppeln, ... 172.;
22) Renner zu Creutzburg 170.;
23) Glatschke zu Zülz 168.;
24) Obst zu Colonowska, Kreis Groß-Strehlitz, ... 168.;
25) Hantschmann zu Zülz 164.;

26) Pyr-

26) Pyrczek zu Wyrow, Kreis Pleß, ... 160.;
27) Oppler zu Plania, Kreis Ratibor, ... 154.;
28) Sylveſter zu Oberſch, Kreis Ratibor, ... 154.;
29) Sczendczina zu Groß-Strehlitz 141.;
30) Matuſchczyk zu Loslau 139.;
31) Jakubek zu Orzesze, Kreis Pleß, ... 135.;
32) Kurka zu Toſt 134.;
33) J. Raſchdorff zu Ober-Glogau 131.;
34) Mehl zu Groß-Döbern, Kreis Oppeln, ... 131.;
35) Siebler zu Coſel 131.;
36) Wochnik zu Slawikau, Kreis Ratibor, ... 130.;
37) Brückner zu Bladen, Kreis Leobſchütz, ... 128.;
38) Wieczorek zu Sobow, Kreis Lublinitz, ... 123.;
39) Glatzel zu Neuſtadt 122.;
40) Vollwartzny zu Krappitz 120.;
41) Pioſſek zu Zalenſche, Kreis Groß-Strehlitz, ... 119.;
42) Grabowski zu Groß-Rauden, Kreis Rybnik, ... 118.;
43) Wilkens zu Creutzburg 116.;
44) Schiwy zu Wieſchowa, Kreis Beuthen, ... 115.;
45) Slany zu Roſchowitz, Kreis Coſel, ... 111.;
46) Springer zu Ziegenhals 111.;
47) Kunze zu Leſchnitz 111.;
48) Trzeziak zu Bauerwitz 109.;
49) Klöſel zu Groß-Peterwitz, Kreis Ratibor, ... 108.;
50) Bottländer zu Pſchow, Kreis Rybnik, ... 108.;
51) Scheer zu Koſchmieder, Kreis Lublinitz, ... 106.;
52) Paletta zu Rybnik 105.;
53) Otſchik zu Pitſchen 105.;
54) Kubatzek zu Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, . 102.

Die uneigennützige erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt mit dem Bemerken, daß den Schiedsmännern ad 2., 3., 5., 6., 8. bis 12., 14. bis 20., 22., 25., 27., 28., 30., 34., 43., 44., 45. bis 47., 49., 51., 53. und 54. ſchon früher und zum Theil ſeit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirkſamkeit zu Theil geworden iſt. Ratibor, den 9. März 1854.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Durch die Berufung des zeitherigen Paſtors Roſemann in Petſchkendorf, Kreis Lüben, № 80.

Digitized by Google

Lüben, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Dittersbach, gleichen Kreises, ist das dortige Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und Patron ist der Ritterguts-Besitzer Beloch auf Petschkendorf.

Breslau, den 1. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 81. Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts wird am 3ten April d. J. beginnen.

Ratibor, den 6. März 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 82. Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt mit dem 3ten April d. J.

Oppeln, den 6. März 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 83. Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, für das Jahr 1854., beginnt am 3ten April d. J. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gleiwitz, den 6. März 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 84. Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, werden den 3ten April c. beginnen.

Neisse, den 6. März 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 85. Mit dem 1sten April c. treten folgende Veränderungen in den Post-Verbindungen ein:

Es werden aufgehoben:

a. die zweite tägliche Personen-Post zwischen Oppeln und Creutzburg;

b. die wöchentlich 6malige Cariolpost und die wöchentlich 6malige Botenpost zwischen Creutzburg und Pitschen;

c. die wöchentlich 6malige Botenpost zwischen Creutzburg und Landsberg.

Dagegen wird eingerichtet zwischen Creutzburg und Pitschen eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange:

aus Creutzburg 5 Uhr Nachm., nach Ankunft der Personenposten aus Oels und Oppeln;

in

in Pitschen 7 Uhr Abends;
aus Pitschen 1 Uhr Nachmittags;
in Creutzburg 3 Uhr Nachm., zum Anschluß an die Personenposten nach Oels (Breslau) und nach Oppeln (confr. Nr. 2.).

Folgende Posten werden in ihrem Gange geändert:

1) Die tägliche Personenpost zwischen Creutzburg und Oels:
aus Creutzburg 9 Uhr Abends, nach Ankunft der Posten aus Oppeln, Pitschen und Landsberg;
in Oels 5 Uhr früh, zum Anschluß an die um 9¼ Uhr Vorm. in Breslau eintreffende Personenpost;
aus Oels 1½ Uhr früh, nach Ankunft der aus Breslau um 10 Uhr Abends abgegangenen Personenpost;
in Creutzburg 9½ Uhr Vorm., zum Anschluß an die Posten nach Pitschen und Landsberg.

2) Die tägliche Personenpost zwischen Creutzburg und Oppeln:
aus Creutzburg 11½ Uhr Abends, nach Ankunft der Posten aus Pitschen und Landsberg;
in Oppeln 5 Uhr 25 Min. früh, zum Anschluß an den Localzug nach Breslau und an den Schnellzug nach Wien (Myslowitz);
aus Oppeln 10½ Uhr Vorm., nach Ankunft des Schnellzuges aus Breslau und des I. Personenzuges aus Myslowitz;
in Creutzburg 4 Uhr 10 Min. Nachm., zum Anschluß an die Personenposten nach Oels, Pitschen und Landsberg.

3) Die tägliche Personenpost zwischen Rosenberg und Sausenberg:
aus Rosenberg 12½ Uhr Nachts;
in Sausenberg 2 Uhr früh, zum Anschluß an die Personenpost aus Creutzburg nach Oppeln;
aus Sausenberg 2 Uhr 20 Min. Nachm., nach Durchgang der Personenpost aus Oppeln nach Creutzburg;
in Rosenberg 3 Uhr 50 Min. Nachm.

4) Die wöchentlich 6malige Botenpost zwischen Rosenberg und Sausenberg:
aus Rosenberg 11 Uhr Vorm.;
in Sausenberg 1½ Uhr Nachm., zum Anschluß an die Personenpost nach Creutzburg;
aus Sausenberg 4 Uhr früh, nach Ankunft der Personenpost aus Creutzburg;
in Rosenberg 6½ Uhr früh.

5) Zwischen Creutzburg und Landsberg:
aus Creutzburg:

a. die Personenpost Montag, Mittwoch und Freitag;
b. die Cariolpost Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag um 5 Uhr Nachm., nach Ankunft der Personenposten aus Oels und Oppeln;

in Landsberg 7 Uhr Abends;

aus Landsberg:

a. die Personenpost Dienstag, Donnerstag und Sonnabend;
b. die Cariolpost Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag um 1 Uhr Nachmittag;

in Creutzburg 3 Uhr Nachm., zum Anschluß an die Personenposten nach Oels und nach Oppeln.

6) Die tägliche Personenpost zwischen Lublinitz und Oppeln:

aus Lublinitz 10 Uhr 45 Min. Abends;
in Oppeln 5 Uhr 20 Min. früh;
aus Oppeln, wie bisher, 11 Uhr Vorm.

Oppeln, den 10. März 1854.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Rent-Amts- und Forst-Casse zu Rybnik ist dem Regierungs-Supernumerar Vogt interimistisch übertragen worden.

Bekanntmachung.

In Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio, haben die nachbenannten Candidaten des Predigt-Amtes das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche erhalten:

1) Carl, Stanislaus, Hugo Knoll aus Breslau, 35 Jahre alt;
2) Bernhard, Leberecht Kurzke aus Borge, Kreis Sagan, 29½ Jahr alt;
3) Reinhold, Richard, Emil Schmaltz aus Michelau, Kreis Brieg, 37 Jahr alt;
4) Oscar, Theodor Walther aus Tarnowitz, Kreis Beuthen O. Schl., 27 Jahr alt.

Breslau, den 27. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 23sten März 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 7. enthält:

(№ 3945.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Rathheim, Millech, Hückelhofen und Dovern nach der Eisenbahn-Station Baal.

(№ 3946.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der Hannöverschen Grenze.

(№ 3947.) Das Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempel-Freiheit der Stettiner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft. Vom 13ten Februar 1854.

(№ 3948.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1854., betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge.

(№ 3949.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1854., betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerks-Geldes in Pasewalk.

(№ 3950.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11ten Juni 1837., über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20sten Februar 1854.

(№ 3951.) Das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zins-Garantie für das Anlage-Capital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20sten Februar 1854.

Digitized by Google

(№ 3952.) Die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1sten März 1854., und

(№ 3953.) das Gesetz, betreffend die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6ten März 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 86. Das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seiden-Haspel-Anstalt der verwittweten Prediger Wunster zu Bunzlau von Seiten anderer Seidenzüchter, sowie den letztern gezahlten Prämien, bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

№	Namen der Züchter.	Gesammt-Zahl der Cocons. Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. prämiirt. Metzen.	Davon sind mit 1¼ Sgr. prämiirt. Metzen.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Adjuvant Fischer in Hochkirch	25	25	—	2	2	6
2	Frau Altmann in Haynau	6	6	—	—	15	—
3	Madam Ulke in Waldau	14½	14½	—	1	6	3
4	Schneidermeister Rüdiger in Liegnitz	67¼	67¼	—	5	18	1
5	Oberlehrer Herkt in Bunzlau	58½	58½	—	4	26	3
6	Lehrer Schneider in Kniegnitz	22	22	—	1	25	—
7	Rector Fellhauer in Bunzlau	13	13	—	1	2	6
8	Inspector Mäder in Liegnitz	45¾	45¾	—	3	24	4
9	Uhrmacher Schmeidt in Neumarkt	20¼	20¼	—	1	20	7
10	Kaufmann Richter in Ullersdorf	29	29	—	2	12	6
11	Herr F. A. Rolle in Niesky	17¼	17¼	—	1	13	1
12	Frau Cantor Zaretzki in Giersdorf	29	29	—	2	12	6
13	Pfarrer Jüttner in Schönau pr. Ob.-Glogau	31¼	31¼	—	2	18	1
14	Frau Cantor Hielscher in Urschkau	85½	85½	—	7	3	9
15	Seidenzüchter Hübner in Löwenberg	12	12	—	1	—	—
16	Frau Oberlehrer Hromatka in Hohenbeltsch, incl. 13 Metzen alte schlechte	28	15	—	1	7	6
	Latus	504¾	491¼	—	40	27	11

№

Digitized by Google

№	Namen der Züchter.	Gesammt-Zahl der Cocons. Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. prämiirt. Metzen.	Davon sind mit 1¼ Sgr. prämiirt. Metzen.	Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.
	Transport ..	504¾	491¼		40	27	11
17	Graf von Dohna auf Kotzenau	137	92	45	9	16	3
18	Lehrer Abert in Dammitsch	28	28	—	2	10	—
19	Weber Herder in Gebhardsdorf a. O...	8	8	—	—	20	—
20	Cantor Herrmann in Oyas	16	16	—	1	10	—
21	„ Knoll in Leisersdorf	25	25	—	2	2	6
22	Weißgerber Güttler in Hohenfriedeberg.	19¼	19¼	—	1	18	1
23	Porzellanmaler Hielscher in Haynau ...	35¼	34¼	1	2	26	10
24	Carl Maiwald in Hirschberg	5	5	—	—	12	6
25	Fräulein Block in Steudnitz	6	6	—	—	15	—
26	Lehrer Lange in Sagan	2¼	2¼	—	—	5	7
27	Lehrer Rösler in Kreidelwitz	14	14	—	1	5	—
28	Oberst-Lieut. v. Walther-Croneck in Kapatschütz	71½	71½	—	5	28	9
29	Schneider Felkel in Katscher	7	7	—	—	17	6
30	Armenhaus-Direction in Creutzburg	85	52	6	4	17	6
31	Inspector Urner in Kalkau	2½	—	2½	—	3	1
32	Kaufmann Zopff in Rauschwitz	37	30	7	2	23	9
33	Gärtner Reimannn in Schönfeld	1	1	—	—	2	6
34	Rendant Beier in Wahlstadt	17	17	—	1	12	6
35	Kaufmann Endenthum in Muskau	2	2	—	—	5	—
36	Gräfin Blücher in Krieblowitz	27	23	—	1	27	6
37	Kunstgärtner Groß in Matzdorf	8	8	—	—	20	—
38	Häusler Träger in Mengelsdorf (Prämie nicht verlangt)	2	—	—	—	—	—
39	Lehrer Rosemann in Roin (Prämie nicht verlangt)	5	—	—	—	—	—
40	Doctor Long in Friedland	3½	3½	—	—	8	9
41	Kaufmann Scheibner in Lausitz, Prämie nicht verlangt	4½	—	—	—	—	—
42	Lehrer Gube in Zechen	23½	16	6	1	17	6
43	Kaufleute Siegel & Schulz in Freystadt	25	12	13	1	16	3
44	Major von Kessel in Przybor	52½	52½	—	4	11	3
45	Oberamtmann Kleinod in Tschechnitz ...	11	—	—	—	—	—
	Latus ..	1185½	1037½	80½	89	21	6

№

Digitized by Google

№	Namen der Züchter.	Gesammt-Zahl der Cocons. Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. prämiirt. Metzen.	Davon sind mit 1¼ Sgr. prämiirt. Metzen.	Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.
	Transport ..	1185½	1037½	80½	89	21	6
46	Lehrer Ziesche in Lorzendorf	16	—	10	—	12	6
47	Knabe Bieselt in Neu-Jäschwitz	1	1	—	—	2	6
48	v. Unwerth auf Lichtenwalde	4	4	—	—	10	—
49	Cantor Kühr in Groß-Reichen	76	66	10	5	27	6
50	Gräfin Recke-Volmerstein in Craschnitz	156	—	156	6	15	—
51	Lehrer Wandrey in Pleß.....	26	17	4	1	17	6
52	Frau Braungart in Mühlrädlitz	10	3	7	—	16	3
53	Cantor Klingauf in Bienowitz.....	22	3	19	1	1	3
54	Frau Lehrer Neumann in Parchnitz	15	5	20	—	25	—
55	Seidenzüchter Riedel in Bunzlau	9	9	—	—	22	6
56	Kunstgärtner Mossier in Lehnhaus.....	5	—	5	—	6	3
57	Drechsler Scheler in Grenzdorf.....	1½	1½	—	—	3	9
58	Kunstgärtner Wäber in Töschnitz	43¾	43¾	—	3	19	3
59	Lehrer Pfuhl in Tarnau	2½	2½	—	—	6	3
60	" Wiedermann in Rietschütz.....	25	25	—	2	2	6
61	Gebrüder Wäber in Töschnitz.....	2	2	—	—	5	—
62	Knabe Quiehl & Consl. in Kreidelwitz..	2½	2½	—	—	6	3
63	Frau Geh. Räthin Löbbecke in Breslau.	67½	67½	—	5	18	9
64	Kreisrichter Schüler in Bunzlau.....	3	3	—	—	7	6
65	Gärtner Conrad in Queitsch.....	2	2	—	—	5	—
66	Rendant Clauß in Breslau	2½	2½	—	—	6	3
67	Lehrer Weniger in Alt-Raudten.....	3	3	—	—	7	6
68	Frau v. Buddenbrock in Kaltwasser...	28	—	28	1	5	—
69	Frau Altmann in Haynau	3	3	—	—	7	6
70	Kaufmann Wolf in Frankenstein	22	22	—	1	25	—
71	Fabrikant Steiner in Breslau	172½	153½	19	13	17	6
	Summa..	1905¾	1478¼	348½	137	20	9

Breslau, den 7. März 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 87. Die Grundstücke, welche zu den mit Genehmigung des Staats zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Kunststraßen und Eisenbahnen an Privatpersonen oder Actien-Gesellschaften abgetreten worden sind, so lange sie zu diesem Zweck dienen, von der Grundsteuer befreit.

Diese Befreiung von der Grundsteuer darf indessen nur dem zur Anlage öffentlicher Wege ausschließlich verwendeten Grunde und Boden zugestanden, also für den Straßen- und Eisenbahn-Körper, nur auf die Grundfläche beschränkt werden, welche die Kunststraßen oder Eisenbahnen selbst bis zu den Böschungen der Gräben oder bis zu einer andern Einfriedigung einnehmen.

Hieraus folgt, daß diese Grundsteuer-Freiheit nicht auf die zur Empfangnahme des Wegegeldes und zu Wohnungen für die Aufseher und Wärter an den Kunststraßen erbauten Häuser, so wie auf die Empfangs-Häuser und Bahnwärter-Häuser an den Eisenbahnen ausgedehnt werden darf.

Die hier bezeichneten Häuser sind daher, soweit sie zu Wohnhäusern eingerichtet und als solche benutzt werden, nach den bestehenden Veranlagungs-Normen zur Haussteuer heranzuziehen. Oppeln, den 1. März 1854.

№ 88. Der Königlichen Regierung wird die beifolgende Eingabe des hiesigen Büchsenmachers Collin vom 3ten d. M. mit nachstehendem Bemerken zugefertigt:

Wenn auch bis zum Erscheinen der Verordnung vom 9ten Februar v. J. nur Diejenigen als zum Betriebe eines stehenden Gewerbes berechtigt anzusehen waren, welche die Befugniß dazu schon vor Verkündigung der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845., oder auf Grund dieses letzteren Gesetzes erlangt hatten, so fehlt es doch an einer gesetzlichen Vorschrift, nach welcher die Unterlassung der im §. 19. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. und im §. 22. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Anmeldung, neben der nach §. 39. des Gewerbesteuer-Gesetzes oder nach §. 176. der Gewerbe-Ordnung verwirkten Strafe, die Untersagung des Gewerbes zur Folge haben soll. Eben so wenig enthält der §. 23. der Verordnung vom 9ten Februar v. J. die Bestimmung, daß die Fortsetzung eines früher begonnenen Gewerbes, wenn dessen Anmeldung unterlassen worden, denselben Bedingungen unterliege, wie der Neubeginn des Gewerbes. Bei dieser Lage der betreffenden Vorschriften ist denselben diejenige Auslegung zu geben, welche die Gewerbetreibenden gegen nachtheilige, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Eingriffe in ihre bisherigen Erwerbs-Verhältnisse sicherstellt, und es muß zur Vermeidung unbilliger Härten bei der Ausführung der Verordnung vom 9ten Februar v. J., der Grundsatz festgehalten werden, daß die dort vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zum selbstständigen

Digitized by Google

digen Handwerksbetriebe nur für den seit dem Erscheinen der Verordnung begonnenen Handwerksbetrieb maßgebend sind.

Hiernach hat die Königliche Regierung das vorliegende Gesuch zu prüfen und nach dem Ergebnisse zu erledigen. Berlin, den 31. März 1850.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung.

gez. Oesterreich.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Das vorstehende, von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten uns zur Nachachtung mitgetheilte Reskript bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbtreibenden und unserer sämmtlichen Unterbehörden. Die letzteren werden angewiesen, in jedem Falle, wo ihr Einschreiten gegen den selbstständigen Gewerbebetrieb ungeprüfter Handwerker der im §. 23. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. genannten Gewerbe in Anspruch genommen wird, sorgfältig zu erörtern, ob Derjenige, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, sein Gewerbe nicht schon vor Verkündigung der Verordnung vom 9ten Februar 1849. selbstständig betrieben hat. Bei dieser Erörterung ist kein Gewicht darauf zu legen, ob der Gewerbebetrieb angemeldet worden ist, oder nicht; es genügt vielmehr, wenn der Angeschuldigte, sei es nun durch Bescheinigungen glaubwürdiger Personen, für welche er gearbeitet hat, oder durch andere Beweismittel darthut, daß er sein Gewerbe bereits vor Verkündigung der Verordnung vom 9ten Februar 1849. selbstständig betrieben, und es darf Niemanden, welcher diesen Nachweis führt, die Fortsetzung seines Gewerbebetriebes um deswillen untersagt werden, weil er keine Meister-Prüfung bestanden oder keiner Innung sich angeschlossen hat.

Diese Bekanntmachung ist in sämmtliche Kreis- und Stadtblätter aufzunehmen.

Oppeln, den 3. März 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 89. Vom 1sten Mai d. J. soll die Postfuhr-Entreprise für die Station Sohrau O/S., welche die Unterhaltung von 4 Pferden, 2 Postillonen, und das erforderliche Wagen-Inventar umfaßt, anderweit verdungen werden. Die Contracts-Bedingungen sind bei der Post-Expedition zu Sohrau einzusehen. Unternehmungslustige wollen unter bestimmter Angabe ihrer Forderungen bis zum 10ten April c. bei der genannten Post-Expedition, oder direct bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich melden.

Oppeln, den 18. März 1854.

Der Ober-Post-Director.

Albinus.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 30sten März 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 90. Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838. von des Königs Majestät durch Allerhöchste Order vom 18ten d. M. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zoll-Behörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 20. März 1854.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 91. Bei der obwaltenden Nothwendigkeit, die Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken zu bewerkstelligen, werden die dazu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezug auf das schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. und die diesfälligen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßenbäume, sobald es die Witterung gestattet, unverzüglich vorzugehen.

Die landräthlichen Behörden haben die Orts-Vorsteher hierbei genau und streng zu controlliren und nach Umständen executivische Maaßregeln anzuwenden, sofern

Digitized by Google

Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verpflichtungen nicht gehörig genügen sollten. Oppeln, den 7. März 1854.

№ 92. Die Orts-Polizei- und Ortscommunal-Behörden sind verpflichtet, den Forst-Schutzbeamten bei der Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle und Entwendungen von Wald-Producten jeden verlangten, nach dem Gesetz vom 12ten Februar 1852. (G.-S. Seite 305.) zulässigen Beistand unweigerlich und ohne Verzug zu gewähren, insbesondere auf Requisition der Forst-Beamten Haussuchungen nach gestohlenem Holze oder entwendeten Wald-Producten sofort nach Maaßgabe des §. 11. jenes Gesetzes zu veranstalten.

Jede Verweigerung dieser den Orts-Polizei- oder Communal-Behörden obliegenden Verpflichtung, würde durch strenge Disciplinar-Strafe unnachsichtlich gerügt werden. Oppeln, den 14. März 1854.

№ 93. Die im §. 4. unserer Polizei-Verordnung vom 15ten November 1853., betreffend den Schutz der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen und die Bestrafung der Letzteren,

(Außerordentliche Beilage zum Amts-Blatt Stück 51.)

wegen des

Einzelnhütens

erlassene Bestimmung,

wonach in dem Falle, wenn ein Hutungsrecht mehreren Personen der nämlichen Gemeinde auf einem und demselben Reviere zusteht, das Vieh nicht einzeln zur Hutung geschickt werden darf, vielmehr durch einen gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten, oder von dem Hirten der einzelnen Berechtigten in einer vereinigten Heerde vorgetrieben und gehütet werden muß,

wird hiermit auf Grund der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für Schlesien vom 19ten April 1756. §. 8. Tit. I. und des Forst-Regulativs vom 26sten März 1788. §. 15., sowie in Gemäßheit des Landes-Cultur-Edicts vom 14ten September 1811. (§. 33.) dahin abgeändert,

daß in dem erwähnten Falle fortan in der Regel das Vieh nur durch einen gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten und in einer vereinigten Heerde vorgetrieben und gehütet werden darf.

Das Hüten des Viehes durch die einzelnen Berechtigten oder durch einzelne Hirten derselben, auch wenn Ersteres in einer vereinigten Heerde erfolgt, wird dagegen untersagt, sofern nicht den Berechtigten das Einzelnhüten oder das Hüten des Viehes durch mehrere Hirten in vereinigter Heerde herkömmlich, oder, vermöge eines besonderen Rechtsgrundes, ausnahmsweise zusteht.

Wer

Digitized by Google

Wer hiergegen handelt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thalern bestraft.

Im Uebrigen behält es bei dem Inhalte des §. 4. unserer Polizei-Verordnung vom 15ten November 1853. sein Bewenden.

Oppeln, den 15. März 1854.

Es sind nachstehende Patente, als:

am 14ten März 1854.,

1) dem Fabrikbesitzer Emil Pfeifer zu Cöln,
auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzen-Säften, den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Ausübung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern;

2) dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte in Oberschlesien,
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, insoweit die Construction desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern;

am 22sten März 1854.,

1) dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn bei Unna, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeissels, soweit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist, und

2) dem Hütten-Verwalter Adolph Chuchul zu Zawadzkiwerk bei Groß-Strehlitz in Oberschlesien,
auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

alle auf die Dauer von fünf Jahren, von erwähnten Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. März 1854.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20sten April 1853. ertheilte Patent,
auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechel-Maschinen,
ist aufgehoben. Oppeln, den 28. März 1854.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 94. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten d. Mts. (Amtsblatt Stück 11. Seite 73.) wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß außer den dort namhaft gemachten Schiedsmännern noch folgende Schiedsmänner des Oppelner Kreises mehr als 100 Vergleiche zu Stande gebracht haben:

1) Kirschner zu Hüttendorf 262;
2) Pampuch zu Rogau 245;
3) Pierschke zu Alt-Schalkowitz . . . . . 101.

Die uneigennützige erfolgreiche Thätigkeit dieser Schiedsmänner wird hiermit ebenfalls belobt mit dem Bemerken, daß dem Schiedsmann Pierschke schon durch mehrere Jahre eine gleiche öffentliche Anerkennung zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 23. März 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 95. Durch das Ableben des Pastors Streit in Tillendorf bei Bunzlau, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 430 Rthlr., und übt der Magistrat in Bunzlau das Collatur-Recht bei dieser Stelle aus. Breslau, den 9. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfs-Lehrer Robert Weyrauch am Gymnasium zu Schweidnitz ist zum Lehrer und fünften Collegen an der gedachten Anstalt ernannt, und die demselben ertheilte Vocation nach Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 15. März 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 6ten April 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 8. enthält:

(№ 3954.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg, im Kreise Erkelenz, über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kipshoven.

(№ 3955.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kröben in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo durch den Kreis Schrimm.

(№ 3956.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120,000 Rthlrn. Vom 20sten Februar 1854.

(№ 3957.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau.

(№ 3958.) Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Capitals, so wie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler

Digitized by Google

Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10ten März 1854.

(№ 3959.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 14ten Februar 1854. abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13ten März 1854.; und

(№ 3960.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1854., betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direction" fortbestehende Königliche Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 96. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12ten September und 2ten December v. J. (Staats-Anzeiger vom Jahre 1853. Nr. 221. und vom Jahre 1851. Nr. 1.) werden die Inhaber Königlich Preußischer Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15ten April 1848. nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92. Parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Special-Cassen

zu präsentiren, und dagegen neue Cassen-Anweisungen vom 2ten November 1851. von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäfts-Local der Controlle der Staats-Papiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtausch-Geschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Cassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Haupt-Cassen zugehenden Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden. Berlin, den 2. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 97. Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5ten September v. J. können die durch dieselbe zum 1sten April d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850. und

und 1852., deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speciell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen eingereicht und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Documente, die Capital-Beträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1sten April d. J. die Verzinsung der gekündigten Capitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.
die 5 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4. bis 8.;
der Anleihe vom Jahre 1850.
der Zins-Coupon Ser. I. Nr. 8.;
und der Anleihe vom Jahre 1852.
die 4 Zins-Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 8.

unentgeldlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen dieser drei Anleihen hierbei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, baldigst zur Auszahlung zu präsentiren. Berlin, den 15. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 98. Dem Kaufmann Johann Weiß zu Cosel, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 13. März 1854.

№ 99. Den Lehrern Piosek zu Salesche und Lipka zu Colonowska, Kreis Groß-Strehlitz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, und zwar dem ꝛc. Piossek für die Einsassen der Gemeinden Salesche und Poppitz und dem ꝛc. Lipka für die Einsassen der Gemeinden Colonowska, Bendawitz, Harraschowska, Heyne, Mischline, Groß-Stanisch, Klein-Stanisch und Carmerau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 14. März 1854.

 Bekannt-

Digitized by Google

№ 100.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahr 1853. als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

№	Lit	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
à 1000 Rthlr.		**à 500 Rthlr.**		**à 200 Rthlr.**		**à 100 Rthlr.**		**à 100 Rthlr.**	
266.	A.	1,605.	B.	1,091.	E.	14,399.	F.	29,005.	F.
4,937.	"	1,606.	"	1,714.	"	14,400.	"	29,009.	"
4,938.	"	3,436.	"	3,301.	"	14,401.	"	29,018.	"
5,342.	"	3,437.	"	3,427.	"	14,402.	"	29,019.	"
13,136.	"	3,438.	"	3,428.	"	14,403.	"	31,498.	"
13,137.	"	11,720.	"	3,429.	"	14,404.	"	38,626.	"
13,138.	"	20,461.	"	3,430.	"	14,405.	"	41,434.	"
13,139.	"	22,645.	"	3,431.	"	14,406.	"	82,514.	"
13,140.	"	**à 400 Rthlr.**		3,432.	"	14,407.	"	95,776.	"
13,141.	"			6,617.	"	14,408.	"	96,506.	"
13,142.	"	404.	C.	8,165.	"	14,409.	"	96,510.	"
13,143.	"	405.	"	11,558.	"	14,410.	"	99,290.	"
13,144.	"	616.	"	15,033.	"	14,411.	"	112,560.	"
13,145.	"	1,217.	"			14,412.	"	130,879.	"
13,146.	"	4,618.	"	**à 100 Rthlr.**		14,413.	"	132,909.	"
13,147.	"	5,431.	"			14,414.	"	133,752.	"
22,115.	"	8,634.	"	6,400.	F.	14,415.	"	133,759.	"
29,267.	"	8,635.	"	14,388.	"	14,416.	"	136,656.	"
29,360.	"			14,389.	"	14,417.	"	146,695.	"
		à 300 Rthlr.		14,390.	"	14,418.	"	149,008.	"
à 500 Rthlr.				14,391.	"	14,419.	"	153,729.	"
		13,086.	D.	14,392.	"	14,420.	"	154,716.	"
1,042.	B.	**à 200 Rthlr.**		14,393.	"	19,324.	"	155,123.	"
1,542.	"			14,394.	"	25,413.	"	155,124.	"
1,543.	"	1,087.	E.	14,395.	"	28,987.	"	168,523.	"
1,544.	"	1,088.	"	14,396.	"	28,988.	"	169,955.	"
1,545.	"	1,089.	"	14,397.	"	28,995.	"	182,379.	"
1,546.	"	1,090.	"	14,398.	"	29,004.	"	183,994.	"

I. Staats-

I. Staats-Schuld-Scheine.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
à 100 Rthlr.		**à 50 Rthlr.**		**à 25 Rthlr.**	
188,558.	F.	36,823.	G.	40,042.	H.
188,559.	"	42,630.	"	40,043.	"
193,028.	"	43,897.	"	40,044.	"
193,029.	"	49,544.	"	40,045.	"
193,030.	"			44,957.	"
193,031.	"	**à 25 Rthlr.**		48,440.	"
193,032.	"			48,629.	"
193,033.	"	4,406.	H.	48,630.	"
193,034.	"	4,407.	"	48,631.	"
193,035.	"	4,410.	"	48,632.	"
193,036.	"	4,411.	"	48,633.	"
193,037.	"	4,424.	"	50,668.	"
194,103.	"	4,425.	"	53,641.	"
195,430.	"	6,003.	"	54,306.	"
		13,068.	"	54,307.	"
à 50 Rthlr.		13,069.	"	54,508.	"
		13,272.	"		
3,111.	G.	18,305.	"		
3,112.	"	22,647.	"		
3,113.	"	31,205.	"		
3,114.	"	32,844.	"		
3,124.	"	34,266.	"		
10,317.	"	35,152.	"		
24,171.	"	35,153.	"		
33,715.	"	35,154.	"		
34,052.	"	35,838.	"		
34,053.	"	39,902.	"		
34,055.	"	40,039.	"		
34,347.	"	40,040.	"		
34,348.	"	40,041.	"		

II. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen.

№	Lit.	№	Lit.
à 1000 Rthlr.		**à 500 Rthlr.**	
493.	A.	2,413.	B.
792.	"	2,419.	"
873.	"	**à 400 Rthlr.**	
1,667.	"		
1,767.	"	170.	C.
1,774.	"	199.	"
1,956.	"	293.	"
1,958.	"	346.	"
3,403.	"	491.	"
4,124.	"	**à 200 Rthlr.**	
		116.	E.
à 500 Rthlr.		218.	"
444.	B.	803.	"
1,422.	"	1,065.	"
1,473.	"	**à 50 Rthlr.**	
2,388.		2,982.	G.

III. Neumärk. Schuld-Verschreib.

à 200 Rthlr.		**à 50 Rthlr.**	
128.	E.	10.	G.
129.	"		

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschles.-Märkisch. Eisenbahn.

8,942.	Ser.	I.	à 100 Rthlr.
8,943.	"	"	à 100 Rthlr.
9,982.	"	"	à 100 Rthlr.
7,205.	"	II.	à 50 Rthlr.
10,736.	"	"	à 50 Rthlr.

Berlin, den 27. Januar 1854.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, in Folge unseres Antrages den zum Pastor prim. zu Steinau berufenen Superintendenten der zweiten Liegnitzer Diöcese A. Aebert zum Superintendenten der ersten Steinauer Diöcese ernannt, und demselben unter dem 17ten d. Mts. die diesfällige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Des Königs Majestät haben dem Landesältesten und Kreis-Deputirten Grosser auf Nieder-Giersdorf, Grottkauer Kreises, den rothen Adlerorden IV. Klasse allergnädigst zu verleihen geruht — dem seitherigen Seminar-Director, Licentiat Smolka in Peiskretscham, ist die Pfarrei zu Proskau, Oppelner Kr. — und dem bisherigen Pastor in Petschkendorf, Rosemann, die ev. Pfarrei zu Dittersbach, Lübener Kreises, verliehen worden — der Gutsbesitzer, Landesälteste von Wrochem, auf Radoschau, Coseler Kreises, ist als Kreis-Deputirter — der Gemeinde-Einnehmer Scherner zu Nicolai, Plesser Kr., als Beigeordneter der Stadt Nicolai — der Brauermeister Meißner zu Neisse als unbesoldeter Rathsherr — und der Vorwerksbesitzer Treumer zu Falkenberg als unbesoldeter Rathsmann bestätiget worden — der Kreis-Steuer-Einnehmer, Rechnungsrath Klehmet ist als Buchhalter an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse versetzt und die dadurch erledigte Steuer-Einnehmerstelle des Oppelner Kreises, dem seitherigen Domainen-Rentmeister in Kupp ꝛc. Tarnogrocki verliehen worden — die hiernach offen gewordene Rentmeisterstelle in Kupp verwaltet der Regierungs-Supernumerarius Nickisch, welcher seither mit der Verwaltung des Dom.-Rent-Amtes Rybnick betraut war — während die Verwaltung des letztgedachten Amtes dem Militair-Supernum. Vogt übertragen worden ist — der ehemalige Briefträger Albrecht ist als Amtsdiener und Executor bei dem Dom.-Rent-Amte zu Proskau angenommen, und der Kreisbote Ganns zu Ratibor ist pensionirt worden.

Die nachbenannten kath. Schul-Adjuvanten sind angestellt worden:

Franz Stenzel und Johann Hettwer als Lehrer an der Stadtschule zu Beuthen;

Johann Loß als Organist und Schullehrer zu Ottmuth, Groß-Strehlitzer Kreises;

Julius

Julius Pohl als Lehrer an der Stadtschule zu Patschkau, Neisser Kr.;
Joseph Wittich als Lehrer zu Kaundorf, Neisser Kr.;
Carl Skoruppa als Lehrer zu Biestrzinnick, Oppelner Kreises, und
Anton Chrzoscez als Lehrer in Siemianowitz, Beuthener Kreises.
Der kath. Schullehrer Tschöpe zu Grocholub, Neustädter Kreises, ist verstorben.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt:
der Intendantur-Rath Großmann, vom 6ten zum 8ten Armee-Corps;
der Intendantur-Assessor Engelhardt, vom 3ten zum 6ten Armee-Corps;
der Proviantmeister Riedel, von Cosel nach Glatz;
der Proviant-Amts-Controlleur Gnevkow, von Mainz nach Cosel, zur Wahrnehmung der Proviantmeister-Stelle;
der Proviant-Amts-Assistent Ihle, von Silberberg nach Magdeburg;
der Proviant-Amts-Assistent Müller, von Berlin nach Silberberg;
der Proviant-Amts-Assistent Liebich, von Schweidnitz nach Torgau.

Verliehen:
dem Proviantmeister Große zu Glatz der rothe Adler-Orden 4ter Klasse, aus Anlaß der Feier seines 50jährigen Dienst-Jubiläums und seiner von ihm nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand;
dem Reserve-Magazin-Rendanten Jäsrich zu Brieg, der Dienst-Character als Proviantmeister.

Bestätigt:
der Montirungs-Dépôt-Controlleur Burkhardt in Breslau.

Ernannt:
die Proviant-Amts-Applicanten Tschipke in Neisse und Hoffmann III. in Breslau zu Assistenten.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 101. Dem Kaufmann Ferdinand Jonscher zu Ottmachau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Berlin, Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 19. März 1854.

Die

№ 102. Die von angeblichen Vorständen der sogenannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz errichtete „große Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie," zu welcher der alleinige Verkauf der Loose dem Handlungshause J. Nachmann & Comp. in Mainz übertragen sein soll, gehört zur Klasse der verbotenen auswärtigen Lotterien, weshalb das Publicum vor jeder Betheiligung an dieser Lotterie hiermit gewarnt wird.

Nach §. 1. der Verordnung vom 5ten Juli 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 262.) wird mit Geldbuße bis zu 500 Rthlr. bestraft, wer in auswärtigen, in Preußen nicht besonders zugelassenen Lotterien spielt, oder die Loose solcher Lotterien verkauft, oder deren Verkauf durch Mittelspersonen befördert.

Oppeln, den 22. März 1854.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 13ten April 1854

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 9. enthält:

(№ 3961.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Januar 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonia und Görchen nach Rawicz, mit einer Zweig-Chaussee von Dlonia nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kröben und zur Fortsetzung der Rawicz-Kröben-Gostyner Chaussee, bis an die Schrimmer Kreis-Gränze in der Richtung auf Dölzig durch den Kreis Kröben.

(№ 3962.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kröben, im Betrage von 32,500 Rthlr. Vom 30. Januar 1854.

(№ 3963.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Usez, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreis-Gränze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen.

(№ 3964.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederbemer über Westig, Ihmert und Eringsen nach Altena.

(№ 3965.) Das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassen-Steuer an Stelle der Mahl- und Schlacht-Steuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg. Vom 13. März 1854.; und

 (№

(№ 3966.) Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften ꝛc. über das Civil-Prozeß-Verfahren und die Execution in Civil-Sachen.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 104. Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadt-Gerichtes zu Königsberg vom 1sten d. Mts., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift

„Autographische Correspondenz"

bestätigt, und nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851. deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes, die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift, bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen, hiermit verboten. Berlin, den 3. April 1854.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 105. Dem Freigutsbesitzer Wocke zu Polnisch-Weichsel, Kreis Pleß, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinde Polnisch-Weichsel, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste auszustellen. Oppeln, den 19. März 1854.

№ 106. Durch Commissarien derjenigen deutschen Regierungen, welche die Paßkarten als Reise-Legitimationen für ihre Unterthanen wechselseitig anerkennen, sind nachstehende Ergänzungen zu der durch das Ministerial-Rescript vom 31sten December 1850. (Seite 16. bis 18. des Amtsblattes pro 1851.) veröffentlichten Convention vom 21sten October 1850. zu Eisenach am 7ten Juli v. J. vereinbart worden.

Zu Artikel 1. wurde anerkannt, daß auch Ausländern, sofern dieselben nur einem der contrahirenden Staaten angehören, von der betreffenden Behörde desjenigen Ortes Paßkarten ertheilt werden können, wo dieselben einen Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Zu Artikel 2. war von verschiedenen Seiten der Zweifel erhoben worden, ob Ehefrauen als selbstständig anzusehen und denselben Paßkarten zu ertheilen seien. Man

Digitized by Google

Man erkannte allseitig an, daß an Ehefrauen, falls die sonstigen Bedingungen des Vertrages erfüllt sind, unter denselben Voraussetzungen Paßkarten ertheilt werden können, unter welchen in den resp. Staaten die Ertheilung von Pässen an sie zulässig ist.

Zu Art. 2. Abs. 2. lit. a. Allseitig wurde anerkannt, daß Studirenden, außer am Universitäts-Orte, auch an ihrem, resp. ihrer Eltern Wohnorte unter den für unselbstständige Personen (lit. c.) vorgeschriebenen Voraussetzungen Paßkarten ertheilt werden dürfen.

Zu Art. 2. Abs. 2. lit. d. war man darüber einverstanden, daß es in Fällen, wo der Handlungsdiener sich nicht gerade am Wohnorte des Prinzipals (aufhält) und selbst im Auslande aufhält, dem Zwecke und Wortlaute des Vertrages entspreche, den Wohnort des Prinzipals als denjenigen anzusehen, dessen betreffende Behörde zur Ausstellung der Paßkarten für den Handlungsdiener befugt sei, wobei ihrer Beurtheilung vorbehalten bleibe, in wie weit mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufenthalts-Orts des Handlungs-Dieners eine vorgängige Communication mit der Polizei-Behörde dieses Aufenthalts-Orts erforderlich sei.

Zu Artikel 3. wurde die angeregte Frage, ob sich nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit die nähere Bezeichnung namentlich der Dienstboten in den Paßkarten der Herrschaft empfehle, durch das Anerkenntniß beseitigt, daß selbstverständlich bei Paßkarten ebenso wie bei Pässen die Polizei-Behörden befugt, bezüglich verpflichtet seien, unter Umständen, die Verdacht erregen, eine Prüfung der angeblichen Eigenschaft als Familien-Mitglieder oder Dienstboten bei den betreffenden Personen eintreten zu lassen und danach die etwa im einzelnen Falle nöthigen Maaßregeln zu ergreifen.

Zu Art. 4. lit. a. wurde die Frage aufgeworfen, ob auch solche Gesellen, welche nicht im Wandern begriffen sind, vielmehr einen festen Wohnsitz haben, wie dies z. B. häufig bei Bauhandwerkern vorkommt, Paßkarten verweigert werden sollen. Man sprach sich dahin aus, daß unter Handwerks-Gesellen in jener Bestimmung vorzugsweise die wandernden Gesellen haben verstanden werden sollen und daß daher kein Anlaß vorhanden sei, ansässigen Handwerks-Gesellen in der Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer ꝛc. Paßkarten vorzuenthalten, mithin ein Grund fehle, die Bestimmung des Vertrages abzuändern.

Zu Satz 4. wurde bemerkt, daß hie und da auf den Paßkarten von den ausstellenden Behörden das Signalement erlassen werde. Man war dahin einverstanden, daß dies dem Sinne und Zwecke des Vertrages widerspreche und den betreffenden Regierungen anheim zu geben sei, ihre Behörden umsomehr zu strenger Handhabung der getroffenen Bestimmungen aufzufordern, als ohnehin schon die Garantieen der Sicherheit bei den Paßkarten auf das geringste Maaß beschränkt seien.

Vorstehende Bestimmungen machen wir sowohl dem Publicum, als auch den zur

 Ertheil-

Digitized by Google

Ertheilung von Paßkarten befugten Behörden mit dem Bemerken bekannt, daß das Königliche Ministerium des Innern die genaue Befolgung der hiernach festgestellten Grundsätze angeordnet hat.

Oppeln, den 21. März 1854.

№ 107. Dem Schullehrer und Gemeindeschreiber Hoppe zu Jassen im Neustädter Kreise, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. von uns die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinde Jassen, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen. Oppeln, den 25. März 1854.

№ 108. Das Grundgesetz der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen, welches unter dem 18ten Januar d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, ist nebst der Publications-Order Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 22sten v. Mts. und der Circular-Mittheilung des Präsidenten der Stiftung vom 2ten d. Mts., für 5 Sgr. bei den Königlichen Landraths-Aemtern und den Kreis-Commissariaten der Stiftung zu erhalten, und empfehlen wir auf den Antrag des Stiftungs-Präsidenten den Gemeinde-Vorständen die Anschaffung dieser Druckschriften für die Communal-Registratur, um aus denselben nöthigenfalls den Orts-Bewohnern auf Erfordern Mittheilungen machen zu können.

Oppeln, den 24. März 1854.

№ 109. Dem Schullehrer Braschke zu Gollawietz, Kreis Pleß, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinde Gollawietz, Gurkau und Blendow, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen. Oppeln, den 19. März 1854.

Es sind nachstehende Patente, und zwar:

1) am 1sten April 1854: den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens in Berlin,
   auf eine durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken; und
2) am 6ten April 1854.: den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin,

auf

Digitized by Google

auf eine Kartenschlage- und Copier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von jenen Tagen angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 10. April 1854.

Das dem Steindruckerei-Besitzer Herrmann Delius zu Berlin, unter dem 14ten Juni 1849. ertheilte Patent,

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

ist vom 14ten Juni d. J. ab auf drei Jahre verlängert worden.

Oppeln, den 10. April 1854.

Personal-Chronik.

Dem Hüttenarbeiter Johann Scharf aus Lohnia, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist für die mit eigener Lebensgefahr ausgeführte Rettung der Frau des Arrendators Joseph Berg aus Kurzinna, vom Tode des Ertrinkens, eine Geld-Prämie von 10 Rthlr. bewilliget worden.

Oppeln, den 19. März 1854.

Dem Conrector am Gymnasio zu Görlitz Dr. Struve, ist von dem Herrn Staats-Minister von Raumer der Professor-Titel mittelst Patents vom 17ten v. Mts. verliehen worden.

Breslau, den 3. April 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Es sind bestätigt worden: der frühere Eisenbahn-Beamte Hermann Ende, als Post-Expedient bei der hiesigen Ober-Post-Direction; der frühere Feldwebel v. Koblinski, als Post-Expedient und Vorsteher der Post-Expedition in Creutzburg O. S., und der ehemalige Postillon Peter Müller, als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition daselbst.

Der

Digitized by Google

Der Ober-Post-Secretair Teichert ist gestorben.
Oppeln, den 6. April 1854.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat März 1854.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Versetzt:
der Appellations-Gerichts-Referendarius Schlenther, aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Insterburg in das hiesige Departement;
der Appellations-Gerichts-Referendarius Willsch, aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Posen in das hiesige Departement;

Ernannt:
der Appellations-Gerichts-Auscultator Piper, zum Appellations-Gerichts-Referendarius;
der Appellations-Gerichts-Auscultator Wentzel I., zum Appellations-Gerichts-Referendarius;
der Rechts-Candidat Löbinger, zum Appellations-Gerichts-Auscultator.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Versetzt:
der Gerichtsbote und Executor Brosinger, vom Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz in gleichee Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Beuthen.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg.

Gestorben: der Gerichtsbote und Executor Matischok.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Ernannt:
der interimistische Gefangenwärter Rajowitz, definitiv zum Gefangenwärter;
der interimistische Gerichtsbote und Executor Stiskal, definitiv zum Gerichtsboten und Executor.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau.

Ernannt:
der Gerichts-Assessor Sommer, zum Rechts-Anwalt im Bezirk des Kreis-Gerichts zu Grottkau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grottkau und zum Notarius im Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor.

V. Bei

Digitized by Google

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Versetzt:

der Kreis-Gerichts-Secretair Schreiner, vom Kreis-Gericht zu Oppeln in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Neustadt.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Ernannt:

der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Kruppa, zum Kreis-Gerichts-Secretair;

der Civil-Supernumerarius Michel, zum Kreis-Gerichts-Bureau-Assistenten und Sportel-Receptor bei der Kreis-Gerichts-Commission zu Kupp.

Versetzt:

der Kreis-Gerichts-Secretair Dylla, von der Kreis-Gerichts-Commission zu Kupp an das Kreis-Gericht zu Oppeln.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Ernannt:

der Gerichts-Assessor Kuhr zum Kreis-Richter.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz.

Ernannt:

der Hülfsbote und Executor Knappik zu Ujest, definitiv zum Gerichtsboten und Executor.

Versetzt:

der Kreis-Richter Weickert, vom Kreis-Gericht zu Pleß in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat März 1854.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Collonowska, Bendawitz, Harraschowska, Heine	Gr.-Strehlitz	Lehrer Lippka zu Collonowska.
2	Ruschinowitz, Klein-Droniowitz	Lublinitz	Förster Ernst Kühnel zu Klein-Droniowitz.
3	Kokottek	dto.	Lehrer Carl Reschka zu Kokottek
4	Anhalt, Smarzowitz	Pleß	Gerichtsschreiber Simon Hoinkis zu Anhalt.
5	Ratibor, I. Bezirk	Ratibor	Goldarbeiter Dröse zu Ratibor.
6	Sacrau-Turawa, Dorf und Colonie	Oppeln	Lehrer Wilhelm Beersch zu Sacrau-Turawa.
7	Waissack	Leobschütz	Schullehrer Richter zu Waissack.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 15.

№ 103.

Instruction
zur
Ausführung des Gesetzes vom 11ten Mai 1851.,
betreffend
die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24. des Gesetzes vom 11ten Mai 1851. wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruction ertheilt.

1.

Zu §. 2. des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach §. 1. des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeldlichen Leistungen nach §. 3. des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2.

Zu §. 3. des Gesetzes.

Nach der Bestimmung des §. 3. sub 1. erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militair-Beamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritt der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Cantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hier-

Digitized by Google

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a. für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b. für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c. für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d. den Communen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3.

Zu §. 4. des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodtmaterial (Roggen) Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs-Bezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maaßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und

Bedarf

Digitized by Google

Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, **vor** der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oeconomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter, bestehenden Commission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodtmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brodte gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfundige Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4.

Zu §. 5. des Gesetzes.

Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maaßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Commissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Commissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen,

 mit

Digitized by Google

mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigenfalles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a. das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b. das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c. den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B.
in der Zeit vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil,
ꝛc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen, dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Commissar, event. mit dem Ober-Präsidenten, in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Controlle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Controll-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen

Digitized by Google

tungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5.

Zu §. 6. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6.

Zu §. 7. des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Dépôt-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungs-Personal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Colonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Magazinen und die Verwaltung derselben, gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7.

Zu §. 8. des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die

Digitized by Google

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8.

Zu §. 9. des Gesetzes.

Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage cantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Cantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marsch-Routen mehr ertheilt werden.

9.

Zu §. 12. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen, resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden ꝛc. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach Anleitung der Instruction über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28sten Mai 1843. —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem, von dem betreffenden Festungs-Commandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militair-Beamten, und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taratoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. muß, sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10.

Zu §. 13. des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Controlle-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4.) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten ꝛc., so wie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die

Digitized by Google

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oeconomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Controlle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Controlle-Mittel erlangt.

11.

Zu §. 19. des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Mieths-Contracte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Kriegs-Ministerium.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	v. Bonin.

Ver-

Digitized by Google

Vergütigungs-Anerkenntniß

für den

Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte ..... Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851. (Ges.-Samml. S. 361.) hierdurch anerkannt, daß

der ..... Kreis

1) für Natural-Verpflegung von ..... Mann auf .... Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodtes ..... Rthlr. Sgr. Pf.

und

für Lieferung von Marsch-Fourage, nämlich:

..... Hafer.....	Rthlr.	Sgr.	Pf.			
..... Heu.....	-	-	-	..	Rthlr.	Sgr. Pf.
..... Stroh	-	-	-			

2) für Lieferung in das Magazin zu N. N.

von .... Wisp.	Schffl.	Mtz.	Roggen		Rthlr.	Sgr.	Pf.
-	-	-	-	Hafer.....	-	-	-
			....Ctr.	Heu	-	-	-
			....Schock	Stroh....	-	-	-

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände).

zusammen .. Rthlr. Sgr. Pf.

buchstäblich ..... Rthlr. .... Sgr. ... Pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatscasse zu fordern hat.

N. N. den ten.....

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 20sten April 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 10. enthält:

(№ 3967.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreis-Gränze in der Richtung auf Kalau.

(№ 3968.) Das Gesetz, wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 13ten März 1854.

(№ 3969.) Das Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Königlich Preußischen Staaten. Vom 13ten März 1854.

(№ 3970.) Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mühlheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13ten März 1854.; und

(№ 3971.) Die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg, zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3ten April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 110. Nachdem die Hamburger Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ die Absicht kund gegeben hat, ihren Geschäfts-Betrieb in den diesseitigen Staaten als einen selbstständigen unter ganz besonderer Direction in Berlin zu etabliren, ha-

Digitized by Google

ben des Königs Majestät zu befehlen geruht, daß bis zur Entscheidung auf diesen Antrag, dem Geschäfts-Betriebe der gedachten Gesellschaft durch die bisherigen Agenten, ferner kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Dies wird den Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht. Oppeln, den 28. März 1854.

№ 111. Dem Kaufmann A. Matulke zu Ober-Glogau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, Agentur-Geschäfte zu besorgen. Die Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau, hat derselbe dagegen niedergelegt.

Oppeln, den 4. April 1854.

Die dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin, unter dem 8ten Juli 1853. ertheilten Patente:

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und

auf eine Depeschen-Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

sind erloschen. Oppeln, den 15. April 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 112. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1sten November 1853., den freihändigen Ankauf der Naturalien für die Königlichen Magazine des 6ten Corps-Bereichs pro 1854. betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß in dem mit dem qu. Ankaufs-Geschäfte von uns beauftragten Magazin-Beamten-Personale seit dem 1sten April c. nachstehende Veränderungen eingetreten sind:

1) Für das Proviant-Amt zu Glatz: an Stelle des Proviantmeisters Große: der Proviantmeister Riedel in Glatz.
2) Für das Proviant-Amt zu Cosel: an Stelle des Proviantmeisters Riedel: der Proviant-Amts-Controlleur Gnerckow in Cosel.
3) Für die Depot-Magazin-Verwaltung zu Grottkau: an Stelle des Depot-Magazin-Verwalters Heerde: der Depot-Magazin-Verwalter Scharff in Grottkau.

Im

Digitized by Google

Im Uebrigen bleibt der Inhalt unserer Bekanntmachung vom 1sten November 1853. unverändert. Breslau, den 4. April 1854.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

№ 113. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20sten Februar c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bau der 10ten Schleuße am 30sten v. Mts. soweit vollendet war, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Kanal, an demselben Tage bereits eröffnet worden ist.

Bromberg, den 5. April 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 114. Zu den nach dem Handels- und Zoll-Vertrage vom 19ten Februar v. J., vom 1sten Januar d. J. ab im Zoll-Verein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen, ist ein amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen, welches nicht nur bei jeder Zoll- und Steuer-Hebestelle eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 13. April 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Personal-Chronik.

Der Ehefrau des Hüttenschmiedes Kokott in Königshuld, Kreis Oppeln, ist für die Wiederbelebung des durch Kohlendampfs erstickten Fischer-Lehrlings Johann Müller daselbst, eine Geld-Prämie bewilliget worden.

Oppeln, im April 1854.

Bekanntmachung.

In Folge der zuletzt stattgehabten Prüfung pro venia concionandi, haben die nachbenannten Candidaten der Theologie die Erlaubniß zu predigen erhalten:

1) Wilhelm, Adolph Bartsch aus Krausendorf bei Landeshut, 28 Jahre alt;
2) Carl, Wilhelm, Otto Flößel aus Siegersdorf bei Bunzlau, 25 Jahre alt;
3) Herrmann, Ferdinand, Gustav, Friedrich Neugebauer aus Ratibor, 23 Jahre alt;

4) Carl,

Digitized by Google

4) Carl, Gottfried, Theodor Neumann aus Schmiedeberg, 22 Jahre alt;
5) Otto, Ernst, Hugo Postler aus Militsch, 25 Jahre alt.

Breslau, den 3. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

In Stelle des nach Berlin versetzten Buchhalters Prüfer, ist zum zweiten Vorstands-Beamten der Königlichen Bank-Commandite in Gleiwitz, der Buchhalter Braag ernannt worden.

Berlin, den 8. April 1854.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii und resp. des Provinzial-Schul-Collegii sind bestellt worden:

der bisherige Predigt-Amts-Candidat Julius Jobel, als Pfarr-Vicar des Superintendenten a. D. Pastor Jacobi in Neumarkt;

der bisherige Pfarr-Vicar Philipp Meurer als zweiter Prediger an der evangelischen Schloß- und Pfarrkirche zu Polnisch-Wartenberg;

der evangelische Pfarrer Kosog in Gierdorff, als Superintendent der ersten Löwenberger Diöcese, und

der Licentiat der Theologie Hirschfelder, als zweiter katholischer Religionslehrer an dem Königlichen katholischen Gymnasio zu Gleiwitz.

Im Groß-Strehlitzer Kreise sind:

der Bürgermeister Grötschel zu Groß-Strehlitz, an Stelle des verstorbenen Bürgermeister Kauffer,

der Bürgermeister Fischer zu Leschnitz, in Stelle des verzogenen Bürgermeisters Kunze, und

der Schulze Pospieszyck an Stelle des verstorbenen Schulzen Mainusch

als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission erwählt und bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 27sten April 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 11. enthält:

(№ 3972.) Das Gesetz, über die Bestrafung von Seeleuten preußischer Handels-Schiffe, welche sich den übernommenen Diensten entziehen. Vom 20sten März 1854.

(№ 3973.) Das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Cassen. Vom 3ten April 2854.

(№ 3974.) Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. Vom 10ten April 1854., und

(№ 3975.) Das Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Straf-Gefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11ten April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 116. Zu den künstlerischen Gegenständen des Mittelalters, die in mehrfacher Beziehung eine nähere Rücksicht in Anspruch nehmen, gehören die Holzschnitzwerke und ähnliche Arbeiten, namentlich diejenigen, welche häufig in Verbindung mit Gemälden und größtentheils selbst bemalt und vergoldet, zum Schmuck der Altäre in den Kirchen gefertigt wurden. In Betreff der Conservation und event. nöthigen Restauration derselben, ist es besonders hervorzuheben, daß die an ihnen vorhandene Malerei, farbige Ausstattung, Vergoldung u. s. w. einen wesentlichen Theil ihrer künstlerischen Wirkung ausmacht, und von dem ursprünglichen Meister auf die letztere be-

Digitized by Google

rechnet wurde, daß mithin alle Erneuerung auch in diesen Beziehungen die bestimmteste künstlerische Fürsorge verlangt, alle Uebermalung oder Uebertünchung aber durchaus zu vermeiden ist. Hierauf ist in vorkommenden Fällen nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen worden. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, die betreffenden Local- und Bau-Behörden bestimmt darauf aufmerksam zu machen, daß diese Arbeiten überall, auch mit Einschluß ihrer ebengenannten farbigen ꝛc. Ausstattung, unter diejenigen Gegenstände gehören, an welchen nach der Circular-Verfügung vom 24sten Januar 1844. keine Veränderung, ohne vorgängige Anzeige und meinerseits erfolgte Genehmigung, vorgenommen werden darf.

Berlin, den 17. März 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. № 5149.

Vorstehendes Rescript bringen wir mit Hinweisung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten Februar 1844. (Seite 69.) zur Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden. Oppeln, den 10. April 1854.

№ 117. Obwohl durch die im diesseitigen Amtsblatte pro 1847. Seite 177. abgedruckte Verordnung vom 18ten Juli 1847., die Schiffer verwarnt worden, bei Befahrung der Oder während eines Wasserstandes von 11 Fuß Höhe am Oppelner Pegel, die möglichste Aufmerksamkeit zur Vermeidung des Scheiterns ihrer Schiffe zu verwenden, dieselben auch durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten November 1847. (Seite 273.) auf den bei Groschowitz am Ausflusse des Mühlgrabens aufgestellten, weiß und schwarz angestrichenen Warnungs-Pegel zur Vermeidung von Unglück aufmerksam gemacht worden sind; so ist es doch in diesem Jahre wieder vorgekommen, daß die Schiffer diese Warnung nicht beachtet und einer derselben durch seine Unvorsichtigkeit sich den Verlust seines beladenen Schiffes selbst zugezogen hat, ein anderer nur mit größter Anstrengung einem ähnlichen Unfalle entgangen ist.

Mit Bezug auf die gedachten Bekanntmachungen werden daher die Schiffer in ihrem eigenen Interesse nochmals angewiesen, zur Vermeidung des Scheiterns ihrer Schiffe die gegebenen Vorschriften bei Befahrung der Oder sorgfältig zu beachten, insbesondere zur Nachtzeit die Fahrt durch die Winske und die Oderbrücke bei Oppeln gänzlich zu vermeiden, und sich dadurch vor Schaden und Verlust ihrer Schiffe zu bewahren. Oppeln, den 5. April 1854.

№ 118. Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-An-

Digitized by Google

Angelegenheiten vom 8ten d. M., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Oppeln, den 14. April 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 119.

Da das Befahren der Förderschächte mit dem Seil bei Reparaturen in denselben oder aus anderer Veranlassung nicht immer vermieden werden kann, die Erfahrung aber gezeigt hat, daß ungeachtet der gänzlichen Absperrung des Dampfs-Ventils der Förder-Maschine blos das Mehrgewicht, welches an einem oder dem andern Fördertrumm wirkt, eine theilweise Umdrehung des Seilkorbs zur Folge haben kann, und so den im Schachte hängenden Arbeiter, welcher an einem bestimmten Punkt beschäftigt ist, gefährden muß, außerdem auch das Einhängen schwerer Gegenstände mittelst Gegendampf zu Unglücksfällen Veranlassung geben kann: so verordnet das unterzeichnete Königliche Ober-Berg-Amt für die Reviere seines Districts, was folgt:

Art. 1.

Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben der gedachten Reviere, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, und zwar sowohl die bereits vorhandenen, als die noch zu errichtenden, müssen mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstand derselben, in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2.

Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits vorhandenen Förder-Dampf-Maschinen, sowohl auf der Seilkorb-Achse am Seilkorb oder am Schwung-Rade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förder-Dampf-Maschinen aber auf der Seilkorb-Achse anzubringen, und muß jedenfalls so eingerichtet sein, daß sie den Eingangs erwähnten Zweck erfüllt.

Art. 3.

Sie muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4.

Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speciell vorzuschreiben, hat über deren genügende Brauchbarkeit lediglich das Königl. Berg-Amt des betreffenden Reviers zu entscheiden.

Art. 5.

Die neu zu errichtenden Förder-Maschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede ste-

 henden

henden Art versehen sind. — Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Brems-Vorrichtung eine Frist von sechs Monaten von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, gestattet.

Art. 6.

Sollte, der Bestimmung im Art. 5. zuwider, an einer bereits bestehenden Maschine die Brems-Vorrichtung nicht innerhalb der dafür gewährten Frist von sechs Monaten hergestellt sein, oder eine neu zu errichtende Förder-Dampf-Maschine ohne eine solche Vorrichtung in Betrieb gesetzt werden, so ist das Königl. Berg-Amt des betreffenden Reviers berechtigt, den Betrieb der Maschine sofort einzustellen, und darf dessen Fortsetzung nicht eher wieder gestatten, bis die Brems-Vorrichtung hergestellt und für genügend anerkannt ist.

Art. 7.

Diese Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Königlichen Berg-Aemter in dem District des unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amtes zugleich mit der Ausführung derselben beauftragt.

Breslau, den 8. April 1854.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

№ 120. Durch die Versetzung des Pastors Horter in Namslau, wird die deutsche Pfarrstelle daselbst zum 1sten Mai d. J. erledigt werden. Dieselbe gewährt ein Einkommen von circa 600 Thlr. und übt der Magistrat in Namslau die Patronats-Rechte aus. Breslau, den 9. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 121. Mit dem 1sten Mai d. J. treten in den Post-Verbindungen folgende Veränderungen ein:

Die tägliche Personen-Post zwischen Oppeln und Gleiwitz und die wöchentlich sechsmalige Cariol-Post zwischen Gleiwitz und Tost werden aufgehoben, dagegen eingerichtet:

1) eine zweite tägliche Personen-Post zwischen Gogolin und Gr.-Strehlitz mit folgendem Gange:
   aus Gr.-Strehlitz 5½ Uhr früh, in Gogolin 7¾ Uhr früh, zum Anschluß an den Schnellzug aus Breslau, so wie an den I. Myslowitz-Breslauer Zug;
   aus Gogolin 4¼ Uhr Nachm., nach Ankunft des Breslau-Myslowitzer Zuges und der Personen-Post aus Leobschütz; in Gr.-Strehlitz 6½ Uhr Abends;
2) eine tägliche Personen-Post zwischen Gleiwitz und Tost:

aus

aus Tost 4 Uhr früh, in Gleiwitz 6¾ Uhr früh, zum Anschluß an den I. Myslowitz-Breslauer und an den I. Personenzug nach Myslowitz;
aus Gleiwitz 11 Uhr Vormittags, in Tost 1¾ Uhr Nachm.;

3) eine wöchentlich sechsmalige Boten-Post (täglich mit Ausschluß der Sonntage) zwischen Gr.-Strehlitz und Tost:
aus Gr.-Strehlitz um 7 Uhr Abends, nach Ankunft der II. Personen-Post aus Gogolin, — in Tost 10 Uhr Abends;
aus Tost 12 Uhr Mittags, in Gr.-Strehlitz 3 Uhr Nchm. zum Anschluß an die um 3¾ Uhr Nachm. abgehende Personen-Post nach Gogolin;

4) zwischen Gr.-Strehlitz und Stubendorf:
a. eine wöchentlich dreimalige Cariol-Post:
aus Gr.-Strehlitz Montag, Mittwoch und Freitag, 1 Uhr Nachm. nach Ankunft der I. Personen-Post aus Gogolin, in Stubendorf 2 Uhr 40 Minuten Nachmittags;
aus Stubendorf an denselben Tagen 7 Uhr Abends, in Gr.-Strehlitz 8 Uhr 40 Minuten Abends;
b. eine wöchentlich dreimalige Boten-Post:
aus Groß-Strehlitz Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 1 Uhr Nachmittags, in Stubendorf 4 Uhr Nachm.;
aus Stubendorf an denselben Tagen 7 Uhr Abends, in Gr.-Strehlitz 10 Uhr Abends.

Die Posten zwischen Gr.-Strehlitz und Zandowitz erhalten folgenden veränderten Gang:
a. Cariol-Post
aus Gr.-Strehlitz Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 5 Uhr früh, in Zandowitz 7 Uhr 10 Min. früh;
aus Zandowitz an denselben Tagen 2 Uhr 50 Minuten Nachm., in Gr.-Strehlitz 5 Uhr Nachmittags;
b. Boten-Post:
aus Gr.-Strehlitz Montag, Mittwoch und Freitag 5 Uhr früh, in Zandowitz 8½ Uhr früh; aus Zandowitz an denselben Tagen 3½ Uhr Nachm., in Gr.-Strehlitz 7 Uhr Abends. Oppeln, den 19. April 1854.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Chronik.

Nachdem der in deutscher Sprache abgehaltene diesjährige Lehr-Cursus in dem hie-

Digitized by Google

hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institut beendet und die Schülerinnen geprüft worden, sind die nachstehend genannten Candidatinnen von uns als Hebammen approbirt worden:

1) für den Kreis Beuthen:
   a. die Wittwe Anna Muschik aus Michalkowitz;
2) für den Kreis Creutzburg:
   a. die verehelichte Susanna Bandis aus Simmenau;
   b. die unverehelichte Pauline Barnetzki aus Wilmsdorf;
   c. die verehelichte Susanna Tylla aus Neudorf;
   d. die verehelichte Anna Wender aus Pitschen;
3) für den Kreis Falkenberg:
   a. die verehelichte Amalie Czeluske aus Schurgast;
   b. die verehelichte Julianna Sommer aus Guhrau;
4) für den Kreis Gleiwitz:
   a. die verehelichte Josepha Kremski aus Petersdorf;
   b. die verehelichte Louise Mosch aus Rzetzitz;
5) für den Kreis Grottkau;
   a. die verehelichte Caroline Dittrich aus Gauers;
   b. die verehelichte Rosalie Escher aus Friedewalde;
6) für den Kreis Leobschütz:
   a. die verehelichte Johanna Heyn aus Comeise;
7) für den Kreis Neustadt:
   a. die verehelichte Eva, Rosina Bude aus Achthuben;
   b. die unverehelichte Anna, Rosina Graber aus Dittmannsdorf;
   c. die verehelichte Clara Kern aus Deutsch-Rasselwitz;
   d. die verehelichte Genovefa Patermann aus Deutsch-Rasselwitz;
   e. die verehelichte Fanny Rinke aus Ober-Glogau;
8) für den Kreis Rybnik:
   a. die verehelichte Maria Klocek aus Godow;
   b. die verehelichte Anna Quill aus Belk.

Oppeln, den 31. März 1854.

Wir haben mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die bisher von dem Superintendenten a. D. Pastor Köhler in Parchwitz interimistisch geführte Ephoral-Verwaltung der Diöcese Parchwitz, in gleicher Weise dem Pastor Matzke in Wangten übertragen, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 10. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Im

Digitized by Google

Wir haben die Vocation für den bisherigen Pastor der deutschen Gemeinde in Namslau, Guido, Carl, Heinrich, Otto Horter, zum evangelischen Pfarrer in Naumburg am Bober, Kreis Sagan, bestätigt.

Breslau, den 12. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Im Rosenberger Kreise wurden: in Stelle des verstorbenen Kreis-Deputirten v. Paczensky zu Koselwitz und des verstorbenen Kreisschulzen Oleynik zu Bodland, der Landesälteste Graf v. Schack auf Uschütz, und der Gerichtsschulze Weber zu Zembowitz, als stellvertretende Mitglieder der Ersatz-Commission erwählt und bestätigt, und für die Mobilmachungs-Commission zur Auswahl der diensttauglichen Pferde:

a. im Landsberger Bezirk: zum Stellvertreter für den ersten Commissarius, der Rittergutsbesitzer Scholz auf Paulsdorf;

b. im Bodzanowitzer Bezirk: zum zweiten Commissarius, der Gutspächter v. Damnitz zu Sternalitz;
zum dritten Commissarius, der Schulze Wieczorek zu Bodzanowitz;

c. im Rädauer Bezirk: zum zweiten Commissarius, der Gutspächter Blomeyer in Zembowitz, und
zu dessen Stellvertreter, der Gutspächter Mittnacht zu Kl.-Lassowitz;
zum Stellvertreter des ersten Commissarius, der Amtmann Ragezy zu Skorkau;

u. d. im Bodländer Bezirk: zum Stellvertreter des dritten Commissarius, der vormalige Schulze Wieczorek zu Jaschine.

Dem evangelischen Lehrer Achtzehn, ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule zu Kunigundenhütte, Beuthener Kreises, ertheilt worden — der evangel. Schul-Amts-Candidat Louis Großer, ist als Organist und Schullehrer zu Guttentag, Lublinitzer Kreises, angestellt — der kath. Schullehrer Lubetzki in Goczalkowitz, ist als Organist und Schullehrer nach Kreuzdorf, Plesser Kreises, versetzt — und der Rent-Amts-Executor Friese zu Rybnik, ist vom 1sten Mai d. J. ab, als Kreis-Cassen-Diener und Executor nach Creutzburg versetzt, und dem pensionirten Gendarm Pohl die Verwaltung des Executor-Postens zu Rybnik probeweise übertragen worden.

Der kath. Schullehrer Bujak zu Reinschdorf bei Cosel, ist verstorben.

Im

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der bisherige Pfarr-Vicar Kordina in Krischa, als Archidiaconus in Hoyerswerda angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Maria Weiß zu Neustadt, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule daselbst, ertheilt — der katholische Schul-Adjuvant Michael Sommer, ist als Schullehrer in Heinzendorff, Neisser Kreises, angestellt — und der Schleusenmeister Lichter ist von der Schleuse Nummer 11. nach der Schleuse Nummer 15. am Klodnitz-Canale versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 4ten Mai 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 12. enthält:

(№ 3976.) Den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend. Vom 20sten December 1853.

(№ 3977.) Den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg andererseits, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 20sten December 1853.

(№ 3978.) Den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins. Vom 26/31. December 1853.

(№ 3979.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg.

(№ 3980.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreis-Gränze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg.

Digitized by Google

(№ 3981.) Die Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuer-Societät der Neumark, vom 17ten Juli 1846.; und

(№ 3982.) Die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13ten Juni 1853., wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geld-Renten. Vom 6ten April 1854.

№ 13. enthält:

(№ 3983.) Den Staats-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend. Vom 20sten December 1853.

(№ 3984.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1853., betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn, durch eine besondere in Cöln domizilirende Königliche Commission.

(№ 3985.) Die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31sten October 1853., wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 9ten März 1854.

(№ 3986.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Rechte, für den Bau der Flatower Kreis-Chaussee.

(№ 3987.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises, im Betrage von 150,000 Rthlr. Vom 20sten März 1854.

(№ 3988.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 19ten April 1854.

(№ 3989.) Die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung, zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11ten Juni 1853., wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 22sten April 1854.; und

(№ 3990). Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mühlheimer Actien-Gesellschaft für Gas-Erleuchtung" gebildet hat. Vom 23sten April 1854.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 122. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem angrenzenden Regierungs-Bezirke Breslau, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19ten Mai in Brieg,
- 22sten - - Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 123. Nachdem die Instruction vom 14ten Januar 1822. (Gesetz-Sammlung für 1822. Seite 43.) und die nachträglichen Bestimmungen dazu vom 17ten Mai 1830. (Gesetz-Samml. für 1830. S. 84.) durch die Bekanntmachung vom 10ten September v. J. in Gemäßheit der Cabinets-Order vom 12ten April v. J. (Ges.-Samml. für 1853. S. 753. und 754.) aufgehoben worden sind, verordnen wir hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks in Betreff der engen, vom Schornsteinfeger nicht besteigbaren Schornsteinröhren, was folgt.

§. 1.

Röhren der bezeichneten Art dürfen nur so construirt werden, daß der Querdurchschnitt einen Kreis, oder ein rechtwinkliges Viereck, oder ein regelmäßiges Vieleck bildet. Der gewählte Querschnitt ist für die ganze Höhe der Röhre genau beizubehalten, und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen. Geschleift werden dürfen solche Röhren nur in Mauern oder auf massiven Bögen oder massiven Wangen. Die Richtung einer geschleiften Röhre muß mit der Horizontal-Linie

 einen

Digitized by Google

einen Winkel von mindestens 45 Graden bilden und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, müssen innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungs-Linien tangirt wird.

Eine Auffattelung der Röhren auf Holzwerk darf nicht stattfinden. Alles Holzwerk muß von denselben mindestens 3 Zoll entfernt bleiben.

§. 2.

Eiserne Schornstein-Röhren müssen entweder in Mauern, in der §. 1. vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäudetheilen, oder wenn sie frei stehen, von solchen wenigstens 1½ Fuß entfernt aufgestellt, überall da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur ummäntelt, sondern auch durch eine metallene Platte geführt werden. Eine Ummauerung oder eine Ummäntelung von Blech mit isolirender Luftschicht ist jedenfalls nöthig auf die ganze Höhe der Röhre von dem Geschosse ab aufwärts, in welchem die erste Ofen-Rauchröhre ausmündet bis zur Dachfläche.

§. 3.

Die Reinigung der Röhren ist durch Drathbürsten von der Form des Querschnitts oder durch einen Kreuzbesen in der Art zu bewirken, daß der Reinigungs-Apparat an einem Seile auf- und niedergezogen wird, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts heruntergelassen worden. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung zu versehen. Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus, so genügt eine Seitenöffnung in dem letzteren. Ist der Boden nicht feuerficher eingedeckt, so bleibt die obere Seitenöffnung fort, und es darf in solchem Falle die Röhre nur von der oberen Dachfläche aus gereinigt werden. Die Seitenöffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen. Die Thüren dürfen weder unter hölzernen Treppen, noch näher als drei Fuß bei anderem Holzwerk angebracht werden, und müssen auf dem zunächst darunter befindlichen Fußboden ein Vorpflaster oder eine Metallplatte erhalten, 2 Fuß breit und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgehend.

§. 4.

Wie oft die Reinigung vorzunehmen, hängt von der Stärke der Feuerung ab und ist nöthigenfalls, nach Maaßgabe des §. 37. der Amtsblatts-Verordnung vom 9ten December 1822. und nach Bedürfniß von den Ortspolizei-Behörden zu bestimmen.

§. 5.

Rücksichtlich des Ausbrennens enger Schornstein-Röhren bewendet es bei den in dem

dem Reſcripte des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 30ſten Juni 1845. — publicirt mittelſt Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30ſten Juli 1845. — getroffenen Beſtimmungen, mit der Maaßgabe, daß der Schornſtein nicht der Inſtruction vom 14ten Januar 1822., ſondern nur der gegenwärtigen Polizei-Verordnung gemäß eingerichtet zu ſein braucht.

§. 6.

Ausnahmen von den vorſtehend ertheilten Vorſchriften kann in beſonderen Fällen die Regierung bewilligen.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Vorſchriften haben, ſofern nicht die in den §§. 202. und 345. Nr. 12. des Straf-Geſetzbuches vom 14ten April 1851. angedrohten härteren Strafen eintreten, Geldbuße bis zu Zehn Thalern zur Folge.

Oppeln, den 12. April 1854.

№ 124. Dem Brauerei-Pächter S. Caſſirer zu Schloß-Ober-Glogau, iſt in Gemäßheit des §. 12. des Geſetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schleſiſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft in Breslau Agentur-Geſchäfte zu beſorgen. Oppeln, den 15. April 1854.

№ 125. Der auf den 2ten Juni d. J. anberaumte Frühjahrs-Wollmarkt in Schweidnitz, iſt höhern Orts auf den 1ſten Juni d. J. verlegt worden.

Dieſe Bekanntmachung iſt durch die Kreis- und Stadtblätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 18. April 1854.

Unter dem 27ſten März 1854. iſt dem Dr. C. Jeſſen zu Eldena ein Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Hand-Schneide-Hacke

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Oppeln den 1. Mai 1854.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 126. Auf Grund der am 5ten d. Mts. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münſterberg beſtandenen Prüfung iſt:

1) dem Candidaten der evangeliſchen Theologie Albert, Otto, Theodor Gramſch aus Moblau, Kreis Bunzlau, gegenwärtig in Sagan;

2) dem

Digitized by Google

2) dem Candidaten der evangelischen Theologie Carl, August Heiber aus Kauder, Kreis Volkenhain, gegenwärtig in Dromsdorf, Kreis Striegau;
3) dem Candidaten der evangelischen Theologie Gustav, Friedrich, Theodor Jäkel aus Hartau, Kreis Hirschberg, gegenwärtig in Klein-Ellguth, Kreis Nimptsch;
4) dem Candidaten der evangelischen Theologie Albert, Gustav, Herrmann Pavel aus Kauern, Kreis Ohlau, gegenwärtig in Herrnstadt;

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, und

5) dem Candidaten der evangelischen Theologie Ernst, August Kellner aus Brieg, gegenwärtig in Militsch;
6) dem Candidaten des Schul-Amtes Ernst Leitlof aus Allerheiligen, Kreis Oels, gegenwärtig in Pontwitz, Kreis Oels;
7) dem Candidaten des Schul-Amtes Friedrich, Ferdinand Liegel aus Wernigerode, in der Provinz Sachsen, gegenwärtig in Glatz;
8) dem Candidaten der evangelischen Theologie Adolph, Eduard, Wilhelm Methner aus Wiltschau, Kreis Breslau, gegenwärtig in Resewitz, Kreis Oels;
9) dem Candidaten der evangelischen Theologie Herrmann Olshausen aus Schleswig, gegenwärtig in Breslau;
10) dem Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Ratibor, Joseph, Carl, August Rode aus Rottleberode, Kreis Langerhausen in der Provinz Sachsen, gegenwärtig in Ratibor;
11) dem Candidaten der evangelischen Theologie Herrmann, Albrecht, Eduard Vogt aus Schweidnitz, gegenwärtig in Rosenberg, Kreis Rosenberg, und
12) dem Candidaten der evangelischen Theologie August, Leopold Minzloff aus Königsberg, gegenwärtig in Münsterberg,

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an Stadtschulen ertheilt worden.

Breslau, den 18. April 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 127. Außer an den der evangelischen und der katholischen Confession gemeinsamen Festtagen, findet bei sämmtlichen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirkes eine Beschränkung des Postdienstes auch an folgenden, für die katholische Kirche allein giltigen Festtagen Statt, nämlich:

1) am Tage der Erscheinung des Herrn (Epiphanias oder Fest der heiligen drei Könige) — 6ten Januar; —

2) am

Digitized by Google

2) am Feste Mariä Reinigung (Lichtmeß) — 2ten Februar; —
3) - - Mariä Verkündigung — 25sten März; —
4) - Frohnleichnams-Feste — Donnerstag nach Trinitatis; —
5) - Feste Petri und Pauli — 29sten Juni; —
6) - - Allerheiligen — 1sten November; — und
7) - - Mariä Empfängniß — 8ten December. —

Fallen diese Festtage auf einen Sonntag, so findet die Beschränkung des Postdienstes Statt von Morgens um 9 Uhr bis Nachmittags um 5 Uhr, fallen sie dagegen auf einen Wochentag, so wird der Postdienst nur an einigen Kirchenstunden beschränkt. In letzterer Beziehung ergiebt der bei jeder Post-Anstalt aushängende Amtsstunden-Plan das Nähere.

Oppeln, den 22. April 1854.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

№ 128.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 13ten d. Mts. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis des Waaren-Verzeichnisses zu den vom 1sten Januar d. J. an im Zoll-Verein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen, im Wege des Buchhandels nicht 15 Sgr., sondern Zwanzig Silbergroschen für das Exemplar beträgt.

Breslau, den 22. April 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Bei dem am 16ten d. M. in Jagen 78. des Forstschutz-Bezirks Brinnitze, Oberförsterei Kupp, stattgefundenen Waldbrande, ist es dem schnellen Herbeieilen zur Brandstelle und der thätigen und kräftigen Hülfe des Schulzen Kurtz zu Brinnitze und seinen Gemeine-Gliedern gelungen, dem weiteren Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und dasselbe in kurzer Zeit gänzlich zu löschen.

Diese Handlung wird hiermit öffentlich belobt, und in ähnlichen Fällen zur Nachachtung empfohlen.

Oppeln, den 26. April 1854.

Königliche Regierung.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat April 1854.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Kuhnau	Creutzburg	Kaufmann Wilhelm Strietzel zu Creutzburg.
2	Ritterswalde	Neisse	Schullehrer August Besser zu Ritterswalde.
3	Stadt-Bezirk Beuthen	Beuthen	Seifensieder Carl Regehly zu Beuthen.
4	Lonkau mit 5 Antheilen	Pleß	Freischoltisei-Besitzer Trentin zu Lonkau.
5	Neisse, Berliner Stadt-Bezirk	Neisse	Kaufmann Franz Welz zu Neisse.
6	Neisse, Markt-Bezirk	Neisse	Kaufmann August Möcke zu Neisse.
7	Wiese, Gräflich	Neustadt	Wirthschafts-Inspector Joseph Folgmer zu Wiese.
8	Ziegenhals, Stadt-Commune	Neisse	Hausbesitzer Carl Springer zu Ziegenhals.
9	Casimir	Leobschütz	Erbrichter Franz Frölich zu Casimir.
10	Tanneberg, Schubertscrosse	Neisse	Freibauer Franz Wottke zu Tanneberg.
11	Neisse, Zoll-Bezirk	Neisse	Kaufmann Heinrich Mentzel zu Neisse.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 11ten Mai 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 14. enthält:

(№ 3991.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unter dem 31sten December 1845. genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zink-Fabrikation zu Stolberg, welche fortan den Namen „Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen" führt. Vom 3ten April 1854.

(№ 3992.) Die Bekanntmachung, über die unter dem 24sten April 1854. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 27sten April 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 129. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neisse als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet, und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 20. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Digitized by Google

№ 130. Der Cantor Ernst Kuhnt in Nieder-Seifersdorf im Rothenburger Kreise, hat eine Schrift unter dem Titel: „die Noth der Armen und Hülfe aus der Noth" herausgegeben, deren Druck des Königs Majestät Allergnädigst zu unterstützen geruht haben.

Den Landraths-Aemtern der Provinz sind Subscriptions-Listen über diese Schrift zugesandt worden, und werden dieselben auch etwaige Bestellungen hierauf entgegen nehmen. Der Preis eines Exemplars ist auf 2 resp. 3 Sgr. gestellt.

Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat in ihrem Amtsblatt auf diese Schrift bereits aufmerksam gemacht und es verdient dieselbe, da sie sehr schätzbare Winke über die Organisation der Armenpflege enthält, die allgemeinste Beachtung.

Breslau, den 24. April 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 131. Zur Wiederherstellung der am 1sten Juni 1846. abgebrannten katholischen Kirche zu Guttentag im Lublinitzer Kreise, ist eine Haus-Collecte bei den katholischen Familien des Departements höhern Orts bewilligt worden.

Die Königlichen Landräthlichen Behörden, so wie die Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher angewiesen, wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern, das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der gesammelten Geld-Beträge bis zum 1sten August d. J. an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Casse erfolge.

Die Magistrate haben ihrerseits die von ihnen eingesammelten Collecten-Gelder an die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Cassen abzuführen und den Königlichen Landraths-Aemtern hiervon Anzeige zu machen, letztere aber bis zum gedachten Termine über den Gesammt-Betrag an uns zu berichten.

Oppeln, den 22. April 1854.

№ 132. Nach einer hier eingegangenen Mittheilung der k. k. Gubernial-Commission zu Krakau, ist die zollfreie Einfuhr von Roggen, Gerste, Hafer, Waizen, Erbsen, Linsen und Bohnen in das österreichische Gebiet über das Zollamt Wegrzce bei Krakau, bis Ende des Monats Juni d. J. freigegeben worden. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 6. Mai 1854.

Dem

Digitized by Google

Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn G. Grüson zu Berlin, ist unter dem 28sten April 1854. ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahren, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 9. Mai 1854.

Das dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel, unter dem 26sten April 1853. ertheilte Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, soweit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben. Oppeln, den 9. Mai 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Folge sich geltend gemachten Bedürfnisses, ist dem Neben-Zoll-Amte I. zu Schlaney widerruflich die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleit-Scheinen I. und II. ertheilt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Breslau, den 26. April 1854. № 133.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

In armen Vormundschafts- und Untersuchungs-Sachen werden den Königlichen Gerichts-Behörden von den Dorf-Gerichten sehr häufig Berichte unter der Rubrik: „portofreie Justiz-Sache" durch die Post übersendet. № 134.

Diese Rubrik begründet jedoch nur dann die Portofreiheit, wenn solche von den Königlichen Gerichts-Behörden bei den, von diesen abzusendenden Sachen angewendet und auf der Adresse der Sendung durch einen Justiz-Beamten beglaubigt wird. Den Dorf-Gerichten steht die Anwendung der gedachten Rubrik nicht zu; die in den oben erwähnten Angelegenheiten von denselben abzusendende amtliche Correspondenz kann vielmehr nur dann von den Post-Anstalten unbeanstandet portofrei ausgeliefert werden, wenn sie nach Maßgabe der Sache als „herrschaftliche Polizei-Sache", „Arme

„Arme Vormundschafts-Sache" oder „unvermögende Untersuchungs-Sache" bezeichnet ist. Die Dorf-Gerichte erlaube ich mir zur Vermeidung der Weiterungen, welche in Folge unrichtiger oder unvollständiger Anwendung der Portofreiheits-Bezeichnungen sowohl für die Post-Anstalten wie für die Königlichen Gerichts-Behörden entstehen, hierauf aufmerksam zu machen.

Oppeln, den 1. Mai 1854.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Chronik.

Zu Commissarien und Stellvertretern für die Auswahl der Mobilmachungs-Pferde im Rybniker Kreise, sind für den

II. Bezirk, der Rittergutsbesitzer Major Schneider zu Nieder-Schwirklan zum Stellvertreter;

IV. Bezirk, der Freigutsbesitzer Emanuel Langer zu Jeykowitz zum Stellvertreter;

V. Bezirk, der Rittergutsbesitzer Chorus zu Ober-Wiliza zum Commissarius, und der Inspector Richter zu Pilchowitz zum Stellvertreter,

erwählt und bestätigt worden. Oppeln, den 26. April 1854.

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat April 1854.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

die Rechts-Candidaten Warsitz, Radtke, zu Appellations-Gerichts-Auscultatoren;

der Auscultator Lauffer, zum Appellations-Gerichts-Referendar;

der Appellations-Gerichts-Referendar Reinhartz aus Münster, zum Gerichts-Assessor.

Ausgeschieden:

der Auscultator Weinholz, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O;

der Referendar Piper, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau.

B. Bei

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg:

Ernannt:

der Kreis-Gerichts-Secretair und Salarien-Cassen-Controlleur Ehrlich zu Grottkau, zum Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau:

Ernannt:

der Bureau-Assistent Fischer zu Neustadt, interimistisch zum Kreis-Gerichts-Secretair, Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz:

Ernannt:

der Civil-Supernumerar, Actuar Aydam, zum Bureau-Assistenten;

der Bureau-Assistent Schmutter, zum Kreis-Gerichts-Secretair, Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse:

Versetzt:

der Kreis-Gerichts-Secretair, Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor Jänel zu Leobschütz, in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Neisse.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt:

Ernannt:

der Civil-Supernumerar, Actuar Böcke zu Grottkau, zum Bureau-Assistenten.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß:

Ernannt:

der Civil-Supernumerar, Actuar Schmolke zu Grottkau, zum Bureau-Assistenten;

der Bureau-Assistent Soblik, zum Kreis-Gerichts-Secretair.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor:

Ausgeschieden:

der Gefangen-Inspector Kammel, Behufs Uebertritts in das Ressort der Königlichen Regierung zu Oppeln.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik:

Pensionirt:

der Kreis-Gerichts-Secretair Koschik, zum 1sten October 1854.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 18ten Mai 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 15. enthält:

(№ 3993.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Abschnitts 11. Titel 1. Theil II. und des Abschnitts 9. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 24sten April 1854.

(№ 3994.) Das Gesetz, zur Verbesserung des Unterpfand-Wesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24sten April 1854.; und

(№ 3995.) Das Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30sten Juni 1834., wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte, bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

Allerhöchste Cbinets-Order.

№ 135. Auf Ihren Bericht vom 10ten April d. J., dessen Anlagen hierbei zurückgehen, genehmige Ich zur Berichtigung des §. 8. des unter dem 24sten Mai v. J. von Mir bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfs-Casse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, wodurch ad b. und d. der Prozentsatz der Rückzahlungs-Quote auf $9^{2}/_{30}$, resp. $5^{1}/_{2}$ Prozent für die 15- resp. 32jährliche Periode bestimmt ist, daß dieser Prozentsatz anderweit auf $9^{1}/_{6}$ resp. $5^{9}/_{10}$ Prozent festgestellt werde.

Potsdam, den 24. April 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 136. Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 25sten April v. J. (Oppelner Amtsblatt pro 1853. Stück 24. Seite 160.) bestimme ich auf den Antrag der Königlichen Normal-Eichungs-Commission, daß fortan auch Gemäße von $\frac{1}{8}$ Scheffel oder 2 Metzen zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben einen inneren Durchmesser von 9 Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normal-Maaße nicht mehr als 3 Linien beträgt. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße, werden auf 6 Sgr., wenn dieselben aber bereits früher geeicht sind, auf 3 Sgr. festgesetzt. Berlin, den 25. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 137. Dem Thierarzt Reinhold Konetzky junior zu Carlsruhe, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ in Berlin Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 24. April 1854.

№ 138. Nachdem der Maurermeister Klein in Groß-Strehlitz, die Agentur-Geschäfte für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist dem Gräflich Renardschen Haupt-Buchhalter J. Adam daselbst, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die gedachte Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 1. Mai 1854.

№ 139. Mit dem 1sten September dieses Jahres beginnt im hiesigen Königlichen Hebammen-Institut ein neuer Lehr-Cursus in polnischer Sprache.

Die landräthlichen Behörden haben mit Bezug auf die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten Januar 1841. und unsere Circular-Verfügung vom 16ten November 1849. erlassenen Bestimmungen in denjenigen Gemeinden, in welchen die Anstellung von Hebammen ein wirkliches Bedürfniß ist, die nöthigen Wahlen anzuordnen und die betreffenden Candidatinnen, unter Beifügung der erforderlichen Atteste und der Verpflichtungs-Verhandlung, spätestens bis zum 16ten Juli dieses Jahres bei uns anzumelden.

Von

Digitized by Google

Von den Herren Kreis-Physikern wird erwartet, daß sie das Bedürfniß zur Anstellung von Hebammen den Herren Landräthen rechtzeitig anzeigen werden, um verspätete Wahlen, welche die Zurückweisung der Candidatinnen nothwendig zur Folge haben müssen, zu vermeiden.

Oppeln, den 5. Mai 1854.

№ 140. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

§. 1.

In keiner Mühle, welche landwirthschaftliche Producte zu Lebensmitteln für Menschen oder zum Futter für Vieh verarbeitet, darf fortan Gyps gemahlen werden.

§. 2.

Ebenso wird das Vermahlen landwirthschaftlicher Producte zu Lebensmitteln für Menschen oder zum Futter für Vieh in Mühlen, welche zum Gypsmahlen benutzt werden, untersagt.

§. 3.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu Zehn Thalern geahndet.

Oppeln, den 5. Mai 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 141. Dem mit einer Post-Expedition verbundenen Neben-Zoll-Amte I. zu Klingebeutel, Kreis Ratibor, ist die Befugniß zur unbeschränkten schließlichen Abfertigung der aus dem Auslande eingehenden Poststücke beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 8. Mai 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v Bigeleben.

№ 142. Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Casse für das Jahr 1852. gelegten Rechnungen über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Casse in dem genannten Jahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben, werden, in Erfüllung der Vorschrift des §. 92. des revidirten Reglements vom 1sten September 1852. hiermit nachstehend veröffentlicht.

Digitized by Google

Am Schlusse des Jahres 1852. stellte sich die Gesammt-Versicherung auf Höhe von:

	in den Classen:				Summa totalis.
	I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.	Rtl.
Im Regierungs-Bezirk Breslau	1,823,680	2,527,840	3,016,770	10,855,390	18,223,680
Im Regierungs-Bezirk Liegnitz	720,400	1,107,850	1,199,240	3,501,150	6,528,640
Im Regierungs-Bezirk Oppeln	456,220	650,660	1,316,740	6,733,050	9,156,670
Beisammen . . .	3,000,300	4,286,350	5,532,750	21,089,590	33,908,990

Nach der oben bemerkten Rechnung betrug:

I. Die Soll-Einnahme pro 1852:

A. An Rückständen aus Vorjahren:

	Betrag. Rtl.	Sgr.	D.	Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Reste von Rtl.	Sgr.	D.
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1851.....	—	—	—	203,177	2	4	—	—	—
2) Uebertragene Reste aus dem Jahre 1851. et retro:									
a. Rückerstattung an Brandgeldern zufolge später entdeckter vorsätzlicher Brandstiftungen.....	1,162	—	—						
Abgang wegen sich herausgestellter Vermögens-									
Latus...	1,162	—	—	203,177	2	4	—	—	—

Trans-

	Rtl.	Sgr.	D.	Betrag. Rtl.	Sgr.	D.	Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Reste von Rtl.	Sgr.	D.
Transport	1,162	—	—	203,177	2	4	—	—	—
Insufficienz der Verurtheilten 1050 Rtl. — Sg. Zugang 183 - 15 -									
bleibt Ausfall...	866	15	—	295	15	—	290	15	—
b. defectirter Spritzen-Prämienbetrag und Tantième-Vergütigung	—	—	—	18	—	—	—	—	—
c. an Feuer-Societäts-Beiträgen ex 1851. et retro	129,280	—	8						
Abgang nach Rückrechnung des Zugangs.....	213	28	11						
				129,066	1	9	1,372	—	2
d. an zu erstattenden Gerichts- und Mandatarien-kosten.....	24	25	6						
Abgang wegen Insolvenz zweier Debenten ..	16	8	—	8	17	6	—	—	—
B. An currenten Einnahmen:									
3) Ausgeschriebene Feuer-Societäts-Beiträge pro 1852.....				351,077	8	3	117,394	28	—
4) An Strafgelbern (§. 12. des Reglements vom 6ten Mai 1842.).....				35	—	—	—	—	—
5) An Zinsen von dem aufgesammelten und zinsbar untergebrachten Reserve-Fonds ..				8,726	16	3			
6) An zu erstattenden Mandatarien und Gerichtskosten pro 1852.				95	15	8	29	17	6
Summa aller Einnahmen...				692,482	4	9	119,087	—	8

II. Die

Digitized by Google

II. Die Soll-Ausgabe betrug:				Betrag.			Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Reste von		
A. An Rest-Ausgaben aus dem Vorjahre:	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragene Reste an Brandbonifikationen pro 1851.....	—	—	—	56,044	14	11			
Zugang an dergleichen, welche nachträglich liquidirt und festgestellt worden:									
im Reg.-Bezirk Breslau...	2,728	10	9						
- - - Liegnitz...	3,040	—	—						
- - - Oppeln, nach Abzug eines wegen entdeckter, vorsätzlicher Brandstiftung abfallenden Betrages per 83 Rthlr. 15 Sgr.	1,576	—	—	7,344	10	9			
2) Uebertragener Rückstand einer nicht sofort erhobenen Bureaukosten-Entschädigung.....	—	—	—	80	—	—			
3) Uebertragene Tantième-Reste von noch einzuziehenden Feuer-Societäts-Beiträg. pro 1850 et retro	896	25	11						
- 1851.....	1,895	15	10						
	2,792	11	9						
Abgang.....	2	14	8	2,789	27	1	156	22	11
4) ein Zugang an Schiedsgerichtskosten.....	—	—	—	10	—	—			
B. An currenten Ausgaben:									
5) An festgestellten Brandbonifikationen für das Jahr 1852:									
im Reg.-Bezirk Breslau...	173,856	17	3						
Latus...	173,856	17	3	66,268	22	9	156	22	11

Trans-

	Betrag.						Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Reste von		
	Rth.	Sgr.	D.	Rth.	Sgr.	D.	Rth.	Sgr.	D.
Transport	173,856	17	3	66,268	22	9	156	22	11
im Reg.-Bezirk Liegnitz ...	50,165	24	2						
- - - Oppeln ...	88,865	3	8	312,887	15	1	49,940	8	8
6) An Prämien, welche auch für Brände an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät nicht versicherten Gebäuden zu zahlen:									
a. für Spritzen und Wasserzufuhr-Wagen	1,810	25	—						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	36	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern	730	—	—						
d. Entschädigung für bei Löschung von Feuersbrünsten verloren gegangene oder beschädigte Feuerlösch-Eimer	60	27	4	2,637	22	4			
7) An Verwaltungskosten:									
I. Bei der Provinzial-Direction:									
a. Gehälter an die angestellten Beamten	2,700	—	—						
b. Beitrag zum Pensionsfonds von einer unbesetzten Etatsstelle	4	—	—						
c. für Arbeits-Aushülfen u. Canzlei-Arbeiten	533	26	1						
d. Miethe für das Geschäfts-Local	360	—	—						
Latus...	3,597	26	1	381,794	—	2	50,097	1	7

Trans-

Digitized by Google

	Betrag.						Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Reste von					
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.			
Transport	3,597	26	1	381,794	—	2	50,097	1	7			
e. für Beheizung desselben.	39	9	—									
f. für Beleuchtung	16	3	—									
g. für Schreibmaterialien .	106	10	—									
h. für Drucksachen	63	23	5									
i. für sonstige kleine Amtsbedürfnisse, Buchbinder-, Schlosser-Arbeiten ꝛc...	52	10	6	3,875	22	—						
II. Verwaltungskosten bei der Haupt-Casse.....	—	—	—	800	—	—						
III. In den Kreisen:												
a. An die 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren Bureaukosten-Entschädigungen.....	3,410	—	—									
b. an dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien, Meilengelder für Reisen, zu Abschätzung von Brandschäden und zu örtlicher Prüfung von Versicherungs-Declarationen	1,398	12	2									
c. an Bau-Inspectoren für örtliche Tax-Revisionen.	15	—	—									
d. Gebühren und Fuhrkosten für die zu örtlicher Abschätzung partieller Brandschäden zugezogenen Bau-Handwerker	249	23	1									
e. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer 1 pCt. Tantième												
Latus...	5,073	5	3	386,469	22	2	50,097	1	7			

Trans-

	Rth.	Sgr	₰	Betrag. Rth.	Sgr.	₰	Einschl. der am Jahres-Schlusse befindlichen Reste von Rth.	Sgr.	₰
Transport	5,073	5	3	386,469	22	2	50,097	1	7
für Erhebung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge (§. 71. des auf das Jahr 1852. noch Anwendung findenden Reglements vom 6. Mai 1842.)	3,510	23	3						
				8,583	28	6	1,505	27	8
							Tantième		
8) Zinsen an den allgemeinen Interessen-Fonds der Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Casse für geleistete Vorschüsse bei Zahlung von Brandentschädigungen bei zeitweisen Mangel baarer Fonds				93	19	—			
9) Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des Provinzial-Landständischen-Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1850/51.				76	25	—			
10) Schiedsgerichts-Prozeß-Mandatarien-Kosten und Subhastations-Kosten-Vorschüsse				325	17	—			
11) Baar erstattete in debite erhobene Beiträge				25	9	8			
12) Für Drucksachen zu der veränderten Einrichtung der Societät nach den Grundsätzen des revidirten Reglements vom 1. September 1852.				1,379	10	—			
Summa aller Ausgaben...				396,954	11	4	51,602	29	3
Abschluß:									
Die Gesammt-Einnahme beträgt				692,482	4	9	119,087	—	8
Latus...				692,482	4	9	119,087	—	8

Digitized by Google

	Betrag. Rtl.	Sgr	Pf	Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Reste von Rtl.	Sgr.	Pf
Transport	692,482	4	9	119,087	—	8
Die Gesammt-Ausgabe dagegen	396,954	11	4	51,602	29	3
Es verbleibt mithin am Jahresschlusse 1852. ein Vermögen der Societät von	295,527	23	5	67,484	1	5
Die Restausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, u. die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per	67,484	1	5			
von dem Vermögens-Bestande abgerechnet, ergiebt den am Schlusse des Jahres 1852. vorhanden gewesenen Cassen-Bestand von .	228,043	22	—			

welcher in Hypotheken mit ..... 128,213 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.
in schlesischen Pfandbriefen mit 46,000 " — " — "
in Rentenbriefen mit ..... 18,000 " — " — "
in oberschlesischen Prioritäts-Obligationen ..... 17,000 " — " — "
in Silbergeld mit ..... 18,830 " 12 " — "

sind wie vor ... 228,043 Rthlr. 22 Sgr. — Pf.

nachgewiesen worden ist.

Aus dem Reserve-Fonds im Betrage von . 295,527 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf.
müssen indessen noch die im Jahre 1853. erst nachträglich zur Liquidation gestellten und festgesetzten Brandbonifikationen a. dem Jahre 1852. mit noch 15,127 " 15 " 8 "

berichtigt werden, nach deren Abzug derselbe daher in der Wirklichkeit blos die Höhe von ..... 280,400 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf.
erreicht. Außerdem sind noch an Brandbonifikationen für zwei Damnifikaten, denen Doppel-Versicherungen nachzuweisen waren ..... 2,263 " — " — "
und an zwei Damnifikaten, denen der Vorwurf der vorsätzlichen Brandstiftung ihrer Gebäude gemacht wird ..... 900 " — " — "

rückständig, deren Zahlung streitig ist.

Unter

Unter den gesammten Einnahme-Resten von	119,087	Rthlr.	—	Sgr.	8	Pf.
sind rückständige Feuer-Societäts-Beiträge enthalten aus dem Jahre 1851. und zurück.....	1,372	"	—	"	2	"
aus der ersten Ausschreibung des Jahres 1852..	670	"	28	"	—	"
der ganze Betrag der zweiten Ausschreibung pro 1852., welche kurz vor dem Kassen-Abschluß erfolgte, mit	116,724	"	—	"	—	"
sind...	118,766	Rthlr.	28	Sgr.	2	Pf.
von welcher Restsumme gegenwärtig nur noch....	618	"	13	"	9	"

in den Kreisen ausstehen.

Die Anzahl der im Jahre 1852. zu vergütigen gewesenen Brandschäden betrug:

im Reg.-Bez.	Breslau	236,	durch welche	299	Wohn- und	451	Neben-Gebäude	von	382	Besitzern,		
" " "	Liegnitz	60,	" "	97	" "	183	" "	"	115	"		
" " "	Oppeln	160,	" "	258	" "	334	" "	"	323	"		
überhaupt...		456,	durch welche	654	Wohn- und	968	Neben-Gebäude	von	820	Besitzern,		
							1623 Gebäude					

größtentheils gänzlich zerstört wurden. Hierunter befinden sich 74 auf Dominial-Gehöften durch 28 Brände zerstörte, in Höhe von 52,515 Rthlr. entschädigte Gebäude; nächstdem

2 Pfarrtheien,
4 Schulgehöfte,
8 Wasser-,
2 Windmühlen,
1 amerikanische Mehlmühle,
1 Schmiede,
3 Kretschams,
2 Ziegeleien,
2 Flachsdörrhäuser,
1 Brennerei,
1 herrschaftliches Schloß.

Außer zwei Zerschmetterungsschäden durch kalten Blitzstrahl entstanden 11 Brandfälle durch zündenden Blitz, 20 durch Flugfeuer aus nicht versicherten oder bei anderen Societäten versicherten Gebäuden, sechs muthmaßlich durch Rußentzündung und Auffallen von Feuerfunken aus dem Schornstein auf das Dach, einer muthmaßlich durch zu starke Reibung der Mühlwellen; 19 Brände wurden erweislich von böswilligen Individuen, worunter zwei Damnifikaten, denen die Bonifikation dieserhalb versagt, und der Sohn eines solchen zählen; zwei durch Fahrläßigkeit, einer von einem entwichenen Taubstummen, zehn von einem Individuum, welches sich vor seiner erfolgten Bestrafung im Gefängniß entleibte, einer von einem gleichen, mit Tode ab-

Digitized by Google

abgegangenen Subjecte, vierzehn von Kindern, durch unverständigen Gebrauch von Streichzündhölzern, gegen die, wegen ihrer Jugend, ein gerichtliches Strafverfahren nicht erst eingeleitet wurde, gestiftet. Gegen neun Individuen, darunter drei Damnifikaten, wurde zwar wegen vorsätzlicher, und in einem Falle wegen fahrlaßiger Brandstiftung gerichtliche Untersuchung eröffnet, die Angeschuldigten jedoch durch die Gerichte freigesprochen.

In allen übrigen Brandfällen ist deren Entstehungs-Ursache nicht zu ermitteln gewesen, zum Theil sind die wegen Verdachts vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftungen von den Gerichten eingeleiteten Voruntersuchungen, wegen Mangel an Beweisen wieder eingestellt worden.

Unter den wegen vorsätzlicher Brandstiftungen im Jahre 1852. mit der gesetzlichen Strafe belegten 26 Individuen sind, soweit es zur Kenntniß der Provinzial-Societät gelangte, deren Verbrechen in sieben Fällen an bei der letzteren nicht versicherten Gebäuden begangen, von einzelnen dieser Verbrecher auch mehrere Brände gestiftet worden.

Namentlich sind wiederum zwei verschiedene Banden von Knaben, welche bettelnd im Lande umherstreiften, und eine Anzahl Brände auf ihren Streifzügen gestiftet hatten, durch ihre Aufgreifung auf längere Zeit unschädlich gemacht worden.

Breslau, den 28. April 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

(gez.) v. Schleinitz.

Der Oberlehrer Dr. Klix und der Lehrer Dr. Rühle sind vom Königlichen Pädagogium in Züllichau an das evangelische Gymnasium in Glogau, Ersterer als Director, Letzterer als Lehrer der Mathematik und Physik an die Stelle des an das Gymnasium in Königsberg in der Neumark abgegangenen Lehrers Heyer versetzt worden. Breslau, den 3. Mai 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Gymnasial-Director und Professor Dr. Kabath in Gleiwitz, aus Veranlassung der nachgesuchten Inruhesetzung vom 1sten October d. J. ab zur Anerkennung seiner 43jährigen, treuen Dienste den rothen Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Breslau, den 4. Mai 1354.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 25sten Mai 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 16. enthält:

(№ 3996.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl.

(№ 3997.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stęszewo über Graetz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt, bis zur Provinzial-Gränze in der Richtung auf Züllichau.

(№ 3998.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim.

(№ 3999.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem kalauer Kreise projectirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-Kottbuser Chaussee; 2) von dem boblitzer Chausseehause an der Berlin-Kottbuser Chaussee über Kalau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Döbern, Gr.-Raschen nach Senftenberg; 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Gräbendorf, Kasel, Drebkau nach der Spremberger-Kreis-Gränze bei Jeserigk; 4) von Vetschau nach Kalau, und 5) von Kalau über Zinnitz bis zur luckauer Kreis-Gränze.

(№ 4000). Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau

Digitized by Google

und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel Seitens der Standesherrschaft Muskau und der Straße von Triebel nach Sorau Seitens des Kreises Sorau.

(№ 4001.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Rthlr. Vom 3. April 1854.

(№ 4002.) Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrik-Zeichen an Eisen und Stahlwaaren in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, vom 18ten August 1847. Vom 24. April 1854.

(№ 4003.) Das Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854.; und

(№ 4004.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1854., betreffend die Modification des §. 139. des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

№ 17. enthält:

(№ 4005.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die vom Eckartsbergaer Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich Weimarschen Gränze in der Richtung auf Rastenberg.

(№ 4006.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Höxter über Vörden und Rieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Drieburger Chaussee.

(№ 4007.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bansendorf nach Wittlich, und

(№ 4008.) das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für 1854. Vom 8ten Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 143. Dem Kaufmann J. Wehowski zu Ujest, und dem Rendanten Knappe zu Kattowitz

towitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften „Borussia“ in Breslau und „Colonia“ in Cöln, Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 6. Mai 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 144. In armen Vormundschafts- und Untersuchungs-Sachen werden den Königlichen Gerichts-Behörden von den Dorf-Gerichten sehr häufig Berichte unter der Rubrik: „portofreie Justiz-Sache“ durch die Post übersendet.

Diese Rubrik begründet jedoch nur dann die Portofreiheit, wenn solche von den Königlichen Gerichts-Behörden bei den, von diesen abzusendenden Sachen angewendet und auf der Adresse der Sendung durch einen Justiz-Beamten beglaubigt wird. Den Dorf-Gerichten steht die Anwendung der gedachten Rubrik nicht zu; die in den oben erwähnten Angelegenheiten von denselben abzusendende amtliche Correspondenz kann vielmehr nur dann von den Post-Anstalten unbeanstandet portofrei ausgeliefert werden, wenn sie nach Maßgabe der Sache als „herrschaftliche Polizei-Sache“, „Arme Vormundschafts-Sache“ oder „unvermögende Untersuchungs-Sache“ bezeichnet ist. Die Dorf-Gerichte erlaube ich mir zur Vermeidung der Weiterungen, welche in Folge unrichtiger oder unvollständiger Anwendung der Portofreiheits-Bezeichnungen sowohl für die Post-Anstalten wie für die Königlichen Gerichts-Behörden entstehen, hierauf aufmerksam zu machen.

Oppeln, den 1. Mai 1854.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

№ 145. Durch den Tod des Pastors Reiche in Niebusch, Kreis Freystadt, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr. und übt das Dominium Patronats-Rechte aus.

Breslau, den 3. Mai 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 146. Zur Rectorats-Prüfung ist an dem Seminar zu Bunzlau ein Termin auf den 29sten Mai d. J., und zur Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen, früheren Seminar-Zöglinge, sowie zur Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber, auf die Tage vom 30sten Mai bis 1sten Juni d. J. angesetzt.

Die Gesuche um Theilnahme an der Rectorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, und die der Nachprüflinge und Schulamts-Candidaten bei der Königlichen

Digitized by Google

niglichen Regierung in Liegnitz einzureichen, und sind bei den letzteren folgende Papiere anzuschließen:

1) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheits-Zustand;
2) ein Lebenslauf;
3) Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schul-Amte insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualification zum Schul-Amte.

Die an der Rectorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich bei dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Director Stolzenburg in Bunzlau am 28sten Mai, Mittag um 12 Uhr; die Nachprüflinge und Schul-Amts-Candidaten melden sich am 29sten Mai, Nachmittag um 5 Uhr daselbst.

Breslau, den 4. Mai 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 147. Die IV. Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 12ten Juni d. J., was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gleiwitz, den 17. Mai 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 148. Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse werden den 12ten Juni d. J. beginnen. Neisse, den 17. Mai 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 149. Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt mit dem 12ten Juni d. J. Oppeln, den 17. Mai 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 150. Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts wird am 12ten Juni d. J. beginnen. Ratibor, am 18. Mai 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 12ten April 1854. dem Wirthschafts-Inspetor Carl Hopfer zu Blazeowitz, Kreis Tost-Gleiwitz, für die vollführte Lebens-Rettung des Fasanen-Jägers Langhans das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr allergnädigst zu verleihen geruht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 1sten Juni 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 18. enthält:

(№ 4009.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1854., betreffend das Ersatzwesen für die Marine.

(№ 4010.) Das Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deich-Verbandes. Vom 24sten April 1854., und

(№ 4011.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, in der Richtung von Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

№ 19. enthält:

(№ 4012.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9ten October 1848. angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen. Vom 1sten Mai 1854.

(№ 4013.) Das Statut des Morn-Pollychener Deich-Verbandes. Vom 1sten Mai 1854.; und

(№ 4014.) Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. und der Verordnung vom 9ten Februar 1849. wegen Errichtung von Gewerbe-Räthen ꝛc. Vom 15ten Mai 1854.

Digitized by Google

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 151. Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Kreis-Gerichts zu Halle vom 22sten April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9te Nummer der in Lübeck von Carl Boldemann redigirten und verlegten Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben" die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851., die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen, hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 152. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

§. 1.

Niemand darf ohne Zuziehung eines approbirten Wundarztes die Beschneidung von Judenkindern vornehmen, bevor ihm durch einen Kreis-Physikus oder Kreis-Wundarzt, auf Grund vorangegangener Prüfung bescheinigt worden ist, daß er die dazu erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit besitzt.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht durch andere gesetzliche Vorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Thaler geahndet.

§. 3.

Die im §. 1. erwähnten Befähigungs-Bescheinigungen können unter denselben Bedingungen und auf demselben Wege zurückgenommen werden, wie die im §. 42. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. erwähnten Approbationen (vergl. §§. 71. bis 74. a. a. O.)

Oppeln, den 22. Mai 1854.

Es sind nachstehende Patente ertheilt worden, und zwar:
unter dem 12ten Mai 1854.:

1) dem

Digitized by Google

1) dem Königlichen Sächsischen Regierungs-Referendarius von Canig zu Leipzig ein Einführungs-Patent,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken; und

2) dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin,
auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Drainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats.

Dagegen ist das dem Wegebau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Mahlmann zu Breslau, unter dem 14ten Mai 1849. auf fünf Jahre ertheilte Patent,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besondern Coupé's in Eisenbahn-Wagen, zur Beseitigung der durch die Bewegung der Letztern entstehenden Erschütterung,
bis zum 14ten Mai 1857. verlängert worden, und endlich ist das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied, unter dem 13ten Juli 1853. ertheilte Patent, auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse, aufgehoben. Oppeln, den 29. Mai 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 153. Die Nachprüfung der mit Nr. III. aus dem Seminar entlassenen Adjuvanten, so wie die Prüfung aller Derjenigen, welche ihre Vorbildung entweder gar nicht, oder nur zum Theil in einem Seminar empfangen haben, wird hierselbst am 3ten und 4ten Juli c. stattfinden. Letztere haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung an jene Königliche Regierung, in deren Bezirk sie sich zur Zeit aufhalten, recht bald zu richten, und demselben

a. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand;
b. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf;
c. die erforderlichen Nachweise und Atteste über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere,
und d. Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre religiösen und moralische Qualification zum Schulamte

ein-

Digitized by Google

einzureichen.

Zur persönlichen Anmeldung sind die Nachmittags-Stunden des 2ten Juli c. bestimmt. Ober-Glogau, den 17. Mai 1854.

Der Seminar-Director.
Jüttner.

Personal-Chronik.

Nachdem die Vocation für den bisherigen Lehrer an der höheren Lehr-Anstalt zu Schulpforta, Professor Dr. Adolph, Friedrich, Albert Dittrich als Director des Gymnasiums zu Hirschberg, durch das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 10ten April c., Nr. 6882. U., auf Grund der Allerhöchsten Order vom 28sten Januar bestätigt, ist der ꝛc. Dittrich durch unsern Commissarius in das Amt eingeführt worden.

Breslau, den 8. Mai 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Oberlehrer am hiesigen Elisabeth-Gymnasium Ludwig Kambly das Prädicat „Professor" beigelegt, und das unterm 13ten d. Mts. hierüber ausgefertigte Patent vollzogen. Breslau, den 18. Mai 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 8ten Juni 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 154. Auf den Grund einer unter den Elbufer-Staaten getroffenen Vereinbarung, wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preuß. Gebietes befahrenden Schiffen Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten, und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnortes, Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements, vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer, haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienst-Verhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienst-Verhältnisse, ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

 §. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn, als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbufer-Staaten als genügender persönlicher Ausweis.

§. 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizei-Behörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13ten April 1844., betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 518. bis 524. — bestraft.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Juli 1854. in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

Schema.

Digitized by Google

Schema.

(Titelblatt.)

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu ..... den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

(Seite 2. vacat.)

(Seite 3.)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:
Eigenhändige Unterschrift d. Inhabers:

(Vor- und Zuname)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von den Beamten.

(Seite 4. u. 5.)

Abdruck der Verordnung d. d. ..... wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

(Seite 6.)

Zeugniß

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.
Tag des Dienstantritts.
Inhaber dient als ..... auf die Zeit von ..... gegen einen Lohn von .....
Tag der Dienstbeendigung.
Angabe des Entlassungsgrundes.
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.
Bemerkungen der Polizei-Behörde.

(Seite 7.)

№ .....

(Seite 8, 9 und ff. wie S. 6 u. 7.)

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 155. In einem öffentlichen Blatte findet sich eine „Julius Stiebel junior & Comp., Banquiers in Frankfurt a/M." unterzeichnete Ankündigung folgenden Inhalts:

> Die nächste Ziehung der von der Großherzoglich Badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände laut Gesetz vom 21sten Februar 1843. errichtete Eisenbahn-Anlehns-Lotterie, findet am 28sten Februar 1854. statt und sind hierzu Original-Loose, die in der ganzen Preußischen Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen, gegen Einsendung von 24 Thaler durch uns zu erhalten.
>
> Nach vollendeter Ziehung nehmen wir die Loose à Thaler 23. zurück und haben daher diejenigen Interessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden Ziehung am 28sten Februar zu betheiligen gesonnen sind, die Differenz von 1 Thaler einzusenden.

Der 2te Absatz dieser Anzeige bezeichnet ein Unternehmen, welches alle Hauptmerkmale eines Lotterie-Geschäfts und insbesondere auch dasjenige in sich vereint, durch welches sich der sogenannte Promessen-Verkehr als eine Lotterie im eigentlichsten Sinne des Wortes vor den mit einer bloßen Prämien-Verloosung verbundenen Staats-Anleihen auszeichnet, und welches in dem Wagen des Einsatzes gegen den zu hoffenden Gewinn besteht, der auf das eine oder andere bestimmte Anleiheloos in einer einzelnen Ziehung herauskommen kann.

Sonach ist dies Unternehmen den verbotenen auswärtigen Lotterien gleich zu erachten, und unterliegt den in der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Juli 1847. (Ges.-Samml. S. 261.) gegebenen Strafbestimmungen. Das Publicum wird daher auf Veranlassung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, vor jeder etwaigen Betheiligung an derartige Unternehmen, unter Hinweisung auf die eben allegirte Straf-Bestimmung gewarnt.

Oppeln, den 20. Mai 1854.

№ 156. Nach dem kaiserlichen Ukas vom 29sten August (9ten September 1842.), welcher in Bezug auf das Königreich Polen die Ausfuhrung der von Rußland an Preußen gewährten, sogenannten concessions definitives enthält, sind die Communications-Abgaben, welche auf den Flüssen und Canälen im Königreich Polen erhoben werden, mit 1/13. September 1842. zu Gunsten der Ausländer überhaupt aufgehoben und ist nach Artikel 13. des erwähnten Ukas zu Gunsten der Schifffahrt Preußischer Unterthanen, insbesondere die Verflößungs-Abgabe, im Königreich Polen aufgehoben worden.

In den an die Herren Ober-Präsidenten der betheiligten Provinzen ergangenen Circular-

Digitized by Google

Circular-Verfügungen vom 8ten December 1846., 9ten April 1847. und 8ten September 1852. sind die von den diesseitigen Schifffahrttreibenden zu erfüllenden Formalitäten, so wie der Inhalt der nach Artikel 13. des Ukas vom 28sten August (9ten September) 1842. der diesseitigen Schifffahrt zugestandenen Rechte mitgetheilt worden.

Unter dem 12/24. Juni v. J. wurden inzwischen die Zoll-Aemter im Königreich Polen angewiesen, die zur Ausfuhr bestimmten, fremden Unterthanen angehörenden Transporte von der Verflößungs-Abgabe nur dann zu entbinden, wenn darüber die in dem Erlasse von 12/24. Juni v. J. sub 1. und 2. vorgeschriebenen Beweisstücke beigebracht werden.

Die hierdurch eingeführten Formalitäten waren so schwer zu erfüllen, daß die Anwendung der zugesicherten Befreiung von der Verflößungs-Abgabe bei der Verschiffung von Ausfuhr-Gegenständen in vielen Fällen ausgeschlossen wurde. Wie der beiliegende Erlaß vom 24sten März (5ten April) d. J. ergiebt, ist es den Bemühungen der diesseitigen Regierung gelungen, die Zurücknahme der unterm 12/24. Juni v. J. getroffenen Anordnungen auszuwirken.

Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. v. Pommer-Esche.

An das Königliche Ober-Präsidium zu Breslau (IV. 5378. H. M./III. 11531. F. M.)

Warschau, den 24. März (5ten April) 1854.

In Folge des Antrags des Königl. Preußischen Gesandten zu St. Petersburg wegen Zurücknahme der in dem an Euer ꝛc. ꝛc. von der Zoll-Abtheilung unterm 12/24. Juni 1853., sub Nro. 2352. gerichtete Schreiben gedachten, an die Zoll-Aemter des Königreichs erlassene Anordnung, wonach bestimmt worden, welche Beweisstücke vorgelegt werden müssen, wenn die, Fremden angehörenden zu Wasser auszuführenden Transporte, von der nach dem bestehenden Wege- und Verflößungs-Abgabe-Tarif zu entrichtenden Abgabe befreit werden sollen, hat des Fürsten Statthalters Durchlaucht, in Gemäßheit des Allerhöchsten Kaiserlichen Willens befohlen, daß die durch die vorgedachte Anordnung festgestellten Bestimmungen zu Gunsten der preußischen Unterthanen in folgender Art abzuändern sind:

1) der preussische Kaufmann ist als Eigenthümer der aus dem Königreiche auszuführenden Waaren von der Beibringung eines Beweisstückes darüber entbunden, daß er auf einen Paß seiner Regierung in Handels-Geschäften hierher gekommen und daß er während der Abfertigung des Transports sich hier persönlich aufhalte. Hiernach steht es einem Preussischen Unterthanen frei, Waaren zu kaufen, und aus dem Königreiche für seine eigene Rechnung,

durch

Digitized by Google

durch Vermittelung der von ihm zu wählenden Geschäftsführer (Commissant) zu versenden;

2) die Bedingung, daß zum Geschäftsführer nur ein Gilden-Kaufmann gewählt werden darf, wird aufgehoben, und zu einem solchen Geschäftsträger kann künftig jeder Einwohner des Königreichs gewählt werden, welchen der fremde Kaufmann mit einer Vollmacht versieht;

3) endlich werden die preussischen Kaufleute von der Beibringung der Atteste der Kreis-Local-Behörden enthunden, welche zu dem Zwecke verlangt wurden, damit nachgewiesen werde, daß der nach dem Auslande gehende Waaren-Transport wirklich durch sie selbst oder ihre Geschäftsführer gekauft worden. Ein dergleichen Attest kann durch das Schreiben, wonach dem Geschäftsführer der Auftrag von dem fremden Kaufmann ertheilt worden, Waaren für ihn zu kaufen und zu versenden, ersetzt werden.

Behufs Ausführung des Willens des Fürsten Statthalters, Durchlaucht, sind von der Zoll-Abtheilung die an den flößbaren Flüssen befindlichen Zoll-Aemter mit der erforderlichen Anweisung versehen worden und beehrt sich derselbe Euer ꝛc. hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Wirkliche Staats-Rath.
gez. Jewecki.

An den Königl. Preuß. General-Consul Herrn von Wagner, Hochwohlgeb. hier.

Vorstehende Anordnungen bringen wir unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27sten September 1852., zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 22. Mai 1854.

Der im Kalender auf den 3ten Juli d. J. angesetzte Krammarkt zu Sohrau OS., wird auf den 6ten Juli d. J. verlegt.

Der Viehmarkt findet Tags vorher statt.

Oppeln, den 24. Mai 1854.

Es sind nachstehende Patente ertheilt worden, und zwar:

unter dem 27sten Mai 1854.,

1) dem Fabrikanten J. Kirsch in Aachen,
auf eine Wollschmiere, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu beschränken, und

2) dem E. Althaus zu Stolberg bei Aachen,
auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erz-Aufbereitung und

Digitized by Google

und zum Verwaschen von Kohlenkleie,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats. Oppeln, den 5. Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 157. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April d. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1854. Stück 19.) ad XVI. machen wir ferner bekannt, daß, nachdem der Schiedsmanns-Bezirk № 13. des Groß-Strehlitzer Kreises, bestehend aus den Ortschaften: Krzienzowies, Freivogtei Leschnitz und Roswadze, getheilt und für die beiden ersteren Ortschaften ein besonderer Schiedsmann und ebenso für Roswadze ein besonderer Schiedsmann gewählt und bestätigt worden, die gegenseitige Substitution in der Art bestimmt ist, daß der Bezirk Krzienzowies und Freivogtei Leschnitz № 13. dem Bezirke, Stadt Leschnitz, № 12. und der Bezirk Roswadze, welcher nunmehr die neue № 36., erhalten hat, dem Bezirke Dzieschowitz und Krassowa № 14. gegenseitig substituirt ist.

Ratibor, den 29. Mai 1854.

№ 158. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad IX., machen wir ferner bekannt, daß folgende, bisher zu einem der städtischen Schiedsmanns-Bezirke in Neisse gehörig gewesene Gemeinden:

Conradsdorf mit den Antheilen Carlau, Finstergasse und Wachsbleiche,
Carlshof, Neuland (pfarrtheilich), Neuland (Friedländer), Schäferei und Wellenhof,
Neunz,

von diesem Bezirke getrennt und mit der Ortschaft:

Conradsdorf mit den Antheilen Carlau, Finstergasse und Wachsbleiche,

ein besonderer Schiedsmanns-Bezirk unter № 69.,
ferner mit den Ortschaften:

Carlshof, Neuland (pfarrtheilich), Neuland (Friedländer), Schäferei und Wellenhof,

ein besonderer Schiedsmanns-Bezirk unter der № 70.,
und endlich mit der Ortschaft

Neunz

ein besonderer Schiedsmanns-Bezirk unter der № 71., gebildet worden ist.

Dem-

Digitized by Google

Demzufolge ist eine anderweite Substituirung der Schiedsmanns-Bezirke in der Art bestimmt worden, daß für Verhinderungs- und Collisionsfälle dem Bezirke №. 69 der Bezirk №. 70. und der Bezirk №. 70. mit dem Bezirke №. 71. sich gegenseitig substituirt wird. Ratibor, den 30. Mai 1854.

№ 159. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad IX. machen wir ferner bekannt, daß die Gemeinde Giersdorf, Neisser Kreises, welche bisher zum Schiedsmanns-Bezirke №. 54. gehört, von diesem Bezirke getrennt worden ist, und jetzt einen besonderen Schiedsmanns-Bezirk bildet. In Betreff des generellen Substitutions-Verhältnisses bleibt es dabei, daß der Bezirk №. 54. Bischofswalde-Lentsch mit dem Bezirke №. 55. Eilau gegenseitig substituirt ist.

Dem neuen Schiedsmanns-Bezirke Giersdorf, welcher die №. 72. erhalten hat, wird der Bezirk №. 55., Eilau, substituirt.

Ratibor, den 31. Mai 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 160. Mit Allerhöchster Genehmigung wird, ebenso wie früher in mehreren Kirchen-Kreisen es schon geschehen ist, eine außerordentliche allgemeine Kirchen-Visitation nach dem Vorbild der reformatorischen Zeit durch eine besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Commission unter der Leitung des General-Superintendenten der Provinz Dr. Hahn in dem Kirchen-Kreise Hirschberg abgehalten, und am 13ten Juni, Vormittag um 9 Uhr, in der Gnaden-Kirche zu Hirschberg durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden. Solches wird hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Mai 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 161. Das unterzeichnete Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau macht in Folge höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 4ten März 1853. bekannt, daß auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern oder Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehr-Anstalt in geeigneter Weise Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 2ten bis 15ten Juli d. J.

Digitized by Google

d. J. hierselbst einzufinden, in welcher Zeit der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Pietrusky, sich ausschließlich der Unterweisung Fremder unterziehen, und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 26. Mai 1854.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath.
gez. Heinrich.

№ 162. In Ausführung des mit der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrages vom 19ten Februar 1853., Artikel 8., ist das bisherige diesseitige Neben-Zollamt II. zu Kamitz bei Patschkau, nach Weißwasser verlegt und wird dort mit dem Kaiserl. Königl. Hülfs-Zoll-Amt gemeinschaftlich fungiren. Breslau, den 3. Juni 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Personal-Chronik.

Einige Glieder der evangelischen Gemeinde in Falkenberg haben der Kirche daselbst einen Teppich im Werthe von 30 Rthlr. geschenkt.

Oppeln, den 2. Juni 1854.

Bei der Bestätigung der Vocation für den Rector des Gymnasiums zu Görlitz Dr. Johann, Carl, Gottfried Schütt hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Excellenz, unterm 24sten d. Mts., Nr. 8692 U., Veranlassung genommen, dem ꝛc. Schütt die Berechtigung zur Führung des „Director" Titels zu ertheilen. Breslau, den 29. Mai 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Kaufmann Paul Zemanek in Rosenberg und der Krämer Carl Kuschinke zu Alt-Grotkau, sind genehmigte Agenten für die Kölner und Leipziger Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.

Der bisherige Pastor Plaskude in Simmenau, Creutzburger Kreises, ist zum Pfarrer der evang. Kirchen-Gemeinden zu Scheidelwitz-Michelwitz, Brieger Kreises, ernannt — und dem Pfarr-Vicar Bretschneider die evang. Pfarre zu Friedland, Falkenberger Kreises, verliehen worden — der bisherige Predigt-Amts-Candidat

Digitized by Google

Kolde ist als Pfarr-Vicar des Superintendenten a. D. Pastor prim. Balke in Jauer berufen — der Pfarrer Kühn in Gleiwitz ist zum Erzpriester des Gleiwitzer Sprengels ernannt worden — der Schul-Amts-Substitut Küntzel hat die sechste Lehrerstelle an der katholischen Elementar-Schule zu Ziegenhals — der Adjuvant Sobel die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Pogrzebin, Ratiborer Kreises, erhalten — und der Executor Friese zu Rybnik ist als Kreis-Cassen-Bote und Executor an das Kreis-Steuer-Amt nach Creutzburg versetzt worden.

Personal-Veränderungen des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Es sind bestätigt worden: der Post-Secretair Engelberg in Leobschütz als Postmeister und Vorsteher des dortigen Post-Amtes; der frühere Expediteur Robert Fuchs in Rybnick als Post-Expedient und Vorsteher der dortigen Post-Expedition; der frühere Pionier-Gefreite Friedrich, Wilhelm Mantey als Post-Expedient. Der emeritirte Bürgermeister Adolph Weber aus Guttentag, als Post-Expediteur in Dzieschowitz; der frühere Landbriefträger Theodor Stentsch, als Bureaudiener bei der hiesigen Ober-Post-Direction; der Packbote Ernst Klose hieselbst, als Packmeister und der frühere Landbriefträger Ignatz Franke als Hilfs-Wagenmeister beim hiesigen Post-Amte; der Wagenmeister Bernhard Ehrenberg in Neisse und der Packbote Andreas Sowieja daselbst, als Post-Conducteure; der ehemalige Postillon August Jensch von der hiesigen Station, als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe bei der Post-Expedition in Cosel; der frühere Landbriefträger Glier als Packbote beim hiesigen Post-Amte; der invalide Unteroffizier Anton Riedel in Rybnick, als Briefträger und Wagenmeister und der Landbriefträger Jacob Schwierczeck daselbst, als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe bei der Post-Expedition in Rybnick.

Der frühere Oeconom und Polizei-Verwalter Rudolph Apel aus Guttentag, ist als Post-Expediteur in Pitschen angestellt und bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: der Post-Secretair Kämmerer von Breslau nach Oppeln; der Post-Expediteur Güntzel von Ziegenhals nach Pr. Oderberg und die Post-Expediteure Böhme aus Lublinitz und Reiner aus Tost, beide zum hiesigen Post-Amte. Die Post-Expediteure Igel in Pitschen und Franke in Pr. Oderberg sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Oppeln, den 2. Juni 1854.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat Mai 1854.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:
der Appellations-Gerichts-Auscultator Gruhmann zum Appellations-Gerichts-Referendar.

Versetzt:
die Auscultatoren Richtarski, Preyß, Tarlau, Brzoza, Klapper, König aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement;
die Referendarien Beuthner und Bienek aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:
der Auscultator Mikulowski, Behufs Uebertritts in die Verwaltung;
der Auscultator Schmidt, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel:

Ernannt:
der vormalige Secretair, bei dem Fürstenthums-Gericht zu Leobschütz, Gärth, zum Kreis-Gerichts-Secretair.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg:

Versetzt:
der Bote und Executor Wlocka vom Kreis-Gericht zu Falkenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Creutzburg.

Ausgeschieden:
der Bote und Executor Sellge.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Falkenberg:

Versetzt:
der Bote und Executor Köhl vom Kreis-Gericht zu Cosel in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Falkenberg.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau:

Versetzt:
der Bote und Executor Schiffter in gleicher Eigenschaft an die Kreis-Gerichts-Commission zu Ottmachau.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor:

Ernannt:
der Hülfsbote und Executor Prockſch zu Hultſchin zum Boten und Executor daſelbſt.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat Mai 1854.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Bistrzinnitz	Oppeln	Schullehrer Carl Skoruppa zu Bistrzinnitz.
2	Mährengasse und Gräserei	Neisse	Kaufmann Eduard Sabisch zu Neisse.
3	Stadt-Commune Ottmachau und Klein-Vorwerk	Grottkau	Rathmann Joseph Mispel zu Ottmachau.
4	Langendorff, Czarkow, Ottmuchow, Woisko I., II., III. Antheil	Gleiwitz	Gemeindeschreiber Snay zu Langendorff.
5	Gostitz	Neisse	Bauergutsbesitzer Franz Meyer zu Gostitz.
6	Conradsdorff mit den Antheilen Carlau, Finstergasse und Wachsbleiche	Neisse	Gemeindeschreiber Franz Reinelt zu Conradsdorff.
7	Carlshof, Neuland (pfarrtheilich und Friedländer Antheil) Schäferei, Wellenhof.	Neisse	Gastwirth und Schulze Joseph Thienelt zu Neuland.
8	Neunz	Neisse	Schullehrer Pollak zu Neunz.
9	Ottmuth, Karlubietz, Mallnie, Oberwanz, Goradze, Chorulla	Groß-Strehlitz	Schullehrer Lohs zu Ottmuth.
10	Kamitz	Neisse	Bauergutsbesitzer August Gottwald zu Kamitz.
11	Polnisch-Crawarn, Makau	Ratibor	Schullehrer Rohowski zu Makau.
12	Ottitz, Schardzin	Ratibor	Schullehrer Franz Krause zu Ottitz.
13	Stadt Leschnitz	Groß-Strehlitz	Bürgermeister Fischer zu Leschnitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 15ten Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 163. Auf Grund des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. §. 7. ist von uns die Befugniß zur Ausstellung der vorschriftsmäßigen Pferde-Legitimations-Atteste den nachstehenden Personen:

1) dem Erbrichter Schäfer zu Piltsch, für die Gemeinde daselbst;
2) dem Erbrichter Julius Babel zu Roben, für die Gemeinde daselbst;
3) dem Schullehrer und Gemeindeschreiber Kler zu Wanowitz, für die Gemeinden Dirschkowitz und Neuberg;
4) dem Schullehrer und Gemeindeschreiber Schmehl zu Hratschein, für die Gemeinden Alt- und Neu-Hratschein;
5) dem Schullehrer und Gemeindeschreiber Heidrich zu Comeise, für die Gemeinde daselbst;
6) dem Erbrichter Krebs zu Türmitz für die Gemeinde daselbst, und
7) dem Schullehrer Borówka zu Crassow, Plesser Kreises, für die Gemeinde daselbst,

ertheilt worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Einsassen der vorerwähnten Gemeinden, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, sich hiernach wegen der erforderlichen Atteste zu richten haben.

Oppeln, den 29. Mai 1854.

№ 164. Vom 15ten Juni d. J. ab, werden die den Zeitraum vom 1sten October 1854. bis dahin 1858. umfassenden Zins-Coupons Serie II. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850. bei der Controlle der Staats-Papiere

Digitized by Google

hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuld-Verschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Uebrigens kann weder die Controlle der Staats-Papiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle derartige Anträge unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 6. Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Besitzer derartiger Schuld-Verschreibungen werden hiernach noch besonders aufgefordert, dieselben, jedoch ohne Coupons, mit einem, mit deutlicher Namens-Unterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Appoints und Nummern aufgeführt und mit dem Capital-Betrage aufsummirt sind, an unsere Haupt-Casse einzureichen.

Oppeln, den 9. Juni 1854.

№ 165. Nach einer Mittheilung der K. K. Landes-Regierung zu Krakau vom 1sten d. M. ist österreichischer Seits die zollfreie Einfuhr von Roggen, Gerste, Hafer, Weizen, Erbsen, Linsen und Bohnen über das Zoll-Amt Szczakowa bei Krakau bis Ende dieses Monats gestattet worden.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 6. Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 166. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad X. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Stiebendorf ꝛc. № 13. in 5 Bezirke zertrennt worden ist, nämlich:

13a. Stiebendorf mit Borek, Jarczowitz und Pietna;

13b.

Digitized by Google

13b. Broschütz, Grocholub und Kramelau;
13c. Dobrau mit Neubude und Stöblau;
13d. Kommornik und Lobkowitz;
13e. Körnitz mit Czekai und Neuhoff.

Das gegenseitige Substitutions-Verhältniß ist in der Art regulirt, daß sich die Bezirke

13a. und 13d.,
13b. und 13e.,
13c. und 17., Klein-Strehlitz ꝛc.

gegenseitig substituirt worden sind. Ratibor, den 6. Juni 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 167. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg

1) die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am 22sten und 23sten Juni c.;
2) die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber, so wie die Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen früheren Seminaristen, einen Monat später, nämlich den 27sten — 29sten Juli c. stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an der Lehrerinnen-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die in Betreff der Commissions- und Nachprüfung bei der Königlichen Regierung einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Director des Seminars, ist für die Lehrerinnen-Prüfung auf den 21sten Juni c., Nachmittag um 5 Uhr, für die Commissions- und Nachprüfung auf den 26sten Juli c., Nachmittag um 5 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen um Theilnahme an der Lehrerinnen- und Commissions-Prüfung ist beizulegen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand;
2) ein selbst verfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte.

Für die Nachprüfung dagegen nur:

1) das beim Abgange vom Seminare erhaltene Zeugniß, und, falls die Nachprüfung schon ein oder zweimal ohne Erfolg gemacht worden, auch die betreffenden Zeugnisse;

2) ein

2) ein vom Revisor ausgestelltes, und vom Superintendenten bestätigtes Zeugniß über sittliche Führung und Leistungen während der Amtsführung.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen, auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant, resp. die Aspirantin vorgebildet worden ist.

Breslau, den 1. Juni 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

№ 168. Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§. 5. und 7. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29sten März 1828. hierdurch mit der Aufforderuug in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §. 60. et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 1. Juni 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Personal-Chronik.

Dem Kaufmann Robert Hellmich in Grottkau ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme der Agentur-Geschäfte für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin ertheilt worden.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 16ten d. Mts. Nr. 9688. U. dem Oberlehrer am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau, Dr. Johann, Traugott Tschirner, in Rücksicht seiner anerkennenswerthen Leistungen das Prädicat eines Professors verliehen und das hierüber ausgefertigte Patent unterm 16ten d. Mts. vollzogen.

Breslau, den 29. Mai 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 22sten Juni 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 20. enthält:

(№ 4015.) Das Gesetz, wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes. Vom 19ten April 1853.

(№ 4016.) Die Verordnung, wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes. Vom 1sten Juni 1854.

(№ 4017.) Das Gesetz, wegen Erhöhung des Eingangs-Zolles für Hefe. Vom 19ten April 1854.

(№ 4018.) Die Verordnung, wegen Erhöhung des Eingangs-Zolles für Hefe. Vom 1sten Juni 1854.

(№ 4019.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bruckwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerklughauser Straße.

(№ 4020.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirks-Straße in Krautscheid.

(№ 4021.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1854., betreffend die Verpflichtung der Rechts-Anwälte und Notarien, sowie der Advocaten und Advocat-Anwälte im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, zum Halten der Gesetzsammlung; und

Digitized by Google

(№ 4022.) Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elb-Zölle. Vom 15ten Mai 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 170. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 1sten d. Mts. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen, vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Zoll-Behörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 10. Juni 1854.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 171. 1) Dem Landschafts-Director, Grafen von Ballestrem;
2) dem Landes-Aeltesten Bennecke auf Groß-Peterwitz;
3) „ „ „ Brieger auf Comprachczitz;
4) „ „ „ Durin auf Groß-Lagiewnik;
5) „ ersten Landschafts-Syndikus von Stößell, und
6) „ Landschafts-Rendanten, Rechnungs-Rath Riemer,

ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau die zwischen derselben und den Mitgliedern des Vereins der Ritterguts-Besitzer im Oberschlesischen Landschafts-System erforderlichen Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 26. Mai 1854.

№ 172. Mit dem 1sten October d. J. beginnt in dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin ein neuer Lehr-Cursus, zu welchem ein fähiger Zögling aus unserem Verwaltungs-Bezirke, welcher ein Gewerbe zu seinem Lebensberufe gewählt hat, und in demselben bereits practisch beschäftigt gewesen ist, mit Bewilligung eines Stipendiums zugelassen werden kann.

Es werden daher diejenigen Zöglinge, welche ihre Ausbildung in dem Gewerbe-Institute zu vollenden wünschen, und welche den weiter unten folgenden Bedingungen

zu

Digitized by Google

zu entsprechen vermögen, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Landrath des Kreises, in welchem sie wohnen, oder unmittelbar bei uns zu melden. Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1) der Taufschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgesprochen sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt;
3) ein Revaccinations-Schein;
4) ein Schulzeugniß;
5) ein Führungs-Attest;
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden;
7) die über erfolgte practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
8) der selbst verfaßte und eigenhändig geschriebene Lebenslauf, und
9) ein Zeugniß der Communal-Behörde über die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers, in welchem zu bescheinigen ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen.

Demnächst sind:

I. die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme eines Zöglings in das Gewerbe-Institut stattfinden kann, folgende:
   A. der Bewerber muß mindestens 17 und darf höchstens 27 Jahr alt sein. Nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme rechtfertigen.
   B. Er muß sich darüber ausweisen, daß er wenigstens 1 Jahr regelmäßig practische Arbeiten als seine Hauptbeschäftigung getrieben habe, es sei denn, daß er Chemiker werden wolle.
   C. Er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule, oder bei einem Gymnasium, das Zeugniß der Reife erlangt hat.
   D. Ausländer, welche den Erfordernissen ad A. und B. entsprechen, werden, so lange es die Räumlichkeiten gestatten, zugelassen, wenn sie vor einer dazu bestellten Prüfungs-Commission im Königlichen Gewerbe-Institute selbst eine genügende Vorbildung nachweisen, und so lange nicht in jeder Provinz des Staates mindestens eine Gewerbeschule besteht, welche das Recht zu Entlassungs-Prüfungen hat, findet auch für Inländer in den ersten Tagen des Monats October jeden Jahres im Königlichen Gewerbe-Institute eine Aufnahme-Prüfung statt.

II. Da eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte Gewerbe-Schule hier nicht be-

 steht

Digitized by Google

steht, so müssen diejenigen Bewerber, welche sich hier melden und nicht schon eins der unter I. C. erwähnten Prüfungs-Zeugnisse beibringen, entweder einer andern Provinzial-Schule, oder, nach einem hier abgelegten Tentamen, dem Gewerbe-Institute in Berlin zur Prüfung überwiesen werden.

Als das geringste Maaß der bereits in dem Tentamen nachzuweisenden Vorbildung wird verlangt:

1) im Deutschen, die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachen, correcten Style schriftlich auszudrücken;
2) im Rechnen, Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik, nebst ihrer Begründung und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen;
3) in der Mathematik, genaue Kenntniß der Buchstaben-Rechnung bis zu den Gleichungen des 2ten Grades, einschließlich der ebenen Geometrie und Stereometrie;
4) die Probe-Zeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein, und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, sowie im Freihandzeichnen bekunden.

Dieses Tentamen dient lediglich dazu, um uns in den Stand zu setzen, mit einiger Wahrscheinlichkeit beurtheilen zu können, ob die Bewerber im Stande sein werden, die oben (unter I. D. zu Ende) erwähnte eigentliche Aufnahme-Prüfung zu bestehen.

Wir werden demnächst, falls das Tentamen zur Zufriedenheit ausfällt, für einen der Bewerber die Zulassung zu der in Berlin abzulegenden Aufnahme-Prüfung, und falls die Verhältnisse dazu angethan sind, die Gewährung einer Reise-Unterstützung beantragen.

III. Der äußerste Termin, bis zu welchem Meldungen der Bewerber von den Landräthen angenommen werden, wird auf

den 15ten Juli d. J.

festgesetzt; bis dahin können Meldungen auch unmittelbar bei uns angebracht werden.

Die Herren Landräthe haben nach diesen Bestimmungen Meldungen anzunehmen, und solche uns mit den erforderlichen Zeugnissen, nach vorheriger Prüfung der letzteren, unfehlbar bis zum 1sten August d. J. zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Oppeln, den 27. Mai 1854.

№ 173. Nach unserer Amtsblatt-Verordnung. vom 26sten December 1820. (Amtsblatt für 1821. Seite 31.) müssen die dort näher bezeichneten Arbeitsscheine der Bauhandwerks-Gesellen von der Orts-Polizei-Behörde des Meisters beglaubigt werden. Fortan soll aber, wie wir hierdurch bestimmen, die Beglaubigung durch die Communal-

Digitized by Google

munal-Behörde des Wohnorts des Meisters genügen, wenn der Polizei-Verwalter nicht an demselben Orte wohnt.

Oppeln, den 3. Juni 1854.

Folgende Patente sind auf die Dauer von fünf Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden:

am 2ten Juni 1854. dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, insoweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Princips und bekannter Theile des Apparats zu behindern;

am 4ten Juni 1854. 1) den Maschinen-Baumeistern, Gebrüdern J. F. und C. E. Bonadel zu Berlin,

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden;

2) dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf,

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

am 8ten Juni 1854. 1) dem Schlossermeister August Birker zu Barmen,

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flachs-Maschinen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner, bekannter Theile zu beschränken;

2) dem Fabrikanten B. J. Sommer zu Bochold,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampf-Maschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Princips oder in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken, und

am 9ten Juni 1854.: dem Siedemeister Friedrich, Carl Francke zu Gr.-Oschersleben,

auf eine Preß- und Wasch-Vorrichtung für Rübenbrei, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken.

Oppeln, den 20. Juni 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem durch die Amts-Niederlegung des Pastors Malthaner in Pommerswitz, № 174.

Leob-

Digitized by Google

Leobschützer Kreises, das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden ist, so wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß dasselbe ein Einkommen von 440 Rthlr. gewährt und die Patronats-Rechte das Dominium ausübt.

Breslau, den 1. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 175 Die diesjährige Präparanden-Prüfung im hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminare findet Donnerstag den 13ten, Freitag den 14ten und Sonnabend den 15ten Juli c. statt. Diejenigen Präparanden, welche der deutschen und polnischen Sprache mächtig, circa 17 Jahre alt, und diese Prüfung abzulegen Willens sind, haben sich bis spätestens den 1sten Juli c. bei der unterzeichneten Direction zu melden und nachfolgende Papiere einzureichen:

1) einen selbstverfaßten Lebenslauf;
2) das Taufzeugniß;
3) das Zeugniß über den ersten Empfang des heil. Abendmahls;
4) ein Gesundheits-Attest von dem Kreis-Physikus;
5) ein Schul-Zeugniß, von dem Schul-Revisor und Schulen-Inspector vollzogen, über Fleiß, sittliche Führung und Kenntnisse;
6) ein specifizirtes Zeugniß über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung;
7) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für ihren Unterhalt während der Seminar-Zeit gesorgt werden wird.

Am 13ten Juli c., des Morgens, haben sich die zu Prüfenden im hiesigen Seminar-Gebäude persönlich zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Peiskretscham, den 3. Juni 1854.

Die interimistische Seminar-Direction.

№ 176. Auf Grund der am 29sten v. M. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung ist:

1) dem Candidaten der Philosophie Louis Landsberg aus Unruhstadt im Großherzogthum Posen, zur Zeit Prediger der jüdischen Gemeinde in Grünberg, in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme und Leitung einer jüdischen städtischen Schule, und
2) dem Candidaten der evangelischen Theologie Johann, Robert Schian aus Löwen, Kreis Brieg, gegenwärtig in Neukirch, Kreis Schönau;
3) dem Candidaten der evangelischen Theologie Ernst, Adolph, Gustav Ueberschär aus Wilhelmsdorf bei Goldberg, gegenwärtig in Grunau, Kreis Breslau

Digitized by Google

lau, in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle an einer Stadtschule ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Juni 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 177.

Nach einer unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredung, soll vereinsländischer Wein, wenn derselbe unter Uebergangsschein-Controlle nach den Hannoverschen Städten Hildesheim, Göttingen, Münden, Osnabrück, Aurich, Lüneburg und Emden versendet wird, von den an diesen Orten für die Dauer des Jahres 1854. ausnahmsweise noch fortbestehenden Communal-Abgaben von Wein befreit bleiben, wovon ich das betheiligte Publicum hierdurch in Kenntniß setze. Breslau, den 11. Juni 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Personal-Chronik.

Der Graf von Schack auf Uschütz, Rosenberger Kreises, ist als Commissarius für die Kreis-Ersatz-Commission bestätigt worden — die durch das Ableben des Forstmeisters Liebeneiner zu Stoberau vacant gewordene Forst- und Flöß-Inspector-Stelle ist dem zum Forst-Inspector ernannten, bisherigen Oberförster Gutte zu Oliva, Regierungs-Bezirk Danzig, verliehen worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Oppeln genommen und wird neben Wahrnehmung aller, als Forst-Inspector ihm obliegenden Geschäfte, zugleich an den Arbeiten im Regierungs-Collegio als dessen technisches Mitglied Theil nehmen — der seitherige Lehrer in Neu-Wedel, Oppelner Kreises, Adolph Ulke, ist als Organist und erster Lehrer an der Stadtschule zu Groß-Strehlitz — der evangelische Hilfslehrer Frommberger als Organist und Schullehrer zu Ober-Glogau, Neustädter Kr. — und der katholische Schullehrer-Substitut, Joseph Wippert, als Organist und Schullehrer zu Schwammelwitz, Neisser Kr., angestellt worden.

Verstorben sind:

der Erzpriester, Schulen-Inspector und Pfarrer Zemannick in Lubitzko, Lublinitzer Kreises, und

der kath. Lehrer Aulich zu Komornik, Neustädter Kreises.

Dem

Digitized by Google

Dem Buchhändler Friedrich Kuhnert in Creutzburg, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Führung von Agentur-Geschäften für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Berlin ertheilt worden.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 178 In Folge höherer Anordnung bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten Januar d. J. (Amtsblatt pro 1854. Stück 6. S. 42.) hierdurch zur Kenntniß, daß nunmehr sämmtliche Vereins-Regierungen zu den diesseitigen Vorschlägen, betreffend den zollfreien Wiedereingang der zur Kunst- und Industrie-Ausstellung in Paris eingesandt gewesenen und von derselben zurückkommenden, vereinsländischen Gegenstände, ihre Zustimmung erklärt haben, und demgemäß die diesseitigen Provinzial-Steuer-Behörden mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird das Nähere späterhin mitgetheilt werden.

Oppeln, den 13. Juni 1854.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 25.

Reglement
zur
Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24sten Februar 1834. in der Gesetz-Sammlung Nr. 9. pro 1834., sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11ten Mai 1851. §. 14. (Gesetz-Sammlung Nr. 20. pro 1851.) alle Eingesessene verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staats-Beamten und der contractsmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörde sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitt 3. der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, in Stelle des unterm 28sten Februar 1839. erlassenen, und unterm 30sten April 1839. von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements folgende, für die Provinz Schlesien geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit den Königlichen General-Commandos 5ten und 6ten Armee-Corps hierdurch erlassen: № 169

I. Im Allgemeinen.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

1) Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18ten August 1853. zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen. A.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

2) Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

1 a. für

a. für die Garde und Linie, einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staats-Casse auszuheben;
b. für die Provinzial-Landwehr auf Kosten der Kreise (nach der Verordnung vom 24sten Februar 1834. zu 11. aufzubringen.

II. Vorbereitungs-Maaßregeln während des Friedens.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Regierungs-Bezirke, Kreise und Aushebungs-Bezirke.

3) Die nach Maaßgabe des Bedürfnisses, so wie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Contingente der Regierungs-Bezirke an Mobilmachungspferden, sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und zwar:
a. die aus Staats-Fonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie, nach Maaßgabe zu 5. dieses Reglements jährlich zu ermittelnden Anzahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit (Verordnung vom 24sten Februar 1834. zu 1.);
b. die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr, nach Maaßgabe der gesammten Bevölkerung.

(Nach derselben Verordnung und nach der Allerhöchsten Order vom 17ten September 1831. zu 3. Gesetz-Samml. Nr. 16. pro 1831.)

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Contingente der Kreise an Mobilmachungs-Pferden, werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4. dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke zu a. und b. in besonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a. angegebenen Maaßstabe vertheilen, und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirksvorständen bekannt machen. Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind aus dem Grunde auf jeden Fall abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den durch die Verordnung vom 24sten Februar 1834. ad 11. freigestellten Ankauf nach dem zu 11. erforderlichen Beschlusse nicht etwa vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft, und dann mit ihrem Taxwerthe aus Kreisfonds gezahlt werden können.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

4) Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde, sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke dergestalt eingerichtet worden, daß keine Ortschaft über eine Meile von dem Auswahlorte entfernt ist. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises
a. einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde

Digitized by Google

Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungs-Orts zu wählende Sammelplatz darf indeß in der Regel nicht zugleich der Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde sein, und da, wo es nicht zu vermeiden ist, müssen die betreffenden Contingente zuerst definitiv abgenommen werden, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungs-Bezirk:

b. ein Bezirks-Vorstand, aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern, durch die Kreisstände zu erwählen, und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der erwähnten Local-Kenntniß und Befähigung als unparteiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, und sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes, nach den zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde geeignet sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Cavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigen Erreichung des Zwecks erforderlich sein sollte. Die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landrathes des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes, so wie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen dieses Vorstandes insbesondere bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 28. dieses Reglements festzusetzenden Strafe unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

Digitized by Google

Jahres-Uebersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde.

5) Von diesen Bezirks-Vorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1sten Februar, dem Landrathe eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1. dieses Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar von

a. Reitpferden, von und über . .	5	Fuß	3	Zoll,
dieselben kleiner, jedoch nicht unter	5	=	—	=
b. Packpferde nicht unter	4	=	11	=
c. Stangenpferde	5	=	2	=
d. Vorderpferde	5	=	—	=

Die etwa erforderliche Berichtigung dieser Uebersicht, wird alsdann der näheren Erwägung des Landrathes vorbehalten.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht für ihren Kreis, worin das repartirte Contingent an Pferden sowohl für Garde als Linie, als auch für die Landwehr nebst 33 ⅓ pro Cent Reserve zu berücksichtigen, und mit dem ermittelten Bestande zu balanciren ist, jährlich bis zum 1sten März an die Regierungen mit gutachtlicher Aeußerung über die voraussichtliche Deckung des Contingents ihres Kreises von Mobilmachungs-Pferden.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1sten Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium zur weiteren Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Abnahme-Orte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

6) Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königlichen General-Commandos der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht.

Insofern dieser Abnahme-Ort

a. in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises, bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b. in einem benachbarten Kreise, gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden Kreise, ein auf dem Wege nach dem Abnahme-

Orte

Digitized by Google

Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Contingente des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein, um ihre Contingente daselbst zusammenzuziehen, und von da aus das gesammte Pferde-Contingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreises nebst der zu 5. des Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungs-Falle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirks-Vorständen zu 4. dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

Bildung der Abnahme-Commission für jeden Abnahme-Ort.

7) Für jeden Abnahme-Ort wird ebenfalls schon während des Friedens eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr gebildet, bestehend aus:

einem von dem betreffenden Königlichen General-Commando zu ernennenden Offiziere

mit entscheidender Stimme in Bezug auf die Diensttauglichkeit der abzunehmenden Pferde,

und aus

dem Landrathe des gestellenden Kreises, event. seines Stellvertreters, mit entscheidender Stimme, wegen der Taxe der zur Abnahme geeignet befundenen Pferde,

ohne daß in beiden Beziehungen ein Recurs gegen die Entscheidung der Commissarien zulässig ist.

Diesen Abnahme-Commissarien werden zur Auswahl der diensttauglichen Pferde beigegeben, und zwar:

dem Militair-Commissarius:

ein Kurschmidt nebst sonstigen Sachverständigen;

dem Civil-Commissarius:

der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Pferdekenner.

Ernennung der Taxatoren.

8) Zu der auf die Abnahme folgenden Abschätzung der Mobilmachungspferde, worauf es indeß bei den etwa für Rechnung des Kreises vorher schon angekauften Pferden für die Provinzial-Landwehr nicht weiter ankommen wird, gestellt der Landrath eines jeden Kreises, im Falle der Mobilmachung die schon während des Friedens von ihm zu ernennenden

drei Taxatoren,

welche erst im Mobilmachungs-Falle bei dem Beginn der Ausübung ihrer Function, nach dem beiliegenden Formular zu vereidigen, und während der

Dauer

Digitized by Google

Dauer derselben, insofern von ihnen darauf Anspruch gemacht wird, aus dem Diätenfonds der betreffenden Regierung auf die an dieselbe von den Landräthen einzusendenden Liquidationen angemessen zu remuneriren sind.

(Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17ten Januar 1851.)

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welche den Betrag der Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde zu ermitteln haben, wird bei ihrer Auswahl und Ernennung mit aller Sorgfalt auf Sachverständige Bedacht zu nehmen sein, welche bei hinreichender Erfahrung und Umsicht den Ruf der Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit und das öffentliche Vertrauen besitzen.

Abnahme-Rationale.

9) Die Blanquets zum Abnahme-Rationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrathe eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäfte nach dem beiliegenden Formular in zweien Exemplarien resp. für die aus Staatsfonds zu

vergütenden Pferde der Garde und Linie,

und für die aus Kreismitteln zu

vergütenden Pferde der Provinzial-Landwehr,

stets bereit zu halten. Eben so werden

Abnahme-Brenneisen

10) die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp. für die Garde und Linie, und

für die Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde den Landräthen zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Inhalt der Anlage A. dieses Reglements zugefertigt, oder vom Militair-Pferde-Abnahme-Commissarius mit zur Stelle gebracht werden.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungs-Art der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, sowie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

11) Zu 2 b. dieses Reglements ist erforderlichen Falls von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach §. 14. des Gesetzes vom 11ten Mai 1851. den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, etwa

durch Ankauf

aufbringen wollen. In diesem Falle wird gleichzeitig eine Kreisständische Commission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aus-

hebung

Digitized by Google

hebung zu repartirenden Landwehrpferde unter der Bedingung ihrer Abnahme noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4. oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahme-Orte zu 6. dieses Reglements künstlich zu behandeln.

Die Kreisstände haben schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Capitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs ꝛc. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehrpferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferde-Besitzer bei einer Mobilmachung.

12) Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Order fordern die Landräthe die nach dem zu 4. dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich zu den vom Kreis-Landrath zu bestimmenden Terminen nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungspferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ Prozent Reserve aufzubringenden Mobilmachungspferde wiederholt bekannt zu machen, so wie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Contingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll.

Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Communal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche, vorhandene, diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, so wie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staats-Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, nach dem laut Abschnitt 4. dieses Reglements schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks zu bestimmten Terminen zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege, möglichst durch Gendarmen oder Unterbediente zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgewählten Pferde, resp. nach dem Kreis-Sammelplatz oder Abnahme-Orte zu begleiten.

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Rationale.

13) Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu 1. dieses Reglements mit

mit aller Sorgfalt gemustert und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungspferden abgesondert, aufgestellt.

Zur Begegnung des etwanigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Bezirks-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben, Behufs der Armee-Mobilmachung, verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als der Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Contrahenden unter einander zu einigen haben.

Aus den, als dienstanglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehrpferde diese Bestimmung beibehalten, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungspferden für die Garde- und Linientruppen, sowie event. auch das Contingent für die Provinzial-Landwehr, insofern das Letztere nicht durch Ankauf, sondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabsichtigt wird.

Außerdem werden 33⅓ Procent des repartirten Contingents, also auf jede drei Pferde ein viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale über das Contingent für die Garde und Linie nebst Reserve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1. bis 7. des zu 9. dieses Reglements beigefügten Formulars C. an. Zu diesem Nationale werden mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7. gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen den Landräthen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten sein.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte, resp. Haupt-Sammelplatze des Kreises.

14) An dem, auf die Auswahl folgenden oder von dem Landrath des Kreises mit Rücksicht auf den Abschnitt 17. dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage werden die in den Aushebungs-Bezirken als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 22. dieses Reglements angegebenen Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr unter Begleitung der Societäts-Vorstände durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder insofern solcher ausserhalb desselben liegt, zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu 13. dieses Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch demnächst bis dahin und

bis

Digitized by Google

bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrathe ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise, summarische Uebersicht zur Deckung etwaniger Manquements einzureichen hat.

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht, und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

15) In denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort ausserhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, wo daher zu 6b. dieses Reglements, auf dem Wege dahin, ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Contingente der Aushebungs-Bezirke durch den Landrath zu bestimmen ist, nimmt derselbe auf diesem Kreis-Sammelplatze die Bezirks-Contingente an Pferden in Empfang, mustert dieselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes und sonstiger Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Complettirung der Contingente, durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Contingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militair-Abnahme-Commissarius in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen nach dem Abnahme-Orte. Der Landrath, oder in dringendem Behinderungsfalle, dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes und der drei Taxatoren seines Kreises, mit der ersten Abtheilung des Pferde-Contingents desselben nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militair-Commissarius zu 7. bis 10. dieses Reglements als Civil-Abnahme-Commissarius mitzuwirken.

Zusammentritt der Abnahme-Commissionen in den Abnahme-Orten und Beginn ihrer Wirksamkeit.

16) Die nach dem Abschnitte 7. des Reglements schon im Frieden ernannten Militair-Commissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit dem als Civil-Commissarius fungirenden Landrath in Verbindung und eröffnen gemeinschaftlich mit demselben die Wirksamkeit der Abnahme-Commission.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

17) Zur nothwendigen, möglichst sorgfältigen Musterung, Auswahl und Abnahme kann die Anzahl der an einem Abnahme-Orte täglich zur Abnahme zu gestellenden Pferde, an den kürzesten Tagen des Jahres zwar etwa auf 80 täglich ausser der dazu gehörigen Reserve von 33⅓ Procent beschränkt werden. Diese Anzahl gilt indeß nur als ein Minimum, dessen Erhöhung in den Grenzen der Ausführbarkeit unbeschadet der nöthigen Sorgfalt mit Rücksicht auf die je-

Digitized by Google

desmalige Tageslänge, und auf die obwaltende Dringlichkeit indeß von den Dispositionen der Militair-Behörde und von der darnach zwischen dem abnehmenden Militair-Commissarius und dem gestellenden Civil-Commissarius gleich bei ihrem Zusammentritt und demnächst im Fortgange des Geschäfts zu treffenden Vereinbarung anhängig gemacht wird, um in dem allgemeinen Interesse das Abnahme-Geschäft möglichst zu beschleunigen.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungs-Pferde.

18) Insofern in einem Abnahme-Orte aus mehr als einem Kreise, Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und demnächst (nicht unmittelbar darauf) die Pferde desselben für die Provinzial-Landwehr abgenommen.

Vereidigung der Taxatoren vor dem Beginn des Abnahme-Geschäfts.

19) Gleich bei dem Zusammentritt der Abnahme-Commission und vor dem Anfange des Abnahme-Geschäfts, stellt der Civil-Commissarius die für seinen Kreis ernannten Taxatoren vor, verweist dieselben mit entsprechender, näherer Erörterung ihrer wichtigen Obliegenheit auf die in dem folgenden Abschnitte dieses Reglements angeführten Abschätzungs-Grundsätze, bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem zu 8. dieses Reglements, sub B. beigefügten Formular und fügt die darüber aufzunehmende Verhandlung demnächst dem von den Taxatoren in Absicht der Taxe mit zu unterschreibenden Abnahme-Attest zu 23. dieses Reglements, Behufs ihrer Legitimation in dieser Eigenschaft, bei.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

20) Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben im Mobilmachungsfalle unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungspferdes darf nach Abschnitt 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834. in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Die höher taxirten Pferde sind daher zunächst von der Abnahme zurück zu stellen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise, darf auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert Zwanzig Thalern zurückgegangen werden. Selbst wenn theurere Pferde abgenommen werden müßten, werden dafür nicht mehr, als Einhundert Zwanzig Thaler, resp. aus Staats- oder Kreis-Fonds vergütet, weshalb es Sache der betreffenden Regierung, resp. des Kreises bleiben würde, die zur Ungebühr gezahlten

Digitized by Google

ten, höheren Beträge von den Schuldigen wieder einzuziehen.

Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 13ten März 1853.

Die Abschätzung der aus den Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr, ist im Falle ihres Ankaufs nicht erforderlich und tritt lediglich bei der Aushebung dieser Pferde nach denselben Grundsätzen, wie für die Garde und Linie ein.

Nebenerfordernisse der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde an Halfter, Trense, Stricken und Hufbeschlag.

21) Alle abzunehmenden Pferde, sowohl für die Garde und Linie als auch für die Provinzial-Landwehr sind von den Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, so wie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse als in der Taxe der Pferde mitbegriffen den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert, noch besonders vergütet werden. Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlags entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etats-Preis ausführen läßt. Die dafür entstehenden Kosten werden bei der Abwesenheit oder Weigerung des Eigenthümers aus Kreisfonds vorgeschossen und dem Eigenthümer demnächst bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd decourtirt oder anderweit von ihm eingezogen.

Auswahl und Abschätzung der abzunehmenden Pferde.

22) Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zu den in Behandlung stehenden Zwecken des Kriegsdienstes gemustert, und entweder als tauglich ausgewählt, oder als untauglich zurückgewiesen und letztere sogleich von dem Gestellungsplatze entfernt. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit der Pferde hat der Militair-Commissarius die entscheidende Stimme und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht statt. Wegen der hierbei zu beanspruchenden Größe und sonstigen Beschaffenheit der abzunehmenden Pferde und in wie weit von unwesentlichen Fehlern abgesehen werden kann, wird auf die zu 1. dieses Reglements, sub A. beigefügten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Bezug genommen.

Die als dienstuntauglich anerkannten Pferde werden hierauf sämmtlich, resp.

für die Garde und Linie und
= = Provinzial-Landwehr

abgesondert, in derjenigen Reihefolge aufgestellt, daß die voraussichtlich über 100 Rthlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt nach den zu 20. angegebenen Grundsätzen zur Abschätzung gelangen. In dieser Reihenfolge werden hierauf:

 Ab=

Digitized by Google

Abnahme-National-Taxe und Abnahme-Bescheinigung der abgenommenen Pferde.

23) Die abgenommenen Pferde in die zu 9. dieses Reglements nach dem **sub C.** beiliegenden Formular von dem Landrath als Civil-Commissarius bereit zu haltenden beiden Annahme-Nationale, wovon das eine für den Pferdebedarf der Garde und Linie, und das andere für den der Provinzial-Landwehr zu benutzen ist, eingetragen. Bei jedem eingetragenen Pferde wird dann sofort die Werths-Angabe der einzelnen Taxatoren in den dazu vorhandenen besonderen Rubriken, so wie auch der von der Abnahme-Commission vorher zu prüfende und festzustellende, nach Anleitung des Formulars auf volle Thaler abzurundende Durchschnitts-Betrag derselben in Zahlen und Worten in den Abnahme-Nationalen hinzugefügt. Dieser Durchschnitts-Betrag ist indeß nach den zu 20. angeführten gesetzlichen Abschätzungs-Grundsätzen bei etwaniger Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als durchschnittlich 120 Rthlr. taxirter Pferde auf dies Maximum zu reduciren, weil ein höherer Werth nicht vergütigt werden darf. Auch ist die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der zwischen 100 und 120 Rthlr. abzuschätzenden, und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde in der Rubrik Anmerkung des Abnahme-Nationals als unvermeidlich nachzuweisen. Das durchschnittliche Ergebniß der Abschätzung eines jeden abgenommenen Pferdes wird sofort vernehmbar ausgesprochen, worauf dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter freisteht, seine Einwendungen deshalb gegen die Abnahme-Commission unverzüglich zu äußern. Gegen die von derselben hierauf erfolgende definitive Entscheidung, wobei der

Civil-Abnahme-Commissarius die entscheidende Stimme hat,

ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Nach beendigter Abnahme und Abschätzung der Pferde, wird die in jedem der beiden Nationale eingetragene durchschnittliche Taxe summirt, und darunter folgendes Abnahme-Attest ausgestellt:

> Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals, die Anzahl von ..... geschrieben ..... Pferden, mit einer durchschnittlichen Gesammt-Taxe von ..... Rthlr., geschrieben ..... Thaler zur Mobilmachung von den vorgenannten Eingesessenen des Kreises ..... richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.
>
> (Abnahme-Ort und Datum.)
>
> a. Die Abnahme-Commission.
>
> (Unterschriften.)
>
> b. Die laut beiliegender Verhandlung vereideten Taxatoren.)
>
> (Unterschriften.)

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Commissarius wird

den

Digitized by Google

den Pferden die Nummer des Armee-Corps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe **L.** dergestalt auf der Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach der Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann.

Liquidation und Vergütung der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, so wie der Remuneration der Sachverständigen.

24) Die solchergestalt mit der Abnahme-Bescheinigung zu versehenden beiden Abnahme-Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Civil-Commissarius des Kreises in Empfang, um

a. die Pferde für die Garde und Linie zur Vergütung aus Staatsfonds sofort bei der zuständigen Regierung zu liquidiren,

dagegen

b. für die Bezahlung der Pferde für die Provinzial-Landwehr aus den bereitesten Kreismitteln zu sorgen,

und den Eigenthümern derselben einstweilen Anerkenntnisse über die ihnen gebührende Vergütung auszustellen.

Die Auszahlung dieser Vergütung für abgenommene Mobilmachungs-Pferde für die Garde und Linie, soll nach Abschnitt 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834. sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatscassen und zwar nach dem Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 27sten Mai 1831. gegen stempelfreie Quittung der Empfangsberechtigten erfolgen.

Auch sind alsdann die Liquidationen der Taxatoren über die von denselben zu 8. dieses Reglements, so wie auch von den zuzuziehenden Thierärzten zu beanspruchende Remuneration durch die Landräthe an die betreffende Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

Deckung etwaniger Manquements an Mobilmachungs-Pferden.

25) Die Abnahme-Commissionen sind nach Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834. verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten Mobilmachungs-Pferde, soweit als angänglich, zunächst selbst zu sorgen. Sollte daher bei der Abnahme der gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit ein Manquement an diensttauglichen Pferden entstehen, so hat die Abnahme-Commission und namentlich der Landrath des betreffenden Kreises, entweder sofort eine neue Aushebung zur schleunigen Deckung dieses Manquements durch die Bezirks-Vorstände zu veranlassen, oder nach pflichtmäßiger Erwägung des Erfolges nach Abschnitt 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar

Digitized by Google

bruar 1834. sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4. dieses Reglements zusammenzuziehen, um die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben und nachträglich abzunehmen.

Insofern aber aus einzelnen Kreisen die fehlende Anzahl der Mobilmachungs-Pferde auf diesem Wege unzweifelhaft nicht beschafft werden kann, so ist darüber von dem betreffenden Civil-Abnahme-Commissarius sowohl der zuständigen Regierung als auch dem Ober-Präsidium sofort Anzeige zu machen, um auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements aus anderen Kreisen, wo nach der zu 14. dieses Reglements zu machenden Anzeige, ein Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ermittelt werden sollte, Bedacht zu nehmen.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

26) Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 21. erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militair-Fonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Train-Soldaten, Reserven und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende, und während ihrer Dienste so wie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Train-Soldaten militairisch zu verpflegende Koppelknechte.

Sollten bei dem Beginn des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten, die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Train-Soldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Train-Soldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

Procente für die Landwehr-Cavallerie.

27) Der Militair-Commissarius ist befugt, außer dem auf den Kreis repartirten Contingent an Landwehr-Cavallerie-Pferden, noch einen Zuschlag von 3 **pro Cent** abzunehmen, in besondere Nationallisten einzutragen und mit den vorschriftsmäßigen Bränden zu versehen, welcher den Transporten nach den Bestimmungs-Orten angeschlossen wird. Dieselben oder die für sie etwa daselbst eingetauschten Pferde werden sodann sofort für Rechnung des Fiskus nach den Abnahme-Orten zurückgebracht, und dem Kreis-Landrath übergeben.

Straf-Bestimmungen.

28) Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur

Digitized by Google

zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14. des bereits allegirten Gesetzes vom 11ten Mai 1851. so wie auch der Verordnung vom 24sten Februar 1834. zu 1. und 10. und des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. Gesetz-Sammlung Seite 268. nicht nur

a. zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch

b. wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10. enthaltenen Strafvorschrift, entweder durch vorläufige Straffestsetzung nach dem Gesetz vom 14ten Mai 1852. Gesetz-Sammlung S. 245. oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

Schluß.

29) Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitt 28. dieses Reglements erwähnten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 2. Mai 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Das vorstehende Reglement wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 28. Mai 1854.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
Im Allerh. Auftrage:
Graf Waldersee.

Beilage A.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Cavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Cavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die

Digitized by Google

1) Die für die Cavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a. für Küraſſiere, für die Garde-Landwehr-Cavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein;
   b. für die übrige Cavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2) In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß sein;
   b. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß;
   c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß;
   d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linie- und Landwehr-Cavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden, die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos, oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten, oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde, werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig, und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe **L.**

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister.
gez. v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. v. Manteuffel.

Bei-

Digitized by Google

Beilage B.

Eides-Formular

für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834., Abschnitt 7., enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen, nach meinem besten Wissen pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, Keinem zu Liebe oder zu Leide und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn, Jesum Christum, zur ewigen Seligkeit. Amen.

Beilage C.

Nationale

der

als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aus dem Kreise

Regierungs-Bezirks

(und zwar sind:

1) über die aus Staats-Fonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie, und
2) über die aus Kreis-Fonds zu vergütenden Pferde für die Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen.)

Digitized by Google

№	1. Vor- und Zuname des Besitzers.	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde.		4. Alter.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe.	
			Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.

Digitized by Google

7. Sind abgenommen als: *)					8. Taxe der abgenommenen Pferde.					9.
								Durchschnitts-Betrag in vollen Thalern.		
Reit-Pferde.	Pack-Pferde.	Stangen-Pferde.	Vorder-Pferde.	für welchen Truppentheil ꝛc.	erster Taxator.	zweiter Taxator.	dritter Taxator.	in Zahlen.	in Worten.	Bemerkungen.
					Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	
										1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben außer Ansatz. 2) Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik: „sind ausgewählt, als:“

Digitized by Google

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 29ten Juni 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 21. enthält:

(№ 4023.) Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichts-Kosten vom 10ten Mai 1851. und des Gesetzes über die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstellen zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Commissions-Gebühren, vom 9ten Mai 1851. Vom 9ten Mai 1854.

№ 22. u. 23. enthalten:

(№ 4024.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1854., betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leih-Casse für die hohenzollernschen Lande zu Siegmaringen.

(№ 4025.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek, durch den Kreis Kröben.

(№ 4026.) Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854., so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20sten Mai 1854.

(№ 4027.) Das Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommen-Steuer, zur Klassen-Steuer und zur Mahl- und Schlacht-Steuer. Vom 20sten Mai 1854., und

(№ 4028.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1854., betreffend die in

Digitized by Google

Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854. aufzunehmende Staats-Anleihe von fünfzehn Millionen Thaler.

№ 24. enthält:

(№ 4029.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarr-Zwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9ten Mai 1854.; und

(№ 4030.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 1sten Juni 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 179. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2ten December v. J. und 2ten März d. J., werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom 15ten April 1848. nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92. parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Special-Cassen

zu präsentiren und dagegen neue Cassen-Anweisungen vom 2ten November 1851. von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäfts-Local der Controlle der Staats-Papiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtausch-Geschäfts weder mit Privat-Personen, noch mit Instituten oder Special-Cassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Haupt-Cassen zugehenden Darlehns-Cassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 180. Nachdem der Bau der Chaussee von Cosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Coseler

Digitized by Google

Coseler Kreises in der Richtung auf Leobschütz, durch den Kreis Cosel in einer Länge von 3,709 Ruthen bis durch Gnadenfeld vollständig beendigt und dem benannten Kreis-Verbande durch die Allerhöchste Order vom 21sten April 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 529.) das Recht zur Erhebung des Chaussee-Geldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verliehen worden ist, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chausseegeldes

a. von der Stelle der Coseler Oberbrücke, wo das Brücken-Zollhaus steht, durch die Stadt, bis Reinschdorf, für eine Meile im letzteren Orte, und

b. von Reinschdorf bis kurz vor Rzetzitz, für eine halbe Meile, in Rzetzitz,

vom 1sten Juli d. J. ab, Statt finden wird.

Die dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen, haben für die in Rede stehende Chaussee ebenfalls Gültigkeit.

Das am Ratiborer Thore in Cosel bestehende sogenannte Brücken- oder Dammgeld, wird bis auf Weiteres für Rechnung des Königlichen Fiscus forterhoben.

Oppeln, den 12. Juni 1854.

№ 181. Dem Gemeindeschreiber und Stellenbesitzer Hoinkis zu Anhalt, im Plesser Kreise, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinde Anhalt und Smarzowitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, am 12. Juni 1854.

№ 182. Der Kaufmann Bruno Bittner in Grottkau, hat die unterm 11ten November 1850. von uns bestätigte Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Oppeln, den 12. Juni 1854.

Es sind nachstehende Patente, und zwar:

unter dem 17ten Juni 1854.:

1) den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin, auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Compressions- und Arbeits-Cylinder und selbstthätiger Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;

2) denselben:
auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen, kreisförmigen Bewegung

Digitized by Google

gung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung; und

3) dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid,
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

sämmtlich auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dagegen sind die dem Papier-Fabrikanten Joh. Dechelhäuser zu Siegen, unter dem 23sten August v. J. ertheilten Patente,

1) wegen einer Maschine zum Reinigen des Papier-Zeuges, und
2) wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,

erloschen. Oppeln, den 27. Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 183. Während der Gerichts-Ferien, d. i. vom 21sten Juli c. bis zum 1sten September c., wird bei den Gerichten nur in den, eine besondere Beschleunigung erfordernden Angelegenheiten, verhandelt und verfügt werden.

Es sind daher Anträge und Gesuche auf solche Angelegenheiten zu beschränken und als Ferien-Sachen zu bezeichnen.

Ratibor, den 17. Juni 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 184. Außer den in der Bekanntmachung vom 22sten Juni 1848. (Amtsblatt Seite 180.) genannten Grenz-Zoll-Aemtern, ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Oppeln, auch dem Neben-Zoll-Amte I. zu Klingebeutel die Ermächtigung beigelegt worden, das aus dem benachbarten Auslande eingehende Land-Rindvieh einzulassen. Breslau, den 19. Juni 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 6ten Juli 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 25. enthält:

(№ 4031.) Das Wald-Kultur-Gesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1sten Juni 1854.

(№ 4032.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1854., betreffend die Bestätigung des Statuts einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach; und

(№ 4033.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1854., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer, bei der Vermählung der Prinzessin Louise, Königliche Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 185. Dem Schullehrer Schuster zu Wessola, im Plesser Kreise, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinde Wessola, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 17. Juni 1854.

№ 186. Dem Schullehrer Kotschy zu Orzupowitz, im Rybnicker Kreise, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die

Digitized by Google

Einsassen der Gemeinden Orzupowitz, Wielepole Königlich, Golleow, Ochojetz und Kniezenitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszustellen.

Oppeln, den 19. Juni 1854.

№ 187. Nachdem der Kaufmann Schüler hierselbst die Agentur-Geschäfte für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ niedergelegt hat, ist dem Kaufmann Heinrich Engländer hierselbst, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für diese Gesellschaft die Agentur-Geschäfte fortzuführen.

Oppeln, den 28. Juni 1854.

№ 188. Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro I. Quartal d. J., sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den letzteren, Behufs der Empfangnahme, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 28. Juni 1854.

№ 189. Nachdem Allerhöchsten Orts beschlossen worden, die durch das Gesetz vom 20sten vorigen Monats (№ 4026.) [Gesetz-Sammlung Seite 313.] genehmigte Staats-Anleihe im nächsten Monat zu eröffnen, soll nach der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 24sten d. Mts., in Gemäßheit des Gesetzes von demselben Tage, № 4027., (Gesetz-Sammlung Seite 314.) der im §. 1. dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25 pro Cent zur klassifizirten Einkommen-Steuer, zur Klassen-Steuer und zur Mahl- und Schlacht-Steuer, vom 1sten August d. J. ab, in Hebung treten.

Wir haben die mit der Erhebung der klassifizirten Einkommen-Steuer und Klassen-Steuer betrauten Behörden bereits zur Einziehung angewiesen, und bemerken nur noch, daß jeder Steuerpflichtige im laufenden Jahre, vom Monat August d. J. anfangend, zu dem ihn treffenden Steuersatze allmonatlich noch den vierten Theil desselben zu entrichten hat.

Die Einkommen-Steuerpflichtigen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Neisse, Neustadt, Oppeln und Ratibor erhalten auch von dem Zuschlage an Einkommen-Steuer die im §. 26. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851. zugestandene Vergütigung, welche für diesen Zuschlag auf den Jahresbetrag von 5 Rthlr. berechnet wird.

Bei der Klassen-Steuer wird in den hierunter bezeichneten Stufen, in welchen sich der Zuschlag in seinen monatlichen Beträgen nicht in vollen Pfennigen erheben läßt,

Digitized by Google

läßt, zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einziehung, und zwar:

1) in der 1sten Stufe der I. Haupt-Klasse bei der Unterstufe a. der jährlich 3 Sgr. 9 Pf. betragende Zuschlag für die ersten 9 Monate des vom 1sten August ab laufenden Jahres mit 4 Pf., der für die letzten drei mit 3 Pf.;
   bei der Unterstufe b. der jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf., in dem andern mit 7 Pf.;
2) bei der 3ten Stufe der I. Haupt-Klasse der jährlich 22 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Sgr. 11 Pf., in dem andern mit 1 Sgr. 10 Pf.;
3) in der 5ten Stufe der II. Haupt-Klasse der jährlich 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 3 Sgr. 2 Pf., in dem andern mit 3 Sgr. 1 Pf.

erhoben. Oppeln, den 30. Juni 1854.

Es sind nachstehende Patente, und zwar:

unter dem 23sten Juni 1854. dem Zimmermann Gottlieb Bernhard zu Eßmannsdorf bei Artern,

auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung;

unter dem 26sten Juni 1854.:

1) dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld, auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungs-Kammer bei Heiz-Apparaten, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

2) dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin

auf einen entlasteten Expansions-Schieber für Dampf-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

sämmtliche Patente auf die Dauer von fünf Jahren, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 4. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad IX. machen wir № 190.

Digitized by Google

wir ferner bekannt, daß die Gemeinde Struwitz, Neisser Kreises, welche bisher dem Schiedsmanns-Bezirke Nr. 7. angehörte, dem Bezirke Groß-Neudorf Nr. 9. zugeschlagen worden ist.

Ratibor, den 26. Juni 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 191. Durch die Berufung des Pastors Pannewitz in Reichenau, Saganer Kreises, nach Linderode, ist das evangelische Pfarr-Amt erledigt worden.

Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr., und erfolgt die Wiederbesetzung desselben durch das Königliche Consistorium.

Breslau, den 12. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Rosenberg und dessen 5ten Bodländer Aushebungs-Bezirke, zur Auswahl der Mobilmachungs-Pferde, ist in Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers, Freischulzen Cochlowius, der Freischulze Hancke zu Kotschanowitz als Commissarius gewählt und bestätigt worden.

Die in Folge der Pensionirung des Secretairs Hampel zur Erledigung gekommene dritte Secretair-Stelle bei dem hiesigen Königlichen Consistorio, ist dem seitherigen Consistorial-Kanzlisten Gottwald verliehen, und ist die dadurch erledigte Kanzlistenstelle mit dem bisherigen Hülfs-Kanzlisten Feldwebel a. D. Monhaupt besetzt worden. Breslau, den 16. Juni 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Excellenz, hat dem ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Ratibor, Carl, Traugott, Wilhelm Fülle, mittelst hohen Erlasses vom 8ten v. M. Nr. 9670. U. den Oberlehrer-Titel verliehen.

Breslau, den 22. Juni 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 13ten Juli 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 26. enthält:

(№ 4034.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juni 1854., betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marine-Stations-Commandos.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Maschinenbauer F. A. Egells zu Berlin, ist unter dem 3ten Juli 1854. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metallliederung für Dampf- und Pumpen-Kolben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 9. Juli 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 192. Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau wird für dieses Jahr auf den 28sten und 29sten August anberaumt und zur persönlichen Meldung

Digitized by Google

dung der Prüfling bei dem Seminar-Director den 27sten August d. J., Nachmittag um 4 Uhr, festgesetzt. Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 19ten August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden; 2) ein Führungs-Attest von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt; 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung; 4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerial-Bl. 1840. S. 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem, demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung; Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 5) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt **23 Thaler Kostgeld** und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden; 6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familienname des Präparanden, b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt, c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind, d. bei wem sich der Präparand, Behufs seiner Vorbildung für das Seminar, zuletzt aufgehalten, e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet, und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Steinau a. O., den 28. Juni 1854.

Der Seminar-Director.
Jungklaaß.

№ 193. Bei dem Herannahen des Zeitpunkts, mit welchem die Entrichtung der Brandwein-Steuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten April l. J. und der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten v. Mts. beginnt, ist für angemessen erachtet worden, sowohl jenes Gesetz, als die Allerhöchste Verordnung vom 1sten v. Mts. auch durch die Amtsblätter zu veröffentlichen. Ich lasse deren Abdruck hierunter folgen, und empfehle den Local-Steuer-Behörden, auf denselben diejenigen Gewerbtreibenden ihres Bezirks aufmerksam zu machen, welche, nicht im Besitz der Gesetzsammlung sich befin-

Digitized by Google

befindend, mit Anfragen in Beziehung auf die künftige Brandwein-Versteuerung sich an sie wenden. Breslau, den 5. Juli 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Gesetz

wegen Berichtigung des bei Erhebung der Brandwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes. Vom 19ten April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16ten Juni 1838. (Ges.-Samml. S. 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Brandweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgaben und zwar:
   a. den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1sten August 1854. bis 31sten Juli 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1sten August 1855. ab bis auf 3 Sgr.;
   b. den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 16ten Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1sten August 1854., bis 31sten Juli 1855. bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1sten August 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

   zu erhöhen, und
2) die bei der Ausfuhr von Brandwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuer-Vergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Ver-

Digitized by Google

Verordnung

wegen Berichtigung des bei Erhebung der Brandwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes. Vom 1sten Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19ten April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes, was folgt:

§. 1.

Es werden:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16ten Juni 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a. der allgemeine Satz für jede Zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1sten August 1854. bis 31sten Juli 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1sten August 1855. ab bis auf 3 Sgr.;
   b. der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 16ten Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum, für die Zeit vom 1sten August 1854. bis 31sten Juli 1855., bis auf 2 Sgr. 3 Pf., und vom 1sten August 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll
2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuer-Vergütung, ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Personal-Chronik.

Dem Jäger Franz Mainka in Blazeowitz ertheilen wir wegen seiner entschlossenen

senen und schnellen Hülfsleistung bei Rettung des dortigen Fasanjägers Langhaus vom Ertrinken, hierdurch eine öffentliche Belobigung. Die zu dem nämlichen Zwecke angewendeten, und mit eigener Lebensgefahr verbundenen Bemühungen des Zimmermanns Johann Rother aus Schwieben haben wir durch eine Geldprämie belohnt.

Oppeln, den 24. Juni 1854.

Der bisherige Collaborator am hiesigen Gymnasium zu St. Elisabeth Dr. Friedrich, Gustav, Georg Sorof, ist zum achten Collegen am hiesigen Gymnasium zu St. Maria Magdalena berufen, und die demselben ertheilte Vocation von uns mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestätigt worden.

Breslau, den 20. Juni 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Veränderungen in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat Juni 1854.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

der Auscultator Friedrich Wolff, zum Appellations-Gerichts-Referendar;
der Appellations-Gerichts-Referendar Scholz, zum Gerichts-Assessor;
der Staats-Anwalt beim Kreis-Gericht zu Minden, Departement Paderborn, v. Michalkowski, zum Appellations-Gerichts-Rath zu Ratibor.

Versetzt:

die Auscultatoren Barthelmann und Friedländer, ersterer aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau, letzterer aus dem Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin, in das hiesige Departement;
der Gerichts-Assessor Lewald aus dem Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin, in das hiesige Departement.

B. Bei den Gerichten II. Instanz:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel:

Ernannt:

der interimistische Bote und Executor Riedel und der Hülfsbote und Executor Schleunig, definitiv zu Boten und Executoren.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz:

Ernannt:

der Bureau-Assistent Masurek zum Secretair.

Digitized by Google

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat Juni 1854.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Berun, Kopietz, Biassowitz	Pleß	Bürgermeister Eduard Sarganek in Berun.
2	Giersdorff	Neisse	Gemeindeschreiber Michael Meyer zu Giersdorf.

Personal-Veränderungen
im Verwaltungs-Bezirk der Königlichen General-Commission für Schlesien, vom 1sten Januar bis Ende Juni 1854.

Ernannt wurden:
1) die Regierungs-Assessoren Paschke und Greiff zu Regierungs-Räthen;
2) der Oeconomie-Commissarius Schätzell in Breslau, zum Oeconomie-Commissions-Rath;
3) der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Kombst in Schweidnitz, zum Oeconomie-Commissarius;
4) der Gerichts-Assessor Arends, zum Special-Commissarius in Breslau;
5) der Feldmesser Koch in Freistadt, zum Vermessungs-Revisor.

Versetzt wurden:
1) der Gerichts-Assessor Schröder, von dem Appellations-Gericht zu Paderborn zur hiesigen General-Commission;
2) der Oeconomie-Commissions-Rath Wendt, von Namslau nach Ratibor;
3) der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Müllendorf, von Breslau nach Steinau a. d. Oder.

Pensionirt wurde:
der Oeconomie-Commissions-Rath Löwe in Ratibor.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 20sten Juli 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 194. In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Cassen-Anweisungen d. d. den 2ten Januar 1835., aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851. ausgefertigte Cassen-Anweisungen von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin, auf

den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Cassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855. bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 195. Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro IV. Quartal v. J., sind heute den betreffenden Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letzteren, Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 26. Juni 1854.

№ 196. Nachdem der Bau der Oppeln-Carlsruher Chaussee von der Oppeln-Sakrauer-Grenze bis gegen Groß-Döbern, durch die Kreis-Commune soweit beendigt ist, daß das derselben durch Allerhöchste Order vom 26ten Mai 1852. (Ges.-Samml. S. 449.) verliehene Recht zur Erhebung des Chaussee-Geldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen, so wie der die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften ausgeübt werden kann, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chaussee-Geldes für die oben bemerkte Wegestrecke an der in dem Orte Czarnowanz errichteten Hebestelle für eine und eine halbe Meile, vom 1ten August d. J. ab Statt finden wird.

Für das von Kempa ankommende und dahin abgehende Fuhrwerk, welches an der Hebestelle die Chaussee beschreitet oder verläßt, so wie für die Fuhrwerke aus Czarnowanz, tritt eine Erleichterung in der Zoll-Abgabe beziehungsweise für ½ und 1 Meile ein.

Die dem Chausseegeld-Tarife vom 29ten Februar 1840. angehängten Bestimmungen, wegen der Chausseepolizei-Vergehen, haben für die in Rede stehende Chaussee ebenfalls Gültigkeit. Oppeln, den 6. Juli 1854.

Dem Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilh. Wolf Löwenstamm zu Berlin, ist unter dem 8ten Juli 1854. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controllirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf die Dauer von fünf Jahre, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 197. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Bei-

Digitized by Google

Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad IX. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Dürrarnsdorf und Kainsdorf № 52. in 2 Bezirke getrennt worden ist, nämlich:

52a. Dürrarnsdorf,
52b. Kainsdorf.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin regulirt, daß fortan die Schiedsmanns-Bezirke Dürrarnsdorf № 52a. und Wiesau № 53. einander gegenseitig vertreten, dagegen dem Bezirke Kainsdorf № 52b. der Bezirk Dürrarnsdorf № 52a. substituirt wird. Ratibor, den 10. Juli 1854.

Personal-Chronik.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat mittelst Rescripts vom 15ten v. Mts. Nr. 9637. U. II.,

1) den bisherigen zweiten Oberlehrer am evangelischen Gymnasium zu Hirschberg, Dr. Julius Mösler, zum ersten Oberlehrer am Gymnasium zu Hirschberg;
2) den bisherigen Candidaten des höheren Schulamtes, Dr. Heinrich Haacke, zum zweiten Oberlehrer am Gymnasium zu Hirschberg

ernannt.

Breslau, den 3. Juli 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat mittelst Rescripts vom 17ten v. Mts., Nr. 12532. U. den bisherigen ordentlichen Lehrer am Gymnasium Bernhardinum zu Meiningen, Professor Wilhelm, Arthur Passow, zum Prorector am Gymnasium zu Ratibor ernannt.

Breslau, den 6. Juli 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 27sten Juli 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 27. enthält:

(№ 4035.) Den Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist. Vom 15ten Mai 1854.

(№ 4036.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauischen Grenze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mannsfelder Seekreises.

(№ 4037.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungs-Bezirk Bromberg projectirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreis-Grenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Oberniker Kreis-Grenze in der Richtung auf Murowana-Goslin.

(№ 4038.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreis-Obligationen im Betrage von 42,000 Rthlrn. Vom 1sten Juni 1854.

(№ 4039.) Das Patent über die Publication des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 26sten Januar 1854., wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10ten Juni 1854.

Digitized by Google

(№ 4040.) Das Gesetz, betreffend die Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850., in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10ten Juni 1854.

(№ 4041.) Den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deich-Verbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlr., vom 21sten August 1852., zur Ausgabe von 80,000 Rthlr. neuer Obligationen. Vom 23sten Juni 1854.; und

(№ 4042.) Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 28sten Juni 1854.

№ 28. enthält:

(№ 4043.) Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protocolle der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission d. d. Magdeburg, den 8ten Februar 1854., enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821., der Additional-Acte vom 13ten April 1844. wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. Vom 7ten April 1854.

(№ 4044.) Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrication" mit dem Domicil zu Bochum, Regierungs-Bezirks Arnsberg. Vom 14ten Juli 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 199. Die von mir auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7ten Mai 1853. für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten, sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungs-Häfen, ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Concessionen der letztern Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs-, resp. Zwischen-Hafens, abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch, unter Bezugnahme auf den im §. 16. des Reglements vom 6ten September v. J. (Amtsblatt Seite 262.) gemachten Vor-

Digitized by Google

Vorbehalt, daß die gedachten Concessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Concessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur directen Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Concession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Die Königliche Regierung wolle die von Derselben concessionirten inländischen Agenten der betreffenden Emigrations-Unternehmer von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, und denselben eröffnen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, obiger Bestimmung zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 200.

Das Gesetz über das Postwesen vom 5ten Juni 1852. bestimmt im §. 25.:

> Wenn die auf einer Post-Station contractlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, so sind die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stations-Orte, und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hilfspferde, gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapost-Gebühren, zu stellen verpflichtet,

und im §. 26.:

> Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen volle Entschädigung schleunigst zu gewähren.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks hiermit, daß Denjenigen, welcher die Erfüllung der nach obigen Bestimmungen ihm obliegenden Pflicht verweigert, eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern, und im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe trifft.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 20sten September v. J. (Seite 282.) Oppeln, den 10. Juli 1854.

Dem

Digitized by Google

Dem Fabriken-Commissarius Hoffmann zu Breslau, ist unter dem 15ten Juli 1854. ein Patent,

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden; und

das den Fabrikanten Hannas und Kraatz zu Berlin, unter dem 30sten Januar 1853. ertheilte Patent,

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser,

ist erloschen. Oppeln, den 24. Juli 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 201. Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist für die Zeit von 1806. bis einschließlich 1853. ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächst gelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1sten September c. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur so weit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird. Berlin, den 17. Juli 1854.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Personal-Veränderungen im Bereich der Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der frühere Intendantur-Assessor Michaelis, zuletzt Stadtrath und Kämmerer in Berlin, ist wieder angestellt worden;
2) der Intendantur-Secretair Henke wurde auf sein Ansuchen aus dem Dienst entlassen;
3) der Reserve-Magazin-Rendant Thomas zu Silberberg, ist zum Proviant-Meister ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

№ 198.

Nachdem die mittelst Bekanntmachung vom 13ten December 1841. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereins-Staaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, inzwischen mehrfache, bereits mitgetheilte Abänderungen erlitten hat, auch durch die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine eine Erweiterung des Inhalts derselben bedingt worden ist, hat es angemessen geschienen, nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse, eine berichtigte und vervollständigte Uebersicht aufzustellen.

Mit Hinweisung auf die früher dieserhalb erlassenen Bekanntmachungen bringe ich diese Uebersicht nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 15. Juli 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Ueber-

Digitized by Google

Uebersicht
der
Steuer-Sätze,
welche
in denjenigen Vereins-Staaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Rthlr. Sgr. Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß fl. kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	I. Von Wein und Traubenmost.				
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*).				*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.
	Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge).				
	a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft.	Zentner (Preuß.) 1,028,964 Zoll-Zentner.			
	b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft.	Wein	— 25 —	1 27½	
	c. Vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben.	Traubenmost . .	— 20 —	1 10	
	d. Anhalt Bernburg.				
	e. Vom Fürstenthum Lippe:				

Nr.

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welcher die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
Nach								
1	die Ortschaften Lipperode, Kappel und Grävenhagen.							
	f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg.							
	g. Anhalt-Dessau.							
	h. Anhalt-Köthen.							
	i. Von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode.	Zentner (Preuß.) 1,028,964 Zoll-Zentner.						
	k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim.	Wein	—	25	—	1	27½	
	l. Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld.	Traubenmost . .	—	20	—	1	10	
	m. Waldeck u. Pyrmont.							
	n. Von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode.							
	o. Von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde.							
	p. Lippe.							

Nr.

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welcher die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rtlr. Sgr. Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß. Fl. Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
2	Sachsen.				
3	Hannover.				
4	Kurhessen (ausschließlich der Condominat-Dörfer Obersien, Mittelsien und Züntersbach).				
5	Thüringischer Verein.				
	Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:				
	a. Von Bayern:				
	die Enclave Kaulsdorf.	Zentner (Preuß.) 1,028,964 Zoll-Zentner.			
	b. Von Kurhessen:				
	der Kreis Schmalkalden.				
	c. Das Großherzogthum Sachsen (ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers.)				
	Wein		— 25 —	1 27½	
	Traubenmost . .		— 20 —	1 10	
	d. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.				
	e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.				
	Thüringischer Verein.				

Nr.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welcher die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rtlr. Sgr. Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß. Fl. Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
Noch 5	f. Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode (siehe 1. i.)				
	g. Die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft.	Zentner (Preuß.) 1,028,964 Zoll-Zentner.			
	h. Die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft.	Wein	— 25 —	1 27½	
		Traubenmost . .	— 20 —	1 10	
	i. Das Fürstenthum Reuß älterer Linie.				
	k. Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.				
6	Braunschweig.				
7	Oldenburg.				
8	Luxemburg.				
	Anmerkung. Die in den voranfgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Wein u. Traubenmost statt.				

Nr.

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 24½ (Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*).							
1.	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. — p. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zentner (Preuß)	—	20	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacks-Fabrikaten nicht erhoben.
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (wie zu I. 4.)							
5	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)							
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche, und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Taback statt.							

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welcher die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	III. Vom Bier.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I 1. von a. – p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zentner (Preuß.)	—	7	6	—	26¼	
1b	Hohenzollernsche Lande.							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.	Eimer (Würtembergisch) 2,13915 Ohm Preußisch.						Diese Uebergangs-Abgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben.
		a. braunes Bier	1	4	3⅔	2	—	
		b. weißes Bier .	—	22	10⅔	1	20	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	desgl.	—	—	—	—	—	Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13⅓ Xr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
2	Sachsen.							
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)	Zentner (Preuß.)	—	7	6	—	26¼	
4	Braunschweig.							

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
5	Luxemburg. Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1a 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern freier Verkehr mit Bier statt.	Zentner (Preuß.)	—	7	6	—	26¼	
6	Bayern, rechts des Rheins, und im engeren Vereine mit Bayern: a. das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers; b. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) 0,497932 Ohm Preußisch.	—	17	1⅝	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Baierischen Hauptlanden ausgeführt wird beträgt 40 Xr. für den Bayerischen Eimer.
7	Würtemberg.	Eimer (Würtembergisch) 2,13915 Ohm Preußisch.						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt, und danach die Steuer-Vergütung festgesetzt und gewährt.
		a. braunes Bier	1	21	5⅓	3	—	
		b. weißes Bier .	1	4	3⅜	2	—	

Nr.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welcher die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
8	Baden.	Ohm (Badisch) 1,091673 Ohm Preußisch.	—	22	3⅜	1	18	
9	Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden).	Zoll-Zentner	—	7	6	—	26¼	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7½ Sgr. vom Zoll-Zentner.
10	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessisch) 1,164451 Ohm Preußisch.	—	22	10⅜	1	20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuer-Vergütung von 52 Xr. für die Großherzogl. Hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt am Main.	Ohm (Frankfurter) 1,043867 Ohm Preußisch.	—	17	1⅝	1	—	
	IV. Von Branntwein.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a.—p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen,	Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuer-Vergütung von 8 Sgr. für 1 Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.

Nr.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welcher die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	wozu in Bezug auf die Uebergangs-Abgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.							
1b	Hohenzollernsche Lande:							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.	Eimer (Würtembergisch.)	1	12	10 2/7	2	30	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	desgl.	—	—	—	—	—	
2	Sachsen.	Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Wie zu 1a.
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)							
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1a., 2., 3. und 5. aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandestheilen aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1a., 2., 3., 4. und 5. aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							

Nr.

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
6	Baiern, rechts des Rheins Außerdem die bei Baiern vorstehend unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Baierisch)	1	—	—	1	45	
7	Hannover. Außerdem im engeren Verbande mit Hannover: a. Schaumburg-Lippe. b. die Braunschweigischen Enclaven.	Ohm (Hannoverisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	24	½	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5½ Hannoverschen Pfennigen für jedes Hannoversche Quartier zu 50 Prozent nach Tralles gewährt.
8	Oldenburg. Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7. und 8. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Beilagen.							
9	Würtemberg	Eimer (Würtembergisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	2	10⅔	10	40	Bei der Ausfuhr werden ¾ des Betrages der Uebergangs-Abgabe, also 8 Fl. für den Würtembergischen Eimer vergütet.
10	Baden	Ohm (Badisch) a. Branntwein . b. Weingeist .	— 1	28 21	6⅔ 5⅓	1 3	40 —	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangs-Abgaben vergütet.

Nr.

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Rthlr.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafsch. Schaumburg.)	Ohm (Kurhessisch) 1,155382 Ohm Preußisch bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Rthlr. für die Kurhessische Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.
12	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessische) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	3	15	1 $\frac{5}{7}$	6	8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 Fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles vergütet.
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Baiern rechts des Rheins. Außerdem die bei Baiern unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Baierisch) 0,674283 Scheffel Preußisch.	—	14	3 $\frac{3}{7}$	—	50	
2	Würtemberg	Simri (Würtembergisch) 0,403069 Scheffel Preußisch.	—	6	10 $\frac{2}{7}$	—	24	

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 3ten August 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 29. enthält:

(№ 4045.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juli 1854., betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine; und

(№ 4046.) Die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 7ten Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 202. Dem Bauerguts-Besitzer und Schiedsmann Trentin zu Lonkau, im Plesser Kreise, und dem Schulzen Joseph Marker zu Fürstlich Langenau, im Leobschützer Kreise, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, ersterer den Einsassen der Gemeinde Lonkau und den dazu gehörenden Antheilen Lonkau-Wawrzyczek, Lonkau-von-Mietzko, Lonkau-Lossau und Lonkau-Paszek, letzterer für die Einsassen der Gemeinde Fürstlich Langenau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste kosten- und stempelfrei auszustellen.

Oppeln, den 20. Juli 1854.

№ 203. Se. Majestät der Kaiser von Rußland haben nach einer Note des Kaiserlich Russischen Gesandten vom 9/21sten Juni d. J., Behufs Beförderung des Verkehrs auf dem

Digitized by Google

dem Landwege genehmigt, daß Preußische Fuhrleute, welche Handels-Waaren nach Rußland bringen, diese Transporte bis an den Ort ihrer Bestimmung begleiten dürfen.

Die hierzu erforderlichen Eingangs-Erlaubnißscheine (Visa) werden durch die Kaiserliche Gesandtschaft ebenso wie durch die Russischen Consulate in den Staaten Sr. Majestät des Königs auf Vorlegung günstiger, Seitens der competenten Preußischen Behörden ausgestellter Zeugnisse, ertheilt werden.

Im höheren Auftrage bringen wir dies zur Kenntniß des Publicums.

Oppeln, den 19. Juli 1854.

№ 204. Der Kaufmann Moritz Panofsky in Gleiwitz hat die mit unserer Genehmigung übernommenen Agenturen:

1) für die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig;
2) für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagel-Vergütigung ebendaselbst, und
3) für die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin

niedergelegt. Oppeln, den 24. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 205. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19 sub VI.) machen wir ferner bekannt, daß die Gemeinde Klein-Carlowitz, Grottkauer Kreises, welche bisher dem Schiedsmanns-Bezirke № 42. angehörte, dem Bezirke Reisendorf № 45. zugeschlagen worden ist.

Ratibor, den 22. Juli 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 206. In dem jetzt abgelaufenen ersten Semester 1854. sind der Provinzial-Land-Feuer-Societät 224 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden, am Bedeutendsten in den zehn Kreisen Leobschütz, Grünberg, Ohlau, Wartenberg, Oels, Brieg, Breslau, Striegau, Strehlen und Falkenberg vorgekommen sind, mit einer Brand-Entschädigungs-Summe von überhaupt . . . . 123,283 Rthlr. angemeldet, resp. liquidirt worden. Diese Ausgabe an Brand-Bonificationen wird sich aber noch um einen verhältnißmäßigen Betrag auf beanspruchte Spritzen und sonstige Prämien, auf Meilengelder für Aufnahme von Brandschäden und für Feststel-

Digitized by Google

stellung von Gebäude-Taxen, auf Brand-Abschätzungskosten, auf Bureau-, Aufwand- und Tantième-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und die Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz, erhöhen.

Um diese Ausgaben zu decken, wird die Ausschreibung eines vierfachen Beitrags-Simplums unumgänglich nothwendig, wonach von den Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse . . .	2	Sgr. 8	Pf.,
- - zweiten - . . .	5	- 4	-
- - dritten - . . .	10	- 8	-
- - vierten - . . .	16	- „	-

zu entrichten ist.

Nach Vorschrift des §. 25. des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. bestimme ich, daß die Einziehung dieser Beiträge von den Associaten mit den landesherrlichen Steuern in den nächsten beiden Monaten August und September d. J. und deren vollständige Ablieferung an das Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 15ten October d. J. bewirkt werden muß, welcher Tag als die äußerste Zahlungsfrist hiermit festgesetzt wird, nach deren Ablauf die nicht eingezahlten Rückstände von den Restanten ohne weitere Verwarnung executivisch beigetrieben werden. Letztere sind daher zu diesem Termine von den Orts-Behörden dem Kreis-Steuer-Amte mittelst in duplo zu übergebender Resten-Liste bei eigener Vertretung nachzuweisen. Breslau, den 19. Juli 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
(gez.) v. Schleinitz.

Auf den Briefen, Begleit-Briefen und Begleit-Adressen zu Packeten und auf den Geld-Auslieferungsscheinen an Adressaten auf dem Lande ist, wenn die Bestellung durch den Landbriefträger erfolgt, das zu zahlende Porto auf der Vorderseite der Briefe und Scheine mit großen Zahlen in blauer Dinte, und das etwaige Bestellgeld auf der Rückseite (Siegelseite) ebenfalls mit großen Ziffern und dem Zusatze „Sgr." mit Rothstift vermerkt. № 207.

Die Zusammenrechnung der beiden Beträge auf der Vorderseite und auf der Rückseite ergiebt denjenigen Betrag, welchen der Landbriefträger für die betreffende Sendung von dem Adressaten einzuziehen hat. Die Landbewohner werden zur Beseitigung von Zweifeln hierauf aufmerksam gemacht.

Oppeln, den 25. Juli 1854.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Frau Pastor Hübner, geb. Buchbach, in Pleß, hat am 13ten Januar d. J., zum Gedächtniß ihres am 26sten September v. J. daselbst verstorbenen Vaters, des Königlichen Ober-Berg-Geschwornen a. D. Christian Buchbach, dem Magistrat in Pleß 200 Rthlr. legirt, wovon die Zinsen an 6 würdige Arme der Stadt, ohne Unterschied der Confession, am Todestage des Verstorbenen vertheilt werden sollen.

Diese menschenfreundliche Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 24. Juli 1854.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Vocationen bestätigt:

für den bisherigen Diaconus v. Cölln in Ratibor als Archidiaconus der evangelischen Kirchen-Gemeinde von Lüben,

" " " Predigt-Amts-Candidaten Niemeyer als Pfarrer in Ossig, Lübener Kreises,

" " " Pfarr-Vicar Syring als Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde zu Oppeln, und

" " " Vicar Schier als Local-Vicar bei der Herzoglichen Schloß- und Pfarr-Kirche zu Oels.

Der Bürgermeister Engel zu Zülz, Neustädter Kreises, ist in dieser Eigenschaft auf eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt worden — der seitherige Beigeordnete Kaufmann Ferdinand Jonscher zu Ottmachau, Grottkauer Kreises, ist als Kämmerer erwählt und bestätigt — dem Bürger Carl Röther zu Pleß ist der Titel „Stadt-Aeltester" verliehen — und der Hausbesitzer Thomas Adamczik zu Groß-Strehlitz ist als unbesoldeter Rathmann erwählt und bestätigt worden. — Dem Lehrer Seifert zu Liptin ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Deutsch-Neukirch, Leobschützer Kreises — dem Lehrer Schickora zu Chronstau die Organisten- und Schullehrerstelle zu Raschau, Oppelner Kreises — dem Lehrer Turobin in Kneja die Schullehrerstelle zu Chronstau — und dem Schul Adjuvanten Blankenhagen eine Lehrerstelle an der katholischen Elementar-Schule zu Neustadt verliehen — die Regierungs-Supernumerare Mader und Tiete sind zu Regierungs-Bureau-Assistenten befördert — und der invalide Wachtmeister Neugebauer und invalide Sergeant Jockisch sind als Chaussee-Aufseher angestellt worden. —

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 10ten August 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 30. enthält:

(№ 4047.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Lissowitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgränze in der Richtung auf Culm, von Grembocźin nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgränze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise.

(№ 4048.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises, zum Betrage von 66,000 Rthlr. Vom 23sten Juni 1854.

(№ 4049.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises, im Betrage von je 31,000 Rthlr. Vom 23sten Juni 1854.

(№ 4050.) Das Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23sten Juni 1854.; und

(№ 4051.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten Juli 1854., die Erweiterung des Artikels 34. der zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14ten October}}{\text{11. December}}$ 1839. betreffend. Vom 20sten Juli 1854.

Digitized by Google

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 208. Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat dem Königlichen Staats-Ministerium darüber Mittheilung gemacht, daß unter den Belägen der Pensions- und Wartegelder-Rechnungen sich nicht selten Pensions-Quittungen finden, zu welchen die Lebens- und Aufenthalts-Atteste von Kanzlei-Vorstehern, Registratoren und anderen Bureau-Beamten Königlicher Behörden, unter Beifügung eines Abdrucks des Dienst-Siegels oder Stempels der Verwaltungs-Stelle selbst, ausgestellt worden sind. Da die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer es für unangemessen erachtet, daß untergeordnete Beamte sich zur Beglaubigung von Attesten, die sie in ihrem Namen und zu Privat-Zwecken ausstellen, der Dienst-Siegel von Staats-Behörden bedienen, hat dieselbe eine allgemeine Anordnung über die Benutzung der Dienst-Siegel zu dem angegebenen Zwecke beantragt.

Das Königliche Staats-Ministerium hat darauf nachstehenden Beschluß gefaßt:

1) das Dienstsiegel einer Staats-Behörde kann zur Beglaubigung von Lebens-Attesten zu Pensions-Quittungen nur von dem Vorsteher der Behörde, welcher auch deren Erlasse zu zeichnen und dieselben überhaupt nach aussen hin zu vertreten hat, benutzt werden;
2) andere Mitglieder der Staats-Behörden, wie die Räthe der Landes-Collegien, können dazu dasjenige Dienst-Siegel gebrauchen, welches ihnen als Commissions-Siegel zu ihrem amtlichen Schriftwechsel persönlich übergeben worden;
3) wenn für das Bureau einer Staats-Behörde oder für einzelne Abtheilungen desselben, wie Registratur oder Canzlei, besondere Dienst-Siegel eingeführt sind, so darf der Vorsteher des Bureaus, oder der Registratur, oder der Canzlei, oder der Subaltern-Beamte, welcher als Vorsteher zu fungiren hat, auch zur Beglaubigung von Lebens-Attesten dasjenige besondere Dienst-Siegel gebrauchen, welches er in seinem amtlichen Geschäfts-Verkehr für das Bureau zu führen berechtigt und angewiesen ist.

Die Königliche Regierung wird von diesem Beschlusse hierdurch mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die betreffenden Behörden demgemäß zur Nachachtung anzuweisen. Berlin, den 22. Juni 1854.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.
Circulare!

M. d. J. I. 5374. A.
F. M. I. 1532., III. 14957.

Der

Der vorstehende Staats-Ministerial-Beschluß wird zur Nachachtung hiermit veröffentlicht. Oppeln, den 2. August 1854.

Königliche Regierung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17ten Juli 1851. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt, und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist. № 209.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet, und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

Nachdem zu Anfang September d. J. die älteren Zöglinge des evangelischen Lehrerinnen-Seminars zu Droyssig im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, ihre Wahlfähigkeits-Prüfung für das Schulamt werden bestanden haben, sollen am 18ten October d. J. wieder zwanzig Jungfrauen, zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf, in die genannte Anstalt aufgenommen werden. № 210.

Die Verhältnisse dieser Anstalt und die Bedingungen zur Aufnahme sind, im Wesentlichen übereinstimmend mit den in der Bekanntmachung vom 26sten Mai v. J. enthaltenen, folgende:

„Das evangelische Lehrerinnen-Seminar in Droyssig ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus ist ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Digitized by Google

Vom Herbst 1855. ab wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache sein soll, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit im Gesang und Clavierspielen erzielt werden soll. In dieses Institut, wegen dessen Eröffnung seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen soll, werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin ist bis längstens zum 24sten August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 18. October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehr-Amtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von dem Orts-Geistlichen und ihrem Beichtvater über

Digitized by Google

über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Orts-Behörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien, im Anschluß an den Ausdruck der Bibel, frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen; einfache Gedanken mündlich und schriftlich, ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung, auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungs-Arten, in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und der Natur-Geschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann; Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen im Anfange des Monats October ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen. Berlin, den 31. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Die etwaigen Bewerberinnen haben ihre Anmeldung zur Vorprüfung, mit Einreichung der vorgeschriebenen Atteste, spätestens bis zum 1sten September d. J. bei uns

Digitized by Google

uns zu beschleunigen. Oppeln, den 3. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 211. Dem Schullehrer Kubanek zu Urbanowitz, im Plesser Kreise, und dem Gemeindeschreiber und Raths-Canzlisten Pyttlik zu Nicolai, desselben Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, ersterer für die Einsassen der Gemeinde Jaroschowitz, letzterer für die der Gemeinden Pannewnik und Ellgoth, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszustellen.

Oppeln, den 28. Juli 1854.

Der auf den 2ten October d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Constadt, wird auf den 27sten September d. J. verlegt.

Oppeln, den 2. August 1854.

Es sind nachstehende Patente und zwar:

unter dem 20sten Juli 1854.:

1) dem Tischlermeister Gustav Thide in Berlin,
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Auszugtisch, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, und

2) dem Maschinenbauer J. E. Hellmann in Elberfeld,
auf eine Jaquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

unter dem 24sten Juli 1854. dem Techniker Herrmann Gurlt und Mechaniker W. Gurlt in Berlin,
auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

alle drei auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dagegen sind nachstehende Patente wieder aufgehoben worden, als:

1) das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21sten Decem-

Digitized by Google

cember 1853. ertheilte Patent,

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes, und

2) die dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser in Aachen unter dem 6ten Juni 1852. ertheilten Einführungs-Patente,

a. auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faß-Dauben,

b. auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faß-Dauben,

c. auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden und

d. auf mehrere Maschinen zum Zusammenbinden der in einem Reifen aufgesetzten Dauben.

Oppeln, den 7. August 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 212. Zur Lehrerinnen-Prüfung am Seminar zu Steinau a. d. O. ist ein Termin auf den 2ten und 3ten October d. J., zur Rectorats-Prüfung auf den 3ten und 4ten October angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme sind bis zum 18ten September c. bei der unterzeichneten Behörde einzureichen und den Gesuchen folgende Papiere anzuschließen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand; 2) Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere; 3) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulamte; 4) ein Lebenslauf, auf dessen Titel kurz anzugeben ist: a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, b. Wohnort und Kreis-Stadt, c. wo und zu welcher Zeit die Lehrerin vorgebildet, resp. der Rectorats-Candidat studirt hat, d. ob und welche pädagogische, resp. theologische Prüfungen gemacht sind, und zu welcher Zeit.

Die an der Lehrerinnen-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Seminar-Director Jungklaaß in Steinau am 1sten October c., Nachmittags um 5 Uhr, die Rectorats-Candidaten am 2ten October c., Nachmittag um 4 Uhr. Breslau, den 22. Juli 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Tischler Johann Mika aus Colonie Dembiohammer, hiesigen Kreises, hat

Digitized by Google

hat die Magd Helena Soppa, welche im Februar d. J. unweit der Colonie Dembiohammer auf der Straße vor Mattigkeit in den mit Schnee gefüllten Straßen-Graben gefallen war, vom Tode des Erfrierens gerettet. — Für diese menschenfreundliche Handlung wird der ꝛc. Mika hiermit öffentlich belobt.

Oppeln, den 22. Juli 1854.

Der Kaufmann August May in Neisse ist als Agent für die Leipziger, der Post-Expedient J. G. E. Jokisch in Gnadenfeld desgleichen für die Berliner, und der Kaufmann C. Dombrowski in Ratibor desgleichen für die Londoner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, landespolizeilich bestätigt worden.

Der evangelische Pfarrer Baron zu Krummendorff ist zum Superintendenten der Diöcese Strehlen ernannt — dem bisherigen Pastor Fuchs in Ober-Haselbach ist die evangelische Pfarre zu Giesmannsdorf, Bolkenhainer Kreises, verliehen — der bisherige Predigt-Amts-Candidat Hoffmann ist zum Diaconus und Rector der Stadtschule zu Parchwitz ernannt — der bisherige Prorector am Gymnasium zu Ratibor, Julius Guttmann, ist als Prorector an das Gymnasium zu Schweidnitz berufen — der Graf von Bethusy auf Albrechtsdorf, Rosenberger Kreises, ist als stellvertretendes Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission bestätigt — und dem katholischen Schul-Amts-Candidaten Johann Pohl zu Wilhelminenhütte, Beuthener Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Der Oberlehrer Dr. Brix am Gymnasium in Hirschberg, ist als Prorector des vereinigten Königlichen und Stadt-Gymnasiums in Liegnitz berufen und bestätigt worden. Breslau, den 29. Juli 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Druckfehler-Berichtigung.

Pag. 8. der extraordinairen Beilage zum Amtsblatt, Stück 30. muß ad IV. 1 a. Colonne „Bemerkungen", statt 8 Sgr. für 1 Quart

8 Spf. (Silberpfennige) ꝛc.

gelesen werden. —

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 17ten August 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 31. enthält:

(№ 4052.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pokość bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den Mogilnower Kreis fällt.

(№ 4053.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zu der Kreis-Gränze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch-Crone nach der Kreis-Gränze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreis-Gränze in der Richtung auf Schubin.

(№ 4054.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irrleben, 2) von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Gränze des Kreises Wolmirstedt, in der Richtung auf Seehausen, und 3) von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreis-Gränze gegen Wedringen und Neuhaldensleben.

Digitized by Google

(№ 4055.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bittburg über Ließem nach Warweiler; und

(№ 4056.) Das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 26sten Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 213. Nachdem der Bau der an die Staats-Chaussee von Königshütte bis Myslowitz sich anschließenden Bergwerks-Straße von Myslowitz bis Brzezinka in der Länge von 1087 Ruthen vollständig beendet ist, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß vom 20sten August d. J. ab, die Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile in Brzenzkowitz nach dem für den Transport von Bergwerks- und Hütten-Producten auf resp. 8 und 4 Pfennige pro Zugthier ermäßigten Tarife vom 29sten Februar 1840. Statt finden wird.

Die diesem Chausseegeld-Tarife angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen haben für die in Rede stehende Chaussee ebenfalls Giltigkeit.

Oppeln, den 4. August 1854.

№ 214. Bei dem vorgerückten Stande der Erndte machen wir von der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten November 1841. ertheilten Ermächtigung zu einer Abänderung des gesetzlichen Eröffnungs-Termins der kleinen Jagd Gebrauch, und bestimmen zu demselben

den 16ten dieses Monats,

mit dem Bemerken, daß Uebertretungen nach den gesetzlichen, gemäß §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7ten März 1850. in voller Kraft fortbestehenden Straf-Bestimmungen geahndet werden.

Oppeln, den 8. August 1854.

Der Wittwe Pappenheim in Berlin ist unter dem 3ten August 1854. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des

Digitized by Google

des preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 14. August 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 215. Nachdem die Chaussee von Antonienhütte bis Wygoda auf 1½ Meile ausgebaut ist, wird für deren Benutzung das Chausseegeld nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840. mit den ermäßigten Sätzen von resp. 8 und 4 Pfennigen bei dem Transporte von Bergwerks- und Hütten-Erzeugnissen, vom 16ten d. M. an erhoben werden, und zwar:

bei der Hebestelle zu Antonienhütte für ½ Meile, und
bei der Hebestelle zu Althammer für 1 Meile.

Diese Einrichtung wird hiermit zur Kunde des betheiligten Publicums gebracht.

Breslau, den 9. August 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 216. In weiterer Ausführung der Verabredung im Artikel 8. des Handels- und Zoll-Vertrages vom 19ten Februar pr., ist das diesseitige Neben-Zoll-Amt II. zu Bleischwitz, vom 1sten August c. ab, nach Jägerndorf verlegt, und wird dort mit dem K. K. Oesterreichischen Neben-Zoll-Amte I. gemeinschaftlich fungiren.

Breslau, den 10. August 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer in Kunzendorf, Kreis Glogau, Friedrich, Wilhelm Hähnel, ist zum Pfarrer in Buchwald-Wiesau, desselben Kreises, und der bisherige Pfarr-Administrator in Grochwitz-Kuttlau, Kreis Freistadt, Bruno Rösler zum evangelischen Pfarrer daselbst berufen, und beide Vocationen sind von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien bestätigt worden.

Dem Kaufmann und Senator E. F. Speil in Ratibor, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die allgemeine See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf ertheilt worden.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat Juli 1854.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

der Auscultator Maiß zum Appellations-Gerichts-Referendar;

der Gerichts-Assessor v. Windheim zum Gehilfen bei der Ober-Staats-Anwaltschaft zu Ratibor.

Versetzt:

der Auscultator Elsner aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement, nach erfolgter Ernennung zum Appellations-Gerichts-Referendar;

der Gerichts-Assessor Lengsfeld aus dem Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin in das hiesige Departement.

B. Bei den Gerichten I. Instanz:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Lublinitz:

Versetzt:

der Gerichts-Assessor Reinharz in das Departement des Appellations-Gerichts zu Münster.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß:

Versetzt:

der Kreis-Richter Dagner vom Kreis-Gericht zu Pleß in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Oppeln.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat Juli 1854.

No.	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Kneja	Rosenberg	Schullehrer Gniesche zu Kneja.
2	Mohrau	Neisse	Schullehrer Theodor Tannhäuser zu Mohrau.

Digitized by Google

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
3	Groß-Strehlitz, Stadt,	Gr.-Strehlitz	Buchhändler Isaac Richter zu Groß-Strehlitz.
4	Schönbrunn	Leobschütz	Schullehrer Arnold Schindler zu Leobschütz.
5	Struwitz	Neisse	Schiedsmann Kinne zu Groß-Neundorf.
6	Dobrau, Neubude, Stöblau	Neustadt	Schullehrer Carl Weiß zu Dobrau.
7	Lobkowitz, Komornik 2 Antheile	dito	Gemeindeschreiber Carl Hennek in Komornik.
8	Körnitz, Czekai, Neuhof	dito	Amtmann Eduard Oswald in Körnitz.
9	Krzienkowies, Freivogtei Leschnitz	Gr.-Strehlitz	Lehrer Franke zu Krzienkowies.
10	Roswadze	dito	Lehrer Staroscyk zu Roswadze.
11	Stiebendorf, Borek, Jarczowitz, Pietna	Neustadt	Schullehrer Rak zu Stiebendorf.
12	Borislawitz, Sophienfeld	Cosel	Häusler Staroscyk zu Borislawitz.
13	Stadt Pleß, Städtisch-Sandau, Jankowitz	Pleß	Schönfärber Julius Klug zu Pleß.
14	Raschau	Oppeln	Schullehrer Franz Schikora zu Raschau.
15	Chronstau, Lendzin	dito	Schullehrer Alois Turobin zu Chronstau.
16	Kainsdorf	Neisse	Guts-Besitzer Schöbel zu Kainsdorf.

Nach-

Digitized by Google

Nachtrag zu den Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 185⅔ bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau in O. S.

1)	Volkswirthschaftslehre	Geh. Regier.-Rath Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde, oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schaafe und Sortiren der Wolle	
5)	Landwirthschaftliches Repetitorium	
6)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky.
7)	Ueber landwirthsch. Geräthe mit Demonstrationen	
8)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
9)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
10)	Land- und forstwirtschaftliche Insectenkunde	
11)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
12)	Physik	
13)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio	
14)	Mathematik	Rendant Schneider.
15)	Landwirthschaftliche Buchführung	
16)	Forsttaration und Benutzung	Oberförster Wagner.
17)	Landwirthschaftliche Baukunde	Bau-Inspector Gottgetreu.
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thier-Arzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht	
20)	Gemüse- und Weinbau.	

Die Vorlesungen des Winter-Semesters beginnen mit dem 2ten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige, die Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder schriftlich oder mündlich an den Unterzeichneten zu richten.

Proskau, den 8. August 1854.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Geheime Regierungs-Rath. gez. Heinrich.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 24sten August 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 32. enthält:

(№ 4057.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nogasen über Obernik bis zur Kreis-Gränze in der Richtung auf Samter.

(№ 4058.) Das Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in der Section I. des Gierghagener Bachthals, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbröhl des Regierungs-Bezirks Cöln. Vom 17ten Juli 1854.; und

(№ 4059.) Das Reglement für die Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz, preußischen Antheils. Vom 26sten Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Maurermeister Eugen Mertin in Ottmachau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin Agentur-Geschäfte zu besorgen. № 218.

Oppeln, den 14. August 1854.

Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird nach der von derselben erlassenen und durch die Berliner Blätter ꝛc. bereits erfolgten Bekanntmachung № 219.

Digitized by Google

vom 9ten August c. mit der Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie XII. zu den Staats-Schuldscheinen für die vier Jahre 1855. bis 1858. vom 1sten September c. ab, vorgehen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber von Staats-Schuldscheinen hiermit auf, solche, jedoch ohne die noch vorhandenen Coupons, unverzüglich an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzureichen, und zwar unter Beifügung eines mit Angabe ihres Wohnorts und ihres Standes, sowie ihrer deutlichen Namens-Unterschrift versehenen, in duplo anzufertigenden Verzeichnisses derselben, in welchem die Staats-Schuldscheine nach den verschiedenen Apoints und nach der Littera und Nummer speciell aufzunehmen sind, und am Schlusse die Summe des Capitals-Betrages zu ziehen ist. —

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß bei Versendung der Staats-Schuldscheine an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse mit der Post, die Portofreiheit im Inlande zugestanden ist, wenn auf dem Couvert angegeben wird:

„Staats-Schuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

Bei früheren Ausreichungen neuer Zins-Coupons war von der obengedachten Behörde zwar nachgegeben, daß die Staats-Schuldscheine auch an die Special-Cassen unseres Verwaltungs-Bezirks eingereicht werden konnten, dies ist jedoch nicht weiter angemessen befunden worden, und darf der diesfällige Verkehr blos zwischen der Regierungs-Haupt-Casse und der Controlle der Staats-Papiere in Berlin stattfinden.

Die von der unterzeichneten Regierung nicht ressortirenden Institute und Cassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staats-Schuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden dies vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses, direct an die Controlle der Staats-Papiere in Berlin, Oranienstraße № 92. und 93., einsenden, welche dieselben mit den neuen Coupons, den Instituten und Cassen direct zurücksenden wird.

Oppeln, den 16. August 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 220. Das handeltreibende Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 12ten Juni d. J. die hiesige Martini-Messe auf einen späteren Tag verlegt worden ist, und nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 7ten Juli c. (Gesetz-Sammlung Seite 400.) nunmehr sich folgende Tage als Anfang der Messen ergeben:

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere, vor Margarethe und nach Martini, wenn der Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem, wenn der Marga-

Digitized by Google

garethetag auf einen Montag fällt, dagegen an dem vorhergehenden Montage, Morgens um 7 Uhr, eröffnet (eingeläutet), und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Frankfurt a. O., den 11. August 1854.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Lections-Plan

№ 221.

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswalde pro Wintersemester 185⁴/₅.

Die Vorlesungen an hiesiger Königlichen Academie werden für das nächste Winter-Halbjahr am 15ten October c. beginnen, und sich auf nachbenannte Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; Staats-Wirthschaftslehre; Director, Professor Dr. Baumstark. 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Geräthekunde; landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium; Professor Dr. Segnitz. 3) Rindvieh- und Schaafzucht; über den hiesigen Wirthschafts-Betrieb, nebst practischer Anleitung zum Wirthschafts-Betriebe; practische landwirthschaftliche Demonstrationen; Administrator Rohde. 4) Gemüse-Gartenbau; Garten-Inspector Jühlke. 5) Gesundheits-Pflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 6) Landwirthschaftliche Technologie und practische Demonstrationen in der Fabrik; Anorganische Experimental-Chemie; Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium; Professor Dr. Frommer. 7) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Anatomie der Pflanzen, Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Dr. Jessen. 8) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau; Baumeister Müller. 9) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre; Professor Dr. Grunert. 10) Encyclopädische Einleitung in das Landschafts-Recht. Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1854.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Es sind bestätigt worden:

der

der zeitherige Gemeinde-Einnehmer Manderle zu Beuthen als Bürgermeister der Stadt Beuthen, für die Amtsdauer von 12 Jahre,

der Apotheker Möllendorf zu Landsberg, Rosenberger Kreises, als Beigeordneter der Stadt Landsberg,
der Seifensieder Carl Neumann daselbst, als unbesoldeter Rathmann,
der Major a. D. von Renouard
- Fleischermeister Tlach
- Kaufmann Kern und
- Commerzienrath Cecola

zu Ratibor, als unbesoldete Rathsherrn für die Stadt Ratibor

für die Amts-Dauer von 6 Jahre.

Dem zeitherigen Rathmann Lindner zu Patschkau, Neisser Kreises, ist der Titel „Stadt-Aeltester" verliehen — dem Predigt- und Schul-Amts-Candidaten Vogt zu Rosenberg ist die Genehmigung zur Errichtung einer Privat-Schule für Knaben und Mädchen daselbst — und dem Predigt-Amts-Candidaten Flössel ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden — den katholischen Schul-Adjuvanten Recha ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Krascheow, Oppelner Kreises — Korgel, die Schullehrerstelle zu Grocholub, Neustädter Kreises — und Follwaczny die Schullehrerstelle zu Latsche, Tost-Gleiwitzer Kreises, verliehen worden — der bisherige Schullehrer zu Kaundorf ꝛc. Pollack, ist als Organist und Schullehrer nach Neunz, Neisser Kreises, versetzt — und die zeitherigen Steuer-Amts-Gehülfen Wicher zu Rosenberg und v. Poser zu Falkenberg sind als Regierungs-Supernumerare angenommen worden.

Der Pfarrer und Erzpriester Müller zu Schmitsch, Neustädter Kreises, ist verstorben.

Dem Buchbindermeister Ignatz Repetzki, ist die Concession zur Abhaltung außergerichtlicher Auctionen im Polizei-Bezirk der Stadt Gleiwitz ertheilt worden.

Der Civil-Inspector an der Ritter-Academie in Liegnitz, Oscar Beschorner, ist als ordentlicher Lehrer bei dem Königlichen katholischen Gymnasium in Glatz angestellt worden.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat die Vocation für den bisherigen Pfarr-Vicar Gustav Trogisch zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Michelsdorf, Kreis Landshut, bestätigt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 31sten August 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Cassen-Anweisungen d. d. den 2ten Januar 1835., aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851. ausgefertigte Cassen-Anweisungen von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin, auf № 229.

den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Cassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855. bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 33. enthält:

(№ 4060.) Das Statut des Dombrowka-Winower Deich-Verbandes. Vom 26sten Juli 1854. und

(№ 4061.) das Statut des Bartsch-Weidischer Deich-Verbandes. Vom 26sten Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 223. Nachdem die Straße vom Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz (Königshütte) bis zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, durch den Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo von Henckel-Donnersmark auf Siemianowitz, Kreis Beuthen, in einer Länge von 1,485 laufenden Ruthen vollständig chausseemäßig ausgebaut, und dem Unternehmer laut Allerhöchster Order vom 21sten Juli 1852. (Gesetz-Samml. S. 537.) das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verliehen worden ist, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile an der unfern der Falvahütte errichteten Hebestelle Statt findet.

Von dem Verkehr nach und von den Clara-, Eintrachts- und Turze-Hütten ist, wenn auf dem Hinwege das Chausseegeld nach dem Satze für beladenes Fuhrwerk gezahlt wird, auf dem Rückwege kein Chausseegeld zu entrichten.

Die dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der chausseepolizeilichen Vergehen, haben für die in Rede stehende Chaussee ebenfalls Gültigkeit.

Oppeln, den 21. August 1854.

№ 224. Zur Nachachtung für die Vorstände der in Gemäßheit des Gesetzes vom 23sten Juli 1847. gebildeten Synagogen-Gemeinden wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Correspondenz zwischen den gedachten Vorständen einerseits und den Königlichen Staats-Behörden anderseits, so weit diese Correspondenz die vom Staate über die Synagogen-Vereine auszuübende Oberaufsicht betrifft, vorbehaltlich des Widerrufs, die Portofreiheit gestattet hat.

Auf

Digitized by Google

Auf die Correspondenz der jüdischen Gemeinde-Behörden unter sich und mit anderen, als den ihnen vorgesetzten Königlichen Behörden, kann die Portofreiheit jedoch nicht ausgedehnt werden.

Die hiernach auf Portofreiheit Anspruch habenden Briefe sind bei der Absendung von der Synagogen-Gemeinde mit der Bezeichnung: „Portofreie Sache der Synagogen-Gemeinde in ..... " zu versehen, und diese Bezeichnung muß durch die eigenhändige Namens-Unterschrift eines dazu ein für allemal bestimmten verantwortlichen Gemeinde-Beamten, welcher der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machen ist, beglaubigt werden.

Da die jüdischen Gemeinde-Behörden nicht im Besitze öffentlicher Siegel sich befinden, so ist die portofreie Correspondenz derselben offen (unversiegelt) oder unter Kreuz- oder Streifband zu versenden.

Oppeln, den 22. August 1854.

Das dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth unter dem 19ten März 1853. ertheilte Patent,

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung von Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

ist aufgehoben. Oppeln, den 29. August 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 94. des revidirten Reglements vom 1sten September 1852. wird das Ergebniß der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1853. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 225.

Digitized by Google

	Versicherungs-Summe in der						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse						
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
Ult. December 1852. betrug die Versicherung.....	13,439,650	880,760	1,149,440	2,529,060	928,920	4,491,040	23,418,870
Zugang pro 1853..	955,900	50,070	88,120	61,610	44,570	204,380	1,404,650
zusammen...	14,395,550	930,830	1,237,560	2,590,670	973,490	4,695,420	24,823,520
Abgang pro 1853..	933,990	97,990	114,500	257,450	83,440	370,310	1,857,680
Mithin blieb ultimo December 1853. Versicherung.....	13,461,560	832,840	1,123,060	2,333,220	890,050	4,325,110	22,965,840
und zwar:							
in dem Regierungs-Bezirk Breslau ..	5,305,930	35 1,160	561,860	993,930	507,220	1,837,580	9,557,680
in dem Regierungs-Bezirk Liegnitz...	4,474,580	375,430	479,300	368,780	232,110	1,280,220	7,210,420
in dem Regierungs-Bezirk Oppeln...	3,681,050	106,250	81,900	970,510	150,720	1,207,310	6,197,740
Summa wie oben ..	13,461,560	832,840	1,123,060	2,333,220	890,050	4,325,110	22,965,840

Nach der obigen Rechnung betrug:

I. Die Solleinnahme pro 1853.:

A. Pro 1852. et retro:

1)	Uebertragener Bestand ex 1852.....	26798	Rthlr.	10	Sgr.	11	Pf.
2)	An Einnahme-Resten pro 1852. et retro	475	-	3	-	8	-

B. Currente Einnahme pro 1853.:

3)	An ordentlichen Beiträgen.....	77577	Rthlr.	14	Sgr.	2	Pf.
4)	An außerordentlichen Beiträgen	9663	-	3	-	10	-
5)	An fixirten Jahres-Beiträgen.....	917	-	18	-	10	-
6)	An Straf-Beiträgen.....	—	-	—	-	—	-
7)	An Ordnungsstrafen	40	-	—	-	—	-
8)	An Zinsengewinn.....	1217	-	10	-	5	-
9)	An zurückerstatteten schiedsrichterlichen Kosten-Vorschüssen	5	-	7	-	6	-
	Summa aller Einnahme...	116694	Rthlr.	9	Sgr.	4	Pf.

II. Die Sollausgabe betrug:

A. An Restausgaben aus den Vorjahren.

a.	an Verwaltungskosten	42	Rtl.	10	Sg.	6 Pf.
b.	an Postporto.....	8	-	21	-	— -
c.	an Brandschaden-Vergütigungen.....	1269	-	11	-	8 -
d.	für verloren gegangene resp. verbrannte Feuerlösch-Geräthe.	66	-	29	-	— -
e.	an Spritzen-Prämien	22	-	15	-	— -

B. Currente Ausgaben pro 1853.

I. An Verwaltungskosten der Provinzial-Direction:

1)	für Hilfsarbeiter, fixirte Remunerationen ꝛc...	745	23	6					
2)	für Buchbinderarbeiten.	4	6	6					
3)	für Druckformulare zu Gebäudebeschreibungen	132	12	6					
	Latus...	882	12	6	1359	Rtl.	27	Sg. 2 Pf.	116694 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf.

Trans-

Transport..	882	R.	12	S.	6	P.	1359 Rtl.	27 Sg.	2 Pf.	116694 Rtl.	9 Sg.	4 Pf.
4) an Diäten u. Reisekosten an die Mitglieder des Provinzial-Landständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1852.....	122	—	—									
5) an Beitrag zu den Kassenverwaltungs-Kosten.....	200	—	—									
6) an Baubeamte und Bau-Handwerker-Meister, an Tax-, Revisions- u. Brandschaden-Abschäzungs-Gebühren	45	26	3									
7) an Postporto	116	20	9									
8) an Einhebungs-Gebühren an die Magistrate (§. 75. des revidirten Provinzialstädte-Feuer-Societäts-Regle-												
Latus ...	1366	29	6				1359 Rtl.	27 Sg.	2 Pf.	116694 Rtl.	9 Sg.	4 Pf.

Trans-

Digitized by Google

	Rtl.	Sg.	Pf.				
Transport...	1366	29	6	1359 Rtl. 27 Sg. 2 Pf.		116694 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf.	
ments) ...	1478	28	4				
zusammen...				2845 Rtl. 27 Sg. 10 Pf.			
9) an Einrichtungskosten, die Behufs Ausführung des revidirten Reglements nothwendig geworden sind, und zwar:							
a. für Hilfsarbeiter	225	25	—				
u. b. für Buchbinderarbeiten.	18	20	—				
				244 - 15 - — -			
zusammen...				4500 Rtl. 10 Sg. — Pf.			
II. An Brandschaden-Vergütigungen				56645 - 17 - 6 -			
III. An Vergütigung für verloren gegangene, resp. verbrannte Feuereimer...				281 - 10 - 6 -			
IV. An Spritzen-Prämien .				212 - 15 - — -			
V. An Prämien für besonders verdienstliche Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen ꝛc...				48 - — - — -			
VI. An schiedsrichterlichen Kosten-Vorschüssen ꝛc..				12 - 29 - — -			
VII. An Agio-Verlust von 26,500 Rthlr. verwechselten Pfandbriefen (vide die Bekanntmachung in dem Amtsblatt pro 1852. und 1853. S. 244. und 262. in Bezug auf den dort ad Nr. 7. und 6. mit 877 Rtl. 14 Sg. 9 Pf. und resp. 108 Rtl. 10 Sg.							
Latus...				61700 Rtl. 22 Sg. — Pf.		116694 Rthlr. 9 Sg. 4 Pf.	

Trans-

Digitized by Google

Transport... 61700 Rtl. 22 Sg. 9 Pf.		116694 Rtlr. 9 Sgr. 4 Pf.
in Einnahme nachgewiesenen Agio-Gewinn)	706 - 20 - — -	
Summa aller Ausgabe		62407 Rtlr. 12 Sgr. — Pf.
Hiernach sind am Rechnungs-Abschlusse pro 1853. verblieben		54286 Rtlr. 27 Sgr. 4 Pf.
Hiervon kommen in Abzug die Einnahme-Reste (von welchen 9663 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf. erst im März d. J. fällig gewesen, und bereits auch eingezahlt worden sind) mit		9896 - 28 - 8 -
Es bleiben daher noch		44389 Rtlr. 28 Sgr. 8 Pf.
Dagegen treten hinzu die verbliebenen Ausgabe-Reste		81 - 22 - 2 -
Es ist hiernach am Schlusse des Jahres 1853. ein Bestand verblieben im Betrage von		44471 Rtlr. 20 Sgr. 10 Pf.
und zwar:		
in Bank-Obligationen		44000 - — - — -
und in baarem Gelde		471 - 20 - 10 -
Summa wie oben...		44471 Rtlr. 20 Sgr. 10 Pf.
Wird diesem Bestande zugerechnet der obige Einnahme-Rest mit		9896 - 28 - 8 -
so ergiebt dies die Summa von		54368 Rtlr. 19 Sgr. 6 Pf.
dagegen abgezogen der Ausgabe-Rest mit		81 - 22 - 2 -
so würde das Vermögen der Societät betragen		54286 Rtlr. 27 Sgr. 4 Pf.
Letzteres reducirt sich jedoch, nach Abzug der noch zu zahlenden Rest-Ausgabe aus		
der alten Städte-Feuer-Societäts-Casse mit	1414 Rtl. 16 Sg. 3 Pf.	
und des sogenannten Bombardements-Rückerstattungs-Fonds im Betrage von	7971 - 17 - — -	
zusammen mit...		9386 - 3 - 3 -
auf die Summa von...		44900 Rtlr. 24 Sgr. 1 Pf.

welche Letztere am Schlusse des Jahres 1852. als wirkliches Vermögen der Societät verblieben ist, und zugleich den eisernen Fond der Societät bildet.

Es

Es sind im Jahre 1853. und zwar:

im Regierungs-Bezirk Breslau... 28,
- - - Liegnitz... 23,
und - - - Oppeln... 17,

zusammen... 68 Brandschäden zu vergütigen gewesen, wodurch

161 Wohnhäuser,
59 Stallungen,
44 Scheuern,
1 Brauerei,
1 Windmühle,
1 Kirche,
5 Fabrikgebäude,
und 1 Rathhaus,

zusammen 273 Gebäude

größtentheils gänzlich zerstört worden.

Von den obigen Brandschäden sind deren 3, und zwar einer in der Stadt Ruhland und zwei in der Stadt Festenberg, ersterer durch einen Damnifikaten, und die letztern beiden durch einen 12jährigen Knaben, aus vorsätzlicher Brandstiftung veranlaßt; ferner ist ein Brand in der Stadt Reichthal durch Fahrläßigkeit eines Knaben verursacht worden. — Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände sind nicht zu ermitteln gewesen.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages hat nur im II. Semester — wo allein für die beiden Brände in der Stadt Festenberg und den großen Brand in der Stadt Nimptsch, allein 13,180 Rthlr. 5 Sgr. und resp. 13,353 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf. zu vergütigen waren — und zwar im Betrage eines Viertels des gewöhnlichen ordentlichen Beitrages, eintreten müssen.

Im Jahre 1853. sind pro Hundert an Versicherung, und zwar:

in der ersten Klasse ... 4 Sgr. 6 Pf.,
in der zweiten - ... 9 - - -
in der dritten - ... 13 - 6 -
in der vierten - ... 18 - — -
in der fünften - ... 22 - 6 -
und in der sechsten - ... 27 - — -

oder durchschnittlich 15 Sgr. 9 Pf. aufzubringen gewesen.

Breslau, den 12. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 226. Nachdem der Weiterbau der Oppeln-Carlsruher Chaussee nunmehr auch von Czarnowanz bis jenseits Kupp durch die Kreis-Commune vollständig beendigt ist, wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6ten Juli d. J. (Stück 29. S. 190.) zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chausseegeldes an der zweiten, bei der sogenannten Rochus-Capelle, unfern Groß-Döbern, zu errichtenden Hebestelle für eine Meile im Anschluß an die Gelderhebung bei Czarnowanz vom 1sten September d. J. ab, eintreten wird.

Oppeln, den 26. August 1854.

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat die Vocation für den bisherigen Pfarr-Vicar Johann, Carl, Gottlieb Hoffmann zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rabischau, Kreis Löwenberg, bestätiget.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 7ten September 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 34. enthält:

(№ 4062.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee.

(№ 4063.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthum Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Wahrendorf.

(№ 4064.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxpörler Actien-Chaussee bei Holtwicker Mühle, im Fürstenthum Münster, bis zur Landes-Grenze in der Richtung auf Aalten.

(№ 4065.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises, im Betrage von 100,000 Rtlr. Vom 26sten Juli 1854.

(№ 4066.) Das Statut für den Deich-Verband der Falkenauer Niederung. Vom 4ten August 1854.

(№ 4067.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten August 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Straßburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreis-Grenze, 2) von Straßburg nach Kowalewo,

Digitized by Google

und 3) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub.

(№ 4068.) Die Bekanntmachung, über die unter dem 17ten Juli 1854. erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee vom 12ten December 1853. Vom 9ten August 1854., und

(№ 4069.) die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Iserlohn. Vom 17ten August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 228. Mit dem Schlusse des Schuljahres 1853/54. kommen an dem K. K. Gymnasium zu Troppau zwei Paul Teschnersche Seminar-Stipendien von je 36 Floren C.-M. zur Erledigung.

Auf die weitere Verleihung dieser Stipendien haben nach dem Stiftsbriefe diejenigen Gymnasiasten Anspruch, welche ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem K. K. österreichischen oder preußischen Antheile Schlesiens sich aufhalten, aus der Verwandtschaft des Stifters, Pfarrers Paul Teschner zu Deutsch-Neukirch und Wanowitz, abstammen, oder welche, wenn sich keine auf dem Gymnasium studirende Verwandte vorfinden sollten, aus Wagstadt im Oesterreichischen Antheil gebürtig sind.

Alle diejenigen, welche hiernach einen begründeten Anspruch auf die in Rede stehenden Stipendien von jährlich je 36 Floren C.-M. machen zu können glauben, werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen, an die K. K. Statthalterei in Troppau zu richtenden Gesuche, welchen der Stammbaum als Beweis der Anverwandtschaft mit dem Stifter, der Taufschein, ein Mittellosigkeits-Zeugniß und das Schul-Zeugniß vom vergangenen Schuljahre beigefügt sein muß, dem Pfarrer und Dechant Joseph Olbrich zu Wagstadt, bis Ende September d. J. zur Weiterbeförderung einzureichen.

Oppeln, den 12. August 1854.

№ 229. Dem Schullehrer Graupe zu Rösnitz, im Leobschützer Kreise, ist auf Grund des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. §. 7. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Rösnitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei

kostenfrei auszustellen.

Oppeln, den 22. August 1854.

№ 230.

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen, als auch der künftig noch im diesseitigen Regierungs-Bezirk neu anzustellenden Glieder des Gendarmerie-Corps, mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel, Neisse und Grottkau stationirten Gendarmen, soll für das Jahr 1855., entweder für jeden Kreis besonders, oder, wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk im Wege des Submissions- und event. des Licitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Oertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebenden Termine zwischen dem 10ten und 18ten October dieses Jahres anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferung und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Aemtern, sowie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegen genommen werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landräthlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification nnd Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gendarmen-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen, und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise und bis zu den vorerwähnten Terminen, bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gendarmerie-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungs-Bezirk auch unmittelbar an uns und zwar bis zum 18ten October d. J. abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen, wird bis zum 18ten November d. J. erfolgen. Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneurs außer den sonstigen in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen, einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Verdingung zu übernehmen haben.

Oppeln, den 24. August 1854.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Anzahl der Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und berittenen Gendarmen, welche gegenwärtig im Regierungs-Bezirk Oppeln stationirt sind.

№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Deren Chargen: Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.
1	**Kreis Beuthen:**			
	Naclo	—	—	1
	Myslowitz	—	—	1
	Ruda	—	—	1
	Wieschowa	—	—	1
	Bielschowitz	—	—	1
	Kattowitz	—	—	1
	Radzionka	—	—	1
2	**Kreis Cosel:**			
	Gnadenfeld	—	—	1
	Schlawentschütz	—	—	1
3	**Kreis Creutzburg:**			
	Creutzburg	—	—	2
	Constadt	—	—	1
4	**Kreis Falkenberg:**			
	Falkenberg	—	—	1
	Friedland	—	—	1
5	**Kreis Gleiwitz:**			
	Gleiwitz	—	1	1
	Kieferstädtel	—	—	1
	Kamienietz	—	—	1
	Tost	—	—	1
	Langendorf	—	—	1
6	**Kreis Grottkau:**			
	Kühschmalz	—	—	1
	Ottmachau	—	—	1
7	**Kreis Leobschütz:**			
	Leobschütz	—	—	1
	Katscher	—	—	1
	Piltsch	—	—	2
8	**Kreis Lublinitz:**			
	Lublinitz	—	—	2
	Ponoschau	—	—	1
	Guttentag	—	—	1
9	**Kreis Neisse:**			
	Oppersdorf	—	—	1
	Patschkau	—	—	1
	Ziegenhals	—	—	1
10	**Kreis Neustadt:**			
	Neustadt	—	—	1
	Chrzelitz	—	—	1
	Ober-Glogau	—	—	1
	Zülz	—	—	1
	Klein-Strehlitz	—	—	1
11	**Kreis Oppeln:**			
	Oppeln	1	1	2
	Kupp	—	—	1
	Carlsruhe	—	—	1
	Proskau	—	—	1
	Malapane	—	—	1
12	**Kreis Pleß:**			
	Pleß	—	—	1
	Gardawitz	—	—	1

№

№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Deren Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.	№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Deren Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.
	Berun	—	—	1		Bodzanowitz	—	—	1
	Warschowitz	—	—	1		Bodland	—	—	1
	Imelin	—	—	1	15	Kreis Rybnik:			
13	Kreis Ratibor:					Rybnik	—	—	1
	Ratibor	1	1	1		Loslau	—	—	1
	Hultschin	—	—	1		Pilchowitz	—	—	1
	Zaudtz	—	—	1	16	Kr. Gr.-Strehlitz:			
14	Kreis Rosenberg:					Groß-Strehlitz	—	—	2
	Rosenberg	—	1	1		Zlandowitz	—	—	1

Anmerkung. Die Offiziere erhalten täglich 2 Rationen, die Wachtmeister und Gendarmen täglich eine Ration.

Die von dem Professor Dr. Unger zu Erfurt (Keyserſche Buchhandlung) herausgegebene Schrift: „Belehrungen über Begräbniß-Cassen-Vereine", welche sachgemäße Grundsätze über die Einrichtung solcher Vereine enthält, wird dem betheiligten Publicum mit der Maaßgabe zur Beachtung empfohlen, daß nur die im 8ten Abschnitt gegebenen Vorschriften über die Inventur von 5 zu 5 Jahren nicht recht practisch erscheinen. Oppeln, den 24. August 1854.

Der auf den 25sten September d. J. zu Zülz fallende Viehmarkt wird hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 27. August 1854.

Die stattgehabten Ueberschwemmungen bedrohen in den betreffenden Ortschaften zunächst die Gesundheit der Menschen und des Viehes, sofern nicht Vorsichtsmaaßregeln beachtet werden. Es wird daher Folgendes hiermit zur Nachachtung dringend empfohlen:

№ 231.

Powódź (zalew) ostatnia zagraża w dotyczących się miejscach najprzód zdrowiu ludzkiemu i bydlęcemu, jeżeli się stósownym sposobem temu nie zapobieże. Podawają się zatem następujące przestrogi z tém naleganiem, aby się do nich zastósować.

1) Man

Digitized by Google

1) Man reinige nach Entfernung alles Waſſers aus den Wohnungen, Wände und Dielen von Schlamm, durch Abwaſchen und ſpäteres Abreiben.
2) Die Wände überſtreiche man, nachdem ſie getrocknet, mit Kalk, während die Dielen am zweckmäßigſten ausgehoben, getrocknet, und der feuchte Boden darunter durch trocknen Sand erſetzt wird.
3) Ungedielte Fußböden bedecke man nach geſchehener Reinigung reichlich mit trockenem Sande.
4) Thüren und Fenſter halte man geöffnet und unterhalte im Kamin oder Ofen ein mäßiges Feuer, um durch Zugluft und Wärme die Feuchtigkeit zu entfernen. Einheitzen in geſchloſſenen Zimmern vermehrt die Schädlichkeit der Dünſte.
5) Keller und Brunnen müſſen ausgeſchöpft, und vom Schlamme gereinigt werden.
6) Kann der Aufenthalt in Zimmern, bevor ſolche trocken geworden ſind, nicht vermieden werden, ſo rücke man wenigſtens die Bettſtellen von der Wand, ſtelle ſie hoch, ſetze Stroh dazwiſchen, und trockne Stroh und Betten am Tage an der Luft und Sonne; beſonders iſt dumpfiges Lagerſtroh zu entfernen.
7) Kleidungsſtücke und Nahrungsmittel dürfen in dergleichen Zimmern nicht aufbewahrt werden, und Leute, welche ſich in feuchten Wohnungen aufhalten müſſen, haben ſich wärmer zu kleiden.
8) Auch die Ställe müſſen vom Schlamme gereinigt, gelüftet, und der Miſt durch trockene Streu erſetzt werden; feuchtes

1) Po ustąpieniu wszelkiéj wody z mieszkań trzeba ściany i podłogę ochędożyć z szlamu przez obmywanie i następnie przez ocieranie.
2) Ściany po wyschnięciu należy wybielić wapnem; a co się tyczy podłogi, najlepiéj wyjąć ją i wysuszyć, a przesiąkłą pod nią ziemię wyrzucić a suchy piasek wsypać.
3) Podłogę, gdzie z desek nie jest zrobiona, po wyczyszczeniu tęgo suchym piaskiem posypać trzeba.
4) Drzwi i okna powinne bydź otwarte, a na kóminku albo w piecu ma się utrzymywać mierny ogień, aby za pomocą przewiejącego powietrza i ciepła oddalić wilgoć. Palenie w nieotwieranych izbach wzmaga *szkodliwość* wyziewów.
5) Sklepy (piwnice) i studnie trzeba wyczerpać i z szlamu wyczyścić.
6) Jeżeli koniecznie w izbach jeszcze nie wyschłych przebywać trzeba, wtedy należy przynajmniéj łóżka odemknąć od ściany i teże wysoko ustawić, słomę między łóżkiem i ścianą postawić, a słomę i pościel we dnie na powietrzu i na słońcu wysuszyć; szczególnie trzeba stęchłą słomę oddalić.
7) Szaty i pokarmy w takich izbach nie mają się przechowywać, a ludzie w wilgotnych mieszkaniach przebywający mają się ciepléj przyodziewać.
8) Także i z obór i stajni szlam oddalić, teże przewietrzyć i po wyrzuceniu gnoju suchém słańskiem opatrzyć trzeba; siano, słoma i trawa, jeżeli zmokły, tylko po uschnię-

Rauch-

Digitized by Google

Rauchfutter kann nur getrocknet und mit etwas Viehsalz bestreut, verschlämmtes oder verdorbenes Futter aber gar nicht gefüttert werden.

Ueberschwemmt gewesene Hutungen dürfen so lange nicht betrieben werden, bis aller Schlamm durch öftern Regen weggewaschen ist; auch die Thiere nie mit leerem Magen auf die Weide getrieben, sondern es muß ihnen vor dem Austreiben etwas trocknes Futter gereicht werden.

Die Königl. Landraths-Aemter werden angewiesen, vorstehende Bekanntmachung in die Kreisblätter aufzunehmen, und, gleichwie die betreffenden Magistrate und Orts-Behörden, auf die Befolgung dieser Vorschriften hinzuwirken, auch dafür zu sorgen, daß die überschwemmt gewesenen Hofplätze und Straßen gereinigt, und die zurückbleibenden Pfützen, Schlamm und Unrath in der kürzesten Zeit beseitigt werden.

Oppeln, den 31. August 1854.

ciu i solą kamienną posypane na paszę się przydadzą, taka pasza, jeżeli szlamem zbrudzona została, albo się zepsuła, wcale dla bydła nie zdatna.

Na pastwiska, które wodą zalane zostały, bydła wygnać nie można, nim wszelki szlam przez kilkakrotne deszcze spłuczony nie został. Nie dobrze także bydło z próżnym wygnać żołądkiem; trzeba mu przed wygnaniem trochę suchéj podać paszy.

Królewskim urzędom lantrackim zaleca się, niniejszą odezwę umieścić w tygodnikach powiatowych i przyczynić się, co się i dotyczącym się magistratom i władzom miejscowym nakazuje, do wykonania obecnych przepisów, również starać się o to, aby podworza i drógi, na których woda stała, wychędożone zostały, i aby dotąd nie wyschłe kałuże, szlam i wszelkie pługastwo w jak najkrótszym czasie usunąć.

Opole, dnia 31go Sierpnia 1854.

Dem Fabrik-Besitzer Herrmann Friedländer zu Berlin, ist unter dem 24sten August 1854. ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, baumwollene Waaren zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleich-Prozeß genutzter Chemikalien zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt;

dagegen ist das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin, unter dem 25sten November 1853. ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Queckstlber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

aufgehoben worden.

Oppeln, den 4. September 1854.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 232. Die diesjährige Präparanden-Prüfung im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminare findet Donnerstag den 5ten und Freitag den 6ten October c. statt.

Diejenigen Präparanden, welche das vorschriftsmäßige Alter von 17 Jahren erreicht, der deutschen und polnischen, oder statt letzterer der mährischen Sprache mächtig, und die Prüfung abzulegen Willens sind, haben sich bei dem unterzeichneten Director bis spätestens den 1sten October c. schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Taufzeugniß;
2) Zeugnisse vom Ortspfarrer und Lehrer;
3) den Fähigkeits-Nachweis von der betreffenden Kreis-Schulen-Inspection;
4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheits-Zustand des Examinanden überhaupt und über die im letzten Jahre an ihm vollzogene Revaccination insbesondere;
5) einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf, und
6) eine von den Eltern oder dem Vormunde ausgestellte Versicherung, daß der ins Seminar Aufzunehmende die nöthigen Subsistenz-Mittel durch 3 Jahre erhalten werde.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist außerdem anzugeben: 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Ober-Glogau, den 22. August 1854.

Der Seminar-Director.
Jüttner.

№ 233. Die diesjährige Commissions- (Nach- und Extra-) Prüfung an dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar findet Montag, den 9ten und Dienstag den 10ten October c. statt.

In Gemäßheit der Hohen Ministerial-Verfügung vom 10ten Mai 1850. und des Hochpreislichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 2ten Juli 1850. Nr. 1685. haben Diejenigen, welche sich dieser Commissions-Prüfung unterziehen wollen, die Genehmigung zur Zulassung bei derjenigen Königlichen Regierung nachzusuchen, in deren Bezirk sie sich zur Zeit aufhalten.

Diese Genehmigung ist gleichzeitig mit der vorschriftsmäßigen Anmeldung zur Prüfung bis Montag, den 2ten October c. bei der unterzeichneten Seminar-Direction einzureichen.

Einen Tag vor dem Beginn der Prüfung, also den 8ten October, haben sich die

Digitized by Google

die Betreffenden hier persönlich zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Peiskretscham, den 25. August 1854.

Die interimistische Seminar-Direction.

Personal-Chronik.

Der Fischhändler Peter Baar zu Ratibor, hat am 20sten Juni d. J. den beim Pferdeschwemmen in der Oder in Gefahr gerathenen Dienstknecht Casper Sayonz durch schnelle Hilfe vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Der bei dieser That von dem ꝛc. Baar bewiesenen Bereitwilligkeit, Andern beizustehen, ertheilen wir die verdiente Anerkennung.

Oppeln, den 12. August 1854.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor für den Monat August 1854.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ausgeschieden:

der Auscultator Cohn, Behufs Uebertritts in das Departement des Kammer-Gerichts;

der Auscultator Stuschke und der Appellations-Gerichts-Referendar Freiherr von Richthofen, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau. Ferner ist

die Anciennität des Gerichts-Assessors Scholz mit Rücksicht auf die von ihm geleisteten Militair-Dienste, vom 13ten Mai d. J. auf den 21sten April 1853. antedatirt worden.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen:

Ernannt:

der Kreis-Richter Kunisch zum Kreis-Gerichts-Rath.

Versetzt:

der Bureau-Assistent Rohdich, in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg:

Ernannt:

der Kreis-Richter Thienel zum Kreis-Gerichts-Rath.

 III. Bei

Digitized by Google

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz:

Ernannt:

der Rechts-Anwalt und Notar Adamczik zum Justiz-Rath.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau:

Ernannt:

der Kreis-Richter von Donat zum Kreis-Gerichts-Rath.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse:

Ernannt:

der Kreis-Richter Hilbebrand zum Kreis-Gerichts-Rath.

Pensionirt:

der Kreis-Gerichts-Director Dr. Koch.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor:

Ernannt:

der Kreis-Richter Purmann zum Kreis-Gerichts-Rath.

der Rechts-Anwalt und Notar, herzogliche Justiz-Rath Gründel zum Königlichen Justiz-Rath.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Rosenberg:

Ernannt:

die Kreis-Richter Knoblauch und Knoll zu Kreis-Gerichts-Räthen.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner pro Monat August 1854.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Ober-Belk, Nieder-Belk, Stanowitz	Rybnik	Schullehrer Franz Berger zu Nieder-Belk.
2	Dürrarnsdorf	Neisse	Schullehrer Franz Plaschke zu Dürr-Arnsdorf.
3	Pitschen	Creutzburg	Beigeordneter Ullrichs zu Pitschen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 36.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß: № 227.

„Auf den Bericht vom 28sten Juni d. J. ertheile Ich dem hierbei zurückerfolgenden Statute der zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee, im Beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln, zusammengetretenen Actien-Gesellschaft vom 12ten December 1853., ausgefertigt Myslowitz, den 16ten December 1853. und 2ten April 1854., hierdurch Meine Bestätigung.

Sanssouci, den 17. Juli 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

dessen Original an das geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Kattowitz-Domb-Königshütter Chausseebau-Actien-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 9. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

von Pommer-Esche.

Bestätigungs-Urkunde

des Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte, bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee vom 12ten December 1853., ausgefertigt Myslowitz, den 16ten December 1853. und 2ten April 1854.

III. 8309.

Digitized by Google

Statut

der Kattowitz-Domb-Königshütte-Chausseebau-Actien-Gesellschaft.

Abschnitt I.

Name, Zweck und allgemeine Bestimmung über die Rechts-Verhältnisse der Gesellschaft.

Name und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Benennung: die Kattowitz-Domb-Königshütte-Chausseebau-Actien-Gesellschaft, ist eine Gesellschaft von Actionairen zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee von der Myslowitz-Hohenlohehütten-Chaussee im Dorfe Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee daselbst zum Zwecke hat.

Sitz und Gerichtsstand.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Kattowitz, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreis-Gericht zu Beuthen O. S.

Allgemeine Bestimmung über die Rechts-Verhältnisse.

§. 3.

Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom 9ten November 1843. über die Actien-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung Seite 341.) unterworfen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über dieselbe ist die Königliche Regierung befugt, einen Commissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Abschnitt II.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate. Staats-Prämie.

§. 4.

Zur Unterstützung des Unternehmens erhält die Gesellschaft aus der Staats-Casse für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von 6000 Rthlr., nach Maaßgabe der Gesammt-Ruthenzahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald der Ausbau derselben

von

Digitized by Google

von der Königlichen Regierung bei der Abnahme als vollendet anerkannt ist. Eine Ausnahme hiervon macht der letzte Prämienbetrag, welcher gezahlt wird, wenn durch den von der Regierung dazu bestimmten Bau-Beamten nach erfolgter Revision bescheinigt wird, daß zur Vollendung der ganzen Chaussee nur noch die letzte Theilzahlung der Prämie erforderlich ist.

Expropriations-Recht.

§. 5.

Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriations-Recht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königlichen Ministeriums über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

§. 6.

Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen, die Erhebungen betreffenden zusätzlichen Vorschriften, für sich zu erheben. (cfr. §. 8. f.)

Diese Erhebung beginnt (für jede im Zusammenhange vollendete Meile), sobald die Chaussee von Seiten der Königlichen Regierung als vollendet abgenommen, die Hebestelle mit deren Zustimmung festgesetzt, und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

§. 7.

Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung. In Betreff der Chausseegeld-Uebertretungen sind die allgemein gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 8.

Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage, unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers, und unter Aufsicht der Königlichen Regierung, innerhalb einem Jahre, nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts durch das Amtsblatt zu vollenden, auch in der von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Frist an den mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Errichtung der zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangsstätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu sorgen;

 b. die

Digitized by Google

b. die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;
c. die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von Ersteren durchschnitten werden, wiederherzustellen, und hierbei die Bestimmungen der Königlichen Regierung zu befolgen;
d. die Chaussee, ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme, in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen unter Controlle der Königlichen Regierung unterwirft;
e. nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen, und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen. (§. 11. und 48.);
f. über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, so wie die Revision der Casse, der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes der Reserve-Fonds (§. 24.) einzureichen.

Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten, und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden, ohne Mitwirkung der Gerichte, die Hebestellen unter Sequestration zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen **sub a.—d.** obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statute festgestellten, resp. innerhalb der ihr von der Königlichen Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Execution befugt.

Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Recurs an das betreffende Königliche Ministerium offen.

§. 9.

Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee früher oder später, nach Vorschrift der §§. 9. und folgende, der Verordnung vom 16ten Juni 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 353.) die Erhebung bestehender Pflaster-Wege oder Brückengelder fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken, und, im Falle der Nutungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

§. 10.

Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fond die im §. 8. unter **d.** vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und ist sie auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Königlichen Regierung nicht im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß

Digitized by Google

muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt; auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen, und seit dem ferner entstandenen Einnahmen- und dem Reserve-Fond ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und die Unterhaltung verwendeten Kosten sofort zu übernehmen.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

§. 11.

Außer dem im §. 10. gedachten Falle steht dem Staate die Befugniß zu, 30 Jahre nach dem im §. 8a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine, und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung, die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen. Eine Entschädigung hierfür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten 3 Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende Gesammt-Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt.

Der 20fache Betrag dieser etwaigen Mehreinnahme bildet das Entschädigungs-Capital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§. 8e.) festzustellende, nothwendig verwendete Anlage-Capital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht übersteigen darf, und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§. 12.

Bei dieser Abnahme der Chaussee (§. 11.) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben.

Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise, der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königlichen Regierung noch in bequem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§. 13.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§§. 10. — 11.) ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Ab-

Digitized by Google

Abschnitt III.

Fond der Gesellschaft. Rechte und Pflichten der Actionaire. Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

§. 14.

Zur Ausführung des Baues einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues, ist nach dem Anschlage ein Capital von 28,140 Rthlr. erforderlich.

Dasselbe wird beschafft:

1) durch die aus der Staats-Casse bewilligte Prämie von 6000 Rthlr. für die Meile (§. 4.) also für die 1862 Ruthen betragende Länge der Chaussee	5,586 Rthlr.
2) durch die von dem Königlichen Preußischen Oberschlesischen Berg-Amt aus dem Fond der oberschlesischen Bergbau-Hilfs-Casse bewilligten	4,000 Rthlr.
3) durch successive Einzahlung des Nominal-Betrages von 186 Stück Actien zu 100 Rthlr. zusammen	18,600 Rthlr.
Summa . . .	28,186 Rthlr.

Actien.

§. 15.

Die Actien werden in Höhe von 100 Rthlr. auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt.

Actie

der (Benennung der Gesellschaft nach §. 1.)

№.

..... Rthlr. Courant.

Der (die) hat zur Gesellschafts-Casse ..... Rthlr. Preußisch Courant eingezahlt, und nimmt auf Höhe dieses Betrages, in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statutes vom ten verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Mit jeder Actie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgegeben, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

Kattowitz, den ten 18.....

Die Direction der (Benennung der Gesellschaft nach §. 1.) (Stempel)

Name der Directoren. Eingetragen im Gesellschafts-Namenregister Fol.

(Unterschrift des Ingrossators.)

Die-

Digitized by Google

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages ausgegeben.

Mit jeder Actie wird eine angemessene Anzahl Dividenden-Scheine nach folgendem Schema ausgegeben:

Actie № .....

Der (die) empfängt gegen Aushändigung dieses Dividendenscheines diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18..... öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Kattowitz, den ten 18.....

Die Direction der (Benennung der Gesellschaft nach §. 1.)

(Unterschriften.)

Eingetragen im Dividendenregister № .....

Dividenden, welche innerhalb vier Jahre nach dem in ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen nach §. 23. des Ges.-Statuts der Gesellschafts-Casse.

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschafts-Casse erhoben werden kann, (§. 21. 22.) eingelöst, so sind den Actionairen neue auszuhändigen, und es ist dies auf den Actien zu vermerken.

Quittungsbogen.

§. 16.

Ueber die auf die gezeichneten Actien-Beträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besondere Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige nach §. 15. auszustellende Actie erhält.

Jeder Actionair empfängt mithin soviel auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Actien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§. 17.

Auf jede Actie werden, nach vorausgegangener Aufforderung Seitens der Gesellschafts-Direction, zuerst zwanzig Prozent zur Gesellschafts-Casse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen wird von der Direction nach dem Bedürfniß bestimmt. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 8 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungs-Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.)

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§. 18.

Zahlt ein Actionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschafts-Casse ein, so ist er durch einen recommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von dem cassenführenden Director nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Actie, für welche der ge-

Digitized by Google

geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Conventional-Strafe von fünf Thalern (5 Rthlr.), welche die Direction außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. Im Wiederholungsfalle steht der Direction frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Actionair gezeichneten Actien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

Verlust der Quittungsbogen, der Actien und der Dividendenscheine.

§. 19.

Kann ein Actionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 20.

Vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlichen Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortificirt werden. Für dergestalt mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu cassirende Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine, werden neue Quittungsbogen, resp. Actien oder Dividendenscheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

Dividenden.

§. 21.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee, nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten, oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, so wie der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, und nach Abzug der in dem §. 24. bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds nach Maaßgabe der Actien-Beträge an die Actionaire als Dividende vertheilt. Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im §. 28. Nr. 9. angeordneten Feststellung derselben statt.

Legitimation der Actionaire.

§. 22.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.). Nur der der Direction angezeigte, und im Actienbuche eingetragene Besitzer der Actie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt. (§. 15. und 29.)

Verlust der Dividende.

§. 23.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschafts-Casse.

Re-

Reserve-Fond.

§. 24.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brücken, Bauten, Brandunglück ꝛc. wird ein Reserve-Fond angelegt. Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im §. 14. angenommenen Anlage-Capital;
b. durch jährliche Ueberweisung von zweihundert Thalern (200 Rthlr.) aus den Einnahmen der Chaussee, nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten, von dem im §. 21. gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße ab;
c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen;
d. durch den den Anschlag übersteigenden, und zu dem Bau nicht erforderlichen Betrag von 46 Rthlr.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fond zweitausend Thaler vorhanden sind, werden keine weitern Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet. Erreicht der Fond durch seine Zinsen die Höhe von dreitausend Thalern, so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fond nicht angegriffen werden.

Abschnitt IV.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 25.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a. durch die Actionaire unmittelbar in den General-Versammlungen (§. 28.);
b. durch eine gewählte Direction (§. 37.);
c. durch eine Rechnungs-Revisions-Commission (§. 52. u. f.);
d. dnrch besondere Beamte.

General-Versammlungen.

§. 26.

General-Versammlungen der Actionaire werden von der Direction einberufen, und in Kattowitz abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monat Februar statt; außerordentlich nur dann, wenn die Direction sie für nöthig hält.

§. 27.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57.) und zwar zu den ordentlichen, ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über Angelegenheiten der

Digitized by Google

unter 2., 3., 4. und 8., oder im Schlußsatze des §. 28. erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll, zu den außerordentlichen aber stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Gegenstände der General-Versammlung.

§. 28.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der im Situations-Plane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält, und zur Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Aenderungen nicht durch die Anordnungen der Königlichen Regierung nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Actien-Capitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1.—3.) überdies einzuholenden Genehmigung des Staates;
4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, so wie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im §. 46. gezogenen Gränzen übersteigen;
5) zur Wahl der Directoren, ihrer Stellvertreter und der Rechnungs-Revisions-Commission, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben (**confr.** §§. 34., 37., 39., 40. und 53.);
6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten als: Chausseegeld-Erheber, Wege-Aufseher ꝛc. von der Direction angestellt und entlassen werden dürfen;
7) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse der Direction und der anderen Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratification;
8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der Gränzen der der Direction im §. 43. und ff. eingeräumten Befugnisse (§. 47.);
9) bei Disponirung über künftige Revenüen (§. 47.), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen u. s. w.;
10) zur Feststellung der Dividenden, nach Maaßgabe des §. 21. nach dem Vorschlage der Direction und zur Ertheilung der Decharge an letztere (§. 43. und 49.);
11) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§. 57.).

Ueber eine etwaige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chausseebau-Unternehmens, kann die General-Versammlung rechtsgültig beschließen, ohne daß die Einwilligung

Digitized by Google

ligun galler einzelnen Actionaire erforderlich iſt; es kann jedoch durch einen derartigen Beſchluß kein Actionair gegen ſeinen Willen zu weiteren Leiſtungen verpflichtet werden.

Legitimation.

§. 29.

Nur die im Actienbuche der Geſellſchaft verzeichneten Perſonen, reſp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§. 31.), ſind zum Erſcheinen in der General-Verſammlung und zur Ausübung des Stimmenrechts berechtigt. Es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Actie von einem anderen erwirbt, dies zur Vermerkung im Actienbuche der Direction anzuzeigen, und die geſchehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweiſen.

Stimmfähigkeit der Actionaire.

§. 30.

Die Stimmfähigkeit in den General-Verſammlungen wird durch den Beſitz von mindeſtens fünf Actien bedingt, und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Actionairs dahin feſtgeſetzt, daß die volle Zahl von je fünf Actien zu einer Stimme berechtigt, und daß, wer weniger als fünf Actien beſitzt, zwar in der General-Verſammlung erſcheinen, aber nur eine berathende Stimme ausüben darf.

§. 31.

Ehefrauen, bevormundete und juriſtiſche Perſonen, können in den General-Verſammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder, und reſp. Repräſentanten, auch wenn dieſe nicht Actionaire ſind (andere Actionaire aber nur durch Actionaire), vertreten werden. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ſechs Stimmen, excl. ſeiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts, vertreten, es ſei denn, daß ſämmtliche Stimmen nur einem Machtgeber angehören. Der Bevollmächtigte muß ſich durch ſchriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulaſſung der Direction vorbehalten bleibt, legitimiren.

Leitung der Verſammlung.

§. 32.

In der General-Verſammlung führt der jedesmalige Vorſitzende der Rechnungs-Reviſions-Commiſſion (§. 54.) oder deſſen Stellvertreter, den Vorſitz; dieſem übergiebt die Direction das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenſtände.

§. 33.

Das Protocoll über die Verhandlungen der General-Verſammlungen wird gerichtlich oder notariell aufgenommen, und iſt von dem Vorſitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anweſenden Actionairen zu vollziehen. Das ſolchergeſtalt aufgenommene Protocoll hat für die Mitglieder der Geſellſchaft ſowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§. 34.

In den regelmäßigen General-Verſammlungen erſtattet die Direction den Bericht

 über

Digitized by Google

über die Geschäfte des verflossenen Jahres und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Directoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission ꝛc., so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§. 35.

Jedem Actionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen; Letzteres jedoch nur, wenn solche 8 Tage zuvor der Direction mitgetheilt sind.

Fassung der Beschlüsse.

§. 36.

Die Beschlüsse werden durch absolute, nach §. 30. zu berechnende Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Candidaten erfolgt, welche bei der 2ten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben. Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Directors oder Stellvertreters, oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

Direction.

§. 37.

Die Direction besteht aus drei Mitgliedern, welche aus den Actionairen in der General-Versammlung (§ 28.) gewählt werden und den Namen erster, zweiter, dritter Director führen.

Von diesen übernimmt der erste Director die specielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Direction, ein zweiter die Kasse, welche unter depositalmäßigem Verschlusse gehalten wird, so daß der erste Director der cassenführende und der dritte Director je einen Schlüssel zu derselben führen (**confr. §. 51.**).

§. 38.

Ohne Entschuldigungs-Gründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Director ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darein willigt. Das Amt des geschäftsführenden (1) Directors oder des Rendanten anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

Dauer der Direction.

§. 39.

Die erste Direction wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt

Digitized by Google

gewählt (§. 28. — 33.). Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§. 40.

Der erste und der cassenführende Director erhalten ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Honorar als Pausch-Quantum für alle ihre Bemühungen und Auslagen während der ganzen Bauzeit, bis zur ersten, nach Vollendung der ganzen Chaussee stattfindenden General-Versammlung. Dies Honorar wird auf die im §. 8a. festgestellte einjährige Bauzeit vertheilt und in einvierteljährigen Raten ihnen **postnumerando** ausgezahlt. Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Commission (§. 54.), welcher darüber zu wachen hat, daß im Falle einer Verzögerung des Baues die Honorar-Zahlung nur nach Maaßgabe des Fortschreitens des Letztern erfolgt. Wird der Bau vor der bestimmten Zeit vollendet, so erhalten die Directoren den ganzen Rest des Honorars bei Beendigung des Baues auf einmal. Die Festsetzung der Gehalte nach beendigtem Baue bleibt der weiteren Beschlußnahme vorbehalten. Der dritte Director erhält nur, wenn er nicht am Sitze der Gesellschaft wohnt, für jede Reise zu den Directorial-Versammlungen eine Entschädigung von fünf Thalern (5 Rthlr.). Uebernimmt er andere Reisen in Vertretung der beiden ersten Directoren, so erhält er nichts, indem es Sache der Letzteren ist, ihn zu entschädigen.

§. 41.

In Verhinderungsfällen werden die Directoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Directoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem die Directoren verhindert sind, eintreten.

Der erste, so wie der cassenführende Director werden jedoch, so lange noch ein anderer Director da ist, zunächst durch diesen vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Directors ein Stellvertreter ein.

§. 42.

Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse der Direction.

§. 43.

Die Direction, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, und welche in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Special-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Die Direction hat also, soweit dazu nicht im §. 28. der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Un-

Digitized by Google

Unterhaltung und Benutzung der Straße, erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, den Baumeister, die Arbeiter und Sachverständige anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, als: Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach §. 28. Nr. 5. festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen — das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten — die Vertheilung der Dividende, zu bewirken (§. 28. Nr. 9.), die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§. 44.

Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder. In Prozessen ist die Direction berechtigt, sich durch einen Rechts-Anwalt vertreten zu lassen.

§. 45.

Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, so wie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 100 Rthlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Directors oder Stellvertreters.

§. 46.

Darlehne kann die Direction nur in so weit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahme des nächsten halben Jahres, nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reserve-Fond, zuverläßig bewirkt werden kann.

§. 47.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im §. 43. und ff. gestellten Gränzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§. 28. Nr. 7.) erforderlich.

Pflichten der Direction.

§. 48.

Die Pflichten der Direction ergeben sich aus ihrer Stellung (§§. 37. 43. ꝛc.) von selbst. Zu ihren besonderen Obliegenheiten aber gehört: die Führung vollständiger Rechnungen und Acten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft; die Aufnahme eines Revisions-Anschlages (§. 8e. und §. 11.) und Chaussee-Inventariums; nach Vollendung des Baues die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reserve-Fonds; die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§. 8e.); die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung, nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede

Digitized by Google

Jede Zahlung aus der Gesellschafts-Casse ist
a. durch eine Zahlungs-Order der Direction, und
b. durch die Quittung des Empfängers,
zu belegen.

§. 49.

Die Rechnung, welche die Direction legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Commission zuvor erfolgten Prüfung abgenommen (§. 55.).

Versammlungen der Direction.

§. 50.

Die Direction versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle vier Wochen, nach Vollendung des Baues einvierteljährig. Ueber diese Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen.

Verhältnisse der Directoren unter sich.

§. 51.

Der erste Director führt den Vorsitz in den Directorial-Versammlungen. Er übernimmt alle an die Direction gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zweck ist er befugt, Directorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirectoren schriftlich zu erfordern.

Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Cassengelder, Documente, Bücher und Beläge bei eigner Verantwortlichkeit zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Cassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Cassen-Verwaltung genau controlliren, die Casse allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung von anderen Directions-Mitgliedern extraordinair revidiren, die auf jeden Inhaber lautenden Documente unter der Firma der Direction außer Cours setzen muß. Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Acten, Pläne ꝛc., und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

Rechnungs-Revisions-Commission.

§. 52.

Unabhängig von der Direction besteht eine Rechnungs-Revisions-Commission, welche von fünf, durch die General-Versammlung (§. 28.) gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird. Bei ihren Wahlen gelten die Bestimmungen der §§. 36. und 38.

§. 53.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§. 54

Digitized by Google

§. 54.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 55.

Der Rechnungs-Revisions-Commission liegt die Pflicht ob, die von der Direction alljährlich zu fertigende, und dem Vorsitzenden der Commission bis zum 1sten Februar des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, und über den Bestand des Reserve-Fonds (§. 48. 49.) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protocolle zusammen zu fassen, und Letzteres der Direction zuzufertigen. Die Direction hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protocolle der General-Versammlung nach §. 28. und 49. vorzulegen.

§. 56.

Die Rechnungs-Revisions-Commission, resp. deren Präses, hat endlich nach §. 40. die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Directoren zu erlassen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 57.

Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgenden Blättern:

1) die Schlesische Zeitung,
2) die Breslauer Zeitung,
3) das Beuthener Kreisblatt.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt die Direction ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Kattowitz, den 12. December 1853.

Grundmann. J. Heintze. Knappe. Klausa. L. Markefka. Dalibor. Friedrich. Müller. Schultze. Müller. Kutscha. Knittel. Heinrich. Niedenführ.

werden hiermit urkundlich ausgefertigt.

Myslowitz, den 16. December 1853.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Peterek.

Ausfertigung.

II. 303.

Nach-

Digitized by Google

Nachstehende Verhandlung:

Kattowitz, den 2. April 1854.

Zur Ergänzung des Entwurfs des Statuts der Kattowitz-Domb-Königshütter Chaussee-Bau-Actien-Gesellschaft vom 12ten December 1853. erklärte heute von Person bekannt und geschäftsfähig das provisorische Gesellschafts-Comitee in der Person

1) des Königlichen Oeconomie-Raths Herrn Director Grundmann, von hier;
2) des Grubenbesitzers Herrn Heinze aus Domb;
3) des Rendanten Herrn Knappe von hier;

nachdem Herr Comparent zu 1. seine General-Vollmacht vom 6ten September 1851., welche bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Myslowitz in Ausfertigung niedergelegt ist, in vidimirter Abschrift übergeben hatte:

1) die von dem Königlichen Preußischen Oberschlesischen Berg-Amt aus den Fonds der Oberschlesischen Bergbau-Hilfs-Casse bewilligten 4,000 Rthlr. sind nach dem hiermit übergebenen Schreiben des genannten Berg-Amts vom 26sten Mai 1853. blos eine Unterstützung, und ist die erwähnte Bergbau-Hilfs-Casse keineswegs Actientheilnehmer nach Höhe jenes Betrages;
2) die im §. 1. des Statuts bezeichnete Chaussee ist nach dem Anfangs- und Endpunkte bestimmt und hat nach dem Hauptanschlage eine Länge von 1732 Ruthen im Kosten-Anschlage von 27,200 Rthlr., und nach einem Nach-Anschlage eine weitere Länge von 130 Ruthen zum Anschluß an die von Tarnowitz nach Myslowitz führende Chaussee beim Gasthofe zu Königshütte im Kostenanschlage von 940 Rthlr., zusammen also eine Länge von 1862 Ruthen im Gesammtkosten-Anschlage von 28,140 Rthlr.;
3) zu §. 4. des Statuts wird bemerkt, daß die Unterstützung aus der Staats-Casse nach dem Satze von 6000 Rthlr. für die Meile hiernach für 1,862 Ruthen 5586 Rthlr. betragen wird, und wird die Zahlung derselben erfolgen, wenn durch den von der Königlichen Regierung zu Oppeln bestimmten Bau-Beamten bescheinigt wird, daß zur Vollendung der ganzen Chaussee nur noch der Betrag der Prämie erforderlich ist;
4) der zweite Absatz des §. 6. des Statuts wird dahin abgeändert:
   die Erhebung beginnt, sobald die Chaussee von Seiten der Königlichen Regierung als vollendet abgenommen, die Hebestelle mit deren Zustimmung festgesetzt und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Grundmann. F. Heintze. Knappe.

v. w. o.

Peterek.

3 wird

Digitized by Google

wird hiermit urkundlich ausgefertigt.
Myslowitz, den 2. April 1854.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.
Peterek.

Ausfertigung.
II. 2477.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 14ten September 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 35. enthält:

(№ 4070.) Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern. Vom 3ten April 1854.

(№ 4071.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4ten August 1854.

(№ 4072.) Das Privilegium, wegen Ausgabe von 750,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4ten August 1854.

(№ 4073.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12ten August 1854.; und

(№ 4074.) Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig, im Kreise Wittlich, des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 12ten August 1854.

№ 36. enthält:

(№ 4075.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahauß-Nienborger Straße im Fürstenthum Münster über Heek und Doodts-Kotten nach Metelen, mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Kotten nach Schöppingen.

Digitized by Google

(№ 4076.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thaler. Vom 26sten Juli 1854.; und

(№ 4077.) Das Statut, für die Meliorations-Societät des Neiden-Thals bei Soldau, Kreises Neidenburg. Vom 12ten August 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 235. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 28. August 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

№ 236. Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Land-Gerichtes zu Cöln vom 8ten August d. J., wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24. (167.) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd" vom 28sten Juli d. J. bestätigt, und deren Vernichtung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851. angeordnet worden ist, und auf den Grund des §. 52. des vorangeführten Gesetzes, wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4. September 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 237. In Ergänzung der §§. 59. bis incl. 61. des Feuer-Polizei- und Lösch-Reglements vom 9ten December 1822. (Außerordentliche Beilage zum sechsten Stück des Amtsblattes pro 1823.) verbieten wir das Aufladen und Verfahren von Holzkohlen, von Torf und Koaks im noch nicht völlig erkalteten Zustande, desgleichen das Aufladen und Verfahren glühender Steinkohlen, für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks.

Die

Digitized by Google

Die Uebertretung dieser, auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850. (G. Samml. S. 265.) erlassenen polizeilichen Vorschrift, wird in Gemäßheit des §. 347. Nr. 9. des Straf-Gesetzbuches vom 14ten April 1851., mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Oppeln, den 25. August 1854.

№ 238. Dem Gastwirth Robert Stefke in Pleß ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 26. August 1854.

№ 239. Zur Ergänzung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 13ten October 1844. (Seite 248.) verbieten wir für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks, die Veranstaltung von theatralischen Vorstellungen und ähnlichen öffentlichen Schaustellungen am Charfreitage, dem allgemeinen Buß- und Bettage und den, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tagen, auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. (Gesetz-Sammlung S. 267.).

Die Uebertretung dieser Polizei-Verordnung wird mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 5 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Orts-Polizei-Behörden haben ihre Aufrechthaltung gehörig zu überwachen.

Oppeln, den 28. August 1854.

Der Gemüse-Gärtner Franz Otremba aus Norok, Kreis Falkenberg, hat die Einliegerin Susanna Knosalla am 28sten Juni d. J. vom Feuer-Tode gerettet.

Diese mit eigener Lebensgefahr vollführte rühmliche Handlung des ꝛc. Otremba, ist durch eine Geld-Prämie belohnt worden.

Oppeln, den 11. August 1854.

Der auf den 2/3ten October d. J. anstehende Vieh- und Krammarkt zu Berun, ist auf

den 4ten und 5ten October d. J.

verlegt worden.

Oppeln, den 7. September 1854.

Dem Maschinenbauer Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 29sten August 1854. ein Patent,

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Wa-

Digitized by Google

Waschen gewebter Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt; dagegen ist

das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspector Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz unter dem 26sten Juli 1852. ertheilte Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaks-Oefen mit einem gemeinschaftlichen Wärme-Behälter,

aufgehoben worden. Oppeln, den 12. September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 240. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19. ad XIV.) machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 14. des Rosenberger Kreises aufgelöst, und die Ortschaften Wachow, Neu-Wachow, Leschna und Poczolkau dem Schiedsmanns-Bezirke von Zembowitz und Pruskau № 32., dagegen die Ortschaften Oschietzko, Thurzy und Frei-Pipa dem Bezirke von Frei-Kadlub № 15. zugeschlagen worden sind.

Ratibor, den 6. September 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 241. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bank-Verkehr bei der Regierungs-Haupt-Casse in Düsseldorf, weil derselbe neben den gewöhnlichen Cassen-Geschäften, nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienst-Behörden nicht bestritten werden kann, auf deren Verlangen eingestellt werden muß, und daher Anweisungen auf Düsseldorf nur noch bis zum 1sten October d. J. ertheilt, und ebenso Wechsel auf Düsseldorf nur noch bis zu diesem Tage angekauft werden können, und auch dies nur dann, wenn sie spätestens am 30sten October d. J. verfallen.

Berlin, den 1. September 1854.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

№ 242. Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird am 2ten

Digitized by Google

2ten October d. J. beginnen.
Ratibor, den 2. September 1854.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die fünfte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1854., beginnt am 2ten October d. J. № 243.
Gleiwitz, den 2. September 1854.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, werden den 2ten October d. J. beginnen. № 244.
Neisse, den 2. September 1854.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt den 2ten October d. J. № 245.
Oppeln, den 6. September 1854.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

In weiterer Ausführung der Verabredung im Artikel 8. des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages vom 19ten Februar pr. ist das diesseitige Neben-Zoll-Amt II. Deutsch-Rasselwitz, Haupt-Amts-Bezirk Neustadt O. S., vom 1sten d. Mts. ab, nach Hotzenplotz verlegt, und wird dort mit dem kais. königlichen österreichischen Neben-Zoll-Amte gemeinschaftlich fungiren. № 246.
Breslau, den 5. September 1854.
Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
gez. v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Dem früheren Bureau-Beamten König hat die Provinzialständische Verwaltungs-Commission der Irren-Verpflegungs-Anstalt in Brieg, die seit dem 1sten November v. J. von ihm in dieser Anstalt provisorisch verwaltete Controlleur-Stelle nunmehr definitiv verliehen.

Der

Digitized by Google

Der seitherige Rector und Lehrer Joseph Neugebauer zu Schurgast, ist in den Ruhestand versetzt, und die dadurch vacant gewordene Rector- und Lehrerstelle dem Lehrer Julius Kepper aus Breslau verliehen worden — der seitherige Schul-Adjuvant Joseph Martin zu Neuwalde, Neisser Kreises, ist als Lehrer daselbst — der seitherige Hülfslehrer Louis Ruske zu Lublinitz, ist als 4ter Lehrer an der Stadschule zu Lublinitz — der Lehrer Joseph Kleppek zu Bauerwitz, ist als Lehrer und Organist in Liptin, Leobschützer Kreises — der seitherige Schul-Adjuvant Johann Sacha zu Mochau, ist als Lehrer in Ottok, Neustädter Kreises, und der Adjuvant Franz Listek, als Lehrer in Rohow, Ratiborer Kreises, angestellt.

Dem jüdischen Schul-Amts-Candidaten Moses Heimann zu Gleiwitz, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Departement ertheilt.

Dem Kaufmann Friedrich Holzhausen zu Gleiwitz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Für den aus dem Gleiwitzer Kreise verzogenen Inspector Frank zu Kieferstädtel, ist der herzogliche Oberförster Elias zu Raschwitz, als Polizei-Districts-Commissarius im dritten Bezirk erwählt und bestätigt worden.

Nachtrag zu den Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 247. Der Herr Minister des Innern hat bei Seiner Majestät dem Könige die Ermächtigung zur Eröffnung des Provinzial-Landtages für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz, **auf Sonntag, den 24sten September d. J.**, beantragt, und in Erwartung der Allerhöchsten Genehmigung mich beauftragt, wegen Einberufung der Herren Stände die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Die Eröffnung wird demnach in Breslau nach vorangegangenem, feierlichen Gottesdienste in den noch zu bestimmenden evangelischen und katholischen Kirchen, im hiesigen Ständehause, an gedachtem Tage um **12** Uhr Mittag, erfolgen. Breslau, den **9.** September **1854.**

Der Königliche Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 37.

Polizei-Verordnung,
betreffend
den Verkehr mit Schießpulver.

№ 234. Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privat-Verkehr, für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks wie folgt:

§. 1.

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein (§. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.). Ebenso darf Niemand Schießpulver in andern Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen (§. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.).

§. 2.

Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren, ist verboten.

§. 3.

Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund, und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden, und beständig unter Verschluß zu haltenden Local, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen, und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen

Digitized by Google

Sicherheit die betreffende Polizei-, resp. Militair-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulver-Magazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§. 4.

Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer, und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulver-Vorräthe, ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichts-Quantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besonderen Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

§. 5.

Transport von Schießpulver.

Allgemeine Vorschriften.

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver, ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute, leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabacks-Pfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6.

Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizei-Behörde des Absendungs-Ortes über die Zeit der Verladung und Absendung, so wie über den einzuschlagenden Weg, Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen, und der Polizei-Behörde zur Visirung vorzulegen. Diesen

Digitized by Google

sen Frachtschein muß der Führer des Pulver-Transportes einem jeden Polizei-Beamten oder Gendarmen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen.

Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffs-Gefäße, die Marschroute, resp. die Wasserstraße, und, so viel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7.

Zu jedem Pulver-Transport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualification dieses Führers muß von der Polizei-Behörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden sowie für vorkommende Fälle, ein Ausweis ertheilt werden.

Der Transportführer muß diesen Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagen-Gruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

§. 8.

Vorschriften für den Land-Transport.

Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuche zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen **P.** zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen, schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9.

Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren, zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulver-Tonnen oben aufgepackt, und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über Einen Centner sind stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren.

Digitized by Google

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn, ist verboten.

§. 10.

Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein Jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders die hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden, und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten, ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zuläßig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11.

Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12.

Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen, muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat, und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Hinsichtlich der Post-Fuhrwerke ist durch den §. 42. der Dienst-Instruction für Post-Conducteure das Nöthige vorgesehen, welches in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Post-Fuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer, resp. die den Wagen begleitenden Personen, das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14.

Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens, noch die außerdem dazu gehörigen Leute, dürfen während des Transports Tabak rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulver-Transport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15.

Kommt ein Pulver-Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizei-Behörde, welche sich sodann mit dem Commandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden, und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren, und was sonst für Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulver-Transports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizei-Behörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten; ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab, auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizei-Behörde völlig abgeschlossen, und, wenn dies nicht angeht, soweit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als Einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längeren Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren, und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen, und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahn-Beamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann, oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das

Letz-

Digitized by Google

Letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch ¼ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt, und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinanderfahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in ¼ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten, und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulver-Transport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulver-Transports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen, und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17.

Muß ein Pulver-Transport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile, und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel u. dergl., so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen, und außerhalb des Orts

so

Digitized by Google

so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden Paragraphen näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln, aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Orts-Polizei-Behörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19.

Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben, und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede, oder einem andern Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig, ein Pferd beschlagen, oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritt abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodtfutterung der Pferde, oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulver-Transport in die Nähe des Nacht-Quartiers, so ist die betreffende Orts-Polizei-Behörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen ꝛc. ꝛc. mit dem Militair-Commandanten deshalb zu benehmen hat — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritt von den nächsten Gebäulichkeiten, abwärts von der Straße, und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt, und je nach Bedürfniß unter obenerwähnter Bewachung gestellt werden.

§. 21.

Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmann eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorausgehen, und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabaks-Pfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Vorschriften für den Wasser-Transport.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen; derselbe muß jedoch wo möglich 1600 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann, und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5. verpackten Pulvers ist.

§. 23.

Beim Verladen der Kähne und Schiffe, ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 3 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht über einander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen, und diese mit einem weißen **P.** von $1\frac{1}{2}$ Fuß Höhe zu bezeichnen, auch muß dieselbe von solcher Größe sein, und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, so ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24.

Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 25.

Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem anderen Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26.

Begegnen dem Pulver-Transport andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehen, muß jedoch der Führer des Pulver-Transports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen, und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe, bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an

der

Digitized by Google

der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und, wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien, offenen Gegend geschehen. Nur erst, wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28.

Muß der Pulver-Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Land-Transporten (§. 15.) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen, und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15. abgeschlossen, resp. ausgelöscht werden. Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden, und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29.

Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30.

Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich

Digitized by Google

sodann, ganz wie im §. 16. hinsichtlich des Land-Transports bestimmt ist zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge ½ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist wie §. 16. vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31.

Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulver-Fahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich, und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben.

Die Schiffs-Mannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge, und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt, Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32.

Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§. 33.

Die mißbräuchliche Anwendung des im §. 7. und im §. 22. vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845., einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345., Nr. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs, einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr., oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Confiscation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345. nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18. Ges. vom 11ten März 1850.) ein. —

Dieselbe Strafe trifft namentlich auch Diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15., §. 16. und 28.) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, sowie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften, unbefolgt lassen.

§. 35.

Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkauf, oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizei-Behörde des Wohnorts jederzeit diejenigen

Digitized by Google

jenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handels-Verkehr, resp. die Versendung, entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulver-Transporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement Nichts geändert.

Abschrift

des

im §. 13. dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42. der Dienst-Instruction für Post-Conducteure.

§. 42.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1) Jedes einem Pulver-Transporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulver-Wagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulver-Wagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2) Die Pulver-Wagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.
3) Jeder Pulver-Wagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.
4) Die Pulver-Wagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen, schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plan mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.
5) Die den Pulver-Wagen begleitende Militair-Escorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

   Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnungen oder gar widersetzlich gegen die Militair-Escorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulver-Transporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Colonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Der-

Digitized by Google

Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Der hiesige Buchhändler, Herr Weilshäuser, ist veranlaßt worden, eine größere Anzahl von Druck-Exemplaren der vorstehenden Verordnung, à 2 Sgr., zum Verkaufe an Privatpersonen vorräthig zu halten.

Oppeln, den 27. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 21sten September 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 37. enthält:

(№ 4078.) Das Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke, im Regierungs-Bezirk Minden. Vom 12ten August 1854.; und

(№ 4079.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten August 1854., betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standes-Sachen von den Ministerien der Justiz und des Innern, auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 248. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13ten d. Mts. die von dem Herrn Minister des Innern bereits angeordnete Einberufung des Provinzial-Landtages für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz, zum 24sten dies. Monats zu genehmigen und den Herrn Fürsten von Pleß zum Landtags-Marschall, den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Credit-Instituts-Director Herrn Freiherrn von Gaffron zum Stellvertreter desselben, mich aber zum Commissarius des Landtages zu ernennen geruht, was ich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9ten d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 16. September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 249. Dem Kaufmann Moritz Rosenbaum zu Myslowitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 10. August 1854.

№ 250. Unter Hinweisung auf die in der Extraordinairen Beilage zum Amtsblatt Stück 9. von diesem Jahre abgedruckte Verordnung, wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. ꝛc. vom 30sten Juli 1853. und die Instruction zur Ausführung dieser Verordnung vom 15ten November 1853., machen wir hierdurch bekannt, daß den Königlichen Landraths-Aemtern eine angemessene Anzahl von Abdrücken der in der letzterwähnten Instruction vorgeschriebenen Formulare zu Mahnzetteln u. s. w. übersandt worden ist. Gemeinde-Behörden und Orts-Erheber, welche sich dieser Abdrücke bedienen wollen, können bei den betreffenden Landraths-Aemtern, gegen Erstattung des Selbstkosten-Preises von 6 Sgr. für das Buch, eine Anzahl Exemplare in Empfang nehmen. Oppeln, den 12. September 1854.

Dem Kretschmer Anton Suchan zu Mochau bei Ober-Glogau, hat bei der daselbst stattgehabten Ueberschwemmung am 19ten August c. mit Hülfe seines Knechtes Joseph Sajons drei Kinder, welche in einem von den Fluthen fortgetriebenen, von dem Kutscher verlassenen Wagen sich hülflos befanden, mit eigener Lebensgefahr, vom Ertrinken gerettet.

Am Abende des nämlichen Tages ist er auch zur Rettung der Oberin der barmherzigen Schwestern zu Wiese-Pauliner, welche bei der Rückfahrt nach dem dortigen Kloster nebst dem Führer ihres Wagens in ähnliche Gefahr gerieth, behülflich gewesen. Oppeln, den 30. August 1854.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Heinrich Theißing, ist als dritter Oberlehrer an der Realschule zu Neisse — und der seitherige Lehrer Florens Ochmann, als Oberlehrer an der Stadtschule zu Peiskretscham — angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 28sten September 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 251. In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Cassen-Anweisungen d. d. den 2ten Januar 1835., aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851. ausgefertigte Cassen-Anweisungen von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin, auf

den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Cassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855. bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Schornsteinfeger-Geselle Joseph Till zu Leobschütz, hat bei dem am 20sten Mai d. J. zu Löwitz stattgehabten Brande durch Selbstverleugnung und Entschlossenheit zur Rettung der dortigen Kirche wesentlich beigetragen, wofür derselbe durch eine Geld-Prämie belohnt worden ist.

Oppeln, den 30. August 1854.

Dem Sattlermeister Ernst Plüschke, ist die Concession zur Abhaltung außergerichtlicher Auctionen, im Polizei-Bezirk der Stadt Ottmachau, ertheilt worden.

Oppeln, den 7. September 1854.

Der Herr Graf von Bethusy auf Bankau hat der katholischen Schule zu Lowoschau, Kreis Rosenberg, ein Ackerstück von 2 Morgen Größe geschenkt.

Oppeln, den 7. September 1854.

Die Mehrzahl der Gefangenen der Straf-Anstalt zu Ratibor hat zur Unterstützung der durch die verheerenden Wasserfluthen verunglückten Bewohner Schlesiens, eine Beisteuer von 101 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf. von ihrem Arbeits-Verdienste aus eigenem Antriebe geleistet.

Dieses opferwillige Mitgefühl giebt erfreuliches Zeugniß von dem Erwachen edler Regungen in den Gemüthern der Sträflinge und befestigt die Zuversicht, daß auch die Unglücklichen, welche aus vernachläßigter, häuslicher Erziehung, aus Mangel an Schul- und Religions-Unterricht, in Laster und Verbrechen versunken gewesen, durch Beispiel, Lehre und Zucht, zur Besserung ihres Lebenswandels empfänglich gemacht, und nach ihrer Entlassung aus der Straf-Anstalt auf dem Pfade der Tugend und nützlichen Thätigkeit erhalten werden können, sofern alle edeldenkenden Menschenfreunde des in Ratibor begründeten Vereines zur Besserung entlassener Gefangenen es sich zur Aufgabe machen, für die zweckmäßige Unterbringung und angemessene Beschäftigung der Entlassenen unverdrossen zu sorgen und die zum Widerstande gegen Rückfälligkeit noch nicht genug Befestigten durch strenge Ueberwachung, väterliche Ermahnung und gutes Beispiel zur Selbstständigkeit und Aufrechthaltung eines sittlichen und fleißigen Lebenswandels hinzuführen.

Oppeln, den 18. September 1854.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 5ten October 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 253. In Verfolg der Bekanntmachung vom 24sten October v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zoll-Vereins-Staaten getroffenen Vereinbarung, die Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlen-Fabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende dieses Jahres fortdauert.

Breslau, den 28. September 1854.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 254. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. August d. J. (Amtsblatt Stück 34. Nr. 219.) die Ausreichung der Staats-Schuldschein-Zins-Coupons Serie XII. betreffend, wird das Publicum noch benachrichtigt: daß Formulare zu den Verzeichnissen, mittelst welcher die Staats-Schuldscheine an unsere Haupt-Casse einzusenden sind, bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen des Regierungs-Bezirks, in Oppeln selbst aber bei gedachter Regierungs-Haupt-Casse unentgeldlich in Empfang genommen werden können. Oppeln, den 21. September 1854.

№ 255. Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28sten d. Mts., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit

Digitized by Google

vom 1sten October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 10 Pf. festgesetzt worden. Oppeln, den 30. September 1854.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt ist unter dem 7ten September 1854. ein Patent,

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre;

dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln, unter dem 17ten September 1854. ein dergleichen

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre; und

dem Kaufmann Adolph Schlesinger zu Berlin unter dem 20sten September 1854., ein dergleichen

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Sicherheits-Steigbügel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, verliehen worden.

Oppeln, den 3. October 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 256. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte Stück 19. ad X.) machen wir ferner bekannt, daß der bisherige Schiedsmanns-Bezirk № 26. des Neustädter Kreises aufgelöst und die Ortschaften Schigau und Kopaline dem Schiedsmanns-Bezirke von Klein-Strehlitz № 17. zugeschlagen worden sind. Das Substitutions-Verhältniß wird dahin regulirt, daß fortan der Bezirk von Klein-Strehlitz № 17. dem Bezirke von Polnisch-Rasselwitz ꝛc. № 32. substituirt ist. Dagegen ist der Bezirk von Polnisch-Rasselwitz № 32. keinem andern Bezirke substituirt.

Ratibor, den 26. September 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 257. In Verfolg des Publicandums des Herrn Chefs der Bank vom 16ten d. Mts., wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bank-Commandite in Glogau am 1sten October

tober d. J. eröffnet werden und folgende Bank-Geschäfte betreiben wird:

1) Discontirung von Wechseln auf Glogau und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Bank-Plätze, woselbst sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Verpfändung edler Metalle, inländischer Staats-, Communal-, Ständischer und anderer öffentlicher, auf jeden Inhaber lautender Papiere und dem Verderben nicht ausgesetzter, leicht verkäuflicher Landes-Producte und Waaren;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unverzinsbaren Belegung bei dem Königlichen Bank-Directorium in Breslau bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das Königliche Bank-Directorium in Breslau zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite ist dem Buchhalterei-Assistenten Stock und dem Raths-Caculator, Sparcassen-Rendanten Jacoby, gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 22. September 1854.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

gez. von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

№ 258.

Die von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Casse für das Jahr 1853. gelegte Rechnung über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät im genannten Jahre statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben, hat nachstehende Ergebnisse gewährt, welche zu Genügung der Vorschrift des §. 92. des revidirten Reglements vom 1sten September 1852. hiermit veröffentlicht werden. Vom 1sten Januar 1853. ab gelangten die Vorschriften des eben bemerkten revidirten Reglements zur Anwendung.

Das durch selbige veränderte frühere Klassen- und Beitrags-Verhältniß machte eine neue Aufnahme und Einschätzung der von diesem Zeitpunkte ab zu versichernden Gebäude nothwendig.

Die demzufolge im Laufe des ersten Semesters 1853. neu approbirten Versicherungen betrugen:

Digitized by Google

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I.	II.	III.	IV.	
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
Im Regierungs-Bezirk Breslau.....	3,105,190	1,147,790	1,534,250	8,751,750	14,538,980
Im Regierungs-Bezirk Liegnitz	1,163,000	530,060	507,860	2,727,440	4,928,360
Im Regierungs-Bezirk Oppeln	1,090,600	181,610	1,043,000	5,996,180	8,311,390
Beisammen...	5,358,790	1,859,460	3,085,110	17,475,370	27,778,730
Darunter für Dominial-Gehöfte.....	2,206,090	429,020	1,342,640	1,571,990	5,549,740

Diese Gesammt-Versicherungs-Summe per ..... 27,778,730 Rthlr.
hatte sich im zweiten Semester 1853. durch Abmeldungen auf . 27,367,130 -
vermindert, ist indessen im Laufe des ersten Semesters 1854.
wiederum auf die Höhe von ..... 30,052,540 -
gestiegen.

Die bemerkte Rechnung weiset nach:

I. Soll-Einnahme pro 1853.

A. An Bestand u. Rückständen aus Vorjahren:	Betrag.			Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Reste von		
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1852.....	—	—	—	228,043	22	—
2) Uebertragene Reste aus dem Jahre 1852. et retro:						
Latus ..	—	—	—	228,043	22	—

Trans-

				Betrag.			Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Reste von		
	Rth.	Sgr	D.	Rf.	Sgr	D.	Rf.	Sgr.	D.
Transport...	—	—	—	228,043	22	—	—	—	—
a. Rückerstattung an Brandgeldern Seitens später überführter Brandstifter	290	15	—						
davon sind ausgefallen	14	—	—	276	15	—	271	15	—
b. Zugang an zu viel in voriger Rechnung zum Ausgabe-Soll gestellter Tantieme.....	—	—	—	—	—	2	—	—	—
c. an Feuer-Societäts-Beiträgen ex 1852. et retro	178,766	28	2						
Zugang nach Rückrechnung des Abgangs...	403	14	3	119,170	12	5	737	16	11
d. an zu erstattenden Gerichts- und Mandatarienkosten	29	17	6						
Abgang wegen Insolvenz eines Debenten..	—	18	—	28	29	6	23	13	—
B. An currenten Einnahmen:									
3) Ausgeschriebene Feuer-Societäts-Beiträge pro 1853.	—	—	—	149,470	27	7	67,347	7	1
4) an Zinsen für den zinsbar untergebrachten Reserve-Fonds, einschließlich von 585 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf., welche bei Acquisition von Staats-Papieren mit erkauft worden..	—	—	—	9,957	20	11	—	—	—
5) rechtskräftig erstrittene Zahlungen an zu erstattenden Brandgeldern aus dem Ver-									
Latus...	—	—	—	506,948	7	7	68,379	22	—

Trans-

Digitized by Google

	Rth.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Reste von Rtlr.	Sgr.	Pf.
Transport...	—	—	—	506,948	7	7	68,379	22	—
mögen verurtheilter Brand-stifter	—	—	—	3,536	18	8	3,185	21	4
6) zu erstattende Mandatarien- und Gerichtskosten - Vor-schüsse	—	—	—	58	2	3	20	17	6
Summa aller Einnahmen...	—	—	—	510,542	28	6	71,586	—	10
II. Soll-Ausgabe pro 1853.									
A. An Resten aus Vorjahren:									
1) Uebertragene Reste an Brand-Bonificationen pro 1852.....	—	—	—	49,940	8	8	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche nachträglich liqui-dirt und zur Zahlung festgestellt werden mußten									
im Reg.-Bezirk Breslau ..	7,375	—	—						
" " " Liegnitz...	4,792	17	8						
" " " Oppeln...	2,959	28	—	15,127	15	8	—	—	—
2) Uebertragene Tantieme-Reste von noch einzuzie-henden Feuer-Societäts-Beiträgen pro 1851. et retro.....	156	22	11						
pro 1852.....	1,505	27	8						
	1,662	20	7						
Zugang.....	4	1	7	1,666	22	2	48	1	5
Latus...	—	—		66,734	16	6	48	1	5

Trans-

	Rth.	Sgr.	D.	Betrag. Rth.	Sgr.	D.	Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Reste von Rth.	Sgr.	D.
Transport...	—	—	—	66,734	16	6	48	1	5
B. An currenten Ausgaben pro 1853.:									
3) An festgestellten Brandbonificationen für das Jahr 1853.:									
im Reg.-Bezirk Breslau ..	80,068	15	11						
- - - Liegnitz...	14,224	5	—						
- - - Oppeln ..	45,725	16	5	140,018	7	4	33,885	18	10
4) an Prämien:									
a. für Spritzen und Wasserzufuhrwagen	1,188	15	—						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	93	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern.....	655	—	—						
d. Entschädigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene oder beschädigte Feuer-Eimer	66	29	—	2,003	14	—	—	—	—
5) an Verwaltungskosten:									
I. Bei der Provinzial-Direction.									
a. Gehälter der angestellten Beamten.....	2,658	10	—						
b. Beitrag zum Pensions-Fond von unbesetzten Etatsstellen.....	4	18	9						
c. für Arbeits-Aushülfen und Canzlei-Arbeiten ..	562	23	10						
Latus...	3,225	22	7	208,756	7	10	33,933	20	3

Trans-

Digitized by Google

	Rth.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.	Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Reste von Rth.	Sgr.	Pf.
Transport...	3,225	22	7	208,756	7	10	33,933	20	3
d. Miethe für das Geschäfts-Local.....	360	—	—						
e. für Beheizung desselben.	47	12	3						
f. Beleuchtung	23	18	4						
g. Schreibmaterialien	246	6	6						
h. Drucksachen.....	49	3	11						
i. diverse Amts-Bedürfnisse, Buchbinder- ꝛc. Arbeiten	81	2	3	4,033	5	10			
II. Verwaltungskosten bei der Haupt-Casse	—	—	—	800	—	—			
III. Verwaltungskosten in den Kreisen.									
a. An 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, Bureaukosten-Entschädigungen	3,155	—	—						
b. an dieselben, und resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien, Meilengelder für Reisen, zu Aufnahme vorgewesener Brandschäden, und zu örtlicher Prüfung von Versicherungs-Declarationen.....	692	8	8						
c. an Bau-Inspectoren für örtliche Tax-Revisionen.	61	22	6						
d. an Bau-Handwerker, Gebühren und Reisekosten für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden.	115	20	11						
Latus...	4,024	22	1	213,589	13	8	33,933	20	

Trans-

	Betrag.						Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Reste von					
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.			
Transport...	4,024	22	1	213,589	13	8	33,933	20	3			
e. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer Tantieme für Erhebung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge, 2 Sgr. pro mille der am 1sten Januar in jedem Kreise bestandenen Versicherungssumme nach §. 68. des revidirten Reglements vom 1sten September 1852.....	1,851	27	4	5,876	19	5	5	17	1			
6) Gerichts- und Mandatarien-Kosten resp. Vorschüsse.....	—	—	—	237	21	—				Tantieme		
7) aus Rechts- und Billigkeitsgründen erstattete Feuer-Societäts-Beiträge...	—	—	—	80	4	3						
8) Kosten, welche die anderweitige Einrichtung der Societät bei Einführung des revidirten Reglements vom 1. September 1852. verursacht hat.....	—	—	—	2,619	5	3						
9) bei Anlegung baarer Geldbestände in zinstragende Staats-Papiere wurden fällig gewordene Zinsen vergütigt, resp. mit acquirirt.	585	7	4									
und an Cours-Differenz gegen den Nennwerth dieser Papiere gezahlt.....	369	25	—	955	2	4						
Summa aller Ausgaben...	—	—	—	223,358	5	11	33,939	7	4			

Digitized by Google

Abschluß.

	Betrag. Rtlr.	Sgr.	D.	Einschl. der am Jahres-Schlusse verbliebenen Rest von Rtlr.	Sgr.	D.
Die Gesammt-Einnahme beträgt ...	510,542	28	6	71,586	—	10
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	223,358	5	11	33,939	7	4
Es verbleibt hiernach am Schlusse des Jahres 1853. ein Vermögen der Societät von	287,184	22	7	37,646	23	6
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen und die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per	37,646	23	6			
von dem Vermögens-Bestande abgerechnet, so stellt sich der am Schlusse des Jahres 1853. vorhanden gewesene Cassen-Bestand dar mit.	249,537	29	1			

	Rtlr.	Sgr.	D.
welcher in Hypotheken mit ..	116,123	10	—
in schlesischen Pfandbriefen mit	46,000	—	—
in Rentenbriefen mit	18,000	—	—
in oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Actien	57,000	—	—
in Silbergeld mit ..	12,414	19	1
sind ...	249,537	29	1

nachgewiesen worden ist.

Aus dem oben nachgewiesenen Vermögens-Bestande von ..... 287,184 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf.

müssen jedoch noch die im Jahre 1854. erst nachträglich zur Liquidation gestellten und festgesetzten Brandbonificationen aus dem Jahre 1853. mit 4896 Rtl. 20 Sgr.

so wie die noch zu erwartenden Liquidate, deren Festsetzung wegen schwebender Un-

Latus .. 4896 Rtl. 20 Sgr. 287,184 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf.

Trans-

Transport...4,896 Rtl. 20 Sg. 287,184 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf

terſuchungen einſtweilen ausgeſetzt worden, in Höhe von ca. 816 Rtl. 20 Sg.

beiſammen mit .. 5,713 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.

berichtigt werden, nach deren Abzug das Vermögen der Societät Ende des Jahres 1853. nur eine Höhe von ..... 281,471 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf.

erreicht.

Unter den geſammten Einnahme-Reſten von 71,586 Rthlr. — Sgr. 10 Pf. ſind rückſtändige Feuer-Societäts-Beiträge enthalten:

aus dem Jahre 1852. et retro.....	737	-	16	-	11	-
aus der 1. Ausſchreibung des Jahres 1853.	89	-	7	-	1	-
und der ganze Betrag der erſt kurz vor dem Caſſen-Abſchluſſe erfolgten 2. Ausſchreibung des Jahres 1853. von.....	67,258	-	—	-	—	-
Von dieſen Reſtenſummen ſtehen zur Zeit im Ganzen etwa noch aus.....	545	-	3	-	1	-

Brandſchäden fanden ſtatt und mußten vergütigt werden:

im Reg.-Bez. Breslau	134.,	durch welche	157	Wohn- und	251	Neben-Gebäude	von	197	Beſitzern,
" " " Liegnitz	28.,	" "	36	" "	49	" "	"	49	"
" " " Oppeln	100.,	" "	136	" "	235	" "	"	199	"
zuſammen...	262.,	durch welche	329	Wohn- und	535	Neben-Gebäude	von	445	Beſitzern

meiſt gänzlich zerſtört wurden. Hierunter befinden ſich 33 Dominial-Gebäude, welche von 12 Bränden eingeäſchert und in Höhe von 23,177 Rthlr. vergütigt wurden, ferner

vier Kretſcham-Gehöfte,
drei Waſſer-, drei Windmühlen,
eine Wollſpinnerei,
ein Ziegelofen,
ſechs Schmieden,
zwei Pfarr-, zwei Kirchen- und Thurm-Gebäude und
fünf Schulgehöfte,
eine Brennerei,
zwei Dörr- und Brechhäuſer.

So weit hat ausgemittelt werden können, von ſind den vorbemerkten Bränden, außer 4 Zerſchmetterungs-Schäden durch kalten Blitzſtrahl, 7 Brandfälle durch zündenden Blitz, 13 durch Flugfeuer aus nicht oder bei anderen Societäten verſicherten Gebäuden, einer in Folge eines fehlerhaft conſtruirt geweſenen neuen Backofens, einer muthmaßlich durch in Brand gerathenen Speck, einer durch Selbſtentzündung

von

von Wollen auf einer Wärme-Röhrenleitung, sieben muthmaaßlich durch schadhafte Feuerungs-Anlagen, vier von Kindern durch unverständigen Gebrauch von Streichzündhölzern entstanden; eilf wurden erwiesenermaaßen von böswilligen Individuen, worunter mehrere vagirende Bettelknaben und fünf durch erwiesene Fahrläßigkeit gestiftet. In neun andern Fällen wurde die gerichtliche Anklage wegen vorsätzlicher Brandstiftung gegen bestimmte Individuen, worunter vier Damnificaten, zwar erhoben, die Untersuchung endigte jedoch mit ihrer Freisprechung.

Um die im Jahre 1853. zu leisten gewesenen Ausgaben an Brand-Bonificationen zu decken, mußten von den Associaten an Beiträgen aufgebracht werden pro Hundert Versicherung:

in der ersten Klasse ...	3	Sgr.	8 Pf.,
in der zweiten Klasse ...	7	-	4 -
in der dritten Klasse ...	14	-	8 -
in der vierten Klasse ...	22	-	— -

Breslau, den 21. September 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
(gez.) v. Schleinitz.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind folgende Vocationen bestätigt worden:

für den bisherigen Pastor zu Conradswaldau, Schönauer Kreises, August Hain, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Niebusch, Freistadter Kr.;

- - bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Otto Reiche, zum Sub-Diakonus an der Schloß- und Pfarrkirche und ersten Lehrer an der städtischen Mädchen-Schule zu Oels, und

- - bisherigen Subsenior Ullrich, zum Senior und Archidiaconus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria-Magdalena.

Der Schul-Amts-Candidat Dr. Expedit Baumgart ist als Collaborator am hiesigen Königlichen katholischen Gymnasium angestellt worden.

Breslau, den 18. September 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 40.

Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung die Veranstaltung einer am 1. Mai 1855 in Paris zu eröffnenden Allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie beschlossen, und den Wunsch ausgedrückt hat; daß auch der Preußische Gewerbestand sich an dieser Ausstellung betheiligen möge, und nachdem bereits unterm 14. Juni v. J. und 11. Januar und 30. Juni d. J. die Bezirks-Regierungen von mir angewiesen sind, hierüber die geeigneten Mittheilungen dem Gewerbestande zu machen, bringe ich das untenstehende, von der für diese Ausstellung ernannten Kaiserlichen Commission erlassene Reglement in deutscher Uebersetzung mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß: № 252.

1. Zu dem Zwecke, um die im Interesse der Preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dieserhalb mit der Kaiserlich Französischen Ausstellungs-Commission in Verbindung zu treten, und derselben gegenüber die Interessen der Preußischen Gewerbtreibenden zu vertreten, habe ich eine besondere Commission errichtet.

Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin und führt die amtliche Bezeichnung:

Kommission für die Industrie-Ausstellung in Paris.

Zu Mitgliedern derselben habe ich ernannt:

den Geheimen Ober Finanz-Rath von Viebahn,
den Geheimen Regierungs-Rath Delbrück,
den Geheimen Regierungs Rath Wedding,
den Regierungs-Assessor Bettin,
den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
den Fabrikanten Carl Gropius,
den Fabrikanten Leonor Reichenheim und
den Kaufmann Louis Ravené jun.

2. In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirkes Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Central-Ausstellungs-Commission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und, je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2

Digitized by Google

bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind. Für den Fall, daß landwirthschaftliche Erzeugnisse von einiger Erheblichkeit für die Ausstellung angemeldet werden sollten, ist der Commission außerdem ein der Landwirthschaft kundiges Mitglied beizuordnen.

Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Commission in Berlin niedergesetzt.

3. Die Preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens bis zum 31. October d. J. bei der Bezirks-Commission desjenigen Regierungs-Bezirks zu melden, in welcher ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine in deutscher und französischer Sprache abgefaßte Nachweisung mitzutheilen. Dieselbe muß enthalten:

a) Vor- und Zunamen oder Firma, Stand und Wohnort des Anmeldenden;
b) Art und Stückzahl oder Quantität der auszustellenden Artikel;
c) den zur Aufstellung erforderlichen Flächenraum und die Höhe ꝛc. in Französischen Metres ausgedrückt.
(1 mètre ist fast genau gleich 1½ Preußischen Ellen.)
d) Den Namen, die Firma und Wohnung des Bevollmächtigten, welcher den Aussteller während der Dauer der Ausstellung in Paris zu vertreten, namentlich das Auspacken und Wiederverpacken, die Aufbewahrung und Beschaffung der Kisten und des Verpackungsmaterials, die Aufstellung und Ausschmückung der auszustellenden Gegenstände, soweit dies nach dem Reglement nicht von der Ausstellungs-Commission in Paris besorgt wird, und nach dem Ermessen des Ausstellers, auch die Versicherung und den Verkauf der ausgestellten Erzeugnisse zu besorgen hat.
e) Die Erklärung, ob eine Veröffentlichung des in diesem Falle speciell anzugebenden Verkaufspreises gewünscht wird (Art. 39. des Reglements). Die Bezirks-Commissionen sind berechtigt und verpflichtet, soweit ihnen dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben, Berichtigung finden.

Die erforderlichen Formulare zu den Anmeldungen sind bei den Bezirks-Commissionen zu erhalten. Anmeldungen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

4. Da die sämmtlichen Ausstellungs-Gegenstände bis zum 15ten März 1855. im Ausstellungs-Gebäude in Paris eingeliefert sein müssen (Art. 17. des Reglements), so müssen die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohlverpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 15. Februar 1855. an die betreffende Bezirks-Commission, beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsort, nebst

Digitized by Google

nebst den in triplo ausgefertigten Einsendungs-Declarationen, in welchen auch die Preise der eingesendeten Gegenstände anzugeben, abgeliefert werden.

5. Nach einer zwischen den Regierungen des Deutschen Zollvereins stattgefundenen Einigung, ist den zur Industrie-Ausstellung eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Ausstellungs-Gegenständen beim Wiedereinganze in den Zollverein die Zollfreiheit zugestanden. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird der Erlaß näherer Bestimmungen vorbehalten. Bezüglich der von der Kaiserlich Französischen Regierung gewährten Zollbegünstigungen wird auf Art. 41 — 48. des Reglements verwiesen.

6. Zur Beförderung des Unternehmens hat die Kaiserlich Französische Regierung die Kosten des Transports der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände von der Französischen Grenze ab nach Paris und von da zurück bis zur Grenze auf Staatsfonds übernommen (Art. 20. des Reglements); die Kosten der Einsendung von dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Commission, beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zur Französischen Grenze, so wie die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte werden von der diesseitigen Regierung übernommen.

Die Kosten des Transports von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Commission, beziehungsweise nach dem durch dieselbe bestimmten Versendungsorte, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller, fallen dem letzteren zur Last.

7. Die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Commission wird die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor Beschädigungen zu bewahren, dieselben auch beaufsichtigen und bewachen lassen (Art. 35., 36. des Reglements). Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder während des Transports vorgekommen sein, wird Seitens der Staatsregierung nicht übernommen.

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge, und daß die vaterländische Gewerbsamkeit, welche auf der ersten allgemeinen Industrie-Ausstellung in London eine so würdige Stelle einnahm, auch bei der bevorstehenden Welt-Ausstellung durch eine vollständige und gediegene Vertretung den Beweis führen möge, daß sie die Zwischenzeit benutzt habe, um durch immer weitere Fortschritte den ihr gebührenden Rang zu behaupten.

Berlin, den 17. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

von Pommer-Esche.

Digitized by Google

Allgemeines Reglement
betreffend
die Gewerbe-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die in Paris im Jahre 1855 zu veranstaltende allgemeine Ausstellung wird sich auf Erzeugnisse des Ackerbaus und der Industrie, so wie auf Kunstwerke aller Nationen erstrecken.

Sie wird am 1sten Mai eröffnet und am 31sten October desselben Jahres geschlossen werden.

Art. 2.

Die allgemeine Ausstellung von 1855. steht unter der Leitung und Aufsicht der durch Verordnung vom 24sten Dezember 1853. ernannten Kaiserlichen Commission.

Art. 3.

In jedem Departement wird durch den Präfecten nach den Anweisungen der Kaiserlichen Commission ein Comité ernannt, welches die zur Beförderung der Ausstellung dienenden Maßregeln zu treffen und zur geigneten Zeit über die Zulassung und die Zurückweisung der angemeldeten Erzeugnisse zu entscheiden hat.

Außerdem sollen nach dem Ermessen der Kaiserlichen Commission in den gewerbreichen Städten und Districten, wo das Bedürfniß dazu anerkannt wird, locale Sub-Comités oder Spezial-Agenten bestellt werden.

Art. 4.

Special-Instructionen sollen Namens der Kaiserlichen Commission an die Herren Minister des Krieges und der Marine ergehen, um die Mitbewerbung Algiers und der Französischen Colonieen bei der Ausstellung zu organisiren.

Art. 5.

Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, zum Zwecke der Auswahl, der Untersuchung und der Absendung der Erzeugnisse ihrer Landesangehörigen Comités zu errichten, deren Bildung und Zusammensetzung der Kaiserlichen Commission baldmöglichst mitzutheilen sind, damit sie sich mit diesen Comités unverzüglich in Verbindung setzen könne.

Art. 6.

Die Departemental-Comités, so wie die fremden durch ihre bezüglichen Regierungen bevollmächtigten Comités, correspondiren direct mit der Kaiserlichen Commission. Dagegen kann sich die letztere nicht auf eine Correspondenz mit den Ausstellern oder andern Privatpersonen, seien es Franzosen oder Fremde, einlassen.

Art. 7

Digitized by Google

Art. 7.

Franzosen oder Ausländer, welche sich bei der Ausstellung betheiligen wollen, haben sich an das Comité des Departements, der Colonie oder des Landes zu wenden, worin sie wohnen.

Die in Frankreich ansässigen Ausländer können sich an die amtlichen Comités ihrer bezüglichen Länder wenden.

Art. 8.

Zu der Ausstellung werden keine Erzeugnisse zugelassen, welche nicht mit der Ermächtigung und dem Siegel der Departemental-Comités oder der fremden Comités versehen sind.

Art. 9.

Die fremden und Departemental-Comités werden die vermuthliche Zahl der Aussteller ihres Bezirks und den Raum, welchen sie zu bedürfen glauben, baldmöglichst mittheilen.

Art. 10.

Auf diese Mittheilung wird die Kaiserliche Commission die Vertheilung des Gesammtraumes **pro rata** der Anforderungen zwischen Frankreich und den übrigen Nationen unverzüglich vornehmen.

Art. 11.

Nach geschehener Vertheilung wird die Anzeige davon den Französischen und ausländischen Comités unverzüglich gemacht werden, und bleibt es diesen überlassen, unter den Ausstellern ihres Bezirks den solchergestalt festgestellten Raum zu vertheilen.

Art. 12.

Die Listen der zugelassenen Aussteller müssen der Kaiserlichen Commission spätestens am 30sten November 1854. zugesandt werden.

Sie müssen enthalten:

1) die Namen, Vornamen (oder Firmen), Gewerbe, Wohnort oder Wohnsitz der Ansuchenden;
2) die Art und die Zahl oder die Menge der Erzeugnisse, welche sie auszustellen wünschen;
3) den dafür erforderlichen Raum, und zwar Höhe, Breite und Tiefe.

Diese Liste, so wie die übrigen aus dem Auslande kommenden Schriftstücke müssen, so weit möglich, von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Zulassung und Klassificirung der Erzeugnisse.

Art. 13.

Zur allgemeinen Ausstellung werden alle Erzeugnisse des Ackerbaues, der Industrie und der Kunst zugelassen, mit Ausnahme der unter die nachfolgenden Kategorien fallenden:

1) lebende

Digitized by Google

1) lebende Thiere und Pflanzen;
2) frische vegetabilische und animalische Stoffe, welche dem Verderben unterworfen sind;
3) detonirende Stoffe, so wie überhaupt alle als gefährlich erkannte Substanzen;
4) endlich Erzeugnisse, welche durch ihre Menge den Zweck der Ausstellung überschreiten.

Art. 14.

Spirituosen oder Alcohole, Oele und Essenzen, Säuren und ätzende Salze, und im Allgemeinen leicht entzündliche oder feuergefährliche Stoffe, können zur Ausstellung nur in festen und vollkommen verschlossenen Gefäßen zugelassen werden; außerdem haben sich die Eigner dieser Erzeugnisse den Sicherheits-Maßregeln zu unterwerfen, welche ihnen vorgeschrieben werden.

Art. 15.

Die Kaiserliche Commission hat das Recht, auf den Antrag der competenten Beamten, solche Französische Erzeugnisse zu streichen und auszuschließen, welche sie für schädlich oder mit dem Zwecke der Ausstellung unverträglich erachtet, so wie solche, welche über das Bedürfniß oder die passenden Verhältnisse der Ausstellung eingesandt worden sind.

Art. 16.

Die Erzeugnisse bilden zwei verschiedene Abtheilungen: „die Erzeugnisse der Industrie" und die „Kunstwerke"; sie werden für jedes Land in acht Gruppen, und dreißig Klassen eingetheilt, als:

I. Abtheilung. Erzeugnisse der Industrie.

1. Gruppe.

Gewerbe, deren Hauptzweck die Herstellung oder Erzeugung von Rohstoffen ist.

1. Klasse: Berg- und Hüttenbau.
2. = Forst- und Jagdwesen, Fischerei und Gewinnung von Erzeugnissen ohne weitere Bearbeitung.
3. = Ackerbau.

2. Gruppe.

Gewerbe, welche die Anwendung mechanischer Kräfte zum besondern Gegenstande haben.

4. Klasse: Gewerbliche Maschinen im Allgemeinen.
5. = Besondere Maschinen und Materialien zum Gebrauch für Eisenbahnen und andere Transportarten;
6. = dergleichen für industrielle Werkstätten;
7. = dergleichen für die Fabriken von Geweben.

3. Gruppe.

Gewerbe, welche auf die Anwendung physicalischer und chemischer Kräfte besonders begründet sind oder mit den Wissenschaften und dem Unterrichte in Verbindung stehen.

8. Klasse =

Digitized by Google

8. Klasse: Feine Mechanik (**arts de précision**), Gegenstände für wissenschaftliche und Unterrichts-Zwecke;
9. = öconomische Erzeugung und Anwendung der Wärme, des Lichts und der Electricität;
10. = chemische Fabrication, Färberei und Druckerei, Papier-Fabrication, Verarbeitung der Häute, des Cautchoucs ꝛc.;
11. = Bereitung und Erhaltung der Lebensmittel.

4. Gruppe.

Gewerbe, welche mit den gelehrten Berufen besonders in Verbindung stehen.

12. Klasse: Gesundheitspflege, Pharmacie, Arznei- und Wundarznei-Wissenschaft.
13. = Seewesen und Kriegskunst.
14. = Civil-Bauwesen.

5. Gruppe.

Bearbeitung der Mineralien.

15. Klasse: Fabrication des Roh- und des verarbeiteten Stahls.
16. = Grobe Metallarbeiten.
17. = Goldarbeiter-, Juwelier-Arbeiten aus künstlicher Bronce.
18. = Glas- und Porzellan-Fabrikation.

6. Gruppe.

Fabrikation von Geweben.

19. Klasse: Baumwollenwaaren.
20. = Wollenwaaren.
21. = Seidenwaaren.
22. = Gewebe aus Flachs und Hanf.
23. = Strumpfwirkerei, Teppiche, Posamentir-Arbeiten, Stickerei und Spitzen.

7. Gruppe.

Ameublement; Decorations-Gegenstände, Modeartikel, Fabrikmuster, Buchdruckerei, Musik.

24. Klasse: Ameublement und Decorations-Gegenstände.
25. = Kleidungsstücke, Gegenstände der Mode und der Fantasie.
26. = Muster und Formen zur Benutzung für die Gewerbe, Typen- und Kupferdruck, Photographie.
27. = Musikalische Instrumente.

II. Abtheilung. Kunstwerke.

8. Gruppe.

Schöne Künste.

28. Klasse: Malerei, Kupferstecherkunst und Steindruck.
29. = Bildhauerkunst und Stechen von Medaillen.
30. = Baukunst.

An-

Digitized by Google

Annahme und Aufstellung der Erzeugnisse.

Art. 17.

Die Erzeugnisse, sowohl die Französischen als die ausländischen, werden im Ausstellungs-Palaste vom 15ten Januar 1855. ab bis einschließlich zum 15ten März angenommen.

Für Manufactur-Artikel, welche unter einer zu langen Verschließung in der Emballage leiden würden, kann indessen unter der Bedingung ein längerer Termin zugestanden werden, daß die zu ihrer Ausstellung nöthigen Vorbereitungen im Voraus getroffen werden. Dieser Termin darf den 15ten April keinenfalls überschreiten.

Schwere und sperrige Gegenstände, sowie solche, deren Aufstellung besondere Arbeit erfordert, müssen vor Ende Februar eingesandt werden.

Art. 18.

Die Comités eines jeden Landes oder eines jeden Französischen Departements werden ersucht, die Erzeugnisse ihres Kreises so weit als möglich in Einem Transporte abzusenden.

Art. 19.

Die Einsendung eines jeden Ausstellers, mag dieselbe mit denjenigen anderer Aussteller zusammen oder allein expedirt werden, muß von einem durch die competente Behörde ausgestellten Zulassungsschein begleitet sein. Dieser Schein, dreifach ausgestellt, lautend wie es im Artikel 12. bestimmt ist, muß außerdem die Zahl und das Gewicht der Colli, so wie detaillirte Angaben und die Preise jedes einzelnen in der Sendung befindlichen Artikels enthalten.

Formulare dieses Scheins werden allen Französischen und fremden Comités übersandt werden.

Art. 20.

Die für die allgemeine Ausstellung bestimmten Französischen Erzeugnisse werden auf Kosten des Staats von den durch die Departemental- und Colonial-Comités bezeichneten Plätzen transportirt, und ebenso von Paris zurück nach denselben Plätzen.

Die fremden Erzeugnisse derselben Bestimmung werden gleicher Weise auf Kosten des Staats befördert, indessen nur von der Gränze ab, und unter denselben Bedingungen zurück.

Art. 21.

Adressirt werden sie an den „**Commissaire du classement**“ im Ausstellungs-Palaste.

Art. 22.

Die Adresse eines jeden für die Ausstellung bestimmten Collis muß in leserlichen und in die Augen fallenden Buchstaben die Angabe

des Absendungsortes,

des

Digitized by Google

des Namens des Ausstellers,
der Art der darin enthaltenen Erzeugnisse
enthalten.

Formular der Adresse.

A Monsieur le commissaire du classement de l'Exposition universelle

Au Palais de l'Exposition

Paris.

Envoi de (Name und Vorname des Ausstellers oder der Firma), **demeurant à** (Wohnsitz und Ort des Etablissements), **exposant de** (Art des Erzeugnisses.)

Art. 23.

Die Colli, welche die Erzeugnisse mehrerer Aussteller enthalten, müssen auf ihrer Adresse die Namen aller dieser Aussteller enthalten, und von einem Zulassungsschein für einen jeden derselben begleitet sein.

Art. 24.

Die Aussteller werden ersucht, Colli von weniger als einem halben Cubik-Metre nicht allein abzusenden, und solche, welche diese Dimensionen nicht erreichen, mit anderen Colli derselben Klasse unter einer Emballage zu vereinigen.

Art. 25.

Die Zulassung der Erzeugnisse zu der Ausstellung geschieht gratis.

Art. 26.

Die Aussteller sind zu keinerlei Vergütung, sei es für Miethe, Stättegeld oder unter irgend einem andern Namen, während der Daner der Ausstellung, verpflichtet.

Art. 27.

Die Kaiserliche Commission wird für die Handhabung, die Anstellung und Anordnung der Erzeugnisse im Innern des Ausstellungs-Palastes, so wie für die nöthigen Vorrichtungen, um die Maschinen in Bewegung zu setzen, sorgen.

Art. 28.

Die Tische oder Comptoirs, Fußböden, Einfriedigungen, Schranken und Abtheilungen zwischen den verschiedenen Klassen der Erzeugnisse, werden unentgeldlich geliefert.

Art. 29.

Besondere Vorrichtungen und Schutz-Vorkehrungen, als: Stufen, Gestelle, Stü-

Digitized by Google

tzen, Gehänge, Glaswände, Draperien, Decorationen, Malerei und Verzierungen, fallen den Ausstellern zur Last.

Art. 30.

Diese Vorrichtungen, Anordnungen und Ausschmückungen dürfen nur im Einklange mit dem allgemeinen Plane und unter Aufsicht der Inspectoren ausgeführt werden, welche die Höhe und die Form der Vorderseite der Ausstellungen, so wie die Farbe der Malerei, der Decorationen und der Draperien bestimmen werden.

Art. 31.

Unternehmer, von der Kaiserlichen Commission bezeichnet oder angenommen, werden zur Verfügung der Aussteller stehen. Ihre Rechnungen werden, falls der Aussteller es wünscht, durch zu diesem Zwecke bestimmte Beamte, festgestellt werden.

Es können die Aussteller indessen, unter Genehmhaltung der Commission, Arbeiter nach ihrer Wahl anstellen.

Art. 32.

Fabrikanten, welche Maschinen oder andere Gegenstände von großem Gewichte oder Umfange, und deren Placirung besondere Fundamente oder Baulichkeiten erfordern, auszustellen wünschen, müssen davon die Anzeige machen, sobald sie um die Einschreibung einkommen.

Art. 33.

Diejenigen, deren Maschinen durch Dampf bewegt werden sollen, sowie Diejenigen, welche springende Fontainen, oder hydraulische Gegenstände ausstellen, müssen es zur gehörigen Zeit anzeigen und die Menge und den Druck des Wassers oder des Dampfes angeben, deren sie bedürfen.

Art. 34.

Die Erzeugnisse werden nach Nationen in der im Art. 16. bezeichneten Klassifications-Ordnung ausgestellt. Es können indessen mit Genehmigung des ausführenden Comités die verschiedenen Erzeugnisse eines Individuums, einer Korporation, einer Stadt, eines Departements oder einer Colonie in besondern Gruppen aufgestellt werden, falls solches der eingeführten Ordnung nicht schadet.

Art. 35.

Die Kaiserliche Commission wird die nöthigen Maßregeln treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor jeder Gefahr der Beschädigung sicher zu stellen. Wenn indessen trotz dieser Vorkehrungen ein Unglücksfall sich ereignen sollte, so übernimmt sie keine Verpflichtungen wegen der dadurch verursachten Zerstörungen und Schäden. Sie überläßt sie dem Risico und der Gefahr der Aussteller, welche auch die Kosten der Versicherung zu tragen haben, falls sie es für angemessen halten, diese Vorsicht zu gebrauchen.

Art. 36.

Die Kaiserliche Commission wird desgleichen Sorge tragen, daß die Erzeugnisse durch

Digitized by Google

durch ein zahlreiches actives Personal überwacht werden; sie ist indessen für die Diebstähle oder Entwendungen, welche vorkommen möchten, nicht verantwortlich.

Art. 37.

Jeder Aussteller hat die Befugniß, seine Erzeugnisse auf der Ausstellung durch einen Vertreter nach seiner Wahl überwachen zu lassen. Der Name und die Eigenschaft dieses Vertreters müssen von Anfang an angezeigt werden, worauf ihm eine Einlaß-Karte für seine Person ausgehändigt werden wird, welche zu keiner Zeit der Ausstellung, bei Strafe der Zurücknahme, abgetreten oder verliehen werden darf.

Art. 38.

Die Vertreter der Aussteller haben sich auf die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen und auf die Aushändigung der Adressen, Programme oder Preis-Courante, welche man ihnen abfordert, zu beschränken.

Bei Strafe der Ausweisung ist es ihnen verboten, die Aufmerksamkeit der Besuchenden anzuregen, oder sie zum Ankaufe der ausgestellten Gegenstände aufzufordern.

Art. 39.

Der zur Zeit der Ausstellung der Erzeugnisse gültige, für den Handel bestimmte laufende Verkaufs-Preis darf auf dem ausgestellten Gegenstande in sichtbarer Weise befestigt werden.

Der Aussteller, welcher von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünscht, muß dem Comité seines Kreises davon zuvor die Anzeige machen, welches, nachdem es die Richtigkeit der Preise anerkannt hat, diese bescheinigen wird.

Der so angehängte Preis ist im Verkaufsfall für den Aussteller, dem Käufer gegenüber, bindend.

Falls die Angabe für unrichtig erkannt wird, kann die Kaiserliche Commission das Erzeugniß fortschaffen lassen und den Aussteller von der Mitbewerbung ausschließen.

Art. 40.

Die verkauften Artikel dürfen nicht vor dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

Ausländische Erzeugnisse. Zoll.

Art. 41.

In Betreff der zur Ausstellung zugelassenen ausländischen Erzeugnisse wird der Ausstellungs-Palast zu einem „**entrepôt réel**“ constituirt.

Art. 42.

Derartige, von den im Art. 19. erwähnten Zulassungs-Scheinen begleitete Erzeugnisse, geben in Frankreich über die nachstehend bezeichneten Häfen und Grenzstädte ein, als: **Lille, Valenciennes, Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Saint-Louis, les Verrieres-de-Joux, Pont de Beauvoisin, Chapareillau, Saint-Laurent du Var,**

Digitized by Google

Marseille, Cette, Port-Vendres, Pergignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, le Havre, Boulogne, Calais und Dunkerque.

Art. 43.

Die Sendungen können an die, durch die Kaiserliche Commission in einem jeden dieser Häfen oder Städte bezeichneten Agenten gerichtet werden. Diese Agenten übernehmen gegen eine im Voraus festgestellte Vergütung die Erfüllung der dem Zollamte gegenüber erforderlichen Formalitäten und die Beförderung der Erzeugnisse nach dem Ausstellungs-Palaste.

Art. 44.

Die im Ausstellungs-Palaste in Empfang genommenen ausländischen Erzeugnisse werden von den Zoll-Beamten übernommen.

Art. 45.

Die Abnahme der Bleie und die Oeffnung der Colli findet nur im Innern des Palastes in Gegenwart der Aussteller oder ihrer Vertreter statt, und wird durch die Zoll-Beamten besorgt.

Art. 46.

Ein Exemplar des Expeditions-Scheines, welches als Ursprungs-Certificat gilt, bleibt in den Händen des Zollamts; ein zweites erhält der Klassifications-Commissair der Ausstellung und das dritte das General-Secretariat der Kaiserlichen Commission.

Art. 47.

Die ausländischen Aussteller oder ihre Vertreter haben nach dem Schlusse der Ausstellung sich zu erklären, ob ihre Erzeugnisse zur Reexportation oder zur innern Consumtion bestimmt sind.

Im letztern Falle können sie darüber nach Entrichtung des Zolles ohne Weiteres verfügen. Bei Feststellung des letztern wird die Zoll-Verwaltung die Entwerthung in Anschlag bringen, welche durch den Aufenthalt der Erzeugnisse in der Ausstellung verursacht sein möchte.

Art. 48.

Die prohibirten Waaren sollen ausnahmsweise zur innern Consumtion gegen Bezahlung einer Abgabe von 20 Prozent ihres wirklichen Werthes zugelassen werden.

Ein gleicher Zoll soll als Maximumsatz für alle zur Ausstellung zugelassene Artikel gelten.

Innere Organisation und Polizei der Ausstellung.

Art. 49.

Die innere Organisation und die Polizei der Ausstellung werden unter ein ausführendes Comité gestellt, welches aus den Chefs der verschiedenen Dienstzweige zusammengesetzt ist und über alle in seinen Wirkungskreis einschlagende Fragen zu entscheiden hat.

Art. 50.

Digitized by Google

Art. 50.

Ein, vor dem zur Aufnahme der Erzeugnisse festgestellten Zeitpunkte zu veröffentlichendes und im Ausstellungs-Palaste aushängendes Reglement wird alle auf die Ordnung des innern Dienstes bezügliche Punkte bestimmen. Es wird die Agenten bezeichnen, welche den Ausstellern Beistand zu leisten und über die Ordnung und Sicherheit der Ausstellung zu wachen haben.

Art. 51.

Die bei der ausländischen Abtheilung angestellten Agenten und Beamten müssen eine oder mehrere Sprachen derjenigen Nationen sprechen, mit welchen sie in Verbindung stehen.

Durch die Kaiserliche Commission bezeichnete Dollmetscher werden sich überdies auf verschiedenen Punkten der ausländischen Abtheilung aufhalten.

Art. 52.

Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, bei der Kaiserlichen Commission, Special-Commissarien zu bevollmächtigen, um ihre Landesangehörigen bei der Ausstellung während der Arbeiten der Empfangnahme, der Klassifizirung und der Aufstellung der Erzeugnisse, so wie unter allen Umständen, wo ihr Interesse in Frage steht, zu vertreten.

Schutz der Fabrikmuster und der Erfindungen.

Art. 53.

Ein jeder Aussteller, Erfinder oder rechtmäßiger Eigener einer Verfahrungsweise, einer Maschine oder eines Fabrikmusters, welche zur Ausstellung zugelassen, aber noch nicht niedergelegt oder patentirt sind, kann, wenn er vor der Eröffnung oder im ersten Monate nach der Eröffnung der Ausstellung darauf anträgt, von der Kaiserlichen Commission ein, die Beschreibung des ausgestellten Gegenstandes enthaltendes Certificat erhalten.

Art. 54.

Dieses Certificat sichert dem Antragsteller das Eigenthumsrecht des beschriebenen Gegenstandes und das ausschließliche Privilegium, denselben während der Dauer eines Jahres vom 1sten Mai 1855. an, auszubeuten, unbeschadet des Patents, welches der Aussteller auf dem gewöhnlichen Wege vor Ablauf dieses Zeitraums nehmen kann.

Art. 55.

Jeder Antrag auf ein Erfindungs-Certificat muß von einer genauen Beschreibung des Gegenstandes oder der Gegenstände, welche sicher gestellt werden sollen, und, wo es thunlich, von einem Plane oder einem Muster der genannten Gegenstände begleitet sein.

Art. 56.

Diese Anträge, so wie die getroffenen Entscheidungen werden in ein ad hoc ge-

Digitized by Google

gehaltenes Register eingetragen, welches später bei dem Ministerium des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten niedergelegt wird, um während der für die Gültigkeit der Certificate festgestellten Zeit als Beweis zu dienen.

Art. 57.

Die Verabfolgung dieser Certificate geschieht gratis.

Jury und Belohnungen.

Art. 58.

Die Würdigung und Beurtheilung der ausgestellten Erzeugnisse wird einer großen gemischten internationalen Jury anvertraut. Diese Jury besteht aus Titular-Mitgliedern und aus stellvertretenden Mitgliedern, welche in 30 Special-Jurys, den im Artikel 16. bezeichneten 30 Klassen entsprechend vertheilt werden.

Art. 59.

In der Abtheilung der Industrie-Erzeugnisse ist die Zahl der Mitglieder für jede Special-Jury, wie nachstehend, festgestellt:

Für jede der Klassen

	Titularen:	Stellvertreter:
3., 10., 20. und 23.	14.	4.
2., 6., 16., 18. und 24.	12.	3.
7., 8., 12., 13., 14., 17., 19., 21., 25. und 26. .	10.	2.
1., 4., 5., 9., 11., 15., 22. und 27.	8.	2.

In der Abtheilung der Kunstwerke erhält
die 28. Klasse 20 Titular-Mitglieder,
= 29. = 14 = =
= 30. = 8 = =

Art. 60.

Die Zahl der Jury-Mitglieder für Frankreich, wie für das Ausland, soll nach dem Verhältniß der von einem jeden Lande gestellten Zahl der Aussteller festgesetzt werden.

Art. 61.

Das amtliche Comité einer jeden Nation bezeichnet nach seiner Wahl die Personen, welche die auf sie fallende Zahl der Jury-Mitglieder zu bilden haben.

Die Französischen Jury-Mitglieder werden für die 27 ersten Klassen durch die Abtheilung des Ackerbaus und der Industrie der Kaiserlichen Commission und für die 3 letzten Klassen durch die Abtheilung der schönen Künste ernannt.

Art. 62.

Im Falle das Comité einer der ausstellenden Nationen die Jury-Mitglieder, welche sie vertreten sollen, nicht bezeichnet, wird dafür durch die allgemeine Versammlung der anwesenden Jury-Mitglieder von Amtswegen gesorgt.

Art. 63.

Art. 63.

Die Kaiserliche Commission vertheilt die Mitglieder der internationalen Jury unter die verschiedenen Klassen. Auch stellt sie die allgemeinen Grundsätze fest, wonach die Thätigkeit der Special-Jurys geregelt wird.

Art. 64.

Jede Special-Jury erhält einen durch die Kaiserliche Commission zu ernennenden Präsidenten, so wie einen Vice-Präsidenten und einen Berichterstatter, welche durch die Jury nach absoluter Stimmenmehrheit zu ernennen sind.

Art. 65.

Im Fall keines der Mitglieder die absolute Mehrheit erhält, entscheidet das Loos zwischen den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen haben.

Art. 66.

Der Präsident einer jeden Jury, und, in seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, geben bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Art. 67.

Die Spezial-Jurys werden außerdem nach Gruppen vertheilt, welche die unter sich durch gewisse Analogien oder Beziehungen verwandten Industrien vertreten.

Dieser Gruppen sind acht, nach Maaßgabe des Artikels 16.

Die Glieder jeder Gruppe ernennen ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Art. 68.

Die Entscheidungen der Spezial-Jurys bedürfen der Bestätigung der Gruppe, zu welcher sie gehören.

Art. 69.

Die Preise erster Klasse werden nur nach Statt gefundener Revision durch einen aus den Präsidenten und Vice-Präsidenten der Special-Jurys zusammengesetzten Rath bewilligt.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 70.

Jede Special-Jury kann als Beisitzer oder Sachverständige eine oder mehrere, in einzelnen der ihrer Untersuchung unterliegenden Materien kompetente Personen zuziehen. Diese Personen können aus den Titular- oder stellvertretenden Mitgliedern der andern Klassen, und aus sonst geeigneten Männern von Fach außerhalb der Jury genommen werden.

Die auf diese Weise zugezogenen Mitglieder nehmen an den Arbeiten der Klasse, für welche sie berufen sind, nur in Bezug auf denjenigen Gegenstand Theil, welcher ihre Zuziehung veranlaßt hat; sie haben nur eine berathende Stimme.

Art. 71.

Die Aussteller, welche das Amt eines Jury-Mitgliedes übernehmen, sei es als Titularen oder als Stellvertreter, sind durch diesen Umstand von der Mitbewerbung um die Preise ausgeschlossen.

Die

Digitized by Google

Die Jury für die schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 72.

Desgleichen sind diejenigen Aussteller, welche als Beisitzer oder Sachverständige zugezogen werden, von der Mitbewerbung ausgeschlossen, jedoch nur in der Klasse, für welche sie thätig gewesen sind.

Art. 73.

Jede Jury kann sich nach Umständen in Comités vertheilen, jedoch dürfen die Beschlüsse nur von der Mehrheit der ganzen Jury gefaßt werden.

Art. 74.

Spezial-Commissaire werden unter Beistand der Ausstellungs-Inspectoren mit den Vorbereitungen zu den Arbeiten der Jury beauftragt; sie haben sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse keines Ausstellers ihrer Untersuchung entgangen sind, die Bemerkungen und Reclamationen der Aussteller entgegenzunehmen, Uebergehungen, Irrthümer oder Verwechselungen, die etwa vorgefallen sind, auszugleichen, die Beobachtung der festgestellten Normen zu überwachen, und endlich diese Normen den Jurys in zweifelhaften Fällen zu erläutern.

Art. 75.

Die bei einer Jury thätigen Commissaire assistiren bei den Berathungen nur, um die Thatsachen festzustellen, die festgestellten Grundsätze ins Gedächtniß zu rufen und die Reclamationen der Aussteller vorzulegen.

Art. 76.

Die Art der zu vertheilenden Preise und die als Grundlage bei denselben zu treffenden allgemeinen Bestimmungen werden später durch eine auf Antrag der Kaiserlichen Commission zu erlassende Verordnung festgestellt werden.

Art. 77.

Unabhängig von den Ehren-Auszeichnungen, welche bewilligt werden möchten, steht es dem Rathe der Präsidenten und Vice-Präsidenten frei, dem Kaiser diejenigen Aussteller zu empfehlen, welche ihm würdig scheinen, besondere Zeichen der öffentlichen Anerkennung wegen ihrer der Civilisation, der Humanität, den Wissenschaften und Künsten geleisteten außerordentlichen Dienste, zu empfangen, oder Aufmunterungen anderer Art zu erhalten, mit Rücksicht auf erhebliche, dem Zwecke allgemeinen Nutzens gebrachte Opfer, und auf die Lage der Erfinder oder Verfertiger.

Besondere Bestimmungen für die schönen Künste.

Art. 78.

Eine in Paris eingesetzte Französische Jury wird über die Aufnahme der Werke Französischer Künstler entscheiden.

Art. 79.

Die Mitglieder der Französischen Aufnahme-Jury werden durch die Abtheilung der schönen Künste der Kaiserlichen Commission bezeichnet.

Art. 80.

Digitized by Google

Art. 80.

Die Aufnahme-Jury der schönen Künste theilt sich in drei Sectionen:
die 1) begreift die Malerei, die Kupferstecherkunst und die Lithographie;
die 2) die Bildhauerkunst und das Stechen von Medaillen;
die 3) die Baukunst.

Eine jede dieser Sectionen entscheidet über die ihrer besondern Abtheilung angehörigen Werke.

Art. 81.

Die Ausstellung ist den Erzeugnissen Französischer und fremder Künstler geöffnet, welche am 22sten Juni 1853., als dem Tage, an welchem die Verordnung wegen Veranstaltung der Ausstellung der schönen Künste erlassen ward, lebten.

Art. 82.

Die Künstler können bei der allgemeinen Ausstellung bereits früher ausgestellte Werke einliefern; ausgeschlossen sind nur:
1) Copien (mit Ausnahme derjenigen, welche ein Werk in einer verschiedenen Art wiedergeben, auf Email, im Muster ꝛc.);
2) Gemälde und andere Gegenstände ohne Rahmen;
3) Bildhauerarbeiten in nicht gebrannter Erde.

Art. 83.

Auf Kunstwerke finden die Art. 1. bis 13., 15 bis 30., 35., 36., 40., 41. bis 47., 49. bis 52., 58. bis 77. dieses Reglements Anwendung.

Auf Grund des §. 2. der vorstehenden Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben wir zu Mitgliedern der für den Oppelner Regierungs-Bezirk zu bildenden Bezirks-Commission:
den Oeconomierath Herrn Settegast zu Proskau, den Director Herrn Naglo zu Laurahütte und den Director Herrn Klausa zu Tarnowitz, und zum Vorsitzenden der Commission, den Regierungs-Assessor Ehrenthal hieselbst, ernannt.

Indem wir die Betheiligung bei der Ausstellung angelegentlich empfehlen, machen wir darauf aufmerksam, daß Anmeldungen zur Ausstellung, spätestens bis zum 31sten October dieses Jahres an die Bezirks-Commission eingesandt werden müssen. Anmeldungsformulare, welche sowohl in deutscher, wie in französischer Sprache ausgefüllt werden müssen, sind sowohl bei den Mitgliedern, wie bei dem Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu erhalten.

Oppeln, den 24. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 12ten October 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 38. enthält:

(№ 4080.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten August 1854., enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz.

(№ 4081.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19ten August 1854.

(№ 4082.) Das Privilegium, wegen Ausgabe von 1,700,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Stamm-Actien und 600,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19ten August 1854.

(№ 4083.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg, im Betrage von 181,225 Rthlr. Vom 26sten August 1854.

(№ 4084.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowice, Lopienno bis zur Gnesener Kreis-Gränze in der Richtung auf Kiecko, und von der Gnesener Kreis-Gränze in der Richtung von Kiecko über Mieszisko und Wongrowiec, bis zur Gränze des Chodziesener Kreises, in der Richtung auf Margonin.

Digitized by Google

(№ 4085.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumack und Bischofswerder bis Lossen; und

(№ 4086.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30sten August 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 259. Auf den Grund einer unter den Elbufer-Staaten getroffenen Vereinbarung, wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preuß. Gebietes befahrenden Schiffen Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten, und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnortes, Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements, vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer, haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienst-Verhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienst-Verhältnisse, ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn, als einer jeden Polizei-Behörde auf

auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbufer-Staaten als genügender persönlicher Ausweis.

§. 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizei-Behörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13ten April 1844., betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 518. bis 524. — bestraft.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Juli 1854. in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Schema.

(Titelblatt.)

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu ..... den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

(Seite 2. vacat.)

(Seite 3.)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift d. Inhabers:

(Vor- und Zuname):

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von den Beamten.

(Seite 4. u. 5.)

Abdruck der Verordnung d. d. ..... wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

(Seite 6.)

Zeugniß

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.

Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als .....
auf die Zeit von .....
gegen einen Lohn von .....

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

(Seite 7.)

№ .....

(Seite 8, 9 und ff. wie S. 6 u. 7.)

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 260. Nach §. 1. des Gesetzes, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienſthandlungen vom 6ten Februar 1854. (Geſ. Samml. S. 86.), ſteht der vorgeſetzten Provinzial- oder Central-Behörde, wenn gegen einen Civil- oder Militair-Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlaſſung der Ausübung ſeines Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlaſſung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Straf-Prozeſſes eingeleitet worden iſt, die Befugniß zu, den Conflict zu erheben, falls ſie glaubt, daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe oder Unterlaſſung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Laſt fällt.

Bezüglich der gerichtlichen Verfolgungen im Straf-Prozeſſe ſind beſondere Anordnungen getroffen, welche bezwecken, den betreffenden Fall zur Kenntniß der Provinzial- oder Central-Behörde zu bringen. Was die Erhebung des Conflicts wegen Civil-Klagen betrifft, ſo iſt zwar vorauszuſetzen, daß jeder Beamte, gegen welchen dahin gehörige Klagen angeſtellt werden, in ſeinem eigenen Intereſſe ſeiner vorgeſetzten Dienſt-Behörde davon Anzeige machen werde.

Gleichwohl wollen wir die Beamten unſeres Reſſorts, und zwar die mittelbaren, hierdurch noch ausdrücklich anweiſen, derartige Klagen ſofort nach dem Empfang bei uns einzureichen, und hierbei zugleich die Gründe darzuſtellen, aus denen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung oder Verletzung der Amts-Befugniſſe oder Unterlaſſungen nicht anzunehmen ſei.

Oppeln, den 23. September 1854.

№ 261. Dem Kaufmann Auguſt Möcke zu Neiſſe, iſt in Gemäßheit des §. 1. des Geſetzes vom 7ten Mai 1853. die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Neiſſer Kreiſes, Verträge wegen Beförderung von Auswanderern über Bremen direct nach Amerika und Süd-Auſtralien für das Handlungshaus Pokranz & Comp. in Bremen zu vermitteln.

Oppeln, den 23. September 1854.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 262. Durch die Berufung des Paſtors Hain in Conradswaldau, Kreis Schönau, nach Niebuſch, Kreis Freyſtadt, iſt das dortige evangeliſche Pfarr-Amt erledigt worden.

Daſ-

Digitized by Google

Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 350 Rthlr. und erfolgt die Wiederbesetzung desselben durch das Dominium.

Breslau, den 20. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Am heutigen Tage ist der Consistorial-Director von Röder in sein Amt eingeführt worden, und hat derselbe die Geschäfte als Director des Consistoriums für die Provinz Schlesien übernommen. Breslau, den 25. September 1854.

Das Präsidium des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Es sind bestätiget worden:

der Banquier Moritz Friedländer in Beuthen, und
der Kaufmann Joseph Hahn daselbst
die Bürger: J. Schneider zu Patschkau,
Ferdinand Hancke daselbst, und
Anton Bahr daselbst;
der Gerbermeister Spiller zu Züllz;
der Schankwirth Rack daselbst;
der Bäckermeister Joseph Thiel zu Ober-Glogau;
der Kaufmann und Seifensieder Carl Müller
der Bürger Johann Pohl und } daselbst;
der Fleischermeister Andreas Willimsky

als unbesoldete Rathmänner, für die Amtsdauer von 6 Jahren,

der zeitherige Beigeordnete der Stadt Pleß, Julius Schmeer, als Bürgermeister zu Loslau, Rybniker Kreises, auf die Amtsdauer von 12 Jahren — den Rathmännern Geldner und Maiß zu Katscher, Leobschützer Kreises, ist das Prädicat „Stadt-Aeltester" verliehen — und den approbirten jüdischen Lehrern: Stadthagen zu Oppeln und Gärtner zu Königshütte, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer jüdischen Privat-Elementar-Schule für Kinder beiderlei Geschlechts ertheilt worden, ersterem zu Groß-Strehlitz, Letzterem zu Erdmannswille, Kreis Beuthen, — der Polizeidiener Schlossarczyk zu Nicolai, Pleßer Kreises, ist ausgeschieden.

Dem Apotheker Lange in Falkenberg, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften für die Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" ertheilt worden.

Per-

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor für den Monat September 1854.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ausgeschieden:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Max Friedländer, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

Versetzt:

die Appellations-Gerichts-Auscultatoren Carl Frühauf und August Erbs, aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

1) Bei dem Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt:

der frühere Feldwebel Bernhard Scholtissek interimistisch zum Bureau-Assistenten;

2) Bei dem Kreis-Gerichte zu Creutzburg:

Versetzt:

der Kreis-Gerichts-Director Henrici vom 1sten October d. J. ab in gleicher Amts-Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Neisse;

3) Bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz:

Versetzt:

der Kreis-Richter und Gerichts-Commissarius Nerlich, von Katscher an das Kreis-Gericht zu Pleß vom 1sten October c. ab.

4) Bei dem Kreis-Gerichte zu Lublinitz:

Ernannt:

der Hülfsbote und Executor Wilhelm Willrig, zum etatsmäßigen Boten und Executor.

5) Bei dem Kreis-Gerichte zu Neisse.

Pensionirt:

der Bureau-Assistent Rö[illegible]aer, vom 1sten Januar 1855. ab.

6) Bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt:

Pensionirt:

der Kreis-Gerichts-Rath Reichel bei der Gerichts-Commission Ober-Glogau, vom 1sten Januar 1855. ab.

7) Bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnik:

Versetzt:

der

Digitized by Google

der Kreis-Richter und Gerichts-Commissarius Plesch, in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission zu Katscher, Kreis-Gerichts-Bezirk Leobschütz, vom 1sten October 1854. ab.

8) Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz:

Ernannt:

der Hülfsbote und Executor Joseph Heimann, zum etatsmäßigen Boten und Executor.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen vermischter Behörden.

№ 263. Nachdem die Chaussee von Orzesche bis Sohrau im Bau vollendet ist, wird für deren Benutzung vom 15ten October d. J. ab, vorläufig ein einmeiliges Chausseegeld bei der zu Woschczyc errichteten Hebestelle nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840. erhoben werden, wovon das betheiligte Publicum hiermit in Kenntniß gesetzt wird. Breslau, den 7. October 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 19ten October 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 264. Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro II. Quartal d. J., sind heute den betreffenden Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letzteren Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird. Oppeln, den 15. September 1854.

№ 265.

Polizei-Verordnung.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, haben auf Grund des §. 10. des Regulativs vom 9ten März 1839. und des §. 10. des Gesetzes vom 16ten Mai 1853. entschieden, daß für jugendliche Arbeiter, vor vollendetem 16ten Lebensjahre, die Arbeit in den Gruben (unter Tage) und von den Arbeiten über Tage, namentlich das sogenannte Haspelziehen und das Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen und dgl. m. gesundheitsgefährlich sei und nicht weiter geduldet werden solle.

Demgemäß bestimmen wir für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirkes, unter Bezugnahme auf §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung, daß Niemand fernerhin jugendliche Arbeiter vor vollendetem 16ten Lebensjahre in der angegebenen Weise beschäftigen darf. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Oppeln, den 20. September 1854.

Dem Maschinen-Fabrik-Director E. Hänel zu Magdeburg, ist unter dem 24sten September d. J. ein Patent

Digitized by Google

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrüben-Safts, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 16. October 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der Allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien, pro 1851. und 1852.

№ 266. Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1852. überhaupt 2237 beitragende Mitglieder, und zwar 2129 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 108 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr., von welchen 26 zu 2⅔ Rthlr. und 40 zu 1⅓ Rthlr. mit halben Beiträgen im Rest verblieben.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1852. überhaupt 353 vorhanden, und zwar 174 Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensions-Raten zu 20 Rthlr. und 15 dergleichen mit halben Pensions-Raten zu 10 Rthlr., 116 Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensions-Raten zu 20 Rthlr. und 14 dergleichen mit halben Pensions-Raten zu 10 Rthlr., 16 elternlose Waisen mit ganzen Pensions-Raten zu 20 Rthlr. und 18 dergleichen mit halben Pensions-Raten zu 10 Rthlr.

Die Einnahme der Kasse betrug:

		im Jahre 1851.			im Jahre 1852.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Zinsen vom Capital-Vermögen	3,599	2	11	3,710	10	8
„ II.	„ Collectengelder	239	2	9	283	15	4
„ III.	„ Antrittsgeldern	162	—	—	162	—	—
„ IV.	„ Beiträgen der Mitglieder	5,650	20	—	5,698	20	—
„ V.	„ Strafgeldern	4	7	6	2	—	—
„ VI.	„ zurückgezahlten Capitalien	6,759	10	—	8,898	10	—
„ VII.	Insgemein	39	26	—	—	—	—
	Summa	16,454	9	2	18,754	26	—
	Hierzu:						
An	Bestand aus dem vorigen Jahre	622	15	6	365	9	11
„	Resten	423	16	8	164	6	8
	Summa aller Einnahmen	17,500	11	4	19284	12	7

Die

Die Ausgabe betrug:

		im Jahre 1851.			im Jahre 1852.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Verwaltungskosten	238	10	10	220	20	11
„ II.	„ Pensionen	6,105	—	—	6,590	—	—
„ III.	„ neu angelegten Capitalien	10,646	10	7	11,866	16	8
„ IV.	Insgemein	105	10	—	46	25	—
„ V.	An Resten	40	—	—	90	—	—
	Summa aller Ausgaben	17,135	1	5	18,814	2	7

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug		17,500	11	4	19,284	12	7
„ „ Ausgabe „		17,135	1	5	18,814	2	7
Mithin blieb baarer Bestand		365	9	11	470	10	—
Das Vermögen der Anstalt bestand:							
1) in dem baaren Bestande von		365	9	11	470	10	—
2) in den angelegten Capitalien (schlesischen Pfandbriefen) von		104,600	—	—	107,500	—	—
3) in Resten von		987	—	—	856	20	
	Ueberhaupt in	105,952	9	11	108,827	—	

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42. des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. September 1854.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns wird in Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820., die Zeit vom 25sten October bis einschließlich den 15ten November d. J. hierdurch bestimmt. № 267.

Breslau, den 11. October 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Wundarzt Philipp zu Falkenberg, und der Amts-Wundarzt Leopold zu Ehrzeliß, haben in Anerkennung ihrer Verdienste um die Schutzpocken-Impfung

Digitized by Google

pfung, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die silberne Impf-Medaille erhalten.

Oppeln, den 30. September 1854.

Der hiesige Kaufmann Heinrich Engländer ist als Agent für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" landespolizeilich bestätigt worden.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1854.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Groß-Carlowitz, Reisewitz und Kasischka	Grottkau	Stellenbesitzer Joseph Seidel zu Groß-Carlowitz.
2	Klein-Carlowitz	-	Wirthschafts-Beamte Werner zu Reisendorf.
3	Klein-Dombrowka	Beuthen	Schullehrer Joseph Pusch zu Klein-Dombrowka.
4	Matzwitz, Grädtz und Ritterwitz	Grottkau	Erb- und Gerichtsscholz August Pfeiffer zu Matzwitz.
5	Kokoschütz, Pschow, Pschower-Dollen und Zawada.	Rybnik	Lehrer Anton Snichotta zu Kokoschütz.
6	Wackenau	Neustadt	Gemeindeschreiber Carl Reiß zu Schnellewalde.
7	Schnellewalde und Achthuben	-	Bauer Gottlieb Bönisch zu Schnellewalde.
8	Stadt Steinau	-	Ackerbürger Franz Grandel zu Stadt Steinau.
9	Dorf Steinau	-	Gärtner Franz Hettwer zu Dorf Steinau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 26sten October 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

№ 268.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Cassen-Anweisungen d. d. den 2ten Januar 1835., aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851. ausgefertigte Cassen-Anweisungen von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin, auf

den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Cassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855. bei den vorstehend bezechneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Digitized by Google

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

№ 269. In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Samml. Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten December v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J., die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15ten April 1848. aufgefordert worden, dieselben gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2ten November 1851. von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf

den 15ten Mai 1855.,

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Cassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Cassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Cassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855. bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 270. Da die Begünstigung,

> daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre zurückgestellt werden können,

mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an katholischen Priestern, welches jene Begünstigung hervorgerufen hat, nach den gemachten Erfahrungen aber noch fortbesteht, so haben wir auf Antrag des Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen die in Rede stehende Begünstigung auf fernere 5 Jahre und zwar auf die Jahre 1855., 1856., 1857., 1858., und 1859. verlängert.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, das Weitere hiernach auch im dort-

Digitized by Google

dortseitigen Ressort gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 19. September 1854.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Raumer.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister. gez. Grf. Waldersee.

An das Königliche General-Commando des 6ten Armee-Corps und
- - - Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau.

Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 26sten August c., welches wörtlich also lautet: № 271.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Falkenberger Kreises auf den Kreistagen vom 20sten März 1852., 2ten Juli und 22sten October 1853. beschlossen worden, die zur Ausführung der von dem Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zins-Coupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 181,225 Rthlr. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17ten Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Falkenberger Kreises zum Betrage von „Einhundert ein und achtzig Tausend, Zwei Hundert fünf und zwanzig Thalern," welche in folgenden Apoints:

30	Stück	à	1000	Rthlr. ...	30,000 Rthlr.;
160	-	à	500	- ...	80,000 -
500	-	à	100	- ...	50,000 -
300	-	à	50	- ...	15,000 -
249	-	à	25	- ...	6,225 -
					181,225 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema anzufertigen, mit Hilfe einer Kreissteuer mit 4 pCt. jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1sten Januar 1855. an innerhalb zwei und dreißig Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Amortisations-Plans zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Samm-

Digitized by Google

lung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 26. August 1854.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. v. Bodelschwingh. Für den Minister des Innern. v. Manteuffel. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Pommer-Esche.

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg, im Betrage von 181,225 Rthlr.

Obligation des Falkenberger Kreises
Littr..... M.....
über ..... Thaler Preußisch Courant.

Auf Grund der unterm bestätigten Kreistags-Beschlüsse vom 20sten März 1852., 2ten Juli und 22sten October 1853., wegen Aufnahme einer Schuld von 181,225 Rthlr. bekennt sich die ständische Commission für den Chausseebau des Falkenberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von..... Rthlr. Preußisch Courant nach dem Münzfuß von 1764., welche für den Kreis contrahirt worden und mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 181,225 Rthlr. geschieht vom Jahre 1855. ab, allmählig innerhalb eines Zeitraums von zwei und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungs-Fonds von 5 Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuld-Verschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungs-Planes.

Die Folge-Ordnung der Einlösung der Schuld-Verschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1855. ab, in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungs-Fond durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuld-Verschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften sowie die gekündigten Schuld-Verschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem

Zah-

Digitized by Google

Zahlungs-Termine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, sowie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Capital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1sten Januar und 1sten Juli, von heute an gerechnet, mit 4 Prozent jährlich in Preußischem Courant verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Capitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins-Coupons, beziehungsweise dieser Schuld-Verschreibung, bei der Kreis-Communalkasse in Falkenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Capitals präsentirten Schuld-Verschreibung sind auch die dazu gehörigen Zins-Coupons der späteren Fälligkeits-Termine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Capital abgezogen.

Die gekündigten Capital-Beträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuld-Verschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgem. Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Falkenberg.

Zins-Coupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zins-Coupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreis-Verwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zins-Coupons durch Vorzeigung der Schuld-Verschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins-Coupons, gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuld-Verschreibung sind 8 halbjährige Zins-Coupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zins-Coupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zins-Coupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Communal-Casse zu Falkenberg gegen Ablieferung des der älteren Zins-Coupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zins-Coupons-Serie an den Inhaber der Schuld-Verschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt. Falkenberg, den ten

(L. S.)

Die ständische Commission für den Chausseebau im Falkenberger Kreise.

Zins-

Digitized by Google

Zins-Coupon

zu der Kreis-Obligation des Falkenberger Kreises

Littr..... №.....

über ..... Thaler Preußisch Courant.

(die Zins-Coupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Der Inhaber dieses Zins-Coupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 26sten Juni bis 2ten Juli 185 (resp. vom 28sten December 185 bis 3ten Januar 185) an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis-Communal-Casse zu Falkenberg ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit vom Schluß des betreffenden Halbjahrs gerechnet nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebau-Casse. Gesetz vom 31sten März 1838. §. 2. Nr. 5. Gesetz-Sammlung Seite 249.

Falkenberg, den ten 18

Die ständische Commission für den Chausseebau im Falkenberger Kreises.

Talon

zu der Kreis-Obligation des Falkenberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Falkenberger Kreises Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à 4 Prozent Zinsen die ..... te Serie Zins-Coupons für die 5 Jahre 18.... bis 18.... bei der Kreis-Communal-Casse zu Falkenberg.

Falkenberg, den .... ten .....

Die ständische Commission für den Chausseebau im Falkenberger Kreise.

dessen Original in das Geheime Staats-Archiv niedergelegt wird, wird hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 20. September 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

№ 272. In Ausführung der Bestimmung im §. 1. unter Nr. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni d. Js. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes — Gesetz-Sammlung Seite 266. — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von 8 Sil-

8 Silber-Pfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alcohol nach Tralles, vom 1sten November d. J. ab, in den dazu geeigneten Fällen eine Steuer-Vergütung von 10 Silber-Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Berlin, den 11. October 1854.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Folge höherer Veranlassung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß der Bestimmung von §. 6. des Allerhöchst vollzogenen № 273.

Reglements wegen anderweiter Einrichtung des Forst- und Bauwesens bei den schlesischen Kriegs- und Domainen-Kammern vom 9ten December 1799.
(Neue Sammlung der in dem Herzogthum Schlesien ꝛc. ꝛc. publicirten Verordnung, Breslau bei Korn, Bd. VI. S. 463. ff.),

welche lautet:

„Zu neuen Schrotholz-Gebäuden soll (aber), wie schon oben in Ansehung unserer Domainen- und Forstbauten verordnet ist, auch für Unsere dazu berechtigten Unterthanen in der Regel ferner kein Freiholz veranschlagt und angewiesen werden,"

das erforderliche Bauholz zu Neubauten der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude der zu freiem Bauholz aus den Königlichen Forsten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks berechtigten Grundbesitzer fortan in der Regel nicht mehr nach dem Schrotholzbau, sondern nach dem Bindwerks- oder Fachwerks-Bau veranschlagt und angewiesen werden wird. Oppeln, den 2. September 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Da ein Bedürfniß zur Fortdauer der Begünstigung, Butter in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund zollfrei einbringen zu dürfen, auch an dem Theile der Grenze gegen Oesterreich, an dem sie bisher noch beibehalten wurde, nicht mehr besteht, so ist solche in Gemäßheit der Bestimmungen Abtheilung II. des Zoll-Tarifs auch an diesem Theile der österreichischen Grenze aufgehoben worden. Es darf daher fortan Butter in Mengen bis zu drei Pfund an der ganzen Grenze der Provinz Schlesien gegen die österreichischen Staaten nicht mehr zollfrei eingebracht werden, sondern muß. № 274.

bei

Digitized by Google

bei den betreffenden Zoll-Aemtern zur Verzollung gestellt werden, widrigenfalls der Einbringer einer Zoll-Defraudation sich schuldig macht, die nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes geahndet werden wird.

Breslau, der 17. October 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Schankwirth Jonas Glaser zu Tarnowitz die Beibehaltung des bisher geführten Namens „Blumenfeld" zu gestatten geruht. Oppeln, den 10. October 1854.

Auf Grund der am 4ten d. Mts. am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung pro rectoratu, ist:

1) dem Candidaten der evangelischen Theologie Carl, Wilhelm Finke aus Seifershau, Kreis Hirschberg, gegenwärtig in Freistadt, in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule und
2) dem Candidaten der evangelischen Theologie Carl, Herrmann Finster aus Görlitz, gegenwärtig hier wohnhaft;
3) dem Candidaten der Philosophie Ernst Härtel aus Jürtsch, Kreis Steinau, gegenwärtig in Striegau;
4) dem Candidaten der Theologie Reinhold Heumann aus Groß-Ujeschütz, Kreis Trebnitz, gegenwärtig in Trachenberg;
5) dem Candidaten der evangelischen Theologie Gustav Jentsch aus Lauban, gegenwärtig in Kreike, Kreis Breslau;
6) dem Candidaten der evangelischen Theologie Heinrich, Julius, Theodor Kindler aus Langenöls, Kreis Lauban, gegenwärtig in Marklissa;
7) dem Candidaten der evangelischen Theologie Otto, Ernst, Hugo Postler aus Militsch, gegenwärtig in Woitsdorf, Kreis Goldberg;
8) dem Subdiaconus an der Schloß- und Pfarrkirche in Oels, Carl, Gottfried, Otto Reiche;
9) dem Candidaten der evangelischen Theologie Heinrich Rudolph, gegenwärtig in Dambrau bei Löwen, Kreis Brieg;
10) dem Candidaten der evangelischen Theologie Emil Sommer aus Breslau, gegenwärtig in Schmolz, Kreis Breslau;
11) dem Candidaten der evangelischen Theologie Paul, Heinrich, Rudolph Ulbrich

brich in Neukirch, Kreis Schönau,
in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme von Rectorstellen ertheilt worden.

Breslau, den 12. October 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die nachstehenden Forst-Beamten sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden:

1) Förster Kunitzki zu Sowade, Oberförsterei Grudschütz;
2) Waldbereiter Knapp zu Gläsendorf, Oberförsterei Ottmachau;
3) Förster Jochmann zu Krascheow, in der dortigen Oberförsterei;
4) Förster Bundel zu Chronstau, Oberförsterei Grudschütz.

Versetzt sind:

1) Förster Spribill von Hirschfelde, Oberförsterei Poppelau, nach Gläsendorf;
2) Förster Nagel von Tarnau, Oberförsterei Grudschütz, nach Krascheow;
3) Förster Thiel von Krascheow nach Tarnau;
4) Förster Foitzik von Danietz, Oberförsterei Dembio, nach Chronstau;
5) Förster Schindler von Schulenburg nach Sowade, Oberförsterei Grudschütz;
6) Förster Gnielka von Surowine, Oberförsterei Kupp, nach Hirschfelde, Oberförsterei Poppelau;
7) Forst-Aufseher Sonntag von Massow als interimistischer Förster nach Krascheow I.;
8) Forst-Aufseher Nerlich von Wielepole, Oberförsterei Rybnik, als interimistischer Förster nach Danietz, Oberförsterei Dembio;
9) Forst-Aufseher Henkel zu Wolfshaus, als interimistischer Förster zu Surowine, Oberförsterei Kupp.

Oppeln, den 12. October 1854.

Zur Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Es sind bestätigt worden: der frühere Post-Expediteur Franz Nowak in Grottkau, als Post-Expedient und Vorsteher der dortigen Post-Expedition; der Gemeindeschreiber Heinrich Müller in Troplowitz, als Post-Expediteur daselbst; der Wagenmeister Joseph Pelz in Neisse und der frühere Vice-Wachtmeister Salomon von Bieberstein daselbst, als Post-Conducteure.

Es sind versetzt worden: der Orts-Post-Cassen-Controlleur Posseldt von hier, als Postmeister nach Ostrowo; der Bezirks-Post-Cassen-Controlleur Reinhard

Digitized by Google

Hormuth von Breslau, als Orts-Post-Cassen-Controlleur und Vorsteher des Post-Amtes nach Oppeln; die Post-Expediteure Beck von Zabrze nach Tost, Obst von Kattowitz nach Sohrau O. S., Kinzer von Sohrau O. S. nach Oppeln und v. Bantau von Beuthen O. S. nach Krzizanowitz, ferner der Wagenmeister Augnst Jensch von Cosel nach Ratibor, der Wagenmeister Stypa von Gleiwitz nach Myslowitz und der Briefträger und Wagenmeister Riedel von Rybnick nach Gleiwitz.

Der Wagenmeister Borsutzki in Myslowitz, ist aus dem Postdienste geschieden.

Oppeln, den 20. October 1854.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 275. Zu Mitgliedern der Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. September d. J.) sind noch ernannt worden:

der Oeconomie-Rath nnd Director Herr Grundmann zu Kattowitz, und der Ober-Hütten-Inspector Herr Kalide zu Gleiwitz.

Der Herr Director Naglo zu Laurahütte, hat wegen anderweitiger Behinderung die Functionen eines Mitgliedes der Commission nicht übernehmen können und scheidet daher aus der Commission wieder aus.

Oppeln, den 23. October 1854.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 2ten November 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 39. enthält:

(№ 4087). Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten August 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben.

(№ 4088). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1854., betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Kozmin nach Jaroczin und von Kozmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 4089.) Statut des Duisburger Sommer-Deich-Verbandes vom 6ten September 1854.

(№ 4090.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1854., betreffend die Annahme der Schuld-Verschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staats-Anleihe von Fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854. (G. S. Seite 313.) aufgenommenen Staats-Anleihe von Fünfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

(№ 4091.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October 1854., betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36. der Instruction vom 30sten Mai 1820., über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, sowie der Verordnung

Digitized by Google

vom 3ten Januar 1845. über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

№ 40. enthält:

(№ 4092.) Die Verordnung, wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12ten October 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 276. Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nord-Amerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1sten Januar 1855. ab, die Einzahlung von Beträgen bis 50 Rthlr. Preuß. Courant zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bei den Preuß. Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort mit Angabe des Staats und der County genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf."

vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung directe briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sich mit Geld-Beförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des Preuß. General-Consuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Rthlr. Pr. Courant in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika zur Auszahlung an Adressaten durch die Preuß. Post-Anstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers, und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Porto-Gebühren kommen im Preuß. Post-Bezirke nicht in Ansatz; dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der Amerikanischen Beförderungs-Strecke etwa entstehenden Porto-Gebühren entrichten.

Berlin, den 16. October 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 277. Die Gefangenen der Straf-Anstalt zu Schimischow haben zur Unterstützung der durch die diesjährige Ueberschwemmung Beschädigten 24 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. von ihrem Arbeits-Verdienste beigetragen. Diese Theilnahme am fremden Unglücke berechtigt zur Hoffnung, daß bei vielen von ihnen bessere Gefühle und Gesinnungen wieder erweckt worden sind, welche die dabei Verharrenden nach Wiedererlangung der Freiheit zu einem rechtlichen und sittlichen Lebenswandel befähigen werden.

Ihr späteres Schicksal hängt wesentlich von der ununterbrochenen Gelegenheit zum Erwerbe des Unterhalts durch Arbeit, an welche sie während der Strafhaft nach Möglichkeit gewöhnt werden, ferner von der moralischen Unterstützung ab, welche edle Menschen-Freunde durch wohlmeinenden Rath, Ermahnung und gutes Beispiel den in ihren Grundsätzen noch nicht gehörig Befestigten gewähren. Wir empfehlen daher wohlwollenden Privatleuten und den zur Besserung entlassener Strafgefangenen gebildeten Vereinen, in dieser Art auch den von der Schimischower Anstalt zu entlassenden Strafgefangenen, namentlich durch deren Unterbringung und Beschäftigung, ihre wohlthätige, vor neuen Vergehen sie bewahrende Fürsorge, zu widmen.

Oppeln, den 13. October 1854.

№ 278. Bisher durfte auch gewöhnliches Landvieh nur über bestimmte, in den Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 22sten Juni 1848. und 19ten Juni d. J. namentlich bezeichnete Grenz-Zoll-Aemter vom Auslande eingeführt werden.

Diese Beschränkung wird hierdurch in Folge höherer Anordnung aufgehoben, und es kann daher fortan Land-Rindvieh, welches nicht der Steppen-Race (dem podolischen Rindvieh) angehört, über jedes zur Erhebung des Eingangs-Zolles berechtigte Zoll-Amt eingebracht werden. Hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh der Steppen-Gattung oder der podolischen Race, so wie im Falle des Ausbruchs der Rinderpest in einem Nachbar-Staate hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh überhaupt, verbleibt es jedoch bei den Vorschriften der Verordnung vom 27sten März 1836. (G.-S. für 1836. S. 153.)

Oppeln, den 23. October 1854.

Personal-Chronik.

Der Gärtner Andreas Müller zu Steinsdorf, Kreis Neisse, hat am 19ten August d. J. den Müller Christoph Scholz aus Rennersdorf und dessen Sohn, welche Beide nebst Fuhrwerk in einen durch die heftigen Regengüsse hoch angeschwollenen

lenen Straßen-Graben geworfen worden waren, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, wofür dem ꝛc. Müller eine Geld-Prämie bewilligt worden ist. Oppeln, den 9. October 1854.

Dem Knaben Alois Kaiser zu Gleiwitz ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Richard, Herrmann Swierzy vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Dem Kaufmann Moses Ring in Cosel, sowie dem Kaufmann Eduard, Carl Thomany in Creutzburg, ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme von Agentur-Geschäften für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu Cöln, ertheilt worden.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Vocationen bestätigt:

a. für den bisherigen Pfarr-Vicar Krügell in Gleiwitz zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Pommerswitz, Leobschützer Kreises;
b. für den bisherigen Pastor Pudor in Wingendorf zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Haugsdorff, Laubaner Kreises;
c. für den bisherigen Pastor in Namslau ꝛc. Abicht zum Pfarrer in Simmenau, Creutzburger Kreises, und
d. für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Strauß zum Diaconus der evangelischen Gemeinde in Ratibor.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Kaufmann und Gruben-Besitzer Moritz Friedländer in Beuthen O. S., den Character als Commerzien-Rath zu verleihen — dem Erzpriester und Pfarrer Szyskowitz zu Sohrau, ist die Pfarrei zu Dollna, Groß-Strehlitzer Kreises, verliehen — der Kreis-Secretair des Groß-Strehlitzer Kreises ꝛc. Meyer ist zum Regierungs-Secretair ernannt und die dadurch erledigte Stelle dem Militair-Supernumerar Vogt verliehen worden — der Kreis-Secretair Münzer zu Neustadt, ist als Kreis-Steuer-Einnehmer nach Pleß versetzt — dem Strombau-Hülfs-Aufseher Berger ist die Chaussee-Aufseher-Stelle zu Schulenburg, Oppelner Kreises, verliehen — der kath. Lehrer Julius Preußner ist als Organist und dritter Lehrer bei der Stadtschule zu Ujest, Groß-Strehlitzer Kreises, angestellt worden — zwischen den beiden kath. Schullehrern Wilhelmi zu Kamitz und Günther zu Lassowitz, Grottkauer Kreises, hat ein Stellentausch stattgefunden — der seitherige Cantor in Wohlau, Louis Mann, ist als Rector und Organist zu Carlsruh, Oppelner Kreises, und — der seitherige Lehrer in Dittmannsdorf, Johann Graber, als vierter Lehrer an der katholischen Stadt-

Digitized by Google

Stadtschule zu Rosenberg angestellt worden — der Polizei-Verwalter Smy zu Friedland, ist von den Functionen eines Polizei-Districts-Commissarius im vierten und achten Bezirk des Falkenberger Kreises und als Polizei-Anwalt für den Gerichtstags-Bezirk Friedland entbunden und die letztere Stelle dem Premier-Lieutenant a. D. Bürgermeister Wollschläger zu Friedland, übertragen worden.

Die nachbenannten katholischen Schul-Adjuvanten sind angestellt worden:
Joseph Willsch, als fünfter Lehrer an der Stadtschule zu Ujest, Groß-Strehlitzer Kreises.
Joseph Stephan als Schullehrer zu Dziersno, Tost-Gleiwitzer Kreises.
Franz Hanke als Schullehrer zu Würben, Grottkauer Kreises, und
Ignatz Mendel als Schullehrer zu Krzyzanzowitz, Rosenberger Kreises.

Es wurden bestätigt:
der seitherige unbesoldete Rathsherr August Engelbrecher zu Neustadt, in gleicher Eigenschaft,
der Kaufmann Joh., Christoph Rudolph, und
der Eisenwaarenhändler Adolph Metzker daselbst, als unbesoldete Rathsherren,
die bisherigen unbesoldeten Rathsmänner:
Joseph Geldner und Anton Maiß zu Katscher, Leobschützer Kreises, in gleicher Eigenschaft, und
die Kaufleute Joseph Lustig und Joseph Urbanczick zu Rybnik, als unbesoldete Rathsmänner,
auf die Amtsdauer von 6 Jahren.

Der Regierungs-Assessor Schönwald ist von hier zur Königl. Regierung nach Aachen versetzt, und der Regierungs-Assessor Dönhoff von der Regierung zu Danzig dem diesseitigen Regierungs-Collegio überwiesen worden — der Stadt-Secretair Siebler zu Cosel und der Kreis-Steuer-Einnehmer Viol in Lublinitz sind ausgeschieden — der Bürgermeister Lindner zu Ober-Glogau und der evangelische Schullehrer Stammwitz zu Heidersdorff, Falkenberger Kreises, aber verstorben.

Die durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten August d. J. erfolgte Ernennung des seitherigen Caplans Gustav Wanjura zu Oppeln, zum Director des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars zu Peiskretscham, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 14. October 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt:

1) der Intendantur-Rath Lorkowski zur Intendantur des 5ten Armee-Corps nach Posen;
2) der Intendantur-Rath Schumann von Posen nach Breslau;
3) der Zweite Offizier des Train-Dépôts zu Breslau, Hauptmann Damm als Erster Offizier zum Train-Dépôt nach Münster;
4) der Zweite Offizier des Train-Dépôts 3ten Armee-Corps in Berlin, Hauptmann Stein, nach Breslau;
5) der Proviant-Amts-Controlleur Bornemann von Breslau nach Cüstrin, zur Wahrnehmung der Proviantmeister-Stelle;
6) der Proviant-Amts-Controlleur Bruscky von Neisse nach Breslau;
7) der Proviant-Amts-Controlleur Heerde von Glatz nach Neisse;
8) der Proviant-Amts-Assistent Gensmer von Graudenz nach Glatz, zur Wahrnehmung der Controlleur-Stelle;
9) der Proviant-Amts-Cotrolleur Mikeleitis von Schweidnitz nach Pasewalk, als Reserve-Magazin-Rendant;
10) der Magazin-Dépôt-Verwalter, Proviant-Amts-Assistent Ulbrich, von Schneidemühl nach Schweidnitz, zur Wahrnehmung der Controlleur-Stelle;
11) der Proviant-Amts-Assistent Kachel von Breslau nach Schneidemühl, als Magazin-Dépôt-Verwalter;
12) der Proviant-Amts-Assistent v. Kessel von Posen nach Breslau.

Befördert:

der bisherige Proviant-Amts-Controlleur Gnevkow zu Cosel, zum etatsmäßigen Proviantmeister.

Die Wohllöblichen Magistrate in den Städten, sowie die Herren Kreis-Secretaire des diesseitigen Regierungs-Bezirks, werden ganz ergebenst ersucht, sich auch pro 1854. der Subscribenten-Sammlung auf das Amtsblatt-Sachregister in der bisherigen Art unterziehen, und das Ergebniß demnächst hier gefälligst anzeigen zu wollen.

Oppeln, im Monat November 1854.

Die Amtsblatt-Redaction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 9ten November 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 41. enthält:

(№ 4093.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1854., betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen, über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

(№ 4094.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith, im Kreise Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen, bis zur Gränze dieses Bezirks bei Steinebrück.

(№ 4095.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Actien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus, bis zur Gränze mit dem Groß-Herzogthum Posen vor der Feldmark Prätz.

(№ 4096.) Das Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke, bis zum Betrage von 150,000 Thlr. Vom 4ten October 1854.

(№ 4097.) Die Bekanntmachung über die unter dem 23sten September 1854. erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwibus-Brätzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 6ten October 1854.

(№ 4098.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 20sten April 1854., zu den Statuten der unter der

Digitized by Google

Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 14ten October 1854.

(№ 4099.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20sten October 1854., betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10ten Juni 1854. veröffentlichten Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 26sten Januar 1854., wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher, auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27sten October 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Conclusum

ad St. M. № 2772. pro 1854.,

betreffend

die bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militair-Dienstpflicht.

№ 279. Auf den Antrag des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 19ten Juli d. J., daß, um dem in steter Zunahme begriffenen Mangel an evangelischen Predigt-Amts-Candidaten und den daraus entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung vorzubeugen, den evangelischen Theologen eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militair-Dienstpflicht in derselben Art, wie sie seit dem Jahre 1835. auf Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 31sten Juli 1835. für die katholischen Theologen besteht, gewährt werde, hat das Staats-Ministerium beschlossen:

daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres von der Einstellung zum Militair-Dienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben, und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militair-Dienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben, und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt, und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden sollen.

Dieser Beschluß soll vom 1sten Januar 1855. ab in Kraft treten, jedoch ebenfalls

Digitized by Google

falls, wie der Staats-Ministerial-Beschluß vom 31sten Juli 1835., vorerst blos fünf Jahre maaßgebend sein.

Abschriften des gegenwärtigen Beschlusses werden den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges zur weiteren Veranlassung mitgetheilt. Berlin, den 15. September 1854.

Das Staats-Ministerium.

gez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 280. Durch unsere Verordnung vom 4ten Januar 1852. (Amtsblatt pro 1852. Seite 19/20.) ist bestimmt worden, daß vom 1sten Januar 1855. ab, alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Aichungs-Behörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung befindet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene und zur Erwägung gestellte Frage, wegen Einführung des Zoll-Gewichts als allgemeines Landes-Gewicht, hat sich das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßt gefunden, den zur Ausführung obiger Verordnung auf den 1sten Januar 1855. festgesetzten Termin bis zum 1sten Januar 1856. zu verlängern, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 17. October 1854.

№ 281. Dem vormaligen Amtmann Woytek zu Groß-Stein, Groß-Strehlitzer Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinden Groß- und Klein-Stein, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszustellen.

Oppeln, den 26. October 1854.

Polizei-Verordnung.

№ 282. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Ver-

Digitized by Google

Verwaltung, verordnen wir hierdurch, was folgt:

Wenn ein für ein Elbfahrzeug ertheiltes Schiffs-Patent nach den Bestimmungen der Additional-Acte vom 23sten Juni 1821., §. 10 und ff. (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 458. ff.) ungültig wird, so muß der Schiffsführer dasselbe innerhalb vier Wochen, vom Eintritt der Ungültigkeit an gerechnet, an diejenige Behörde, welche es ertheilt hat, zurückgeben.

Verletzungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thlrn. bestraft.

Oppeln, den 26. October 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 283. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 15ten Juli c. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Uebergangs-Abgabe von dem aus den Zoll-Vereins-Staaten, so wie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke übergehenden Branntwein, vom 1sten d. Mts. an auf 4 Rthlr. 20 Sgr. für die Churhessische Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Breslau, den 28. October 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Director.

v. Bigeleben.

№ 284. Päckerei-Sendungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika werden von jetzt ab über Bremen und nur dann noch über Belgien und England spedirt, wenn der Absender den letzteren Beförderungs-Weg auf dem Begleitbriefe verlangt hat.

Die Päckereien erhalten von Bremen durch Vermittelung von Agenten mit den zwischen Bremen und New-York in regelmäßigen Zeiträumen von 14 zu 14 Tagen coursirenden Dampfschiffen, Weiterbeförderung. Die Absendung kann unfrankirt, oder bis Bremen, resp. bis New-York, frankirt erfolgen. Außer dem Porto bis Bremen werden an Fracht-Gebühren von Bremen bis New-York berechnet, je nach der Größe des Packetes, bis zu 4 Kubikfuß 1½ Rthlr. bis 4 Rthlr. Gold, von 4 bis 5 Kubikfuß 5 Rthlr. Gold, und für jeden Kubikfuß mehr 1 Rthlr. Gold mehr.

Ist der Werth der Sendung declarirt, so wird die Fracht mit ½ Prozent des Werthbetrages, als Minimum aber mit obigen Sätzen berechnet.

Die Fracht-Gebühren für den Transport von Bremen bis New-York werden, wenn der Absender das Packet bis New-York zu frankiren wünscht, von demselben später

Digitized by Google

später durch Anrechnung eingezogen.

See-Assecuranz ist in der Fracht nicht einbegriffen. Dieselbe wird je nach der Jahreszeit und den Umständen mit 1 bis $1^1/_2$ Prozent des Werths berechnet.

Absender, welche die Versicherung gegen Seegefahr wünschen, müssen dies Verlangen in einer, dem Begleitbriefe offen beizufügenden, die See-Assecuranz-Summe deutlich angebenden Erklärung ausdrücken, wonächst die Assecuranz-Prämie mit den etwaigen Unkosten, wenn die Sendung unfrankirt oder bis Bremen frankirt abgeht, von dem Empfänger eingezogen, andernfalls mit der Seefracht dem Absender angerechnet wird.

Auf dem Begleitbriefe muß der Empfänger, der Bestimmungsort und die county genau bezeichnet sein. Der Begleitbrief wird von Bremen in den Postkarten-Schlüssen weiterbefördert, und hat der Empfänger das Porto dafür zu entrichten. Auf dem Packete muß als Signatur die vollständige Adresse des Begleit-Briefes angegeben sein. Eine Inhalts-Declaration ist nur dann erforderlich, wenn die Sendungen Gegenstände enthalten, welche im Zoll-Vereine einem Ausgangs-Zolle unterworfen sind.

Päckereien nach den Vereinigten Staaten können von Bremen auch mit Privat-Segelschiffen weiterbefördert werden.

In Fällen, wenn die Beförderung mittelst derselben gewünscht wird, ist der der Sendung beizufügende offene Begleit-Brief mit dem Vermerke:

„via Bremen per Segelschiff"

zu versehen.

Die bei dieser Versendung zur Erhebung kommenden Fracht-Gebühren sind zwar niedriger als die vorerwähnten Frachtsätze, welche bei der Beförderung mittelst der Dampfschiffe berechnet werden; die Versendung mit den letzteren bietet indeß den Vortheil einer größeren Sicherheit, Regelmäßigkeit und Schnelligkeit dar.

Berlin, den 31. October 1854.

General-Post-Amt.

(gez.) Schmückert.

Personal-Chronik.

Dem Kaufmann Franz Wlaslowski in Gleiwitz, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Cöln ertheilt worden.

Der Köhler Joseph Ochmann zu Brzinitzka, Kreis Groß-Strehlitz, hat am 19ten August d. J. die dortige Einliegerin Maria Czaja, welche bei dem Durch-

bruche

bruche eines Teichdamms von den Wasserfluthen fortgerissen wurde, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, und der 13jährige Knabe Wilhelm Meyer zu Dorf Schurgast, Sohn des dasigen Gärtners Carl Meyer, hat am 23sten Juli d. J. den 10jährigen Knaben August Rusch mit großer Entschlossenheit und eigener Lebens-Gefahr vom Tode des Ertrinkens im Neisse-Fluß gerettet. Für diese menschenfreundliche Handlungen sind Beide durch eine Geld-Prämie belohnt worden. Oppeln, den 3. November 1854.

Bekanntmachung.

Bei der zuletzt abgehaltenen theologischen Prüfung, ist dem Predigt-Amts-Candidaten Johann, Heinrich, Herrmann Weber aus Bielawe, Kreis Freistadt, 31½ Jahr alt, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche ertheilt worden.

Gleicherweise haben die Candidaten

1) Johann, Julius Ender aus Görlitz, 24 Jahr alt;
2) Reinhold, August, Albrecht Klose aus Priedemost, 26½ Jahr alt;
3) Theodor, Gustav, Julius Postler aus Militsch, 24 Jahr alt;
4) Bernhard, Otto Schmaltz aus Rückersdorf, 26 Jahr alt;
5) Julis, Rudolph Schiller aus Wittgendorf, 24 Jahr alt;
6) Gustav Strempel aus Naumburg a. O., 27 Jahr alt,

die Erlaubniß zu predigen erhalten. Breslau, den 15. October 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der Schul-Amts-Candidat Maximilian, Carl, Julius Kinzel, ist als 7ter ordentlicher Lehrer an dem evangelischen Gymnasium in Ratibor angestellt worden.

Breslau, den 20. October 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der zeitherige Assistenz-Arzt der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt Dr. Arthur Brückner, ist zum zweiten Arzte dieses Institutes ernannt worden, nachdem der in des letzteren Stelle seit dem Jahre 1846. fungirende Dr. Friedrich Hoffmann, zum Director der Westpreußischen Provinzial-Ständischen Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Schwetz befördert worden.

Breslau, den 22. October 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor für den Monat October 1854.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ausgeschieden:
der Appellations-Gerichts-Referendarius Leopold Selten, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau.

Versetzt:
die Appellations-Gerichts-Auscultatoren Adolph Schuberth, Friedrich Debie, Paul Piechatzek und Paul Trentin aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige.

Ernannt:
der bisherige Auscultator Wilhelm Klose zu Leobschütz, zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen:

Gestorben:
der Rechts-Anwalt und Notar Hirsch zu Beuthen.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel:

Versetzt:
der Kreis-Richter Fürbringer von dem Kreis-Gerichte zu Delitsch, Appellations-Gerichts-Departement Naumburg, an das Kreis-Gericht zu Cosel.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg:

Ernannt:
der Kreis-Gerichts-Rath Purmann aus Ratibor, zum Kreis-Gerichts-Director.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Grottkau:

Versetzt:
der Kreis-Richter Düsberg an das Kreis-Gericht Hamm, gleichnamigen Departements, vom 1sten December 1854. ab;
der Kreis-Richter Hammerfeld an das Königl. Stadt-Gericht zu Berlin, vom 1sten Januar 1855. ab.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz:

Gestorben:
der Rechts-Anwalt und Notar Zicks.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neisse:

Pensionirt:
der Gefängniß-Inspector Mathias Woischki, vom 1sten Februar 1855. ab.

VII. Bei

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt:

Versetzt:

der Kreis-Richter Fischer an das Kreis-Gericht zu Grottkau;

der Kreis-Richter Pechstein an die zum Bezirke des Kreis-Gerichts Neustadt gehörige Gerichts-Commission Ob.-Glogau, beide vom 1. Januar 1855. ab.

VIII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß:

Versetzt:

der Kreis-Gerichts-Rath Geest an das Kreis-Gericht zu Landsberg a. d. W., Appellations-Gerichts-Departement Frankfurt a. O., vom 1sten December 1854. ab.

IX. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz:

Entlassen:

der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Johann Loch auf seinen Antrag.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat October 1854.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner
1	Laband, Niepaschütz, Alt-Gleiwitz, Czechowitz und Przischowka	Gleiwitz	Schullehrer Anton Schablitzki zu Laband.
2	Broschütz, Grocholub, Kramelau	Neustadt	Schullehrer Kosubek zu Broschütz.
3	Tworog, Koten, Mikoleska, Neudorf, Polom, Potempa, Schwiniowitz und Wessola	Gleiwitz	Schullehrer Moritz Hawlitschka zu Tworog.
4	Kotschanowitz	Rosenberg	Schullehrer Ring zu Kotschanowitz.
5	Arnoldsdorf	Neisse	Gemeindeschreiber Ernst Grandé zu Arnoldsdorf.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
des Regierungs-Amtsblattes.

Allerhöchster Landtags-Abschied
für die im Jahre 1852
versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigen Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Wahl der Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Kommissionen.

Die erwählten Kommissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2) Gesetz-Entwürfe in Betreff der ländlichen Gemeinde-Verfassung in der Provinz Schlesien, so wie der dortigen Kreis- und Provinzial-Verfassung.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai v. J. (Ges.-Samml. Nr. 3751), betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage (Ges.-Samml. Nr. 3755), betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände, welche hiernach in wesentlichen Prinzipien ihre Erledigung gefunden haben, werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt in sorgfältige Erwägung kommen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Anerkennung der Provinzialständischen Natur des bei dem Creutzburger Landarmen-Hause angesammelten Kapital-Vermögens.

Dem Antrage wegen Anerkennung der provinzialständischen Natur des bei dem Creutzburger Landarmenhause angesammelten Kapital-Vermögens hat nicht Statt gegeben werden können. Der Landtags-Kommissarius ist beauftragt, Unsern getreuen Ständen eine nähere Auskunft über die Lage der Verhandlungen, auf welche sich diese Entscheidung gründet, zu ertheilen.

Digitized by Google

2) Wegschaffung des Oderwehrs bei Beuthen.

Die Fortschaffung des Oderwehrs bei Beuthen ist schon längst Gegenstand der Aufmerksamkeit Unserer Behörden und von Unterhandlungen mit der Herrschaft Carolath gewesen. So wichtig dieser Gegenstand aber auch im Interesse der Schifffahrt erscheinen mag, so haben doch die für den Ankauf des Wehres erforderlichen Geldmittel für zu bedeutend erachtet werden müssen, um diesen Zweck ohne Benachtheiligung nicht minder wichtiger Angelegenheiten, namentlich der Strom-Regulirungs-Bauten an der Oder, weiter verfolgen zu können. Dagegen sind wegen Beschränkung des Staues an dem Wehre auf das gesetzlich zulässige Maaß Einleitungen getroffen, deren Wirkung eine Erleichterung für die Schifffahrt hoffen läßt.

Wenn Unsere getreuen Stände indessen diese wichtige Angelegenheit durch die eigenen Kräfte der Provinz zu fördern bereit sein sollten, so werden Wir hiezu die Hand zu bieten geneigt sein. Unser Kommissarius ist beauftragt, den Ständen hierüber nähere Mittheilung zu machen.

3) Die Bewilligung einer Staats-Prämie für den Bau einer Chaussee von Reichenbach in der Ober-Lausitz nach Döbschütz, zum Betrage von 10,000 Rthlr. pro Meile.

Die Bewilligung einer Staats-Prämie für die Erbauung einer Chaussee von Reichenbach nach Döbschütz wird zwar nicht versagt werden. Der von Unseren getreuen Ständen erbetene Betrag von 10,000 Rthlr. für die Meile erscheint aber mit Rücksicht auf die nur lokale Bedeutung dieser Straße nicht gerechtfertigt. Die Bestimmung des Prämien-Betrages muß bis dahin vorbehalten bleiben, daß der erforderliche Kostenbetrag durch Veranschlagung ermittelt sein wird.

4) Aufhebung der Artikel III. und IV. der Schlesischen Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763.

Unseren getreuen Ständen wird bei ihrem Wiederzusammentritt ein auf die Regulirung des vorstehend erwähnten Gegenstandes abzweckender Gesetz-Entwurf zur Berathung und Begutachtung vorgelegt werden.

5) Befreiung der Städte von Tragung der Kriminal-Kosten.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung der in den Schlesischen Städten noch fortbestehenden Verpflichtung der Kommunen zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit einzugehen, ist bei der dermaligen gesetzlichen Lage der hiermit in Verbindung stehenden Steuer-Verfassung nicht möglich gewesen.

Zu Urkunde dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 20. September 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Landtags-Abschied
für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Die Motive der Allerhöchsten Entscheidung wegen des Creutzburger Landarmenhaus-Fonds (ständische Petitionen ad 1) sind in der nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1853, sowie in dem dazu gehörigen Bericht des Königlichen Ministerii des Innern vom 9. Februar desselben Jahres enthalten.

Auf Ihren Bericht vom 9. Februar d. J. lasse Ich Ihnen die Petition der im vorigen Jahre zum Schlesischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände mit der Ermächtigung zugehen, denselben bei ihrem nächsten Wiederzusammentritt zu eröffnen, daß ihrem Antrage, den bei dem Landarmenhause zu Creutzburg angesammelten Fonds als einen provinzialständischen anzuerkennen, aus den von Ihnen entwickelten, dem Provinzial-Landtage zu eröffnenden Gründen nicht entsprochen werden kann.

Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) v. Westphalen.

Für richtige Abschrift.

(L. S.) Berlin, den 28. Februar 1853.

Klose, Lieutenant a. D. und Geh. Sekretair.

An den Minister des Innern.

Ew. Königliche Majestät haben durch Allerhöchstdero Erlaß vom 21. Juli v. J. auf meinen Bericht die Anträge der Schlesischen Provinzial-Landtags-Versammlung abzulehnen geruht, welche auf eine Vertheilung der Fonds des Landarmenhauses zu Creutzburg und auf eine Auflösung dieser Anstalt selbst gerichtet waren, und welche auf der in der ständischen Denkschrift ausgesprochenen Voraussetzung beruhten, daß die Fonds des gedachten Instituts ständischer Natur seien.

Nachdem die gegen Ende des vorigen Jahres wieder zusammengetretene Provinzial-Landtags-Versammlung in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung beschieden worden war, hat sie die mir unterm 1. Dezember Allerhöchst zugefertigte, hier ehrerbietigst wieder beigefügte Petition vom 5. Oktober an Ew. Königliche Majestät gerichtet, in welcher sie die Anerkennung des bei dem erwähnten Landarmenhause angesammelten Fonds als einen ständischen erbittet. Diese Petition ist, ihrem Zwecke nach, nur eine Wiederholung der früheren, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli v. J. zurückgewiesenen Anträge.

Daß die Kapitalien des Creutzburger Landarmenhauses als ein Staatsfonds, nicht aber als ein ständischer Fonds zu betrachten sind, ist in meinem allerunterthänigsten Berichte vom 12. Juli v. J. näher dargethan worden. Es wird also nur darauf ankommen, den jetzt für die entgegengesetzte Ansicht angebrachten, einzigen neuen Grund zu widerlegen, nämlich den, daß der Fonds in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 als ein ständischer anerkannt sei.

In dem einleitenden Theile des gedachten Allerhöchsten Landtags-Abschiedes ist der Fonds allerdings als ein provinzial-ständischer bezeichnet worden. Diese Bezeichnung kann aber nur auf einem Mißverständnisse bei Abfassung des zu Allerhöchster Vollziehung vorgelegten Entwurfs beruhen, zumal weder in der voraufgegangenen Petition vom 1. Mai 1841, welche in einem Druckexemplar ehrerbietigst angeschlossen wird, noch in dem diesfälligen Berichte des Ober-Präsidenten dieser Ausdruck gebraucht worden ist.

Aus der gedachten Bezeichnung würde nur dann ein Anerkenntniß der ständischen Rechte auf den Fonds hergeleitet werden können, wenn die Natur desselben jemals streitig gewesen wäre, und die Provinzialstände in der Petition, auf welche der erwähnte Allerhöchste Bescheid erging, ein Recht auf denselben behauptet hätten.

Digitized by Google

Da dies aber nicht der Fall gewesen ist, die Petition vielmehr lediglich auf eine Erweiterung des Landarmenhauses gerichtet war, so ist in dem Landtags-Abschiede kein Anerkenntniß, sondern nur eine ungenaue Bezeichnung zu finden, welche die rechtliche Natur des Fonds zu ändern in keiner Weise geeignet ist, und auf die um so weniger Gewicht gelegt werden kann, als das Armenhaus und die Fonds desselben, obwohl sie von jeher unter Staatsverwaltung gestanden haben, und den Provinzialständen keinerlei Dispositionsbefugniß über selbige eingeräumt war, doch lediglich zu den Zwecken der Provinz bestimmt sind.

Aus diesem Grunde wird es auch unbedenklich sein, nach definitiver Regulirung des Landarmenfonds, namentlich der Bildung größerer lebensfähiger Landarmen-Verbände in Schlesien, den Ständen eine nähere Einwirkung auf den Fonds und dessen Verwaltung zu gestatten, jedoch nicht zu beliebiger Verwendung, sondern lediglich zur Erreichung der vom Staat für nothwendig erachteten und speziell vorgeschriebenen Zwecke, namentlich zur Errichtung mehrerer, schon seit längerer Zeit für nothwendig erachteter Landarmenhäuser.

Wie bedenklich es wäre, den Provinzialständen die freie Verfügung über den Fonds zu überlassen, ergiebt der vorjährige Antrag des Landtages, der auf nichts Geringeres als eine gänzliche Zersplitterung jener Kapitalien gerichtet war.

Wenn schließlich in der anliegenden Petition behauptet wird, der mehrgedachte Ersparnißfonds sei lediglich von der Provinz aufgebracht, so ist dies schon in meinem vorjährigen Berichte widerlegt worden, und es ergiebt sich aus den abschriftlich allerunterthänigst angeschlossenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 25. März 1787 und 14. Februar 1796, daß die unbedeutenden Beiträge, welche zur Unterhaltung des Armenhauses in der Provinz gesammelt werden, lediglich die Natur einer Staats-Abgabe haben, und zur wesentlichen Vermehrung des Kapitalstammes nicht benutzt werden konnten, welcher seine gegenwärtige Höhe ganz andern Elementen zu verdanken hat.

Bei Ew. Königlichen Majestät kann ich hiernach nur auf Ablehnung der Petition ehrfurchtsvoll antragen, indem ich zugleich einen Entwurf des mich zu dieser Ablehnung ermächtigenden Allerhöchsten Erlasses allerunterthänigst beizufügen mir erlaube.

Berlin, den 9. Februar 1853.

(gez.) v. Westphalen.

An des Königs Majestät.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 16ten November 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 42. enthält:

(№ 4100.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten October 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg, im Regierungs-Bezirk Oppeln.

(№ 4101.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten October 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Mogilnoer Kreis-Gränze über Barcin, Labischin bis zur Gränze des Bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Gränze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakosć, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreis-Gränze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreis-Gränze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin, und von Schubin nach Labischin.

(№ 4102.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises, im Betrage von 71,840 Rthlr. Vom 4ten October 1854.

(№ 4103.) Das Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in den Gemeinden Ober-Reidenbach, Mittel-Reidenbach und Nieder-Reidenbach, im Kreise St. Wendel des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 4ten October 1854.; und

(№ 4104.) Die Verordnung, einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuer-

Digitized by Google

Societäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns ꝛc. vom 23sten Februar 1840. betreffend. Vom 30sten October 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 285. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zoll-Vereins-Staaten getroffenen Verabredung, die Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlen-Fabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 1. November 1854.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 286. Nachdem die Chausseestrecken von Ratibor bis an die Leobschützer Kreis-Grenze, in der Richtung auf Katscher, durch die Kreis-Commune Ratibor, so wie die sich anschließende Chaussee von der Ratiborer Kreis-Grenze über Katscher und Deutsch-Neukirch, bis in die Vorstadt von Leobschütz, durch die Kreis-Commune Leobschütz vollständig ausgebaut, und dem öffentlichen Verkehre übergeben sind, wird unter Aufhebung unserer, die vorläufige Geld-Erhebung bei den Empfangshäusern zu Bieskau und Domshöhe betreffenden, Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 16ten October 1853. und 5ten December desselben Jahres, hierdurch bestimmt, daß das Chausseegeld bei den Empfangshäusern zu Domshöhe, Bieskau, Hohndorff und Wernersdorff, vom 15ten November d. J. ab, je für eine Meile, dagegen bei Langenau für ½ Meile, nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. erhoben werde.

Der Verkehr von und nach Ratibor, welcher bei der Hebestelle zu Domshöhe vermittelst des Seitenweges die Chaussee beschreitet und verläßt, ist zu Domshöhe dem Hebesatze für ½ Meile unterworfen.

Oppeln, den 3. November 1854.

Nach-

Digitized by Google

Nachdem der Bau der Oppeln-Carlsruher Chaussee nunmehr auch von Kupp bis Carlsruhe durch die Kreis-Commune Oppeln vollständig beendigt ist, wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26sten August d. J. zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chausseegeldes an der dritten, bei dem Flößbache unfern Blumenthal errichteten Hebestelle für eine und eine halbe Meile, vom 1sten d. Mts. ab eingetreten ist. Oppeln, den 3. November 1854.

№ 287. Nachdem der Bau der Chaussee von der Hoym-Grube über Ribultau bis zur Czernitzer Colonie im Anschluß an die Ratibor-Rybniker Kunststraße durch die Gewerkschaft der Hoym-Grube bei Birtultau, im Kreise Rybnick, in einer Länge von 1557 Ruthen vollständig beendigt, und der genannten Gewerkschaft durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten December 1853. das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße, nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarif, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verliehen worden ist, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile bei Station 900., vom 15ten November d. J. ab, stattfinden wird.

Die dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen, haben für die in Rede stehende Chaussee ebenfalls Gültigkeit. Oppeln, den 3. November 1854.

Dem Kaufmann G. Noack in Berlin, ist unter dem 20sten October 1854. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Patronen für Feuer-Gewehre, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 12. November 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 288. Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 14ten December 1852. seither alljährlich zweimal, Anfangs Juni und Anfangs November, in der Deckerschen Geheimen Oberhof-Buchdruckerei hierselbst erscheinende Liste, welche die Zusammenstellung der bei

bei sämmtlichen Renten-Banken jedesmal gezogenen Renten-Briefe, sowie derjenigen Renten-Briefe aus den früheren Verloosungen enthält, welche bis dahin nicht abgehoben worden sind, wird von jetzt ab im Subscriptions-Wege nicht allein durch die Buchhandlungen, sondern auch durch sämmtliche Post-Anstalten der Monarchie zu beziehen sein.

Die zunächst erscheinende Liste Nr. 5. und die folgenden, kosten daher im Subscriptions-Preise pro Exemplar 2½ Sgr. in allen Theilen der Monarchie.

Berlin, den 23. October 1854.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Renten-Banken.

(gez.) v. Tenspolde.

№ 289. Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse werden den 4ten December d. J. beginnen.

Neisse, den 31. October 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 290. Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäftsjahr 185⅘. wird am 4ten December d. J. beginnen.

Ratibor, den 7. November 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 291. Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1855. beginnt am 4ten December d. J.

Gleiwitz, den 7. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 292. Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäftsjahr 1855. beginnt den 4ten December d. J.

Oppeln, den 8. November 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 23sten November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung.

№ 293.

Nach §. 344. Abschnitt 3. des Straf-Gesetzbuches vom 14ten April 1851., ist das Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel, oder ohne Geläute oder Schellen in den Städten, bei einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verboten.

Laut unserer Amtsblatt-Verordnung vom 1sten Januar 1818. (Amtsblatt S. 4.), ist das Fahren mit Schlitten ohne Deichsel auch außerhalb der Städte, also auf dem Lande, unbedingt untersagt.

Indem wir vorstehende Verordnungen zur Nachachtung in Erinnerung bringen, bestimmen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung, daß jede Uebertretung des zuletzt gedachten Polizei-Verbotes auch auf dem Lande mit Schlitten ohne feste Deichsel zu fahren, innerhalb des ganzen Umfanges unseres Regierungs-Bezirks mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern geahndet werden und von derselben die eine Hälfte dem Denuncianten, die zweite der Armen-Casse des Orts, wo die Anzeige der Contravention erfolgt, zufallen, im Unvermögensfalle aber eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen eintreten soll.

Dienstherrschaften müssen für die Uebertretungen dieses Verbots durch ihre Dienstboten haften.

Diese Polizei-Verordnung ist auch durch die Kreisblätter sofort zu veröffentlichen. Oppeln, den 3. November 1854.

Unter dem 10ten November 1854. ist dem Büchsenmacher-Meister Gustav Richter

Digitized by Google

zu Breslau ein Patent,

auf eine durch Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppel-Gewehre, nur mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 20. November 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 294. Da es nach den §§. 23., 24., 441., 442. Titel 18. Theil I. des Allgemeinen Landrechts keinem Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks gestattet ist, ohne Einwilligung der, mit den Rechten eines bevorzugten Hypothekengläubigers versehenen Königlichen Rentenbank das Grundstück in seinem Werthe so erheblich zu verringern, daß die Sicherheit der Rente dadurch beeinträchtigt wird, insbesondere also die zugehörigen Gebäude abzutragen oder sonst eingehen zu lassen, vielmehr wir befugt sind, einer solchen eigenmächtigen Handlung durch gerichtliches Einschreiten Schranken setzen zu lassen: so werden hierdurch alle Ortsgerichte der Provinz veranlaßt, und die Magistrate der Städte ersucht, sobald der Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks am Orte die Absicht, seine betreffenden Gebäude ganz oder theilweise wegzunehmen, an den Tag legt, oder solche absichtlich verfallen läßt, uns davon ungesäumt Anzeige zu machen, damit alsdann die nöthigen Einhaltungs-Maaßregeln sofort von uns ergriffen werden können. Breslau, den 7. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

№ 295. Mit dem freihändigen Ankaufe der Naturalien für die Königlichen Magazine des 6ten Armee-Corps-Bereichs pro 1855., sind nachbenannte Magazin-Beamte von uns beauftragt worden:

1) der Proviantmeister Rasche zu Breslau, für das Proviant-Amt Breslau,
2) - dto. Otto - Neisse, - - dto. Neisse,
3) - dto. Jachtow - Schweidnitz, für das dto. Schweidnitz,
4) - dto. Jäsrich - Brieg, für die Reserve-Magazin-Verwaltung zu Brieg,
5) - dto. Gnevkow zu Cosel, für das Proviant-Amt Cosel,
6) - dto. Thomas zu Silberberg, für das Proviant-Amt Silberberg,
7) - dto. Riedel zu Glatz, für das Proviant-Amt Glatz,

8) der

8) der Depot-Magazin-Rendant Scharff in Grottkau, für die Depot-Magazin-Verwaltung in Grottkau.

Den genannten Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in Königliche Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Casse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der gekauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Militair-Intendantur sofort davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gemäß §. 90. und 150. Theil I. Titel 13. des A. L. R. mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Casse keine Zahlung zu erwarten haben.

Vorstehendes wird in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 7. November 1854.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

№ 296.

Obgleich durch die gegenwärtigen niedrigen Sätze des Geld-Porto die Versendung declarirter Gelder möglichst erleichtert worden ist, so gehen doch noch häufig Beschwerden über das Entkommen von Geldern ein, welche angeblich in undeclarirten Briefen zur Post gegeben sein sollen. In solchen Fällen ist der Thäter der Unterschlagung schwer zu ermitteln, und in der Regel nicht nachzuweisen, ob der Verlust überhaupt auf der Post stattgefunden hat, oder ob die Entwendung vor der Aufgabe im Hause des Absenders, oder auf dem Wege zum Hause des Empfängers, oder nach der Bestellung in dessen Hause bewirkt ist. Je schwieriger es aber ist, den Thäter zu ermitteln, desto gefährlicher ist die Versuchung für unredliche Beamte und Dienstboten, sich dergleichen undeclarirte Gelder anzueignen. Es liegt daher nicht minder im Interesse der Versender, als in dem der Post-Verwaltung, dergleichen Verluste zu verhüten. Von Seiten der Post-Verwaltung ist Alles geschehen, was zu diesem Zwecke führen kann, indem nicht nur durch Ermäßigung des Porto die Declaration des Inhalts der Geldsendungen sehr erleichtert, sondern durch Einführung der baaren Einzahlungen gegen eine mäßige Gebühr, nach den Bestimmungen des §. 27. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 31sten Juli 1852., dem Publicum Gelegenheit gegeben worden ist, selbst unter Vermeidung der Mühe des Verpackens Geldsendungen in Beträgen bis zu 50 Rthlr. zu vermitteln. Auch für den Verkehr mit Nord-Amerika ist neuerlich eine ähnliche Einrichtung getroffen worden. Wenn von dieser Einrichtung im Verhältniß zu den sehr zahlreichen kleinen Geldbeträgen, welche durch die Post versandt werden, Seitens des Publicums immer in ziemlich beschränktem Maaße Gebrauch gemacht wird, so liegt der Grund dieser Erscheinung wohl darin, daß dem Publicum die Einrichtung der baaren

Digitized by Google

baaren Einzahlungen, und die damit verbundenen Vortheile nicht hinreichend bekannt sind. Es werden deshalb die hierauf einschlagenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 27. des oben erwähnten Reglements:

„Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thalern in cassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen, und an den Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen).

„Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

„Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe mit oder ohne Werths-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

„Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf."

„vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein. Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungs-Schein ertheilt."

§. 34. des Preußischen Post-Tarifs:

„Für dergleichen baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

„a. das tarifmäßige Porto für den Brief,

„b. die Einzahlungs-Gebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe ¼ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers."

Oppeln, den 14. November 1854.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

№ 297. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 18. November 1854.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Herrn General-Landschafts-Repräsentanten, Grafen v. Hoverden;
2) des Herrn Geheimen Commerzien-Raths Ruffer von hier;
3) des Herrn Scholtiselbesitzers Werner aus Städtel Leubus, und
4) des öffentlichen Notars Herrn Justiz-Raths Beyer von hier,

er-

Digitized by Google

erfolgte im heutigen Termine, auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses, und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stamm-Büchern und Lösch-Registern erfolgt war, die Vernichtung der aus den früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien, nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

67	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.,	im Werthe von	67,000 Rthlr.;
24	-	-	B.	à	500	-	- - -	12,000 -
45	-	-	C.	à	100	-	- - -	4,500 -
32	-	-	D.	à	25	-	- - -	800 -
56	-	-	E.	à	10	-	- - -	560 -
zusammen 224 Stück im Werthe von								84,860 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) v. Hoverden. Ruffer. Werner.

(L. S.) (gez.) Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar.

a. u. s.

(gez.) Koch. Ribbeck. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Die hilfreiche, am 20sten August d. J. bewiesene Thätigkeit des Landbriefträgers Klamka zu Plania und des Einliegers Johann Vogt zu Brzezie, bei Rettung des Bettlers Rischka und der 17jährigen Johanna Adamczik vom Tode des Ertrinkens, wird belobigend anerkannt.

Oppeln, den 28. October 1854.

Nachtrag zu den Verordnungen der Königlichen Regierung.

In Ponischowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist eine fernere utraquistische Präparanden-Bildungs-Station eingerichtet worden, in welcher der Cursus zu Ostern k. J. be- № 293.

Digitized by Google

beginnt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bei dem Herrn Pfarrer Kania und dem Lehrer Pigulla anzubringen.

Oppeln, den 13. November 1854.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 30sten November 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Cassen-Anweisungen d. d. den 2ten Januar 1835., aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851. ausgefertigte Cassen-Anweisungen von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin, auf

№ 298.

den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Cassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855. bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Digitized by Google

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

№ 300. In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Samml. Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten December v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J., die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15ten April 1848. aufgefordert worden, dieselben gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2ten November 1851. von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf

den 15ten Mai 1855.,

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Cassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Cassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Cassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855. bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 301. Unter Bezugnahme auf die Seite 576. der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nro. 4111. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 14ten d. Mts., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 30sten d. Mts. festgesetzt ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau der Ersten Kammer, Leipzigerstraße Nr. 3., und in dem Bureau der Zweiten Kammer, Leipzigerstraße Nr. 55., am 28sten und 29sten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 30sten d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen, in diesen Bureaus auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf die Eröffnungs-Sitzung gemacht werden wird. Berlin, den 22. November 1854.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

All-

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 43. enthält:

(№ 4105.) Den Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist. Vom 8ten Februar 1853.

(№ 4106.) Den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheits-Theilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9ten October 1854.

(№ 4107.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten October 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis.

(№ 4108.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1854., betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fähr-Tarifs vom 27sten Mai 1829. zu erhöhen.

(№ 4109.) Die Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern, vom 20sten August 1841. Vom 23sten October 1854.

(№ 4110.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode, bis zur Gränze des Kreises Heiligenstadt; und

(№ 4111.) Die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14ten November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 302. Nachdem die Straße von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause, durch den Königlichen Kammerherrn Grafen Hugo, Henckel v. Donnersmark auf Siemianowitz, Kreis Beuthen, in einer Länge von 3050 laufende Ruthen chausseemäßig ausgebaut, und dem Unternehmer, laut Allerhöchster Order vom 21sten Juli 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 537.) das Recht zur Erhebung des Chaussee-Geldes nach dem für die Staats-Chaussee geltenden Tarife vom 29sten Februar 1840. verliehen worden ist, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß zwei Hebestellen auf dieser Chaussee errichtet sind, und

Digitized by Google

zwar die eine mit der Hebebefugniß für eine Meile unfern Beuthen, die andere mit halbmeiliger Hebe-Befugniß im Dorfe Siemianowitz.

Bei der Hebestelle unfern Beuthen ist von dem Verkehre zwischen Maczeykowitz, Michalkowitz, Groß-Dombrowka und Beuthen das Chausseegeld beim jedesmaligen Passiren nur für ½ Meile zu entrichten. Auch wird bei der Hebestelle zu Siemianowitz von dem dort die Chaussee erst beschreitenden oder dieselbe dort verlassenden Verkehre das tarifmäßige Chausseegeld nur auf dem Hinwege erhoben werden, wogegen bei dem Rückwege nichts zu zahlen ist.

Oppeln, den 21. November 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Extract

aus dem Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 31sten Juli 1852.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

№ 303.

§. 1.

Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1) gehörig adressirt und signirt,
2) haltbar verpackt und verschlossen, und
3) bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Post-Behörde dazu bestimmten Stelle,

eingeliefert werden.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungs-Ort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

§. 3.

Begleitbrief.

Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben werden.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen; derselbe kann aus einem förmlich verschlossenen Briefe be-

Digitized by Google

bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders tarirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste blos (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes declarirt wird, die Werths-Declaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen, mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit und Packete ohne Werths-Declaration betreffen.

§. 4.

Signatur.

Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungs-Ort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittels eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 5.

Verpackung und Verschluß.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden und ebensowenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Papier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewichte von 6 Pfund kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfund und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche andern Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Be-

Digitized by Google

Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen, darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein. Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppelten Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Nath gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Nath nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz; der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld, darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht des Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungs-Schein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 8.

Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäu-

Digitized by Google

Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thonwaaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

§. 9.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, so wie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Das correspondirende Publicum wird auf die vorstehenden Bestimmungen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Königl. Post-Anstalten mit Rücksicht auf den sich steigernden Packet-Verkehr angewiesen sind, bei der Annahme von Briefen, Geldern und Packeten nach den bestehenden Vorschriften strenge zu verfahren.

Oppeln, den 15. November 1854.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Nachdem der Kaufmann Purschke zu Ottmachau die Agentur für die Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist dem Zimmermeister Albert Pflug daselbst die Erlaubniß ertheilt worden, für die gedachte Societät Agentur-Geschäfte zu besorgen. Oppeln, den 26. October 1854.

Dem Maurermeister Julius Müller in Neisse ist die polizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und dem Kaufmann Carl Lange in Neisse desgleichen zur Betreibung solcher Geschäfte für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" ertheilt worden. Oppeln, den 14. November 1854.

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Vocationen bestätigt:

a. für

Digitized by Google

a. für den bisherigen Pfarr-Vicar Rudolph Krause, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bohrlach, Schönauer Kreises;
b. für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten und Rector Lähr in Freystadt, zum Pastor der evangelischen Kirch-Gemeinde von Reichenau-Gräfenhain, Saganer Kreises, und
c. für den bisherigen Katecheten und Mittags-Prediger Gustav Lindenstein in Friedersdorf, zum Pfarrer in Wingendorf, Laubaner Kreises.

Der Regierungs-Assessor Neugebaur, ist von der Königlichen Regierung zu Königsberg dem diesseitigen Regierungs-Collegio überwiesen — der Bürgermeister Stephan zu Leobschütz in seinem Amte für eine anderweite, vom 13ten August k. J. anfangende 12jährige Dienst-Periode bestätigt — der seitherige Polizei-Rathsherr Teichert zu Gr.-Glogau, als Bürgermeister der Stadt Gleiwitz, für eine Amtsdauer von 12 Jahren — und der Kaufmann Grenzberger zu Ratibor, als Beigeordneter für die Amtsdauer von 6 Jahren, bestätiget worden. Für gleiche Amtsdauer wurden bestätiget:
der Buchdruckerei-Besitzer Riedinger, der Zimmermeister Wancke, der Maurermeister Starcke und der Kaufmann Adolph Polko, sämmtlich zu Ratibor, als unbesoldete Rathsherren.

Des Königs Majestät haben dem Hüttenmeister Franz Pordzik zu Nieborowitzer Hammer, im Kreise Rybnick, für die vollführte Lebens-Rettung des Knaben Poletz das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, und dem Schleußenmeister Mathias Wolff am Klodnitz-Canal in Betracht seiner 50jährigen treuen Dienste, das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem Hammerschmied Michael Zaja zu Brynek, im Kreise Tost-Gleiwitz, ist für die Lebens-Rettung eines 8jährigen Knabens vom Tode des Ertrinkens, eine Geld-Prämie bewilliget worden; dagegen wird die Bereitwilligkeit des Tagelöhners Anton Günther aus Neumühl, im Kreise Neisse, bei Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, hierdurch belobigend anerkannt.

Dem katholischen Schul-Amts-Candidaten Julius Schubert aus Breslau, ist in Kattowitz, Kreis Beuthen, die zu jeder Zeit widerrufliche Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Departement, ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 7ten December 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 44. enthält:

(№ 4112.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten October 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, anzulegenden Chausseen: 1) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße; 2) von der Gränze des wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen; 3) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ettgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf.

(№ 4113.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 16ten October 1854.

(№ 4114.) Die Verordnung vom 30sten October 1854., die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grund-Acten betreffend; und

(№ 4115.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler.

№ 45. enthält:

(№ 4116.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1854., betreffend die

Digitized by Google

in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854. fernerweit aufzunehmende Staats-Anleihe von funfzehn Millionen Thaler; und

(№ 4117.) Die Bekanntmachung, betreffend das Statut der Spar- und Leih-Casse für die hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen. Vom 28sten November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 304. Die dem Kaufmann August Möcke in Neisse, nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23sten September d. J. (Stück 41. Seite 285.) ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen wegen Beförderung von Auswanderern über Bremen direct nach Amerika und Süd-Australien für das Handlungshaus Pokranz und Comp. in Bremen, innerhalb des Neisser Kreises, ist für das Jahr 1855. verlängert werden. Oppeln, den 24. November 1854.

№ 305. Die von den Kreis-Versammlungen gewählten und von uns einberufenen Deputirten haben die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse für 1853. abgelegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirks, gemäß §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. revidirt und dechargirt.

Nach Vorschrift des §. 39. l. c. wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) der Baarbestand aus dem Jahre 1852.... 766 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. beträgt,
2) Einnahmen nicht stattgefunden haben,
und 3) die Ausgaben sich auf..... 83 - 11 - 2 -

belaufen. Mithin verbleiben Ende 1853... 683 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. im baaren Bestande. Oppeln, den 25. November 1854.

№ 306. Nachdem die Actien-Chaussee von Oels über Namslau nach Creutzburg zwischen Constadt und der Breslau-Oppelner Regierungs-Bezirks-Grenze vollständig ausgebaut ist, wird vom 10ten d. Mts. ab, in Constadt-Ellguth das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. für Rechnung des Chausseebau-Vereines erhoben.

Der bei der erwähnten Hebestelle zutretende Verkehr von Brinnitze nach Constadt, ist von der Geldabgabe befreit. Oppeln, den 27. November 1854.

Nach-

Digitized by Google

№ 307. Nachdem der Bau der Chaussee von Falkenberg nach Löwen bis in die Brieg-Oppelner Staats-Chaussee durch die Kreis-Commune Falkenberg vollständig beendigt ist, wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten December v. J. die Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes bei der an gedachter Chaussee errichteten zweiten Hebestelle, dicht an der Neisse-Brücke bei Löwen, Nummerstein 9,10, vom 1sten December d. J. ab mit der Maaßgabe beginnen, daß diejenigen Fuhren, welche auf dem Wege von oder nach Arnsdorf die Hebestelle passiren, das Chausseegeld nur für eine halbe Meile entrichten, und alle Fuhren mit Steinen aus der Ziegelei der Stadt Löwen vom Chausseegelde gänzlich befreit bleiben. Oppeln, den 27. November 1854.

№ 308. Nachdem der Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee, durch einen Actien-Verein in der Länge von 1871 laufende Ruthen beendigt und dem Vereine durch die Allerhöchste Order vom 17ten Juli d. J. das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. verliehen worden ist, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile vom 1sten December d. J. ab, an der Hebestelle zu Domb stattfinden wird.

Von den aus Zalenze kommenden, die Chaussee in Domb betretenden Fuhrwerken ist nur einmal im Hinwege der volle Satz für eine Meile zu entrichten, wogegen solche im Rückwege von der Abgabe frei sind.

Auch wird der andere Seitenverkehr in der Richtung von und nach Kattowitz nur mit dem Satze für eine halbe Meile im Hin- und Rückwege bei der benannten Hebestelle zur Abgabe herangezogen werden.

Oppeln, den 28. November 1854.

Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin, ist unter dem 18ten November 1854. ein Patent,

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln,

und dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, in soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenen beiden Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 27. November 1854.

Das

Digitized by Google

Das dem Commerzien-Rath Leopold Schöller zu Düren, unter dem 17ten März 1852. ertheilte Patent,

auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und andern Geweben, ist erloschen. Oppeln, den 2. December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 809. In Gemäßheit des §. 25. der Verordnung vom 30sten April 1847., ist von den Mitgliedern des Ehren-Raths unter den Rechts-Anwälten und Notarien im hiesigen Departement, an Stelle des verstorbenen Justiz-Raths Stöckel:

der Justiz-Rath Klapper hierselbst zum Vorsitzenden gewählt worden.

Solches wird auf Grund des §. 26. der gedachten Verordnung hiermit bekannt gemacht. Ratibor, den 30. November 1854.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.
In dessen Vertretung:
Mikulowski.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 14ten December 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 46. enthält:

(№ 4118.) Das Patent, wegen Besitznahme des durch den Staats-Vertrag vom 20sten Juli 1853. und die dazu gehörige Nachtrags-Verhandlung vom 1sten December 1853. erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5ten November 1854.; und

(№ 4119.) Die Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. Vom 5ten November 1854.

№ 47. enthält:

(№ 4120.) Das Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz, zum Betrage von 90,000 Rthlr. Vom 30sten October 1854.

(№ 4121.) Das Statut des Domnitzscher Deich-Verbandes. Vom 13ten November 1854.; und

(№ 4122.) Das Statut des Straduna-Zywodczytzer Deich-Verbandes. Vom 13ten November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 310. Nachdem der Kaufmann Panofski in Gleiwitz die Agentur-Geschäfte für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt hat, ist dem Buchhändler Isaac Karfunkel daselbst die Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für dieselbe, imgleichen für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versi-

Digitized by Google

cherungs-Gesellschaft zu Halle, ertheilt worden.
Oppeln, den 28. November 1854.

Dem Büchsenmacher-Meister Schulte zu Beeskow ist unter dem 30sten November 1854. ein Patent

auf ein vierläufiges Percussions-Gewehr, soweit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. December 1854.

Das dem Medizinal-Rath Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21sten November 1850. ertheilte Patent,

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, Behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21sten November 1859. verlängert worden.
Oppeln, den 9. December 1854.

Das dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen unter dem 15ten Juni 1853. ertheilte Patent,

auf eine Tuchpresse,

ist erloschen. Oppeln, den 9. December 1854.

Bekanntmachung.

Am 13ten November des Abends überraschte der bekannte furchtbare Schneesturm einige Wagen mit Reisenden auf dem Wege von Kittelwitz nach Leobschütz. Die Weiterfahrt, welche die einzelnen Wagen auf verschiedene Weise versucht und sich dadurch von einander getrennt hatten, war unmöglich geworden; vergebens versuchte man auf ausgespannten Pferden die Stadt zu erreichen, vergebens bemühte sich ein Theil der Reisenden, worunter einige Frauen, die mannshohen Schneemassen zu durchdringen. Ueberwältigt von dem Unwetter und der äußersten Erschöpfung, sahen die Verunglückten ihren Tod vor Augen, denn auch ihr Hülfsgeschrei übertönte der Sturm.

Doch hatte der Nothruf ein menschliches Ohr erreicht; es ward in der Stadt Anzeige davon gemacht, und durch die muthige und ausdauernde Thätigkeit der städtischen Polizeidiener Wilde, Beinert und Fleischer, unter Beistand des Kutschers Styra, des Ziegelmeisters Carl Engel und des Schieferdeckers Blut des jüngern, wurden nach und nach im Laufe der Nacht 14 verunglückte Personen aus den Schneefluthen gerettet, und, zum Theil bereits leblos, nach der Stadt gebracht.

Auch

Digitized by Google

Auch diese letztern wurden durch ärztliche Hülfe dem Tode entrissen, so daß, ungeachtet der großen Gefahr, in welcher Alle geschwebt, kein Menschenleben verloren gegangen ist.

Der Dank dafür gebührt allein den braven Männern, welche mit Daransetzung des eignen Lebens, und mit der alleräußersten Anstrengung während der ganzen Schreckensnacht, die Rettung der Verunglückten unter Gottes Beistand vollbrachten. Dieser Dank wird ihnen hiermit öffentlich dargebracht, auf daß ihre edle That überall die wohlverdiente Anerkennung finde.

Oppeln, den 23. November 1854.

Dem Kaufmann Isaak Karfunkel in Gleiwitz und dem Kaufmann Lichtwitz hierselbst, ist die polizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften, dem ersteren für die allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, dem letztern für die Leipziger-Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, ertheilt worden. Oppeln, den 9. December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad X. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Kunzendorff, Kreiwitz und Jaßen № 2. in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich: № 311.

2a. Kunzendorf,

2b. Kreiwitz und Jaßen.

Die Schiedsmanns-Bezirke Kunzendorf № 2a. und Dittersdorf ꝛc. № 39., bleiben wie bisher einander gegenseitig substituirt. Der Bezirk Dittersdorf ꝛc. № 39. vertritt auch den Bezirk Kreiwitz und Jaßen № 2b., wogegen der Letztere keinem anderen Bezirke substituirt wird.

Ratibor, den 6. December 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch das Ableben des Archidiaconus bei der evangelischen Pfarrkirche in Strehlen und Pastors von Friedersdorf, Guido Böhmer, ist das dortige geistliche Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen zwischen 500 und 600 Rthlr. № 312.

Die

Digitized by Google

Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Breslau, den 29. November 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 313. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes, oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren, haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechende Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben, und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle, wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben.

Oppeln, den 1. December 1854.

Der Ober-Post-Director.

(gez.) Albinus.

Personal-Chronik.

Es wurden bestätigt:

die bisherigen unbesoldeten Rathsherren Reinhold Plener und Joseph Piscureck zu Leobschütz, in gleicher Eigenschaft;

der Riemermeister Leopold Uhl daselbst, als unbesoldeter Rathsherr;

die bisherigen unbesoldeten Rathmänner, Neugebauer zu Falkenberg, Wilkens, Heinze und Fuhrmann zu Kreuzburg, und Otschik zu Pitschen, Kreuzburger Kr., in gleicher Eigenschaft;

der Tischlermeister Herpel zu Pitschen, und

der Schneidermeister Hausmann zu Falkenberg,

als unbesoldete Rathmänner.

Auf die Amtsdauer von sechs Jahren.

Im

Im Tost-Gleiwitzer Kreise sind zur Auswahl der Mobilmachungs-Pferde ernannt worden:

a. als Mitglieder:

der Gutsbesitzer und Hauptmann v. Gröling auf Ellgoth für den 4ten Bezirk;
der Bürgermeister Dalibor zu Kieferstädtel für den..... 5ten -
u. der Premier-Lieutenant Mahler zu Kamienietz für den..... 6ten -

b. als Stellvertreter:

der Gutsbesitzer Merkel zu Rzetzitz, für den 4ten Bezirk;
der Oberförster Elias zu Rochowitz, für den 5ten -
u. der Amtmann Plaschczik zu Kamienietz, für den 6ten Bezirk.

Der Syndicus Koschützki in Gleiwitz, ist als Mitglied der Landwehr-Unterstützungs-Commission ernannt, und die durch den Verzug des Landschafts-Directors Freiherrn von Seherr-Thoß zu Kujau, Neustädter Kreises, erledigte Stelle eines Polizei-Districts-Commissarius, dem Rittergutsbesitzer von Erdmannsdorf auf Moschen übertragen worden.

Der Kreis-Baumeister Brückner zu Creutzburg ist verstorben, und ist der Bauführer König mit der interimistischen Verwaltung des Postens beauftragt worden.

Ferner sind mit Tode abgegangen:

der ehemalige Invaliden-Hausprediger zu Rybnick, Pastor Wolff, und
die Polizei-Sergeanten Gernoth zu Lublinitz und Ulrich zu Katscher, Leobschützer Kreises.

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor für den Monat November 1854.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

die Rechts-Candidaten Carl Henkel und Carl Adamschek, zu Appellations-Gerichts-Auscultatoren.

Versetzt:

die Gerichts-Assessoren Theobald Eitelbinger und Julius, Heinrich Guttmann, aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau, und der Gerichts-Assessor Julius Günther, aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Posen in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:

der Appellations-Gerichts-Auscultator Wilhelm Gornig, Behufs Uebertritts in das Departement des Königl. Kammer-Gerichts zu Berlin;

der

der Appellations-Gerichts-Auscultator Carl Wolff aus Leobschütz, auf seinen Antrag;

der Appellations-Gerichts-Referendarius Heinrich, Theodor, Franz Wolff aus Gleiwitz, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau.

Gestorben:

der Rechts-Anwalt und Notar Justiz-Rath Stöckel.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Ernannt:

der Gefängniß-Beamte Carl Heyde zu Tarnowitz, zum etatsmäßigen Boten und Executor.

II. Bei dem Kreis-Gericht Creutzburg.

Ernannt:

der Hülfsbote und Executor Valentin Schuster zu Creutzburg, zum etatsmäßigen Boten und Executor.

III. Bei dem Kreis-Gerichte Falkenberg.

Versetzt:

der Rechts-Anwalt und Notarius Fischer, in gleicher Eigenschaft nach Leobschütz.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte Gleiwitz.

Ernannt:

der Bote und Executor Wloka, zum Gefangen-Aufseher vom 1sten October 1854. ab.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Lublinitz.

Ernannt:

der interimistische Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant Julius Butz, definitiv zum Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnik.

Ernannt:

der interimistische Salarien-Cassen-Rendant Feykisch zu Rybnik, definitiv zum Rendanten.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz:

Versetzt:

der Kreis-Richter Babel an das Kreis-Gericht zu Grottkau, vom 1sten December 1854. ab.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 21sten December 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 48. enthält:

(№ 4123.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten December 1854., betreffend die Genehmigung der ständischen Darlehns-Casse für die Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 314. Nach §. 29. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 352.) sind die Polizei- und Steuer-Beamten verbunden, zur Verhütung und Entdeckung von Post-Uebertretungen, auf Requisition der Post-Behörden mitzuwirken.

Indem wir die Polizei-Beamten anweisen, den hierauf bezüglichen Requisitionen der Post-Behörden jederzeit bereitwillig und vollständig zu entsprechen, bringen wir zugleich eine von der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction uns mitgetheilte Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen über den Postzwang zur Kenntniß der Beamten und des Publicums.

Oppeln, den 5. December 1854.

Zusammenstellung
der Bestimmungen über den Postzwang.

Gesetz über das Postwesen vom 5ten Juni 1852. §. 5.

Dem Postzwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch

Digitized by Google

die Post versandt werden:

1) alle versiegelte, zugenähte oder sonst verschlossene Briefe.

Wer also eine schriftliche Benachrichtigung mit Privat-Gelegenheit verschicken will, darf sie nicht verschließen, sondern muß dieselbe offen mitgeben. Dagegen dürfen selbst offene Briefe anderen Gegenständen, welche in postzwangspflichtigen Packeten (confr. ad 4.) versandt werden, nicht beigepackt werden;

2) alle einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter;

3) gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juvelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts.

Die Postzwangspflichtigkeit hängt hierbei nicht davon ab, daß das Geld und so weiter wirklich verpackt ist. Wird also beispielsweise bei einem Boten baares Geld und dazu von einem Auftraggeber irgend eine schriftliche Notiz vorgefunden, nach welcher der Bote das Geld an eine bestimmte Stelle abliefern soll, so begreift dies, auch wenn das Geld nicht verpackt ist, eine Post-Contravention in sich;

4) alle Packete, bis zum Gewichte von 20 Pfund einschließlich (wobei das Preußische Gewicht maßgebend ist, 20 Pfund Preußisch = 18 Pfund $21^3/_{10}$ Loth Zollgewicht.)

Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß Packete bis zum Gewichte von 20 Pfd. einschließlich, und nicht Gegenstände zu diesem Gewichte zwangspflichtig sind. Wesentlich ist also hierbei, daß eine Verpackung Statt gefunden hat. Im Sinne des Gesetzes werden Gegenstände, die mit einer verschlossenen — zugesiegelten, zugenähten, zugeklebten, zugenagelten oder zugebundenen — Emballage versehen sind, als Packete betrachtet.

Ausnahmen hiervon: Bücher im buchhändlerischen Verkehr, leicht umhüllt und umschnürt; Zucker in Broden in ihrer üblichen Umhüllung von Papier; baumwollene Garne und Flachs, mit Bindfaden umschnürt oder in Papier eingeschlagen; Sensen in Bunden mit Stroh umwickelt.

Proben, welche zu einer nicht postzwangspflichtigen Sendung gehören, und mit dieser zugleich zur Beförderung gelangen, sollen als Bestandtheile solcher Sendung und als dem Postzwange nicht unterworfen angesehen werden, wenn sie den Sendungen, zu denen sie gehören, unter derselben Adresse beigegeben sind.

Dagegen dürfen mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Absendern an einen Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte in ein Gebind nicht zusammengepackt, oder dem Gegenstande der Sendung nicht andere Gegenstände — z. B. Steine — zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als 20 Pfund zu erreichen.

Ausgeschlossen vom Postzwange sind unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder sehr leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten, lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thonwaaren, Heringe, Neunaugen, Austern,

Ca-

Digitized by Google

Caviar, Fische, Thran, Wagenschmiere, Kiehnrußschwärze u. dgl.

ibid. §. 7.

Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten oder Fuhren versandt werden, doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein, und Gegenstände für Andere weder mitnehmen noch zurückbringen.

ibid. §. 35.

Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Porto-Gefälle einem Post-Conducteur, Schirrmeister oder Postillon zur Mitnahme zu übergeben, ist bei Strafe untersagt.

ibid. §. 32. und 35.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden an dem Absender und an dem Beförderer mit Geldbußen von mindestens 5 Thalern bestraft.

№ 315. Für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung bestimmen wir bis auf Weiteres, daß bei Transporten von Landstreichern, Bettlern und Arbeitsscheuen nach dem Correctionshause zu Schweidnitz, so wie bei Transporten, welche auf Kosten des diesseitigen Regierungs-Fonds Statt finden, statt des bisherigen Verpflegungs-Satzes von 2 Sgr. pro Tag für die Verpflegung der Transportaten, jedoch nur während der Dauer des Fußtransports, zwei Silbergroschen sechs Pfennige täglich liquidirt werden dürfen.

Bei Transporten, welche mittelst der Eisenbahn erfolgen, so wie an denjenigen Tagen, an welchen die Transportaten, ohne den Marsch zu Fuß fortzusetzen, in den Gefängnissen der Transport-Station sich aufhalten, dient dagegen der bisherige Verpflegungssatz von 2 Sgr. pro Kopf auch fernerhin zur Norm.

Die Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks haben nach diesen auch innerhalb des Breslauer Departements geltenden Vorschriften sich zu richten.

Oppeln, den 8. December 1854.

Polizei-Verordnung.

№ 316. Nach dem allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 8. §. 139. müssen neu errichtete Gebäude von älteren schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizei-Gesetze ein Anderes vorschreiben, wenigstens drei Werkschuhe zurücktreten.

Unbeschadet der sonstigen Privatrechte der Nachbarn oder andern Personen, wird nunmehr durch diese Polizei-Verordnung der Zwang zur Belassung des gedachten Zwischenraums von 3 Fuß bei Bauten an den Straßen und öffentlichen Plätzen der Städte unseres Verwaltungs-Bezirks aufgehoben, und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. folgende Anordnung erlassen:

 1) wer

Digitized by Google

1) wer an der Straße oder einem öffentlichen Platze in einer Stadt ein neues Gebäude errichten will, hat bei der Einholung des polizeilichen Bau-Consenses zugleich anzuzeigen, ob er von der ihm vorstehend (mit Vorbehalt der sonstigen Privatrechte der Nachbarn) eingeräumten Befugniß, neue Gebäude ohne Belassung eines Zwischenraumes zwischen diesen und den schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars zu errichten, Gebrauch zu machen beabsichtigt;
2) der Neubau ohne Belassung eines Zwischenraumes von 3 Fuß, oder der völlige Zusammenbau mit dem Nachbargebäude, ist nur unter der Bedingung gestattet, daß das neue Gebäude, mag dasselbe massiv oder von Fachwerk erbaut werden, von Grund aus bis in die äußerste Dachspitze massive, oben wenigstens 1 Fuß starke Brandmauern erhält.
3) Wer die unter Nr. 1. gedachte Anzeige unterläßt, oder im Fall eines Anbaues ohne Belassung eines gehörigen Zwischenraumes die unter Nr. 2. vorgeschriebene Brandmauer nicht errichtet, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. bestraft, sofern nicht wegen Ausführung des Baues ohne jede polizeiliche Genehmigung, oder wegen eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde ertheilten Bau-Consense, die höhere Strafe des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851. §. 345. Nr. 12. verwirkt ist.

Oppeln, den 9. December 1854.

№ 317. Die Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini 1854., sind in den Kreis-Städten des hiesigen Regierungs-Bezirkes durch die gezogene Fraction auf:

3	Rthlr.	19	Sgr.	6	Pf.	für	den	Scheffel	Weizen;
2	-	27	-	9	-	-	-	-	Roggen;
2	-	6	-	3	-	-	-	-	Gerste;
1	-	9	-	2	-	-	-	-	Hafer;
—	-	23	-	—	-	-	-	Centner	Heu, und
4	-	15	-	4	-	-	das	Schock	Stroh

Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden.

Oppeln, den 9. December 1854.

№ 318. Mit Hinweisung auf die in unsern diesjährigen Amtsblättern Stück 29., 35., 39., 43. und 48. abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 6ten Juli c., betreffend den Präclusiv-Termin zum Umtausch der Königlichen Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. gegen dergleichen neue, unter dem 2ten November 1851. ausgefertigte Apoints von gleichem Werthe, bringen wir, aus Veranlassung einer Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der

Digitized by Google

der Staats-Schulden vom 1sten d. M., noch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Vom 1sten Februar k. J. ab, werden bei keiner Königlichen Casse alte Cassen-Anweisungen von Privat-Personen in Zahlung oder zum Umtausch mehr angenommen, sondern als ungültig angehalten und an uns, resp. an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden abgeliefert.
2) Sämmtliche in unserm Bezirk befindliche Cassen ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 31sten Januar k. J. Abends ihren etwaigen Vorrath von alten Cassen-Anweisungen auf und senden solchen nebst einer Declaration unfehlbar mit der ersten abgehenden Post an unsere Haupt-Casse ab, welche dafür Ersatz leistet. — Für Ablieferungen, welche nach dem 8ten Februar k. J. bei Letzterer eingehen, wird kein Ersatz gewährt.
3) Wenn nach Ablauf des Präclusiv-Termins vom 31sten Januar k. J. noch alte Cassen-Anweisungen bei den Special-Cassen präsentirt werden, so sind solche anzuhalten und an die unterzeichnete Regierung einzusenden.

Die sämmtlichen Special-Cassen unseres Verwaltungs-Bezirks machen wir auf die Verluste besonders aufmerksam, welche für sie daraus entstehen würden, wenn sie die Ablieferung der alten Cassen-Anweisungen in den bestimmten Terminen versäumen sollten. Oppeln, den 11. December 1854.

Nachdem der Kaufmann Julius Sachs in Neisse die Agentur-Geschäfte für die preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt hat, ist dem Kaufmann A. E. Hampel daselbst in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß zur Fortführung dieser Geschäfte für dieselbe Gesellschaft ertheilt worden. Oppeln, den 17. December 1854. № 319.

Die verdienstliche Handlung des Einliegers Carl Bielca aus Süßenrode, unter Beistand des Bauers Plaezek aus Biergsdorf für die Rettung der Dienstmagd Auguste Hurtig vom Tode des Erfrierens, wird hierdurch veröffentlicht und belobt.
Oppeln, den 17. December 1854.

Den beiden Kaufleuten Dombrowski und Lichtwitz hierselbst ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Londoner Union-Assecuranz-Societät ertheilt worden.
Oppeln, den 18. December 1854.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 320. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad X. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Schmietsch, Ottok, Mühlsdorf und Kohlsdorf Nr. 8. in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich

8a. Schmietsch und Ottok,

8b. Mühlsdorf und Kohlsdorf.

Die Schiedsmanns-Bezirke Schmietsch und Ottok Nr. 8a. und Zeiselwitz Nr. 36. bleiben wie bisher einander gegenseitig substituirt. Der Bezirk Zeiselwitz Nr. 36. vertritt auch den Bezirk Mühlsdorf und Kohlsdorf Nr. 8b., wogegen der Letztere keinem anderen Bezirke substituirt wird.

Ratibor, den 15. December 1854.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind ernannt worden:

der Pastor primarius Bornmann in Lauban, zum Superintendenten der Diöcese Lauban I.;

der Predigt-Amts-Candidat Schneider zum Pastor in Kunzendorf, Glogauer Kreises, und

der Pfarr-Vicar Zobel zum Pastor in Ober-Haselbach, Landeshuter Kreises.

Der Landes-Aelteste v. Frankenberg auf Cziasnau, Lublinitzer Kreises, und der Polizei-Verwalter Clemens zu Schloß Lublinitz, sind als Polizei-Districts-Commissarien bestätigt — dem katholischen Lehrer Friebel zu Bodland ist die Schullehrerstelle zu Lissowitz, Lublinitzer Kreises — und dem katholischen Lehrer Foltinek die Organisten- und Schullehrerstelle zu Köbrowitz, Ratiborer Kreises, verliehen worden — der Polizei-Sergeant Demmich zu Hultschin, Ratiborer Kreises, hat seine Stelle niedergelegt — und der Organist und Schullehrer Lilge zu Graase, Falkenberger Kreises, ist verstorben.

Dem evangelischen Lehrer Rincke zu Groß-Strehlitz, ist die Lehrerstelle zu Neuwedel, Oppelner Kreises, verliehen worden.

Die seitherigen interimistischen katholischen Lehrer:

We-

Weluth zu Wiersche, Rosenberger Kreises;
Klytta zu Kyonglas, Tost-Gleiwitzer Kreises, und
Paschke zu Wendzin, Lublinitzer Kreises,
sind definitiv angestellt worden, und

die nachbenannten katholischen Schul-Adjuvanten haben folgende Lehrerstellen erhalten:

Pietsch, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Ratibor;
Zabrzeski, desgleichen zu Myslowitz;
Lindner, desgleichen zu Gleiwitz, und
Himmel, die Schullehrerstelle zu Laurahütte, Beuthner Kreises.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1854.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Oschietzko, Thurzy und Frei Pipa	Rosenberg	Lehrer Prudlo zu Frei-Kadlub.
2	Wachow, Neu-Wachow, Leschna und Poczolkau	desgl.	Lehrer Halama zu Zembowitz.
3	Wildgrund, Neudeck und Eichhäusel	Neustadt	Erbschulze Heinrich Groß zu Wildgrund.
4	Leuber	desgl.	Bauergutsbesitzer Johann Reymann zu Leuber.
5	Deutsch-Probnitz	desgl.	Häusler und Gemeindeschreiber Franz Honka zu Deutsch-Probnitz.
6	Pogorsz, Brzesnitz und Ringwitz	desgl.	Schullehrer Kohlmann zu Pogorsz.
7	Deutsch-Rasselwitz	desgl.	Gemeindeschreiber Silvius Ritter zu Deutsch-Rasselwitz.
8	Heidenau	Neisse	Häusler Anton Lorenz zu Heidenau.
9	Larischhof und Groß-Wilkowitz	Beuthen	Alfred von Koschützky zu Groß-Wilkowitz.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
10	Riegersdorf, gräflich	Neustadt	Bauer Franz Reimann zu Riegersdorf.
11	Radstein	desgl.	Wirthschafts-Inspector Pohl zu Radstein.
12	Dittmannsdorf	desgl.	Freigärtner Franz Graber zu Dittmannsdorf.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

In der mittelst unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten December v. J. (Amtsblatt pro 1853. Stück 51. Extraordinaire Beilage) mitgetheilten Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen vom 20sten Juli v. J., findet sich eine Unrichtigkeit, indem es am Schlusse des §. 22. statt der Worte:

„von den in der Waagschale befindlichen Gegengewichten bezüglich 1, 2 und 3 Loth fortnimmt",

heißen muß:

„den in der Waagschale befindlichen Gegengewichten bezüglich 1, 2 und 3 Loth zulegt."

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oppeln, den 13. December 1854.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 28sten December 1854.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 322.

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Cassen-Anweisungen d. d. den 2ten Januar 1835., aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851. ausgefertigte Cassen-Anweisungen von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin, auf

den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Cassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855. bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Digitized by Google

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

№ 323. In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Samml. Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten December v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J., die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15ten April 1848. aufgefordert worden, dieselben gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2ten November 1851. von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf

den 15ten Mai 1855.,

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Cassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Cassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Cassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855. bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 324. Auf Grund des §. 3. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetzsammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten d. M., wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zoll-Grenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetzsammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 18. December 1854.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 49. enthält:

(№ 4124.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1854., betreffend die dem

dem Kreise Münsterberg, im Regierungs-Bezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 4125.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1854., betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeinde-Bezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern.

(№ 4126.) Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem im Kreise Bitburg des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 13ten November 1854.

(№ 4127.) Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section III. des Joserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel in den Regierungs-Bezirken Cöln und Coblenz. Vom 13ten November 1854.

(№ 4128.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten November 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg.

(№ 4129.) Die Bekanntmachung über die unterm 20sten November 1854. erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen, in Lübben domicilirenden Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1sten December 1854.; und

(№ 4130.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Marmor-Industrie" mit dem Domicil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 6ten December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Dem Schullehrer August Nowak zu Paprotzan, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinden Paprotzan und Cielmitz, Pleßer Kreises, welche Pferde verkaufen, vertau- № 325.

Digitized by Google

tauschen, verschenken, oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszustellen.

Oppeln, den 15. December 1854.

Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin, ist unter dem 15ten December 1854. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Civil-Ingenieur R. W. Eichner in Berlin, unter dem 3ten Mai 1853., ertheilte Patent, auf einen selbstthätigwirkenden Gas-Erzeugungs-Apparat, ist aufgehoben. Oppeln, den 24. December 1854.

Dem Buchhändler Joseph Graveur in Neisse, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle ertheilt worden.

Oppeln, den 24. December 1854.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 326. Unter Bezugnahme auf die in der außerordentlichen Beilage zu Stück 40. des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachungen, werden hierdurch die Herren Aussteller, welche die Pariser Industrie-Ausstellung beschicken wollen, benachrichtigt, daß ihre, bei der unterzeichneten Commission oder bei einzelnen Mitgliedern derselben angemeldeten Gegenstände zugelassen werden, und, wofern nicht noch andere Bestimmung ergeht, bis zum 15ten Februar 1855. an die Güter-Expedition des hiesigen Bahnhofes einzusenden sind.

Die Central-Commission in Berlin wird ersucht werden, geeignete Personen zu Bevollmächtigten in Paris vorzuschlagen.

Oppeln, den 22. December 1854.

Die Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hiermit nachfolgende Bestimmungen des, Allerhöchsten Orts genehmigten, mit dem 1sten Januar 1855. zur Anwendung kommenden Reglements des Herrn Kriegs-Ministers vom 5ten October c., betreffend die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner, bei ihren Einziehungen oder Entlassungen, nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und Beilagen, zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Orts-Behörden, namentlich Behufs Ausführung der in den §§. 17., 18., 19., 20., 35. ꝛc. enthaltenen Bestimmungen, noch specielle Information Seitens der Herren Landräthe erhalten werden. Oppeln, den 18. December 1854. № 321.

Königliche Regierung.

Umfang und Anwendung des Reglements.

§. 1. Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die Rekruten, Reservisten*) und Invaliden aller Waffen, während des Friedens sowohl, als auch im Falle einer Mobilmachung.

Auf die beurlaubte Landwehr findet dies Reglement Anwendung, wenn dieselbe bei außerordentlichen Gelegenheiten im Frieden, oder bei Mobilmachungen zur Fahne einberufen wird.

Die in das Reglement mitaufgenommenen Bestimmungen über Mobilmachungs-Pferde beziehen sich auf den Transport derselben vom Abnahme-Orte aus.

Allgemeine Grundsätze.

1. Benutzung der Eisenbahnen ꝛc.

§. 2. Alle Rekruten und Reservisten sollen ihren Truppentheilen, resp. ihrer Heimath, soviel als möglich mittelst der Eisenbahnen oder Dampfschiffe zugesandt

*) Im Sinne dieses Reglements sind Rekruten die von den Ersatz-Behörden für den Militairdienst ausgehobenen Leute, wenn sie zur Ableistung ihrer Militairpflicht einberufen werden. Zu den Rekruten zählen auch die zum Pferde-Transport einstweilen ausgehobenen Leute (Koppelknechte). Musikschüler und Zöglinge des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses und des Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts sind nicht als Rekruten zu betrachten.

Reservisten sind alle aus dem Dienststande in den Beurlaubtenstand der Armee übertretenden Unteroffiziere und Mannschaften.

Digitized by Google

werden, vorzugsweise überall da, wo sie das Ausland zu passiren haben*).

3. Beförderung in Transporten.

§. 4. Bei größeren Entfernungen, besonders da, wo Truppen ausserhalb ihrer Ersatzbezirke stehen, oder, wie die Garden, aus der ganzen Monarchie rekrutirt werden, geschieht Einziehung und Entlassung grundsätzlich in Transporten unter militairischem Commando**).

b. der einzeln Gehenden.

§. 7. Den Einberufungs-Orders und Urlaubs-Pässen der einzeln gehenden Rekruten und Reservisten hat die absendende Behörde hinzuzufügen:

1) daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Competenzen empfangen, und deshalb die Eisenbahn- ꝛc. Kosten sowohl, als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen,
2) von welchem Orte und bis wohin der Marschirende die Eisenbahn ꝛc. zu benutzen hat.

Wenn einzeln gehende Leute besonderer Verhältnisse halber das Ausland nicht per Eisenbahn passiren können, so erhalten sie für die Fußmärsche durch dasselbe eine (in den betreffenden Staaten, Beilage P., längs der Etappenstraßen auszustellende) Marschroute mit Verpflegung gegen Quittung.

Die Absendung der Leute erfolgt in diesem Falle stets durch das Landwehr-Bataillon, welches dieselben zu dem Zwecke in sein Stabs-Quartier zu beordern hat.

Für die Fußmärsche im Inlande sind den einzeln Marschirenden keine Etappen vorzuschreiben.

6. Berechnung der Entfernungen, für welche den einzeln gehenden Rekruten und Reservisten die Marsch-Competenzen zu zahlen sind.

§. 8. Die Entfernungen, für welche den einzeln Einkommenden und den einzeln Entlassenen die reglementsmäßigen Competenzen zustehen, sind nach dem graden Landwege zu berechnen.

Umwege, welche die zu benutzenden Eisenbahnen machen, bleiben außer Ansatz.

Die Etappenstraßen des Auslandes sind nur bei wirklichen Fußmärschen, nicht bei Eisenbahn- oder Dampfschiff-Beförderungen durch dasselbe maßgebend.

Angefangene Meilen werden als volle betrachtet.

7. Marschtage, Ruhetage, Liegetage.

§. 9. Auf je drei Meilen wird ein Marschtag gerechnet.

---

*) Den einzeln abgesendeten Leuten sind die vollen Marsch-Competenzen eines Soldaten bewilligt worden, damit sie zur Benutzung der Eisenbahnen ꝛc. selbst da im Stande sind, wo sie zu diesem Ende Umwege machen müssen, cfr. §. 8.

**) Für die militairische Formation dieser Transporte gilt als Regel:

Transporte von incl. 90 bis incl. 299 Mann bilden 1 Compagnie,
" " " 300 " " 449 " " 2 Compagnien,
" " " 450 " " 599 " " 3 "
" " " 600 " " 749 " " 4 " oder 1 Bataillon.

Jede ferneren 150 Mann werden zu einer weiteren Compagnie formirt. Schon bei Transporten von 3 Compagnien kann das betreffende General-Commando einen besonderen Führer des Ganzen ernennen.

Nach

Digitized by Google

Nach drei hintereinander folgenden Marschtagen haben die Leute einen Ruhetag, für welchen sie marschmäßig verpflegt werden, wenn sie am folgenden fünften Tage den Marsch fortsetzen. — Bleiben sie aber am fünften Tage oder länger an demselben Orte, so haben sie weder für den vierten (Ruhe-) Tag, noch für die folgenden (Liege-) Tage Ansprüche auf die Marschverpflegung.

Die in militairischen Transporten gehenden Rekruten und Reservisten sollen (bei einer Mobilmachung aber nur, wenn sie dadurch den festgestellten Termin ihres Eintreffens nicht versäumen) an den beiden Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfeiertagen, am Charfreitage, am Buß- und Himmelfahrtstage, am Tage des Gedächtnisses der Verstorbenen, ferner, wenn eine größere Zahl Katholiken sind, am Frohnleichnamstage, zur Abwartung des Gottesdienstes liegen bleiben und die Marschbeköstigung von den Wirthen extraordinair empfangen.

Für den Turnus der Ruhetage gilt dabei als Anhalt, daß z. B. nach drei Marschtagen der vierte Tag als Ruhetag nicht ausfällt, wenn auch der fünfte Tag einer dieser Festtage sein sollte. Bei demnächstiger Fortsetzung des Marsches folgt dagegen erst wieder nach drei Marschtagen ein Ruhetag.

Tage des Aufenthalts an einem Orte vor Beginn des Marsches, so wie Tage, an denen der Marsch anders, als durch Ruhetage unterbrochen wird, sind Liegetage, an denen die Beköstigung durch Quartiergeber nicht gewährt wird.

10) Heimath.

a. der Einberufenen.

§. 12. Die Heimath der einzuziehenden Leute im Sinne dieses Reglements ist derjenige Ort, an welchem sie zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben.

Für die im Auslande befindlichen ist durch die Gesetze bestimmt, welcher inländische Ort als ihre Heimath zu betrachten ist.

An diesem Heimathsort müssen sich die Heerespflichtigen behufs der reglementsmäßigen Weiterbeförderung auf eigene Kosten einfinden.

b. der Entlassenen.

§. 13. Heimath der Entlassenen ist der Ort des Inlandes, den sie bei der Entlassung als ihren künftigen Aufenthalts-Ort selbst bezeichnen*).

Wenn derselbe auf der Postkarte nicht verzeichnet steht, so gilt statt seiner die nächste Poststation.

Erfolgt die Entlassung gesetzlich nach dem Auslande, so wird die Verpflegung bis zu dem der Heimath nächsten inländischen Grenzpunkte gewährt.

---

*) Leute, die aus den östlichen in die westlichen Provinzen entlassen werden wollen, ohne dort ansässig zu sein, müssen zuvor nachweisen, daß sie in jenen Provinzen bereits ein Unterkommen gefunden haben.

Digitized by Google

Specielle Bestimmungen.

A. Verpflegung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten.

I. Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder Sammelplatze — und von da zurück.

§. 16. Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt*).

§. 17. Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeldlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute ..... 1 Sgr. 3 Pf.
b. Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte..... 1 - 9 -

pro Meile.

Procent-Mannschaften.

§. 18. Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Districte besonders feststellt.

Rückmärsche vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder Sammelplatz in die Heimath.

§. 19. Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reclamirt, oder als nicht verwendete Procent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

Auszahlung und Liquidirung des Meilen-Geldes.

§. 20. Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

a. da, wo die Einziehung der directen Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;
b. wo diese Einziehung durch die von der Staats-Regierung angestellten Steuer-Empfänger geschieht, von diesen Empfängern**)

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

---

*) Befinden sich das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier Beorderte zu betrachten.

**) Da im diesseitigen Departement die Einziehung der directen Steuern, nämlich der Grund-, Classen- und Gewerbe-Steuern lediglich durch die Gemeinden erfolgt, so kommt das in obigem §. von den „Steuer-Empfängern" (welche in andern Landestheilen die Kreis-Steuer-Cassen vertreten) Gesagte hier nicht in Betracht.

Die

Digitized by Google

Die Gemeinden, resp. Steuer-Empfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen. Schema A.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreis-Cassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuer-Empfänger und die Kreis-Cassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreis-Landrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Calcüls sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Haupt-Cassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militair-Fonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Corps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Corps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk in eine einfache Haupt-Nachweisung zusammen, und überreichen sie den Corps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

1) daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;
2) daß die Charge derselben und der Einberufungsort (— ob Stabs-Quartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils —) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehr-Bataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Order ertheilen. —

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungs-Nachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Cassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden, resp. Steuer-Empfänger, direct in Anspruch zu nehmen.

2. Märsche Einzelner vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transports zum Truppentheil.

§. 35. Rekruten und wiedereingezogene Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier, einem anderen Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeldlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartiers oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung, incl. Brot und Löhnungsrest, nämlich: Schema D.

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute ..... 6 Sgr. 3 Pf.
b. Sergeanten, incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister,

Feuer-

Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pionire, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede..... 7 Sgr. 9 Pf.

c. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte..... 10 - 9 -

von den absendenden Militair-Behörden, resp. Commandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der §. 7. vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen, resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

IV. Auf dem Marsche einzelner Rekruten und eingezogener Reservisten aus der Heimath direct zum Truppentheil.

§. 38. Die aus der Heimath einzeln direct zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder einen anderen Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten, haben ebenfalls drei Meilen unentgeldlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des §. 35. von den absendenden Communen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabs-Quartier ihres Landwehr-Bataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach §. 17. zu verpflegen, cfr. §. 16.

Liquidirung und Anweisung.

§. 39. Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§. 20.).

C. Verpflegung besonderer Kategorien von Rekruten und Reservisten bei ihrer Einziehung, resp. Entlassung.

1. Zöglinge der Schul-Abtheilung.

§. 59. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung bei ihrer Einberufung zur letztern, sind wie Rekruten zu verpflegen.

2. Schul-Amts-Candidaten, Fabrik-Arbeiter für die Gewehrfabriken.

§. 60. Schulamts-Candidaten und Fabrik-Arbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

3. Ein- und dreijährige Freiwillige; freiwillige Garde-Rekruten.

§. 61. Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Da-

Digitized by Google

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

4. Militairische Krankenwärter.

§. 62. Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten ꝛc. botirten Titel zu verpflegen.

5. Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie unwirthliche Leute.

§. 63. Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Competenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil, wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverläßige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

6. Simulanten.

§. 64. Simulanten sind als Rekruten, resp. Reservisten zu verpflegen.

7. Kapitulanten, welche auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. wieder eintreten.

§. 65. Capitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Capitulation als Unteroffiziere ꝛc. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnissen annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

8. Probeweise wieder eintretende Leute.

§. 66. Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr oder von einem andern Truppenkörper probeweise als Unteroffiziere ꝛc. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Capitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin- noch für den Rückmarsch.

9. Die bei besonderen Gelegenheiten eingezogenen Reservisten.

§. 67. Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten, werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

10. Be-

Digitized by Google

10. Beurlaubungen in Folge allgemeiner Maßregeln; Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter.

Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Garde-Corps, sowie bei der Linien-Cavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die Garde-Truppen und die Cavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

D. Verpflegung der beurlaubten Landwehr bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung.

§. 71. Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabs-Quartiere gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§. 17. — 22.*) mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

---

*) §. 21. lautet:

Für etwaige Rückmärsche in die Heimath (§. 19.) zahlt das betreffende Landwehr-Bataillon das Meilengeld, und liquidirt es quartaliter bei der Corps-Intendantur unter analoger Anwendung des Schema A.

§. 22. lautet:

Anweisung des Meilengeldes.

Die Anweisung des Meilengeldes erfolgt auf den für die Verpflegung der Rekruten ꝛc. dotirten Titel des Militair-Etats.

Schema

Digitized by Google

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

laufende Nr.	Datum der Einberufungs-Order.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P. Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1	10/3. 54.	Rekrut B. auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	(gez.) B. . . . .
2	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(gez.) C. . . . .
3	—	Trainsoldat D. 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. u. s. w.	—	8	9	× × × Handzeichen des D.
		II. Direct zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1	20/3. 54	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage, à 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	(gez.) E. . . . .
2	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf. . . . . u. s. w.	1	24	3	(gez.) F. . . . .
		in Summa. . .	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr. . . . .) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung, eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt. N. N., den. . . . . .

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Communal-Behörde, resp. des zahlenden Steuer-Empfängers.)

Digitized by Google

Umstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt, und wird mit (geschriebenen Thlr.....) zur Anrechnung visirt.

N. N., den.....

Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Commissionen oder sonstige Militair-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern ꝛc. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landraths-Amt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1) Angefangene Meilen werden nach §. 8. des Reglements als volle, 9½ Meilen also als 10 Meilen berechnet, und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.

   3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt. (§. 17.)

   Alle Entfernungen sind auf dem gradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2) Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, cfr. §. 38. des Reglements.

3) In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. §. 38. des Reglements.

Schema

Digitized by Google

Schema D.

Tarif

der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.
1	—	41	16	81	34	121	51
2	—	42	16	82	34	122	52
3	—	43	16	83	35	123	52
4	1	44	18	84	35	124	52
5	1	45	18	85	35	125	54
6	1	46	18	86	36	126	54
7	1	47	19	87	36	127	54
8	2	48	19	88	36	128	55
9	2	49	19	89	38	129	55
10	2	50	20	90	38	130	55
11	3	51	20	91	38	131	56
12	3	52	20	92	39	132	56
13	3	53	22	93	39	133	56
14	4	54	22	94	39	134	58
15	4	55	22	95	40	135	58
16	4	56	23	96	40	136	58
17	6	57	23	97	40	137	59
18	6	58	23	98	42	138	59
19	6	59	24	99	42	139	59
20	7	60	24	100	42	140	60
21	7	61	24	101	43	141	60
22	7	62	26	102	43	142	60
23	8	63	26	103	43	143	62
24	8	64	26	104	44	144	62
25	8	65	27	105	44	145	62
26	10	66	27	106	44	146	63
27	10	67	27	107	46	147	63
28	10	68	28	108	46	148	63
29	11	69	28	109	46	149	64
30	11	70	28	110	47	150	64
31	11	71	30	111	47		
32	12	72	30	112	47		
33	12	73	30	113	48		
34	12	74	31	114	48		
35	14	75	31	115	48		
36	14	76	31	116	50		
37	14	77	32	117	50		
38	15	78	32	118	50		
39	15	79	32	119	51		
40	15	80	34	120	51		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, — 3¼ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

Digitized by Google

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1854. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 31. Dec. 1853.	14	Betr. das Verzeichniß der Uebergangs-Straßen für den Verkehr zwischen Hannover und den angrenzenden Vereins-Staaten	3	9
d. 2. Jan. 1854.	1	Betr. Ausreichung und Umtausch der neuen Kassen-Anweisungen vom 2ten November 1851. gegen die ältern vom 2ten Januar 1835	1	1
d. 6. "	42	Betr. die Befugniß zur Ausstellung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Candidaten des Baufachs Seitens der Real-Schule in Treptow a. d. R.	6	41
d. 15. "	34	Betr. die einigen Handlungshäusern in Hamburg und Bremen ertheilte Erlaubniß, innerhalb der preußischen Staaten das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben oder Agenten dazu zu bestellen	5	36
d. 18. "	35	Betr. die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe und die Bestimmung der Zoll- und Steuer-Stellen	5	37
d. 18. "	51	Betr. die Benennung Preußisches Aß bei den Goldgewichten.	7	48
d. 6. Febr.	58	Betr. das Ausscheiden der Mitglieder aus der Militair-Wittwen-Pensions-Societät, sobald sie in den Dienst eines fremden Staats übertreten	8	53
d. 26. "	73	Betr. das Porto bei Versendung von Gegenständen unter Band.	10	67
d. 7. März	86	Betr. die Benutzung der Seiden-Haspel-Anstalt zu Bunzlau, und die im vorigen Jahre gezahlten Prämien	12	80
d. 20. "	90	Betr. das Verbot der Waffen-Durchfuhr durch Preußen	13	85

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 17. Dec. 1853.	2	Betr. die ausgegebenen bescheinigten Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen für das III. Quartal 1853.	1	2
d. 22. "	3	Betr. die aufgehobene Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen.	1	2
d. 24. "	4	Betr. die Ausgabe der neuen Auflage der Medizinal-Taxe für das Jahr 1854.	1	3
d. 26. "	5	Betr. den Betrieb der Mühlen-Fabrikation im Plesser Kreise.	1	3
d. 3. Jan. 1854.	—	Patent-Verleihungen an den Dr. H. Corsen in Berlin, den Kaufmann J. H. F. Prillwitz ebendaselbst, und an den Drechsler Diedt. Pipper zu Deutz	1	3
d. 3. "	15	Betr. Erhebung des Chaussee-Zolls auf der Actien-Chaussee von Oels über Namslau nach Creutzburg	3	12
d. 3. "	—	Belobung des Postboten Filius und der Elisabeth Witta in Loslau für Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens	5	38
d. 4. "	16	Betr. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zoll-Verein und Belgien.	3	13
d. 5. "	17	Betr. den Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich.	3	13
d. 8. "	18	Betr. Ertheilung einer Concession für Agenten, welche Verträge mit Auswanderern abschließen	3	14
d. 9. "	19	Betr. die Beschäl-Stationen für Königliche Beschäler	3	14
d. 12. "	20	Betr. den Ausbruch der Rinderpest im Petrikauer Kreise (Polen)	3	15
d. 16. "	28	Betr. die Wiederbesetzung der Executor-Stelle bei dem Domainen-Rent-Amte zu Proskau	4	25
d. 17. "	—	Patent-Verleihungen an den Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart, den Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harz, und an den Mechaniker G. E. Schwink zu Berlin	3	16

Digitized by

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 17. Jan.	29	Betr. die Industrie-Ausstellung in München	4	26
d. 17. "	30	Betr. die an die General-Ordens-Commission zurückzusendenden Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Besitzer	4	33
d. 18. "	36	Betr. die Verpflichtung junger Männer zur Erfüllung ihrer Militair-Pflicht, auch wenn sich dieselben ansäßig gemacht oder verheirathet haben	5	37
d. 19. "	43	Betr. die dem Schullehrer Theodor Lippka zu Piassetzna, Kreis Beuthen, ertheilte Befugniß, zur Ausstellung von Legitimations-Atteſten beim Verkauf ꝛc. von Pferden.....	6	42
d. 20. "	37	Aufseher und Schachtmeister bei Bauten, oder deren Familienglieder, dürfen keinen Schank-Verkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter treiben.....	5	37
d. 21. "	44	Betr. die dem Lehrer Kraus zu Alt-Ujest, Kreis Groß-Strehlitz, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Atteſten beim Verkauf ꝛc. von Pferden	6	42
d. 23. "	38	Betr. den diesjährigen Schluß der kleinen Jagd.....	5	38
d. 26. "	—	Markt-Verlegung zu Groß-Strehlitz.....	5	39
d. 26. "	40	Betr. die Martini-Marktpreise pro 1853. von Getreide und Rauchfutter.....	5	39
d. 26. "	52	Betr. die dem Maurermeister Alexander Winkler zu Ottmachau ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft	7	49
d. 28. "	39	Betr. den Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen....	5	38
d. 28. "	45	Betr. die Auflösung des Gewerbe-Raths für die Städte Gleiwitz und Tost.....	6	42
d. 28. "	59	Betr. die dem Kaufmann C. L. Ohneſorge in Neustadt ertheilte Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	8	53
d. 29. "	46	Betr. die Eröffnung der Industrie-Ausstellung in Paris....	6	42
d. 30. "	47	Betr. die Lehrerinnen-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau	6	43
d. 2. Febr.	53	Betr. die neu errichtete Apotheke zu Laurahütte, im Kreise Beuthen	7	49

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 3. Febr. 1853.	53a	Betr. das vom Geheimen expedirenden Secretair Hübner in Berlin herausgegebene Werk, enthaltend die Städte-Ordnung und die darauf bezüglichen Gesetze	7	49
d. 3. "	54	Betr. den Handel- und Gewerbe-Verkehr diesseitiger Unterthanen in Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe und umgekehrt	7	49
d. 6. "	55	Betr. die Anlagen unter der Bezeichnung „Schlachthäuser"	7	50
d. 7. "	60	Betr. die etablirten Privat-Beschäl-Stationen im hiesigen Verwaltungs-Bezirk für das Jahr 1854	8	53
d. 10. "	61	Betr. das gegenseitige Ausweichen der Fuhrwerk-Führer auf unchaussirten öffentlichen Communications-Wegen	8	55
d. 10. "	65	Betr. die Uebersicht von dem Stande des Schullehrer-Pensions-Fonds am Schluße des Jahres 1853	9	60
d. 13. "	62	Betr. die Eichung von gußeisernen Gewichten	8	56
d. 14. "	—	Patent-Verleihung an den Tuch-Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg, in Sachsen	7	51
d. 18. "	67	Betr. die Geschäfte der Flöß-Verwaltung in Stoberau	9	61
d. 18. "	68	Betr. die Industrie-Ausstellung in München	9	62
d. 18. "	74	Betr. die dem Schullehrer Gellert zu Stodoll, Kreis Rybnick, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Atteſten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	10	68
d. 20. "	66	Betr. das Erlöschen der Rinderpest in Polen, Gallizien und Oesterreichisch-Schlesien	9	60
d. 21. "	—	Patent-Verleihung an den Regierungs-Bau-Rath Rosenthal in Magdeburg	8	57
d. 25. "	78	Betr. die von dem Kaufmann C. Thomany in Creutzburg niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Berlin, und deren Uebertragung auf den Buchhändler Kuhnert daselbst	11	73
d. 28. "	—	Patent-Verleihungen an den Fabrikenbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl und dem Mechaniker H. Thomas, beide in Berlin	9	62
d. 1. März	87	Betr. die Haussteuerpflichtigkeit der an den Privat-, Kunst-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		straßen und Eisenbahnen erbauten und zu Wohnungen benutzten Zoll-, Empfangs- und Wärterhäuser	12	83
d. 3. März 1854.	75	Betr. den Anfang des Wollmarkts in der Stadt Breslau ...	10	68
d. 3. "	88	Betr. die Ausübung und den selbstständigen Gewerbebetrieb von ungeprüften Handwerkern	12	83
d. 6. "	—	Patent-Verleihung an den Ingenieur Kur zu Bakau bei Magdeburg	10	69
d. 7. "	91	Betr. Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken	13	85
d. 14. "	92	Betr. den von den Polizei- und Orts-Communal-Behörden den Forstschutz-Beamten bei Ermittelung und Verfolgung von Holzdiebstählen ꝛc. zu gewährenden Schutz	13	86
d. 15. "	93	Betr. das Verbot des Einzelnhütens des Viehs	13	86
d. 28. "	—	Patent-Verleihung an den Fabrikbesitzer Emil Pfeiffer zu Cöln, den Hütten-Meister L. Klemann zu Königshütte, den Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn bei Unna und den Hütten-Verwalter Adolph Chuche zu Zawadskiwerk bei Groß-Strehlitz	13	87
d. 28. "	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns C. F. Wappenhans in Berlin	13	87
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 16. Febr	63	Betr. Regulirung von Schiedsmanns-Bezirken	8	57
d. 9 März	79	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1853...	11	73
d. 23. "	94	desgleichen. (Nachtrag)	13	88

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Se
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 22. Dec. 1853.	9	Betr. Wiederbesetzung der erledigten, evangelischen Pfarrstelle zu Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhain,	2	5
d. 27. "	6	Betr. Errichtung eines Neben-Zoll-Amts zweiter Klasse in Oesterreichisch Albendorf und Verlegung des Neben-Zoll-Amts zweiter Klasse von Ober-Schmiedeberg nach Klein-Aupa, österreichischen Territoriums,	1	4
d. 28. "	10	Betr. das in sämmtlichen Zoll-Vereins-Staaten gleichmäßig zur Anwendung kommende amtliche Waaren-Verzeichniß	2	5
d. 29. "	7	Betr. Einrichtung der Landbriefträger bei den Post-Expeditionen in Ujest und Rudzinitz	1	4
d. 29. "	21	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten, evangelischen Pfarrstelle in Ossig, Kreis Lüben	3	16
d. 30. "	11	Betr. die zweite Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Ratibor	2	5
d. 31. "	8	Betr. Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz	1	4
d. 31. "	12	Betr. die zweite Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Neisse	2	6
d. 3. Jan. 1854.	22	Betr. die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst	3	17
d. 4. "	13	Betr. den veränderten Postengang zwischen Ratibor und Neisse	2	6
d. 4. "	23	Betr. Beachtung der Vorschriften bei Versicherung ländlicher Besitzungen bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät	3	18
d. 4. "	24/25	Betr. Martini-Durchschnitts-Marktpreise in Ablösungs-Angelegenheiten	3	19
d. 4. "	31	Betr. den Reparaturbau der 10ten Schleuße des Bromberger Canals	4	33
d. 5. "	32	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten, evangelischen Pfarrstelle in Hoyerswerda	4	33
d. 7. "	26	Betr. Sitzungs-Periode bei dem Schwur-Gericht in Oppeln.	3	21
d. 10. "	48	Betr. die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg	6	43

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. Jan. 1854.	27	Betr. den abgeänderten Postengang im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction	3	21
d. 14. "	33	Betr. Aufbringung der Beiträge zum Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fond	4	34
d. 24. "	49	Betr. die Rektorats-Prüfung im Seminar zu Münsterberg	6	44
d. 26. "	41	Betr. die Straßen- und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind	5	39
d. 28. "	76	Betr. den Karden- und Krappbau in der Provinz Schlesien	10	69
d. 31. "	50	Betr. Veränderung des Postenganges von Ratibor nach Katscher und Loslau	6	44
d. 10. Febr.	72	Betr. den Beginn in der evangelischen, polnischen Präparanden-Anstalt zu Constadt	9	65
d. 16. "	69	Betr. den Gang der Personen-Post zwischen Creutzburg u. Oppeln	9	62
d. 20. "	70	Betr. die Sommer-Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau	9	63
d. 20. "	71	Betr. die diesjährige Präparanden- ꝛc.-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau	9	64
d. 20. "	77	Betr. den beendigten Reparaturbau der 10ten Schleuße auf dem Bromberger Canal	10	70
im Februar	64	Betr. die Sommer-Vorlesungen an der Königl. Akademie zu Eldena	8	57
d. 1. März	80	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten, evangelischen Pfarrstelle in Petschkendorf, Kreis Lüben	11	75
d. 6. "	81	Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Ratibor.	11	76
d. 6. "	82	desgleichen desgleichen Oppeln.	11	76
d. 6. "	83	desgleichen desgleichen Gleiwitz.	11	76
d. 6. "	84	desgleichen desgleichen Neisse	11	76
d. 9. "	95	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Pillendorf bei Bunzlau	13	88
d. 10. "	85	Betr. aufgehobene Post-Verbindungen u. veränderter Gang d. Posten	11	76
d. 18. "	89	Betr. die Verpachtung des Postfuhrwesens bei der Station Sohrau O. S.	12	84

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1854. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 8. Januar 1854.	103	Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 11ten Mai 1851., betreffend die Krieges-Leistungen und deren Vergütung	Extraordinaire Beilage zu Stück 15.	
d. 25. Febr.	136	Betr. die Eichung von Gemäßen von 1/8 Scheffel oder 2 Metzen	20	132
d. 2. März	96	Betr. den Umtausch der Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und der Darlehns-Cassenscheine vom 15ten April 1848. gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2ten November 1851.	14	90
d. 15. "	97	Betr. die gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. und der Staats-Anleihe von 1850. und 1852.	14	90
d. 31. "	122	Betr. die angesetzten Termine zum Ankauf der Remonte-Pferde pro 1854.	18	119
d. 3. April	104	Betr. das Verbot des Debits der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift „Autographische Correspondenz"	15	98
d. 20. "	129	Betr. die der Real-Schule in Neisse ertheilte Befugniß zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für die Candidaten des Bauwesens	19	125
d. 24. "	130	Betr. die empfohlene Schrift des Cantors Ernst Kuhnt in Nieder-Seifersdorf, Kreis Rothenberg, unter dem Titel „die Noth der Armen und Hülfe aus der Noth" betreffd.	19	126
d. 24. "	135	Allerhöchste Cabinets-Order, betr. den abgeänderten Prozent-Satz der Rückzahlungs-Quote in den Statuten der Provinzial-Hülfs-Casse für die Provinz Schlesien.	20	131

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 4. Mai 1854.	154	Betr. die Führung der Dienstbücher für Schiffsknechte ꝛc. ꝛc. für Schiffe, welche die Elbe innerhalb des preussischen Gebiets befahren	23	151
d. 18. "	151	Betr. das Verbot der in Lübeck von Carl Boldemann redigirten und verlegten Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben“	22	148
d. 28. "	169	Regulativ zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien	Extraordinaire Beilage zu Nr. 25.	
d. 10. Juni	170	Betr. das Verbot der Durchfuhr von Krieges-Munition aller Art durch Preußen	25	167
d. 15. "	179	Betr. die Einziehung der Königl. Preuß. Darlehns-Cassen-Scheine vom 15ten April 1848.	26	176

II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

d. 13. März	98	Betr. die ertheilte Erlaubniß an den Kaufmann Johann Weiß in Cosel zur Betreibung der Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	14	91
d. 14. "	99	Betr. die den Lehrern Piossek zu Salesche und Lipka zu Colonowska ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen	14	91
d. 19. "	101	Betr. die dem Kaufmann Ferdinand Jonscher in Ottmachau ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Berlin	14	95
d. 19. "	105	Betr. die dem Frei-Gutsbesitzer Wocke zu Polnisch-Weichsel, Kreis Pleß, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc. ꝛc.	15	98
d. 19. "	109	Desgleichen dem Schullehrer Braschke zu Gollawietz, desselben Kreises	15	100
d. 21. "	106	Betr. die Ertheilung von Paßkarten	15	98

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 22. März 1854.	102	Betr. das Verbot wegen Verbreitung und Absatz von Loosen zur großen Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie der sogenannten Gewerbe-Halle zu Darmstadt und Mainz.....	14	96
d. 24. "	108	Betr. die allgemeine Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen.....	15	100
d. 25. "	107	Betr. die dem Schullehrer und Gemeindeschreiber Hoppe in Jassen, Kreis Neustadt, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc. ꝛc....	15	100
d. 28. "	110	Betr. den Geschäfts-Betrieb der Hamburger Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft.....	16	105
d. 4. April	111	Betr. die dem Kaufmann A. Matulke zu Ober-Glogau ertheilte Befugniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, nachdem derselbe diese Geschäfte für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt hat....	16	106
d. 5. "	117	Betr. das Verbot wegen des Befahrens der Oder bei hohen Wasserstande und die zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln.....	17	110
d. 10. "	—	Patent-Verleihung für die Gebrüder Friedrich Werner und Wilhelm Siemens in Berlin und für die Maschinenbauer Gebrüder J. F. und C. E. Bonardel, ebendaselbst ...	15	100
d. 10. "	—	Patent-Verlängerung für den Steindruckerei-Besitzer Herrmann Delius zu Berlin.....	15	101
d. 10. "	116	Betr. die Conservation alter Bild- und Schnitzwerke, namentlich in den Kirchen.....	17	109
d. 12. "	123	Betr. die Anlage und Reinigung nicht besteigbarer Schornstein-Röhren.....	18	119
d. 14. "	118	Betr. den Tarpreis der Blutegel während der Zeit vom 1sten April bis ultimo September c.....	17	110
d. 15. "	—	Patent-Erlöschung des Mechanikers G. E. Schwink zu Berlin.....	16	106
d. 15. "	124	Betr. die dem Brauerei-Pächter S. Cassirer zu Schloß Ober-Glogau ertheilte Erlaubniß zur Besorgung von Agen-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		tur-Geschäften für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau	18	121
d. 18. April 1854.	125	Betr. den auf den 1sten Juni c. anstehenden Frühjahrs-Wollmarkt in Schweidnitz	18	121
d. 22. "	131	Betr. bewilligte Haus-Collecte bei den katholischen Familien, zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche in Guttentag	19	126
d. 24. "	137	Betr. die dem Thierarzt Reinhold Konetzky junior zu Carlsruhe ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Feuerversicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin	20	132
d. 2. Mai	—	Patent-Verleihung an den Dr. Jessen zu Eldena	18	121
d. 1. "	138	Betr. die von dem Maurermeister Klein in Groß-Strehlitz niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und deren Uebergang auf den Gräflich Renardschen Haupt-Buchhalter J. Adam daselbst	20	132
d. 5. "	139	Betr. den Anfang des Lehr-Cursus im hiesigen Königlichen Hebammen-Institut in polnischer Sprache	20	132
d. 5. "	140	Betr. das Verbot des Mahlens von Lebensmitteln für Menschen oder zum Futter für Vieh auf Mühlen, in denen Gips gemahlen wird	20	133
d. 6. "	132	Betr. die zollfreie Einfuhr von Roggen, Gerste ꝛc. ꝛc. in das österreichische Gebiet bis ult. Juni d. J.	19	126
d. 6. "	143	Betr. die dem Kaufmann J. Wehowski zu Ujest und dem Rendanten Knappe zu Kattowitz ertheilte Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften „Borussia" in Breslau und „Colonia" in Cöln	21	144
d. 9. "	—	Patent-Verleihung an den Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn G. Grüson in Berlin	19	127
d. 9. "	—	Betr. Aufhebung für den Mechaniker F. M. Bode zu Cassel	19	127
d. 20. "	155	Betr. die verbotene Betheiligung bei der Julius Stiebelschen		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		(Banquier in Frankfurt a. M.) eröffneten Großherzoglich Badischen Eisenbahn-Anlehns-Lotterie	23	154
d. 22. Mai 1854.	152	Betr. die zu beobachtenden Vorschriften bei Beschneidung der Judenkinder	22	148
d. 22. "	156	Betr. die den preussischen schifffahrttreibenden Unterthanen verstatteten Vergünstigungen im Königreich Polen.....	23	154
d. 24. "	—	Markt-Verlegung in der Stadt Sohrau	23	156
d. 26. "	171	Betr. die dem Landschafts-Director Grafen Ballestrem in Ratibor und mehreren Landes-Aeltesten ertheilte Erlaubniß zur Führung von Agentur-Geschäften für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau und den Mitgliedern des Vereins der Ritterguts-Besitzer im Ober-Schlesischen Landschafts-System	25	168
d. 27. "	172	Betr. die Aufnahme eines befähigten Zöglings im Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin	25	168
d. 29. "	—	Patent-Verleihungen an den Königl. Sächsischen Regierungs-Referendarius von Canig zu Leipzig, und den Kaufmann S. Heinersdorf zu Berlin	22	149
d. 29. "	—	Patent-Verlängerung für den Wegebau-Vorsteher der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Mahlmann zu Breslau.	22	149
d. 29. "	—	Patent-Aufhebung für den Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied	22	149
d. 29. "	163	Betr. die dem Erbrichter Schäfer zu Piltsch u. A. ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten	24	163
d. 3. Juni	173	Betr. die Beglaubigung von Arbeitsscheinen der Bauhandwerks-Gesellen durch die Communal-Behörde des Wohnorts des Meisters.....	25	170
d. 5. "	—	Patent-Verleihung an den Fabrikanten J. Kirsch in Aachen und den E. Althaus zu Stolberg bei Aachen.....	23	156
d. 6. "	164	Betr. Ausreichung der Zins-Coupons, **Serie II.** zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850...	24	163
d. 6. "	165	Betr. die zollfreie Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten nach Oesterreich bis Ende Juni 1854.....	24	164

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 12. Juni 1854.	180	Betr. die Erlegung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Cosel in der Richtung auf Leobschütz an den Hebestellen der Coseler Oderbrücke und zu Reinschdorf	26	176
d. 12. „	181	Betr. die dem Gemeindeschreiber und Stellenbesitzer Hoinkis zu Anhalt, Kreis Pleß, ertheilte Befugniß zur Ausfertigung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc. ꝛc. . .	26	177
d. 12. „	182	Betr. die Niederlegung der Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Bruno Bittner in Grottkau für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt	26	177
d. 20. „	—	Patent-Verleihung an den Dr. Eduard Stolle in Berlin, die Maschinenbauermeister Gebrüder J. F. und C. E. Bonadel ebendaselbst, den Schlossermeister August Birker in Barmen und den Siedemeister Fried. Carl Franke zu Groß-Oschersleben	25	171
—	—	Dem Buchhändler Friedrich Kuhnert in Creutzburg ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Führung von Agentur-Geschäften für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin ertheilt worden	25	174
d. 27. „	—	Patent-Verleihungen an die Gebrüder Friedrich Werner und Wilhelm Simens zu Berlin und an den Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid	26	177
d. 27. „	—	Patent-Erlöschung des Papier-Fabrikanten Joh. Dechelhäuser zu Siegen	26	178
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 6. April	115	Betr. die Nachweisung der Schiedsmanns-Bezirke und deren angeordnete Substitution	Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Nr. 19.	
d. 29. Mai	157	Anderweite Regulirung von Schiedsmanns-Bezirken	23	157
d. 30. „	158	desgleichen	23	157
d. 31. „	159	desgleichen	23	158

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 6. Juni 1854.	166	Anderweite Regulirung von Schiedsmanns-Bezirken	24	164
d. 17. "	183	Betr. die Dauer der diesjährigen Gerichts-Ferien.....	26	178
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 27. Januar	100	Betr. die im Jahre 1853. mortificirten Staats-Papiere....	14	92
d. 4. April	112	Betr. den freihändigen Ankauf von Naturalien für die Königl. Magazine.....	16	106
d. 5. "	113	Betr. den vollendeten Bau der Bromberger Canal-Schleuße Nr. 10.....	16	107
d. 8. "	119	Betr. die Anordnung wegen Anbringung von Hemm- und Brems-Vorrichtungen bei den Maschinen, Behufs Befahren der Förderschächte	17	111
d. 9. "	120	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Namslau	17	112
d. 13. "	114	Betr. das amtliche Waaren-Verzeichniß von den im Zoll-Verein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen	16	107
d. 18. "	126	Betr. die Resultate der diesjährigen Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg.....	18	121
d. 19. "	121	Betr. die vom 1sten Mai c. ab eintretenden Veränderungen in den Post-Verbindungen.....	17	112
d. 22. "	127	Betr. den Schluß der Post-Bureaur an gebotenen katholischen Feiertagen.....	18	122
d. 22. "	128	Betr. den Preis des amtlichen Waaren-Verzeichnisses von den im Zoll-Verein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen	18	123
d. 26. "	133	Betr. die dem Neben-Zoll-Amte I. zu Schlaney ertheilte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II.....	19	127
d. 28. "	142	Betr. die Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Pro-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		vinzial-Land-Feuer-Societäts-Casse für das Jahr 1852..	20	133
d. 1. Mai 1854.	134	Betr. die portofreie Correspondenz zwischen den Gerichts-Behörden und den Dorf-Gerichten	19	127
d. 3. "	145	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Niebusch, Kreis Freistadt	21	145
d. 4. "	146	Betr. die Rectorats- ꝛc. Prüfungen am Seminar zu Bunzlau	21	145
d. 8. "	141	Betr. die dem Neben-Zoll-Amt I. zu Klingebeutel beigelegte Befugniß zur Abfertigung der aus dem Auslande eingehenden Poststücke	20	133
d. 17. "	147	Betr. die Sitzung des Schwur-Gerichts in Gleiwitz.....	21	146
d. 17. "	148	desgleichen Neisse	21	146
d. 17. "	149	desgleichen Oppeln	21	146
d. 17. "	153	Betr. Prüfung im kathol. Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	22	149
d. 18. "	150	Betr. die Sitzung des Schwur-Gerichts in Ratibor.....	21	146
d. 21. "	160	Betr. die diesjährige außerordentliche allgemeine Kirchen-Visitation	23	158
d. 26. "	161	Betr. den diesjährigen, in Proskau zu ertheilenden Unterricht über das Drainirungs-Wesen	23	158
d. 1. Juni	167	Betr. Prüfung am evangel. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	24	165
d. 1. "	168	Betr. die Angabe der mit Taback bepflanzten Aecker	24	166
d. 1. "	174	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle in Pommerswitz, Kreis Leobschütz,.....	25	171
d. 3. "	162	Betr. die Verlegung des Neben-Zoll-Amts II. zu Kamitz bei Patschkau nach Weißwasser	23	159
d. 3. "	175	Betr. die Präparanden-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham	25	172
d. 6. "	176	Betr. den Ausfall der Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.....	25	172
d. 11. "	177	Betr. die Befreiung der Communal-Abgabe des vereinsländischen Weins, bei dessen Versendung nach mehreren Hannoverschen Städten	25	173
d. 19. "	184	Betr. die Einlassung des aus dem benachbarten Auslande eingehenden Land-Rindviehs über das Neben-Zoll-Amt Klingebeutel	26	178

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1854. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 22. Juni 1854.	208	Betr. den Gebrauch der Dienstsiegel.....	32	202
d. 27. Juni	199	Betr. Agentur-Geschäfte zur Expedition von Auswanderern..	30	194
d. 6. Juli	194	Betr. den anberaumten Präclusiv-Termin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen aus dem Jahre 1835., gegen neue, vom 2ten November 1851.....	29	189
d. 11. "	209	Betr. die der Realschule in Potsdam ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Entlassungs-Zeugnissen für die Candidaten des Baufachs	32	203
d. 17. "	227	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte ꝛc. nebst Statut	Extraordinaire Beilage zu Stck. 36	
d. 28. "	234	Betr. die Anordnung für die Interessenten der Militair-Wittwen-Pensions-Societät, wonach sie aus derselben austreten müssen, sobald sie in den Dienst eines fremden Staats treten.....	37	240
d. 31. "	210	Betr. die Aufnahme von Zöglingen des evangelischen Lehrerinnen-Seminars zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg	32	203
d. 4. Septr.	235	Betr. die untersagte Verbreitung der zu Wien erschienenen Zeitung „Lloyd“.....	37	240
d. 9. "	239	Betr. die diesjährige Eröffnung des Schlesischen Provinzial-Landtages.....	37	244
d. 16. "	248	Betr. die Ernennung des Landtags-Commissarius	38	245

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite.
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 17. Juni 1854.	185	Betr. die dem Schullehrer Schuster in Wessola, Kreis Pleß, ertheilte Befugniß, zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	27	179
d. 19. „	186	Betr. desgleichen Schullehrer Kotschy zu Orzupowitz, Kreis Rybnik	27	179
d. 26. „	195	Betr. die eingegangenen Quittungen über Domainen-Veräußerungs- ꝛc.-Gelder	29	190
d. 28. „	187	Betr. die vom Kaufmann Schüler hierselbst niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und deren Uebertragung auf den Kaufmann Heinrich Engländer hierselbst	27	180
d. 28. „	188	Betr. die eingegangenen und an die Domainen-Rent-Aemter versendeten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- ꝛc. Capitalien und Zinsen	27	180
d. 30. „	189	Betr. den aufzubringenden Zuschlag zur classificirten Einkommen-, Klassen-, Mahl- und Schlacht-Steuer, vom 1sten August 1854. ab	27	180
d. 4. Juli	—	Patent-Verleihungen an den Zimmermann Gottlieb Bernhard zu Essmannsdorf bei Artern, den Chemiker Salzer und Techniker Bergerhof in Elberfeld und an den Mechaniker Herlischka zu Berlin	27	181
d. 6. „	196	Betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Oppeln-Carlsruher Chaussee in Czarnowanz	29	190
d. 9. „	—	Patent-Verleihung an den Maschinenbauer F. A. Eggells zu Berlin	28	183
d. 10. „	200	Betr. die nach Gesetz über das Postwesen vom 5ten Juni 1852. zu beachtenden Bestimmungen, wegen der den Posten zu gestellenden Pferde und der den Posten ꝛc. zu ihrem Weiterkommen zu leistenden Hülfe	30	195
d. 17. „	—	Patent-Verleihung an den Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharn-		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		weber und an den Maschinenbauer Wilh., Wolf Löwenstamm in Berlin	29	190
d. 19. Juli 1854.	203	Betr. die Seitens der Russischen Regierung ertheilte Genehmigung, daß preußische Fuhrleute den Transport von Handels-Waaren nach Rußland bis an ihren Bestimmungs-Ort begleiten dürfen	31	198
d. 24. "	—	Patent-Verleihung an den Fabriken-Commissarius Hoffmann in Breslau	30	196
dito	—	Patent-Erlöschung der Fabrikanten Hannas und Kraatz in Berlin	30	196
d. 24. "	204	Betr. die vom Kaufmann Moritz Panofski in Gleiwitz niedergelegten Agentur-Geschäfte mehrerer Versicherungs-Gesellschaften	31	198
d. 24. "	—	Betr. die von der Pastor Hübner in Pleß legirten 200 Rthlr., wovon die Zinsen jährlich an würdige Arme vertheilt werden sollen	31	200
d. 28. "	202	Betr. die dem Bauergutsbesitzer und Schiedsmann Trentin zu Lonkau, Kreis Pleß, und dem Schulzen Joseph Marker zu Fürstl. Langenau, Kreis Leobschütz, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	31	197
d. 28. "	211	Betr. die dem Schullehrer Kubanek zu Urbanowitz, Kreis Pleß, und dem Gemeinde-Schreiber und Raths-Kanzlisten Pyttlik zu Nicolai, desselben Kreises, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	32	206
d. 2. August	—	Markt-Verlegung zu Constadt	32	206
d. 4. "	213	Betr. die Bezollung der Bergwerksstraße von Myslowitz bis Brzezinka bei der Hebestelle zu Brzenskowitz	33	210
d. 7. "	—	Patent-Verleihung an den Tischlermeister Gustav Thiede in Berlin, den Maschinenbauer J. E. Hellmann zu Elberfeld und die Gebrüder Gurlt in Berlin	32	207
d. 7. "	—	Patent-Aufhebung für den Kaufmann J. H. F. Prillwitz		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		in Berlin und den Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser in Aachen	32	207
d. 8. August 1854.	214	Betr. die Eröffnung der kleinen Jagd am 16. August 1854.	33	210
d. 10. "	249	Betr. die dem Kaufmann Moritz Rosenbaum zu Myslowitz ertheilte Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt	38	246
d. 11. "	—	Belobung des Gemüse-Gärtners Franz Otremba für Rettung eines Menschen vom Feuer-Tode	37	241
d. 12. "	228	Betr. das Pfarrer Teschnersche Seminar-Stipendium an dem K. K. Gymnasium zu Troppau	36	230
d. 12. "	—	Belobung des Fischhändlers Peter Baar zu Ratibor wegen Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens	36	237
d. 14. "	—	Patent-Verleihung an die Wittwe Pappenheim in Berlin.	33	210
d. 14. "	218	Betr. die dem Maurermeister Eugen Mertin in Ottmachau ertheilte Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Berlin	34	215
d. 16. "	219	Betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Ser. XII. zu den Staatsschuldscheinen	34	215
d. 21. "	223	Betr. die Bezollung der Straße von Schwientochlowitz nach Wygoda auf der Hebestelle zu Falvahütte	35	220
d. 22. "	224	Betr. die Portofreiheit der Correspondenz zwischen den neugebildeten Synagogen-Gemeinden und den Staats-Behörden.	35	220
d. 22. "	229	Betr. die dem Schullehrer Graupe zu Rösnitz, Kreis Leobschütz, ertheilte Befugniß, zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	36	230
d. 24. "	230	Betr. die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmerie im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1855.	36	231
d. 24. "	—	Betr. die empfohlene Schrift des Professors Dr. Unger zu Erfurt „Belehrungen über Begräbniß-Cassen-Vereine"	36	233
d. 25. "	236	Betr. das Verbot des Aufladens und Verfahrens von Holzkohlen, Torf und Coaks in noch nicht völlig erkaltetem Zustande	37	240

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 26. August 1854.	226	Betr. die Bezollung der Oppeln-Carlsruher Chaussee an der Hebestelle bei Rochus-Capelle, unsern Groß-Döbern	35	228
d. 26. "	237	Betr. die dem Gastwirth Robert Stefke in Pleß ertheilte Erlaubniß, zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ..	37	241
d. 27. "	—	Betr. den aufgehobenen Viehmarkt in der Stadt Züllz	36	233
d. 27. "	234	Betr. die polizeiliche Verordnung über den Verkehr mit Schieß-Pulver	Extraordin. Beilage zu Stück 37.	
d. 28. "	238	Betr. das Verbot zur Aufführung von theatralischen Vorstellungen ꝛc. ꝛc. am Charfreitag, dem allgemeinen Buß- und Bettage und den zum Andenken der Verstorbenen genehmigten Tagen	37	241
d. 29. "	—	Patent-Aufhebung des Schreinermeisters Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth	35	221
d. 30. "	—	Belobung des Kreischmers Anton Suchan aus Mochau bei Ober-Glogau und des Knechts Joseph Sajons für Rettung von Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	38	246
d. 30. "	—	Belobung des Schornsteinfeger-Gesellen Joseph Till zu Leobschütz, wegen Rettung der Kirche zu Löwitz bei dem Brande am 20sten Mai c.	39	248
d. 31. "	231	Betr. die Vorsichts-Maßregeln wieder bewohnter Gebäude ꝛc. nach stattgehabter Ueberschwemmung derselben	36	233
d. 4. Septr.	—	Patent-Verleihung an den Fabrik-Besitzer Herrmann Friedländer zu Berlin	36	235
d. 4. "	—	Patent-Aufhebung des Dr. Eduard Stolle ebendaselbst ...	36	235
d. 7. "	—	Markt-Verlegung in Berun	37	241
d. 7. "	—	Betr. die dem Sattlermeister Ernst Plüschke in Ottmachau ertheilte Concession zur Abhaltung außergerichtlicher Auctionen in der Stadt	39	248
d. 7. "	—	Betr. die vom Grafen Betusy auf Bankau, der katholischen Schule zu Lowoschau, Kreis Rosenberg, geschenkten 2 Morgen Ackerland	39	248
d. 12. "	—	Patent-Verleihung an den Maschinenbauer Albert Fesca zu		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Berlin	37	241
d. 12 Septr. 1854.	—	Patent-Aufhebung des Premier-Lieutenants und Coaks-Inspectors Louis Theinert zu Zabrze.....	37	241
d. 12. "	250	Betr. die Vertheilung von Druck-Formularen wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern ꝛc...	38	246
d. 13. "	—	Markt-Verlegung in der Stadt Peiskretscham.....	39	248
d. 19. "	—	Betr. die von den Sträflingen der Straf-Anstalt in Ratibor von ihrem Arbeits-Verdienst aufgebrachte Unterstützung von 101 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf. für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner Schlesiens	39	248
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 6. Juni	190	Betr. anderweite Regulirung der Schiedsmanns-Bezirke	27	181
d. 10 Juli	197	desgleichen	29	190
d. 22. "	205	desgleichen	31	198
d. 6. Septr.	239	desgleichen	37	242
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 11. Juni	191	Betr. Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle in Reichenau, Kreis Sagan	27	182
d. 28. "	192	Betr. Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. O..	28	183
d. 5. Juli	193	Betr. die Entrichtung der Branntwein-Steuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten April c. und der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni c.....	28	184
d. 15. "	198	Betr. die Uebersicht der Steuersätze in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf gewisse Erzeugnisse gelegt sind	Extraordin. Beilage zu Stück 30.	
d. 17. "	201	Betr. die Herausgabe eines Haupt-Registers zur Gesetz-Samm-		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite.
		lung für 1806. bis incl. 1853.	30	196
d. 19. Juli 1854.	206	Betr. die zur Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Casse aufzubringenden diesjährigen Beiträge	31	198
d. 22. "	212	Betr. die diesjährige Lehrerinnen- und Rectorats-Prüfung bei dem evangelischen Seminar zu Steinau a. d. O.	32	207
d. 25. "	207	Betr. die Bestellung der Land-Correspondenz durch die Land-Briefträger	31	199
d. 8. August	217	Betr. die Eröffnung der Vorlesungen für das Winter-Semester $18^{54}/_{55}$. bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau	33	214
d. 9. "	215	Betr. die Bezollung der Chaussee von Antonienhütte bis Wygoda bei den Barrieren zu Antonienhütte und Althammer.	33	211
d. 10. "	216	Betr. die Vereinigung des diesseitigen Neben-Zoll-Amts II. zu Blaschwitz mit dem K. K. österreichischen Neben-Zoll-Amt I. zu Jägerndorf	33	211
d. 11. "	220	Betr. die Verlegung der Martini-Messe zu Frankfurt a. O..	34	216
d. 12. "	225	Betr. die Resultate des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Fonds für das Jahr 1853.	35	221
d. 22. "	232	Betr. die diesjährige Präparanden-Prüfung bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	36	236
d. 25. "	233	Betr. die diesjährige Comissions-Prüfung bei dem katholischen Schullehrer-Seminar in Petskretscham	36	236
im August	221	Betr. den Lehr-Plan bei der Akademie zu Eldena für das Winter-Semester $18^{54}/_{55}$.	34	216
d. 1. Septr.	240	Betr. den aufgehobenen Bank-Verkehr bei der Regierungs-Haupt-Casse in Düsseldorf.	37	242
d. 2. "	241	Betr. Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Ratibor . . .	37	242
d. 2. "	242	desgleichen Gleiwitz . . .	37	243
d. 2. "	243	desgleichen Neisse	37	243
d. 5. "	245	Betr. die Verlegung des Neben-Zoll-Amts II., Deutsch-Rasselwitz nach Hotzenplotz	37	243
d. 6. "	244	Betr. Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Oppeln . . .	37	243

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Digitized by Google